

Gemeinde Faßberg

Landkreis Celle

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

1997

ERLÄUTERUNG

Teil A - D

*mit der Nachgenehmigung per Verfügung
vom 26.02.99*

erstellt durch

INFRA PLAN

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH



Breite Str. 32 A

29221 Celle

Tel. 05141/75410 Fax 05141/754130

Inhaltsverzeichnis

A PLANUNGSGRUNDLAGEN	1
A.1 Erforderlichkeit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes	1
A.2 Allgemeine Ziele und Zwecke.....	2
A.3 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	4
A.3.1 Lage des Plangebietes	4
A.3.1.1 Räumlicher Geltungsbereich (Gemeindegebiet).....	4
A.3.1.2 Verkehrsräumliche Lage	4
A.3.1.3 Lage im Rahmen der Landes- und Regionalplanung.....	6
A.3.2 Lage im Naturraum.....	6
A.3.3 Geschichtliche Entwicklung	6
A.3.3.1 Faßberg - die jüngste und größte Ortschaft der Gemeinde	6
A.3.3.2 Die Ortschaft Müden/Örtze - ein uraltes geschichtsträchtiges Heidedorf.....	7
A.3.3.3 Die Ortschaft Poitzen mit sehr alter bäuerlicher Tradition.....	8
A.3.3.4 Die Weiler Gerdehaus und Schmarbeck, die Streuhöfe von Hankenbostel, Hausselhof, Niederohe und Oberohe („Ohehöfe“) im südlichen und südöstlichen Teil des Gemeindegebietes.....	9
A.3.4 Zustand von Natur und Landschaft und Berücksichtigung der Eingriffsausgleichsregelung.....	10
A.3.5 Derzeitige Flächennutzung	10
A.3.6 Angaben zu Bevölkerung, Siedlung, Bildungswesen und Wirtschaft	14
A.3.6.1 Bevölkerungsdichte und -struktur	14
A.3.6.2 Siedlungsentwicklung und Siedlungsstruktur	18
A.3.6.3 Bildungswesen.....	21
A.3.6.4 Entwicklungen im Wohnungsbau	23
A.3.6.5 Wirtschaft und Fremdenverkehr	25
A.3.7 Technische Infrastruktur.....	34
A.3.8 Soziale Infrastruktur	34
A.3.9 Land- und forstwirtschaftliche Struktur	34
A.4 Planungen und sonstige Nutzungsregelungen übergeordneter Stellen sowie Trägern öffentlicher Belange	37
A.4.1 Zielvorgaben der Landesplanung	37
A.4.2 Zielvorgaben der Regionalplanung	37
A.4.3 Fachplanungen	39
A.4.3.1 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle	39
A.4.3.2 Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Nördlich der Aller	39
A.4.3.3 Strukturen und Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung im Landkreis Celle.....	39
A.4.3.4 Planungen zur Dorferneuerung.....	39
A.4.4 Vorgaben öffentlicher Belange	40
A.4.4.1 Denkmalschutz	40
A.4.4.2 Brandschutz.....	40
A.4.4.3 Gebäudeleerstand.....	40
A.4.4.4 Bergbau	41
A.4.4.5 Landesverteidigung.....	41
A.4.4.6 Bauhöhenbeschränkungen.....	41

B FLÄCHENPLANUNGEN	42
B.1 Erläuterung der Flächenplanungen.....	42
B.1.1 Städtebauliche Funktionszuweisung	42
B.1.2 Darstellungsart	43
B.1.3 Bauflächen und Baugebiete	43
B.1.3.1 Prognose der Bevölkerungsentwicklung:.....	43
B.1.3.2 Erforderliche Planungen.....	47
B.1.3.3 Standortwahl.....	47
B.1.3.4 Standorte neuer Wohnbauflächen	50
B.1.3.5 Standorte gemischter Bauflächen.....	59
B.1.3.6 Standorte gewerblicher Bauflächen	62
B.1.3.7 Geplante Sondergebiete	65
B.1.3.8 Geplante Flächen für den Gemeinbedarf	70
B.1.3.9 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge.....	72
B.1.3.10 Sportplätze	72
B.1.3.11 Friedhöfe	72
B.1.3.12 Flächen für Wald.....	73
B.1.3.13 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	73
B.1.3.14 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	74
B.1.3.15 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	74
B.2 Flächenbilanz der zusätzlichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes 1997	75
C LANDSCHAFTSPLAN ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	79
C.1 Ziele und Aufgaben des Landschaftsplanes	79
C.2 Naturräumlicher Überblick über das Plangebiet.....	81
C.3 Zustand und Bewertung von Natur und Landschaft	82
C.3.1 Schutzgut Boden.....	82
C.3.1.1 Allgemeingültige Leitlinien.....	82
C.3.1.2 Naturräumliche Gegebenheiten und eiszeitliche Prägungen im Plangebiet	82
C.3.1.3 Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustands.....	84
C.3.1.4 Entwicklungsziele	85
C.3.2 Schutzgut Wasser	88
C.3.2.1 Grundwasser.....	88
C.3.2.2 Oberflächengewässer.....	92
C.3.3 Schutzgut Klima / Luft.....	96
C.3.3.1 Allgemeine Leitlinien.....	96
C.3.3.2 Bewertung des Ist-Zustandes	97
C.3.3.3 Entwicklungsziele	97
C.3.4 Schutzgut Landschaftsbild.....	98
C.3.4.1 Allgemeine Leitlinien.....	98
C.3.4.2 Naturräumliche Gegebenheiten.....	98
C.3.4.3 Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustands.....	98
C.3.4.4 Beeinträchtigung des Landschaftserlebens	101
C.3.4.5 Entwicklungsziele	102
C.3.5 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt.....	103
C.3.5.1 Allgemeine Leitlinien.....	103
C.3.5.2 Naturräumliche Gegebenheiten / Heutige potentiell natürliche Vegetation	103
C.3.5.3 Bestandsaufnahme und Entwicklungshinweise	103

C.4 Zielkonzept	113
C.5 Maßnahmenkonzept	118
C.5.1 Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft.....	118
C.5.1.1 Naturschutzgebiete	121
C.5.1.2 Landschaftsschutzgebiete	126
C.5.1.3 Naturdenkmale.....	126
C.5.1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile.....	128
C.5.1.5 Besonders geschützte Biotope.....	130
C.5.1.6 Entwicklungsgebiete außerhalb schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft	131
C.5.2 Maßnahmen im Rahmen gemeindlicher Aufgaben und Tätigkeiten.....	132
C.5.2.1 Hinweise zur Entwicklung der landschaftsgebundenen Erholung.....	132
C.5.2.2 Hinweise zur umweltgerechten Steuerung der Siedlungsentwicklung.....	137
C.5.2.3 Hinweise zur Grünflächenpflege und -entwicklung	144
C.5.2.4 Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und Regenwasserableitung.....	144
C.5.3 Anforderungen an Nutzungen.....	145
C.5.3.1 Anforderungen an den Bodenabbau.....	145
C.5.3.2 Hinweise zur Pflege, Unterhaltung und Renaturierung von Oberflächen-gewässern.....	146
C.5.3.3 Stillgewässer / Fischteiche	148
C.5.3.4 Möglichkeiten zur Anlage und Pflege von Gehölzen und Hecken.....	149
C.5.3.5 Anforderungen an die Nutzer in der Landwirtschaft.....	151
C.5.3.6 Anforderungen an die Forstwirtschaft.....	152
C.5.3.7 Anforderungen an die Verkehrsplanung.....	155
C.5.3.8 Anforderungen an die Wasserwirtschaft	155
C.5.4 Kartenverzeichnis und Anhang	155
D ABWÄGUNG UND VERFAHRENSVERMERKE	187
D.1 Abwägung zu Bedenken und Anregungen die während der frühzeitigen Bürgerunterrichtung in der Zeit vom 30.07 bis 30.08.1996 vorgebracht wurden.	187
D.2 Abwägung zu Bedenken und Anregungen die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 10.01. bis 15.03.1997 vorgebracht wurden.....	189
D.3 Abwägung zu Bedenken und Anregungen die während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 30.05. bis 30.06.1997 vorgebracht wurden.	208
D.4 Verfahrensvermerke	210

Abbildungen Teil A und B

Abbildung 1: Katasterflächen im Vergleich(Angaben in %); Stand 31.12.1990.....	11
Abbildung 2: Ergebnis der Flächenerhebung 1993	13
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung Landkreis Celle 1970 - 1994.....	14
Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung Gemeinde Faßberg 1970 - 1996.....	14
Abbildung 5: Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungen 1961 - 1992.....	16
Abbildung 6: Altersstruktur in der Gemeinde Faßberg	17
Abbildung 7: Privathaushalte 1970 - 1987	23
Abbildung 8: Privathaushalte nach Haushaltsgröße in der Gemeinde Faßberg	23
Abbildung 9: Wohngebäude in der Gemeinde Faßberg, 1987, 1992, 1996	24
Abbildung 10a: Wohngebäude - kumulierte Trendlinie - in der Gemeinde Faßberg, 1987, 1992, 1996.....	25
Abbildung 11: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Gemeinde Faßberg	26
Abbildung 12: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Landkreis Celle.....	26
Abbildung 13: Fremdenverkehrsstatistik - Anzahl der Gäste 1990 - 1995	31
Abbildung 14: Fremdenverkehrsstatistik: Anzahl der Übernachtungen 1990 - 1995	32

Tabellenverzeichnis Teil A und B

Tabelle 1: Schulen in der Gemeinde Faßberg	21
Tabelle 2: Kinder im kindergartenfähigen Alter (Gemeinde Faßberg gesamt)	22
Tabelle 3: Bestand an Kindergartenplätzen.....	22
Tabelle 4: Beschäftigtenzahlen Stand 30.06.1994	27
Tabelle 5: Pendlerstatistik - Einpendler und Auspendler.....	28
Tabelle 6: Betriebe in der Gemeinde Faßberg	29
Tabelle 7: Fremdenverkehrsstatistik 1990 - 1995 (ohne Campingplätze).....	33
Tabelle 8: Einwohnerprognose aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (ohne Wanderungen)	44
Tabelle 9: Hochgerechnete Einwohnerzahl im Jahr 2005	44
Tabelle 10: Übersicht zur Standorteignung Wohnbauflächen	58
Tabelle 11: Übersicht zur Standorteignung gemischter Bauflächen	62
Tabelle 12: Übersicht zur Standorteignung gewerblicher Bauflächen	65
Tabelle 13: Übersicht zur Standorteignung Sonderbauflächen.....	67
Tabelle 14: Übersicht zur Standorteignung für Gemeinbedarfsflächen.....	72
Tabelle 15: Darstellung der Flächennutzungsänderungen in Bild und Zahlen.....	77

Tabellenverzeichnis Teil C

Tabelle 1: Definition Landschaftseinheiten.....	83
Tabelle 2: Bodentypenübersicht.....	84
Tabelle 3: Ist-Zustand und nutzungsbezogene Entwicklungsziele für den Boden.....	86
Tabelle 4: Ist-Zustand und nutzungsbezogene Entwicklungsziele für das Grundwasser	90
Tabelle 5: Fließgewässeruntersuchung.....	93
Tabelle 6: Gewässerausbau	94
Tabelle 7: Wertung des Gewässerausbaues.....	95
Tabelle 8: Kurzbeschreibung und Bewertung der Landschaftsbildtypen	100
Tabelle 9: Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens	101
Tabelle 10: Schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosystemtypen (aus dem Nds. Landschaftsprogramm 1989)	105
Tabelle 11: Biotoptypenbewertung (allgemein).....	106
Tabelle 12: Wichtige Bereiche für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften	119
Tabelle 13: Bestehende Naturschutzgebiete.....	121
Tabelle 14: Potentielle Naturschutzgebiete (Stand von 1991)	122
Tabelle 15: Potentielle Landschaftsschutzgebiete.....	126
Tabelle 16: Naturdenkmale	127
Tabelle 17: Potentielle Naturdenkmale	128
Tabelle 18: Potentielle § 28-Flächen.....	129
Tabelle 19: Potentielle schutzwürdige Landschaftsbestandteile	129
Tabelle 20: Entwicklungsgebiete	131
Tabelle 21: Landschaftsbildtypenspezifische Entwicklungsziele	134
Tabelle 22: Zonierungskonzept landschaftsbezogene Erholung.....	135
Tabelle 23: Beurteilung von geplanten Darstellungen einschließlich der überschlägigen Berechnung des Umfanges von Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen: Wohnbauflächen	139
Tabelle 24: Beurteilung von geplanten Darstellungen einschließlich der überschlägigen Berechnung des Umfanges von Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen: Gemischte Bauflächen, Gewerbe-, Sonderbauflächen und Verkehrsflächen.....	141
Tabelle 25: Geeignete Gehölze für die Uferbepflanzung und in zeitweisen Überschwemmungsgebieten der Gewässerniederungen sowie an kleinen Bächen und Gräben.....	147
Tabelle 26: Bäume und Sträucher mit Heckeneignung und für Baumreihen.....	150

A PLANUNGSGRUNDLAGEN

A.1 Erforderlichkeit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne, d.h. den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan, aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im Flächennutzungsplan ist dabei gemäß § 5 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Im Sinne des Rechts der Raumordnung, deren Ziele in Auslegung des § 1 Abs. 4 BauGB für etwa 10 Jahre gelten, und aufgrund der großen Zeiträume, die zur Erschließung und Bebauung ausgewiesener neuer Baugebiete, zum Bau von geplanten Verkehrswegen oder zur vorgesehenen Umstrukturierung bestehender Baugebiete benötigt werden, stellt auch der Flächennutzungsplan die beabsichtigte Bodennutzung für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren dar.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg wurde am 13.11.1975 vom Gemeinderat beschlossen und am 03.09.1976 durch die Bezirksregierung Lüneburg genehmigt. Im Laufe der Zeit unterlag dieser Flächennutzungsplan vielfältigen Einflüssen, wie z.B.

- einer Zahl von städtebaulichen Teiländerungen, die die Siedlungsstruktur beeinflussen,
- neuere abstimmungspflichtige Landes-, Regional- und Landschaftsrahmenplanungen,
- den Auswirkungen der Wiedervereinigung,
- der Implementierung grenzübergreifender Regelungen in der Europäischen Union,
- Wirtschaftsförderungsmaßnahmen,
- entstandener und sich weiterentwickelnder Verflechtungen zwischen Ökonomie und Ökologie, Fach-/Hoheitsbelangen und Selbstverwaltungsbelangen,
- die verstärkte Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten in qualitativer Hinsicht, z.B. durch die Einführung der Eingriffsregelung für die Bauleitplanung (§§ 8 a-c BNatSchG),
- der Veränderung der Sozialstruktur der Bevölkerung.

Daraus ergibt sich, daß der derzeit wirksame Flächennutzungsplan nicht mehr richtungsweisend auf die tatsächlichen Gegebenheiten und die zukünftige Erfordernisse der Bauleitplanung in der Gemeinde abgestimmt ist. Eine Planung und Überwachung der geordneten städtebaulichen Entwicklung ist mit diesem Planungsinstrument daher nur noch mit Einschränkungen möglich. Deshalb wird nunmehr die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg notwendig.

Der Rat der Gemeinde hat am 28.09.1995 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.07. bis 30.08.1996. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom 10.01 bis 15.03 1997. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.

2 BauGB fand nach der erforderlichen Beschlussfassung in der Zeit vom 30.05. bis 30.06 1997 statt

Die Naturschutzbehörde wurde gem. § 56 NNatG im I. Quartal 1996 frühzeitig informiert.

A.2 Allgemeine Ziele und Zwecke

Ziel und Zweck des Flächennutzungsplanes ist es gemäß § 5 Abs. 1 BauGB, „für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“.

Dem Flächennutzungsplan ist ein **Erläuterungsbericht** beizufügen. In diesem Bericht werden sowohl die Inhalte des Flächennutzungsplanes als auch die Überlegungen, die zur Darstellung dieser Inhalte geführt haben, erläutert.

Der Flächennutzungsplan dient der Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde. Er enthält die Vorstellungen der Gemeinde über die Bodennutzung, d.h. über die Nutzung der bebauten und bebaubaren sowie der nicht bebauten und auch in Zukunft von Bebauung freizuhaltenden Flächen.

Danach sind je nach Erfordernis vor allem darzustellen:

- die für die Bebauung vorgesehenen Flächen,
- die Standorte für Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs dienen (z.B. Verbrauchermärkte, Schulen, Kirchen usw.), sowie die Flächen für Sport- und Spielanlagen,
- Verkehrsflächen,
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Grünflächen,
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (z.B. Flächen für Lärmschutzwälle),
- Wasserflächen sowie Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind (z.B. Überschwemmungsgebiete),
- Flächen für Landwirtschaft und Wald,
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Neben diesen **Darstellungen**, mit denen die Zielvorgaben der Gemeinde als Grundlage für die vorgesehene städtebauliche Entwicklung dokumentiert und festgelegt werden, können auch **Kennzeichnungen** aufgenommen werden: Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB sollen

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind,
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind,
- für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden. Damit stellt der Flächennutzungsplan ein städtebauliches Entwicklungsprogramm dar. Er erfüllt somit die ihm zugeordnete **Programmfunktion** für die Gemeinde.

Die **Grundsätze der Raumordnung** sind von der Gemeinde bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Maßnahmen im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen und den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Darüber hinaus sollen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB „Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen“ **nachrichtlich übernommen** werden“. Dazu gehören z.B. Grenzen von Landschafts- und Naturschutzgebieten, Richtfunkstrecken, Baudenkmäler, Bauschutzzonen u.a. Sind diese Planungen und Nutzungsregelungen noch nicht in Kraft getreten, sollen sie vermerkt werden.

Der Flächennutzungsplan erfüllt somit die ihm zugedachte **Koordinierungsfunktion**¹.

Insbesondere durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird auch seine **Informationsfunktion** für Bevölkerung, Politik, Verwaltung und Fachbehörden in wesentlichen Merkmalen herausgehoben, wie z.B.

- Einflußmöglichkeiten einer großen Anzahl der von der Planung betroffenen Bürger, Fachbehörden, Verwaltungen und Verbänden während des Aufstellungsverfahrens,
- Transparenz der planerischen Gesamtzusammenhänge durch eine gemeindeumfassende Bestandsaufnahme,
- Aufzeigen von Lage und Auswirkungen nachrichtlicher Übernahmen,
- Aufzeigen der landespflegerischen Gesamtsituation im Gemeindegebiet,
- Auslösen eines nachvollziehbaren politischen Abwägungsprozesses,
- Schaffung der Voraussetzungen für die Integration in moderne EDV-Systeme.

In diesem Zusammenhang war gerade die Erläuterung zum Flächennutzungsplan insbesondere während der Aufstellungsphase von Bedeutung.

¹ vgl. Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle von 1993 (folgend RROP 93), Teil A, D 1.5.01. u. 04.; S. 9

A.3 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

A.3.1 Lage des Plangebietes

A.3.1.1 Räumlicher Geltungsbereich (Gemeindegebiet)

Das Plangebiet umfaßt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB das gesamte Gebiet der Gemeinde Faßberg.

Die Gemeinde liegt im nördlichsten Teil des Landkreises Celle mit einer Entfernung von ca. 40 km zur Kreisstadt Celle. Sie grenzt im Nordwesten an den Landkreis Soltau-Fallingb., im Nordosten an den Landkreis Uelzen, im Südosten an die Gemeinde Unterlüß und im Süden und Westen an die Gemeinde Hermannsburg. Die Gemeindefläche beträgt 101,94 km²; bei 6900 Einwohnern ergibt sich daraus eine Bevölkerungsdichte von rund 68 Einwohnern/km² (Landkreis Celle gesamt: 113 Einwohner/km²).

Die heutige Einheitsgemeinde Faßberg wurde durch Gesetz des Niedersächsischen Landtages vom 10.12.1976 aus der Samtgemeinde Faßberg gebildet. Die Verwaltungseinheit der Samtgemeinde bestand von 1973 bis 1976 und wurde aus der Gemeinde Müden/Örtze, der Gemeinde Poitzen (mit Schmarbeck) und dem gemeindefreien Bezirk Faßberg gebildet.

A.3.1.2 Verkehrsräumliche Lage

Straßenverkehr:

Der Anschluß der Gemeinde Faßberg an das überörtliche Straßenverkehrsnetz mit der Bundesautobahn A 7 und den Bundesstraßen B 71, B 191, B 3 und B 4 erfolgt über die Landesstraßen L 240 und L 280.

Die L 240 führt von Munster nach Celle und durchquert das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung. Sie trifft im Norden auf die Bundesstraße B 71 und bildet somit die Verbindung zur Bundesautobahn A 7 (Autobahnauffahrt Soltau-Ost, ca. 27 km von Faßberg). Über Kreisstraßen ist die Autobahnauffahrt Soltau-Süd in ca. 25 km Entfernung von Faßberg zu erreichen. Im Süden trifft die L 240 in Celle auf Bundesstraßen, die die überregionale Verkehrsanbindung sicherstellen. Eine weitere wichtige Verbindungsstraße ist die L 280. Sie führt von Müden aus in Richtung Osten und trifft in Weyhausen auf die B 191 (Verbindung Celle - Uelzen).

Das Straßennetz wird ergänzt durch einige Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen.

Es werden von Seiten der Straßenbauverwaltung derzeit keine großräumigen, im Flächennutzungsplan zu berücksichtigenden Planungen beabsichtigt.

Schienenverkehr:

Bahnverbindungen bestehen im Gemeindegebiet von Celle nach Munster über Müden nur für den Güterverkehr. Für den Personenschienenverkehr (Strecke Hannover - Hamburg über Celle und Uelzen) ist der Bahnhof Unterlüß in 15 km Entfernung von Faßberg erreichbar. Dieser Bahnhof bildet die zentrale öffentliche Fernverkehrsanbindung für die Gemeinde, da Unterlüß als Haltestelle für den Vorrangzug „Interregio“ genutzt wird. Diese Situation gilt es im Interesse der Gemeinden im Nordkreis auch gegen anderslautende Überlegungen zu erhalten.

Busverkehr:

Die Gemeinde Faßberg ist durch den KVC Celle an die umliegenden Ortschaften im Landkreis mit Busverbindungen angeschlossen. Zusätzlich existiert eine Schulbusverbindung zu weiterführenden Schulen im Landkreis. Diese Busverbindung stellt den Grundbedarf noch sicher, entspricht aber in Taktfrequenz und Zielortabdeckung nicht dem täglichen Bedarf einer auf dem Lande lebenden Familie, besonders auch an den Wochenenden. Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs kann deshalb durch diese Anbindung nicht nachhaltig ersetzt werden.

Rad- und Wanderwege:

Aufgrund der reizvollen Lage und der daraus resultierenden Bedeutung des Fremdenverkehrs für die Gemeinde Faßberg ist das Gebiet von einem Netz an Rad- und Wanderwegen durchzogen.

Diese Thematik wird im Teil C, Kapitel C. 5.2.1 aus landschaftsplanerischer Sicht eingehend behandelt und in den Themenkarten dargestellt.

Flugverkehr:

Zivile Flughäfen gibt es im Gebiet der Gemeinde Faßberg nicht.

Nördlich der Ortschaft Faßberg liegt ein militärischer Flugplatz mit einer entsprechenden Bauschutzzone gem. § 12 Luftverkehrsgesetz. Für die Bauleitplanung ergeben sich daraus Konsequenzen:

- Die Bauhöhenfestlegung für Baugebiete in der Bauschutzzone des Flugplatzes muß mit den Betreibern des Flugplatzes abgestimmt werden, um Konflikte zu vermeiden.
- Bei der Ausweisung von Baugebieten sind die von einem Flugplatz ausgehenden Lärmemissionen zu berücksichtigen. Orientierungswerte für die maximalen Lärmpegel bei den verschiedenen schutzwürdigen Nutzungen gibt die TA-Lärm². Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

² Technische Anleitung ...

A.3.1.3 Lage im Rahmen der Landes- und Regionalplanung

Das LROP³ weist die Gemeinde Faßberg als zum ländlichen Raum (im Gegensatz zum Ordnungsraum) gehörend aus. Die ländlichen Räume sind gemäß LROP B 3 01 „entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes so zu entwickeln, daß

- Entwicklungspotentiale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt,
- Siedlungsstruktur und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt,
- naturräumliche Potentiale und ökologische Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.“

Laut RROP⁴ ist die Gemeinde Faßberg im System der zentralen Orte als Grundzentrum ausgewiesen. In Grundzentren sind gemäß LROP B 6 03 „zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf“ bereitzustellen. Benachbarte Grundzentren sind die Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß. Das nächstgelegenen Mittelzentren sind Munster und Celle, die nächstgelegenen Oberzentren Lüneburg und Hannover.

A.3.2 Lage im Naturraum

Das Gebiet der Gemeinde Faßberg gehört zur naturräumlichen Großeinheit (Region) „Lüneburger Heide und Wendland“ und innerhalb dieser Region zur naturräumlichen Haupteinheit „Südheide“. Darauf aufbauend unterscheidet der Landschaftsrahmenplan kleinflächigere Landschaftseinheiten. Demnach liegt die Gemeinde Faßberg zum größten Teil in der Landschaftseinheit des Lüßplateaus sowie im Örtze-Urstromtal. Außerdem wird das Gemeindegebiet von verschiedenen Talniederungen durchzogen⁵.

A.3.3 Geschichtliche Entwicklung

A.3.3.1 Faßberg - die jüngste und größte Ortschaft der Gemeinde

Die Entwicklung des Ortes Faßberg hat sich erst im 20. Jh. vollzogen. Im Jahre 1933 wurde mit dem Bau des Fliegerhorstes in der nördlich von Faßberg gelegenen Schlichternheide begonnen. Die Erschließung und Anlage des Ortes Faßberg als Siedlung für die auf dem Fliegerhorst beschäftigten Soldaten, Beamten und Arbeiter erfolgte ab 1935. Die Garnisonsfunktion Faßberg bildet auch heute noch eine der beiden gewerblichen „Existenzsäulen“ der Gemeinde.

³ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994

⁴ Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle 1993

⁵ Ausführlicher siehe dazu Teil C

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Faßberg stetig erhöht und erreichte 1996 6900 Ew., von denen ein großer Teil direkt im Ort Faßberg lebt, dem Verwaltungssitz der Gemeinde.

Entsprechend seiner späten und planmäßigen Entwicklung ist Faßberg einerseits durch die in den 30er Jahren entstandene Garnisonssiedlungsstruktur und andererseits durch die moderne Siedlungsstruktur mit kleinstädtischem Charakter der Nachkriegszeit geprägt.

A.3.3.2 Die Ortschaft Müden/Örtze - ein uraltes geschichtsträchtiges Heidedorf

Die Siedlungsgeschichte von Müden läßt sich bis ins 9. Jh. n.Chr. zurückverfolgen. In dieser Zeit begann die Christianisierung im Gebiet der damals verstreut lebenden „Heidjer“, die noch zu ihrem Heiligtum des nordischen Gottes Thor pilgerten.

Die weitere geschichtliche Entwicklung in diesem Siedlungsraum stand unter dem Einfluß damaliger geistlicher Macht (Bischof Bernward von Hildesheim, Güterübertragung 1022) und weltlicher Macht der Herzöge von Lüneburg (Herzog Heinrich von Lüneburg, Güterübertragung 1479).

Die Siedlungsentwicklung des Heidedorfes ist eng mit der Flußlandschaft der Örtze und der Wietze verknüpft, welche umgeben sind von welligen, bewaldeten Sandflächen. Es entwickelte sich über die Jahrhunderte ein landschaftstypisches Haufendorf. Im Jahre 1511 sind nach dem Schatzregister 12 Hofanlagen (einschließlich des Pfarrhofes) nachgewiesen. Außerdem damals zu Müden gehörige Streuhöfe in Poitzen (3), Vellessen (2), Winterhof (1), Willighausen (2), Gerdehaus oder „Gerhus“ (2) sowie 4 weitere Einzelhöfe. Damit hatte das damalige Müden eine zentrale Funktion im heutigen Gemeindegebiet Faßberg, sowohl auf Verwaltungsebene (Schatzregister) und als geistliches Zentrum („Kirchspiel Müden“ ,Kapelle seit 1217, Kirche seit 1450).

Die Siedlungsstruktur und Teile alter Bausubstanz konnten über Jahrhunderte hinweg gewahrt bleiben und stellen sich dem heutigen Betrachter als Zeugen früherer Lebens- und Arbeitsweise im Heidedorf Müden dar. Die alte Ortslage mit Dorfcharakter, mit alten Eichenhöfen und Niederdeutschen Hallenhäusern, besitzt auch heute eine natürliche Abgrenzung (durch breite Grünzüge/Talauen) zu den neueren Wohnbebauungen im Umfeld. Im 20. Jh. stieg die Zahl der Einwohner dann stark an (1821 = 333 Ew., 1986 = 2210 Ew.).

Zusätzlich zur Landwirtschaft entwickelte sich der Fremdenverkehr zur zweiten Haupteinnahmequelle. Müden ist „staatlich anerkannter Erholungsort“. Im Jahre 1985 wurden in Müden 918 Übernachtungsplätze für Urlauber und 22525 Übernachtungen gezählt; mittlerweile ist die Zahl der Übernachtungen auf über 100000 pro Jahr gestiegen. Die günstige Lage des Ortes im Naturpark „Südheide“ trug entscheidend zu dieser Entwicklung bei. Der Fremdenverkehr mit seinem Zentrum in Müden bildet die Zweite der beiden gewerblichen „Existenzsäulen“ der Gemeinde.

Die Handwerkerschaft, deren Tradition in Müden bis ins 19. Jh. zurückreicht, entwickelte sich parallel dazu weiter (1985 = 24 Betriebe im „Handwerkerkreis“).

Diese Entwicklungstendenzen werden im Rahmen der Flächennutzungs-/Landschaftsplanung aufgegriffen. Für Müden/Örtze sind Ideen und Konfliktlösungen zu suchen, die die Lebensbereiche Wohnen, Fremdenverkehr, Handwerk und Gewerbe, Verkehr, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz gut miteinander harmonisieren und weitere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.

Der Ort Müden/Örtze wurde 1985/86 in das Dorferneuerungsprogramm des Landes aufgenommen. Es existiert seit Ende der 80er Jahre ein Dorferneuerungsplan (ebenso für die Ortschaften Poitzen und Schmarbeck)⁶.

A.3.3.3 Die Ortschaft Poitzen mit sehr alter bäuerlicher Tradition

Die ersten Nachweise eines großen Bauernhofes gehen ins 13. Jahrhundert zurück („de Pochedissen“). Die Namensentwicklung setzte sich in der Folge der Jahrhunderte wie folgt fort: 1438 = „Pottzen“, 1511 = Poytzen bis zum heutigen Poitzen.

Im Schatzregister von Müden wurden 1511 für diesen Teil drei Vollhöfe erwähnt, 1668 wurden 6 Höfe (Vollhöfe und Kotstellen) entlang der Reddau (Radau) und Örtze erwähnt. Der historische Ortsteil von Poitzen hat sich seit dieser Zeit in seiner Anordnung kaum verändert. Die Hausnummern des „alten Dorfes“ in heutiger Zeit entsprechen noch der Bezifferung der Höfe aus dem Jahre 1668 (!). Man kann im alten Teil Poitzens von einer unveränderten Gehöftlage seit dem 14. Jh. sprechen. Die Entwicklung des „Weilers“, einer Vorstufe des Haufendorfes, verband sich über Jahrhunderte mit Hermannsburg (Amtsvogtei) und mit Müden (Kirchspiel Müden). Die Höfe am nördlichen und südlichen Ufer der Örtze gehörten in dieser Zeit zu unterschiedlichen politischen und kirchlichen Verwaltungsgebieten.

Über Jahrhunderte hinweg war Poitzen rein von bäuerlicher Wirtschaft geprägt. Dabei besaßen die Wirtschaften aufgrund der Gegebenheiten im Umfeld einen höheren Anteil Waldland (1986 besaßen 10 Höfe insgesamt 807 ha Waldfläche!). Holzverarbeitendes Gewerbe fehlt jedoch in Poitzen. Im Zusammenhang mit Poitzen sollte auch der Streuhof von „Winterhoff“ an der Wietze (2,5 km westlich von Poitzen) Erwähnung finden⁷.

Die heutige Siedlungsstruktur ist einerseits durch die „alte Dorfsituation“ nordöstlich der Örtze mit historischen „Eichenhöfen“ und andererseits durch das südwestlich der Örtze in den letzten Jahrzehnten entstandene Neubaugebiet mit Einzelhäusern unterschiedlicher Gestaltung geprägt.

Die Bevölkerungsentwicklung in Poitzen zeigte über 150 Jahre nur geringen Zuwachs; im Jahre 1821 lebten hier 200 Einwohner, 1986 wurden 354 Einwohner registriert. Poitzen gehört zum Nahbereich des heutigen Grundzentrum Faßberg.

Die abwechslungsreiche, reizvolle und offene Landschaft mit Heideflächen, Feldern, Forsten und Talauen, die im südlichen Bereich von Poitzen auch im „Naturpark Südheide“ liegt, bildet einen Anziehungspunkt für den Fremdenverkehr.

⁶ Dorferneuerungsplan Müden/Örtze, Planungsbüro G. Nebel, Hamburg

⁷ Dorferneuerungsplan Poitzen, Planungsbüro G. Nebel, Hamburg

Die heutigen Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes liegen in einem zielgruppenorientierten Tourismus für Gäste, die die Kleinteiligkeit und Ursprünglichkeit des „Weilers“ Poitzen erfassen sowie die umgebende Natur- und bäuerliche Kulturlandschaft kennenlernen wollen. Der Ort liegt für Urlauber in Müden im Nahbereich (Tagesziel). Für die Einwohner der Gemeinde Faßberg dient er als Naherholungsort. Für Wanderer und Radfahrer kommt auch der schon erwähnte Streuhof „Winterhoff“ in Betracht (ausgeschilderter Wanderweg).

Außerdem ist eine behutsame Weiterentwicklung der Wohnfunktion denkbar. Die Ansiedlung von Kleingewerbe sollte in geringem Umfang im Zusammenhang mit der Urlauberbetreuung entwickelt werden. Weitere Arbeitsangebote können sich aufgrund der geplanten Entwicklung in Faßberg ergeben (ca. 3,0 km von Poitzen).

A.3.3.4 Die Weiler Gerdehaus und Schmarbeck, die Streuhöfe von Hankenbostel, Hausselhof, Niederohe und Oberohe („Ohehöfe“) im südlichen und südöstlichen Teil des Gemeindegebietes

Diese alten, meist schon sehr früh erwähnten bäuerlichen Streusiedlungen liegen an den Heidebächen Schmarbeck und Sothrieth. Sie konnten sich landwirtschaftlich in den schmalen Grünlandlagen, in feuchten, moorigen Bachtälern entwickeln. Im Zusammenhang mit der Entwicklung Müdens und Poitzens finden diese Höfe bereits im 15. und 16. Jh. Erwähnung. Auf ähnlichen wirtschaftlichen Grundlagen wie in Poitzen (s.o.) entstanden diese verstreut liegenden Hofstellen, die heute noch ohne stärkere moderne Überprägungen altes Kulturgut der Heide verkörpern.

Der nur knappe für die Landwirtschaft nutzbare Raum entlang der Heidebäche verhinderte eine größer dimensionierte wirtschaftliche Entwicklung und damit Siedlungsentwicklung über Jahrhunderte, wie diese in den weitläufigeren Tälern der Örtze und Wietze möglich war. Man kann in diesem Sinne auch von einer „Isolierung und Konservierung in relativer Armut“ sprechen, die sich heute als interessant und vorteilhaft für die Entwicklung eines spezifischen Fremdenverkehrs auswirkt. Die ursprünglichen Hofsituationen, in Eichen eingebettete Fachwerk-Hallenhäuser und die Lage in lieblichen Tälern der Heidebäche innerhalb des Naturparkes Südheide ermöglichten einen Aufschwung in diesem Bereich. Besonders erkennbar ist dies im Bereich der „Ohehöfe“ von Nieder- und vor allem Oberohe.

In diesem Sinne, unter Berücksichtigung der Erhaltung von Natur und Landschaft, sind diese Bereiche weiterzuentwickeln. Abschließend ist zu bemerken, daß der Strukturwandel in diesem ländlichen Raum noch nicht abgeschlossen ist und vorhandene bäuerliche Familienbetriebe verstärkt versuchen, Nebeneinkünfte zu erschließen, die entweder direkt dem Fremdenverkehr entspringen oder indirekt mit dem Tourismus, der Natur- und Landschaftspflege gekoppelt sind. In diesem Zuge werden z.T. alte Kleingewerbe wiederbelebt, traditionelle Imkerei, rustikale Versorgung, Erzeugung von und Handel mit Heidschnuckenprodukten u.ä. Im Rahmen des Erhalts der häufig denkmalgeschützten Gebäudeanlagen entwickeln sich Handwerksbetriebe im Umfeld weiter.

Daneben ist im Raum südöstlich von Faßberg der Abbau von Kieselgur (Ortsteil „Schmarbeck-Grube“) zu nennen, der im Zusammenhang mit dem Naturpark „Südheide“ zu steuern ist.

A.3.4 Zustand von Natur und Landschaft und Berücksichtigung der Eingriffsausgleichsregelung

Die Aufnahme und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie die Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen der Umsetzung der Bauleitplanung werden im Teil C „Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan“ abgehandelt.

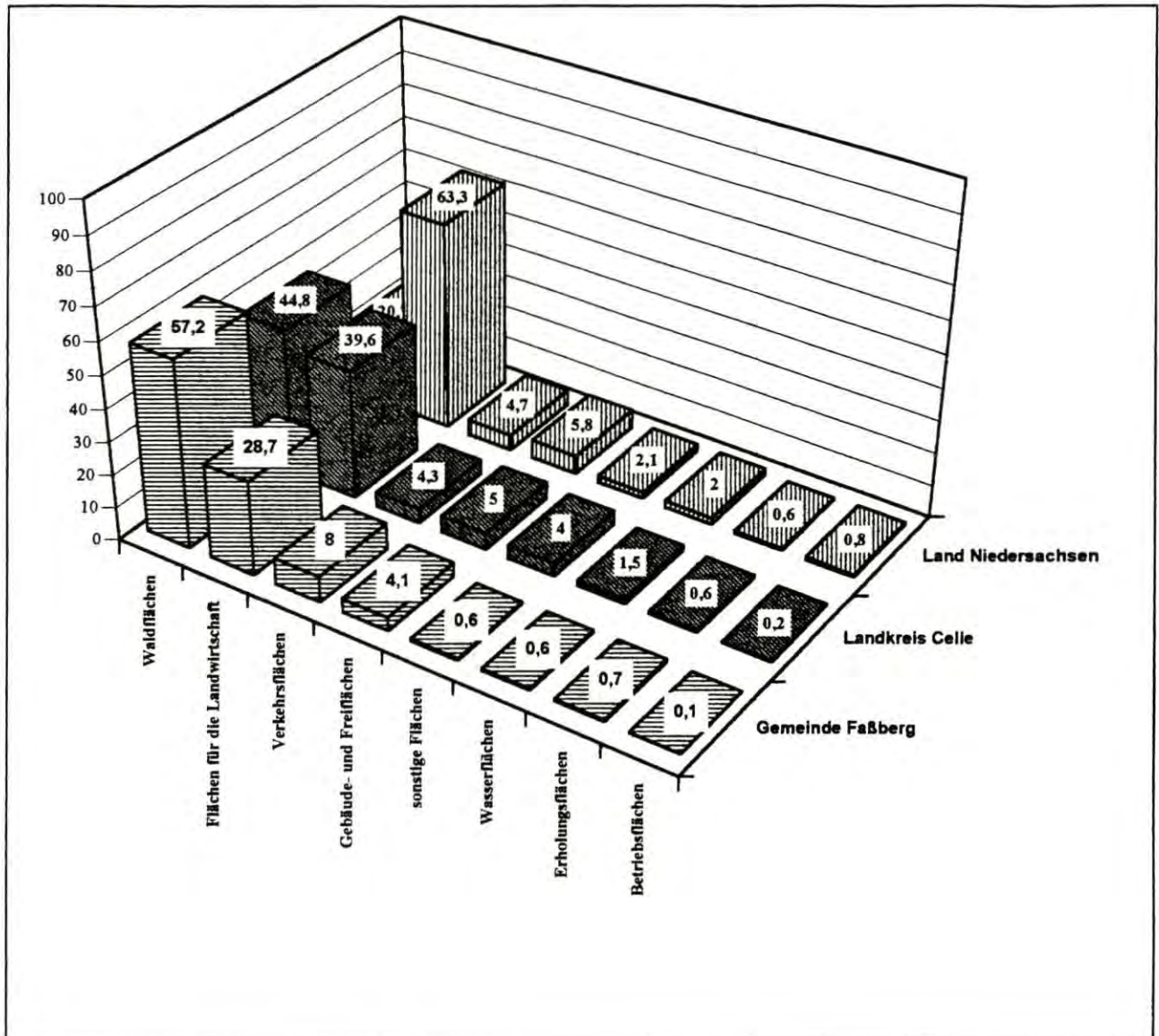
Der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan ist Bestandteil dieses Flächennutzungsplanes. Damit soll den Auflagen der §§ 1; 2; 6 u. 8 BNatSchG sowie den §§ 1; 2; 6 u. 7 NNatG entsprochen werden.

A.3.5 Derzeitige Flächennutzung

Die Gemeinde Faßberg hat eine Fläche von ca. 10194 ha. Davon werden

- 4,1 % (ca. 418 ha) von Gebäude- und Freiflächen,
- 0,1 % (ca. 10 ha) von Betriebsflächen,
- 0,7 % (ca. 71 ha) von Erholungsflächen,
- 8,0 % (ca. 816 ha) von Verkehrsflächen,
- 28,7 % (ca. 2926 ha) von Flächen für die Landwirtschaft,
- 57,2 % (ca. 5831 ha) von Waldflächen,
- 0,6 % (ca. 61 ha) von Wasserflächen

sowie 0,6 % (ca. 61 ha) von sonstigen Flächen (Unland, Schutzflächen, historische Anlagen, Friedhöfe usw.) eingenommen.

Abbildung 1: Katasterflächen im Vergleich (Angaben in %); Stand 31.12.1990⁸

Hervorzuheben ist der hohe Anteil an Waldflächen im Vergleich zum gesamten Kreisgebiet: Der Waldanteil liegt in der Gemeinde Faßberg mit 57,2 % um 12,4 % höher als im gesamten Landkreis Celle (Waldanteil 44,8 %). Der Vergleich zum Land Niedersachsen (Waldanteil am 31.12.1989: 20,7 %) unterstreicht die große Bedeutung der Forstwirtschaft im Landkreis Celle und insbesondere im Gemeindegebiet.

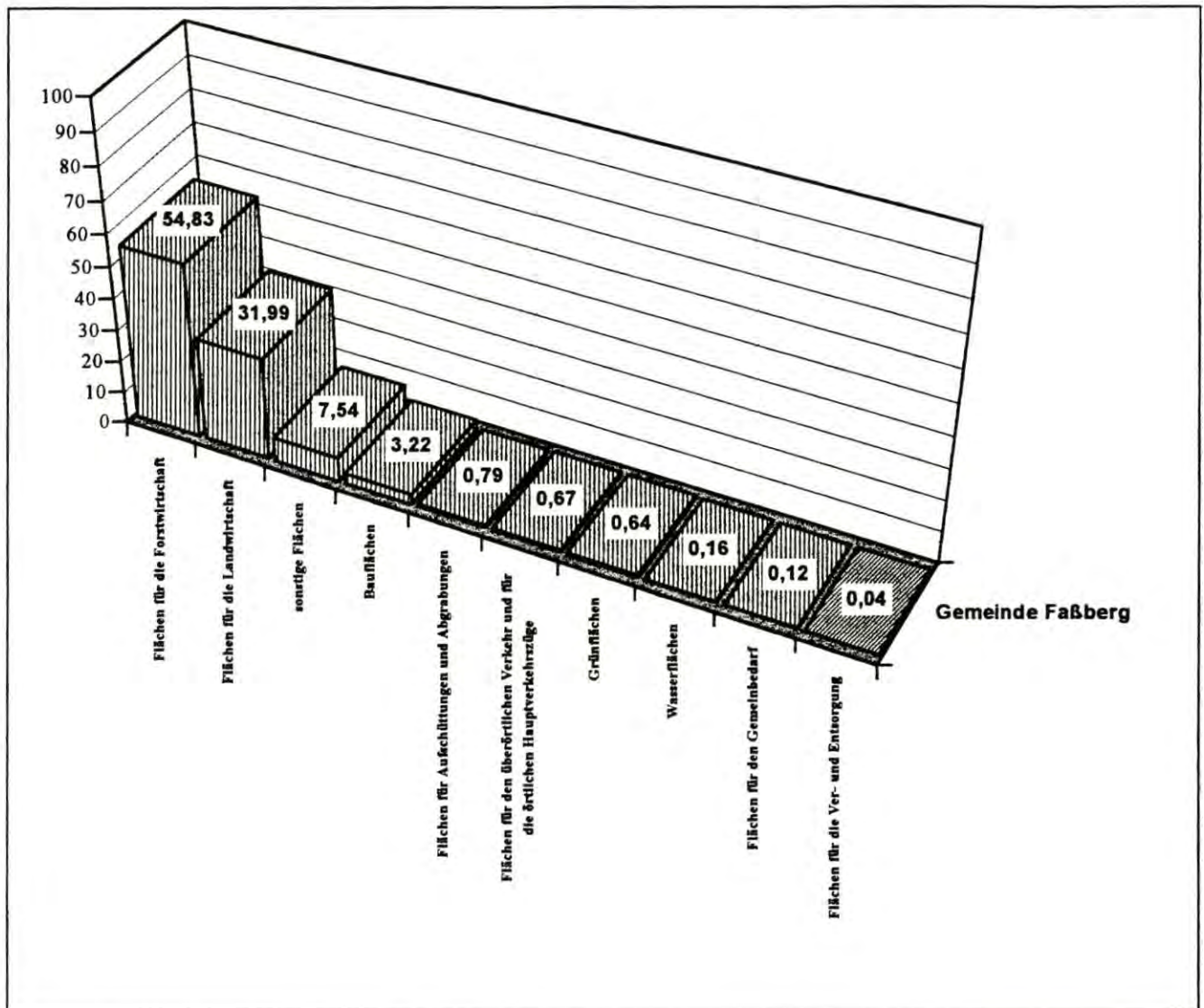
Dementsprechend ist der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit 28,7 % um 10,9 % niedriger als im gesamten Landkreis Celle (39,6 %). Ein Vergleich mit dem Land Niedersachsen (Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen am 31.12.1989: 63,3 %) zeigt auch in diesem Bereich erhebliche Unterschiede zum Landesdurchschnitt.

⁸ Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle 1993 - Teil C, Tabelle 9: Katasterflächen (Stand 31.12.1990)

Der Anteil der Verkehrsflächen liegt in der Gemeinde Faßberg mit 8,0 % fast doppelt so hoch wie im gesamten Landkreis Celle (4,3 %) bzw. im Land Niedersachsen (4,7 %). Das liegt darin begründet, daß die Verkehrsflächen der DLR und des Fliegerhorstes in diese Statistik mit eingeflossen sind.

Wasserflächen nehmen mit 0,6 % nur einen relativ geringen Teil des Gemeindegebietes ein. Zum Vergleich: 1,5 % des Landkreises Celle und 2,0 % des Landes Niedersachsen sind nach Katasterangaben Wasserflächen.

Die Flächenanteile aller anderen Nutzungsarten weichen nicht wesentlich von den Flächenanteilen im Landkreis Celle bzw. im Land Niedersachsen ab. Der Anteil der Gebäude- und Freiflächen ist aufgrund der ländlichen Ausprägung der Gemeinde Faßberg mit 4,1 % etwas geringer als im Landkreis (5,0 %) und im Land (5,8 %). Das gleiche gilt für den Anteil der Betriebsflächen (Gemeinde: 0,1 %; Landkreis: 0,2 %; Land: 0,8 %). Der Anteil der Erholungsflächen liegt mit 0,7 % etwas über dem Durchschnitt von 0,6 % (Landkreis und Land).

Abbildung 2: Ergebnis der Flächenerhebung 1993⁹

Die Flächenerhebung wird nach dem Gesetz über Agrarstatistiken vom 15. März 1989 (BGBl. I. S. 469) seit 1989 alle vier Jahre durchgeführt. Angegeben werden in z.T. zusammengefasster Form die Bodenflächen nach der Art der Nutzung, d.h. die Angaben beziehen sich auf wesentlich größere Flächeneinheiten als die Katasterdaten und geben nicht nur die bestehende, sondern auch die geplante Nutzung der Flächen an. **Dennoch besteht eine aussagefähige Grundübereinstimmung zwischen Katasterdaten und Flächenerhebung.**

⁹Strukturdaten der Gemeinde Faßberg

A.3.6 Angaben zu Bevölkerung, Siedlung, Bildungswesen und Wirtschaft

A.3.6.1 Bevölkerungsdichte und -struktur

Um die künftige Einwohnerentwicklung abschätzen zu können, sind zunächst die bisherige Entwicklung und die demographischen Veränderungen aufzuzeigen. Gleichzeitig werden die bestimmenden Faktoren für die weitere Entwicklung dargestellt.

Verglichen wird die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Faßberg mit der Bevölkerungsentwicklung des gesamten Landkreises Celle in den Jahren 1970 bis 1994.

Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung Landkreis Celle 1970 - 1994¹⁰

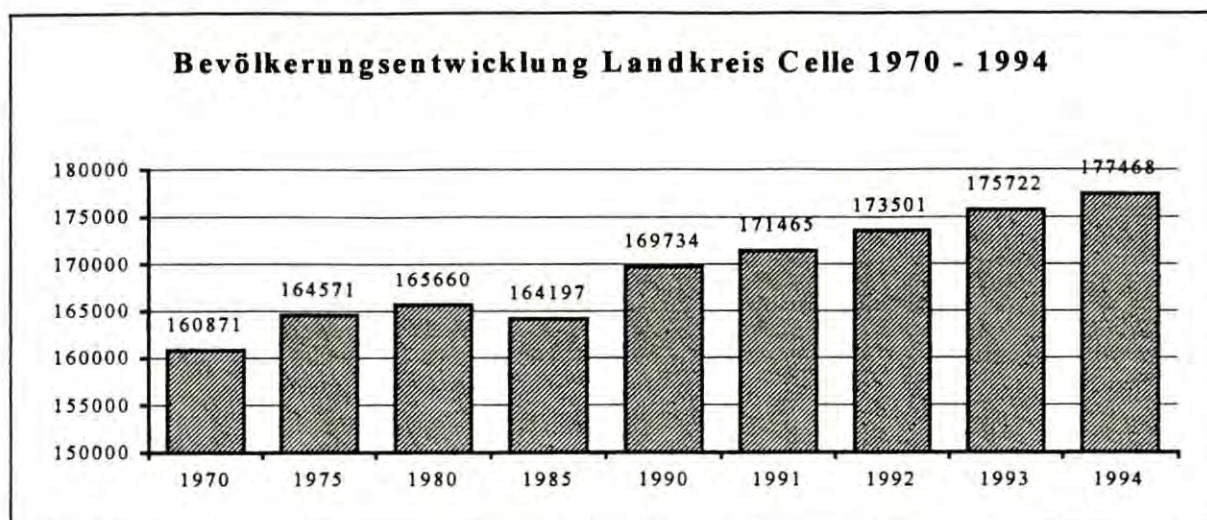
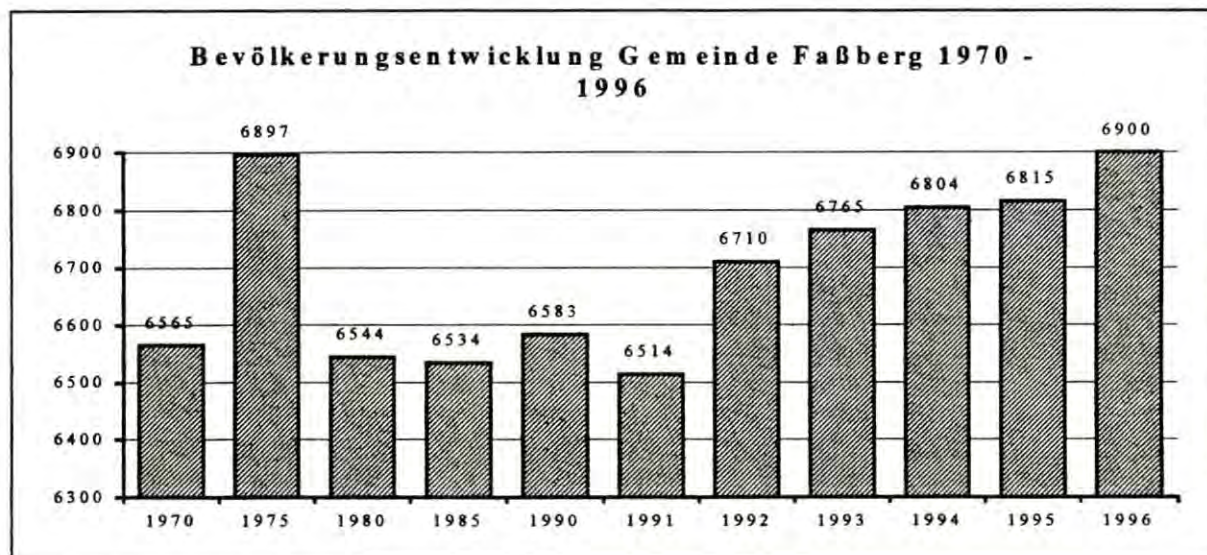


Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung Gemeinde Faßberg 1970 - 1996¹¹



¹⁰ Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik Januar 1996

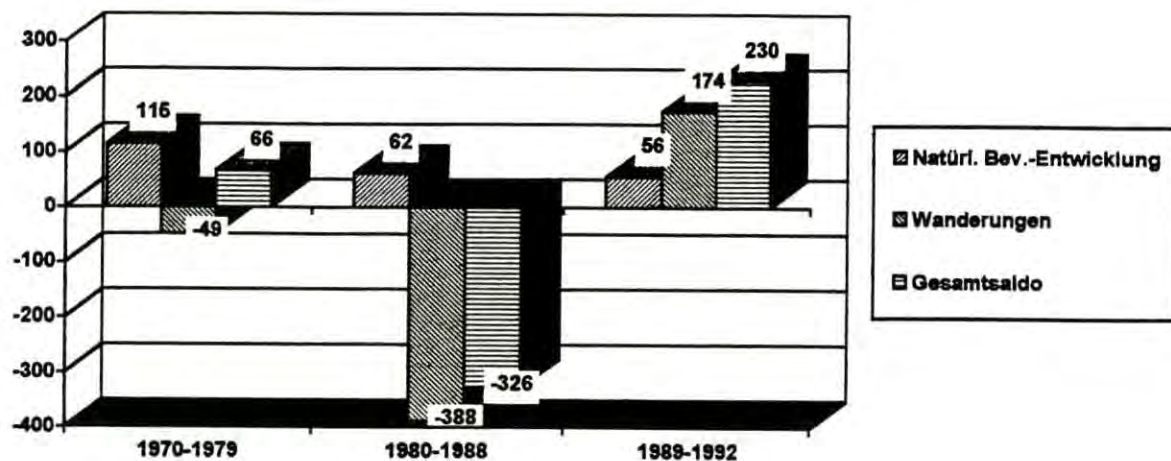
¹¹ Quelle: Landkreis Celle im Spiegel der Zahlen 1994 und Strukturdaten der Gemeindeverwaltung Faßberg

Die Abbildungen zeigen, daß die Bevölkerungszahlen sowohl im Landkreis Celle als auch in der Gemeinde Faßberg über einen relativ langen Zeitraum mehr oder weniger konstant geblieben sind. In den letzten Jahren hat sich dagegen die Bevölkerungszahl aus verschiedenen, noch näher zu beschreibenden Gründen erhöht.

Zum einen ist der absolute Bevölkerungszuwachs der letzten Jahre auf einen leichten Geburtenüberschuß zurückzuführen. Zum anderen besteht ein signifikanter Wanderungsgewinn, u.a. durch zusätzlich zugezogene Soldaten und durch Personen, die ihren Altersruhesitz in der Gemeinde Faßberg nehmen.

Geburtenhäufigkeit und Sterblichkeit bleiben erfahrungsgemäß über einen langen Zeitraum relativ konstant. Dennoch hat in Faßberg auch die natürliche Einwohnerentwicklung zu einem Anstieg der Einwohnerzahl seit 1989 beigetragen. Lag der Geburtenüberschuß in den Jahren 1980 - 1988 noch bei durchschnittlich 6,9 pro Jahr, so stieg er in den Jahren 1989 - 1992 auf durchschnittlich 14,0 pro Jahr. Die Entwicklung im gesamten Landkreis Celle zeigt einen in die gleiche Richtung gehenden Trend: Hier sank der Sterbeüberschuß von durchschnittlich 290,8 pro Jahr zwischen 1980 und 1988 auf durchschnittlich 133,3 pro Jahr zwischen 1989 und 1992. Der Geburtenüberschuß in der Gemeinde Faßberg gegenüber dem Sterbeüberschuß im gesamten Landkreis Celle ist in erster Linie auf eine differierende Altersstruktur zurückzuführen (s.u.).

Wanderungsbewegungen können die Einwohnerzahl einer Region bzw. Stadt/Gemeinde relativ kurzfristig verändern. Ursachen für Wanderungsbewegungen sind hauptsächlich durch Veränderungen in der volkswirtschaftlichen und politischen Situation begründet. Diese Einflüsse zeigten besonders Anfang der neunziger Jahre deutliche Auswirkungen. Diese Entwicklung ist u. a. aufgrund der geänderten Gesetzgebungen rückläufig, so daß mit einer Normalisierung der Wanderungsgewinne zu rechnen ist. So ist z.B. die Zahl der Aussiedler stabil und läßt in naher Zukunft keine Änderung erwarten. Insgesamt ist aber aus anderen Gründen auch weiterhin mit einem positiven Wanderungssaldo zu rechnen.

Abbildung 5: Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungen 1961 - 1992¹²

Saldo 1970 - 1992:

natürl. Einwohnerentwicklung + 233

Wanderungen - 263

Gesamtsaldo - 30

Saldo 1989 - 1992:

natürl. Einwohnerentwicklung + 56

Wanderungen + 174

Gesamtsaldo + 230

Die Abbildung macht deutlich, daß Wanderungsbewegungen gegenüber der natürlichen Bevölkerungsentwicklung in der letzten Zeit einen größeren Einfluß auf die Einwohnerzahl bekommen haben. Das Wanderungsvolumen liegt insbesondere im Zeitraum 1980 - 1988, aber auch im Zeitraum 1989 - 1992 wesentlich über dem Volumen der natürlichen Bevölkerungsentwicklung. Noch in den 70er Jahren war das Verhältnis der beiden Einflußfaktoren umgekehrt.

¹² Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Faßberg 1975; Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle 1994, Teil C - Erläuterung, Tabelle 2 „Natürliche Bevölkerungsentwicklung 1970 - 1992 und Tabelle 3 „Wanderungen 1970 - 1992“

Aber auch wenn man diesen Personenkreis außer Acht läßt, bleibt ein erheblicher Bevölkerungsanteil (die „geburtstarken Jahrgänge“), der sich zur Zeit in der Familiengründungsphase befindet. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf den Bedarf an Wohnbauland, da erfahrungsgemäß der größte Teil der Bevölkerung nach wie vor den Bau eines Eigenheims anstrebt. Daher sollte in den nächsten Jahren weiterhin ein ausreichender Vorrat an Wohnbauflächen bereitgehalten werden, um u.a. auch die Abwanderung der jungen Leute und somit eine Überalterung der Bevölkerung zu vermeiden.

Die nachfolgenden jüngeren Altersgruppen sind weniger stark besetzt, aber auch hier ist langfristig mit einem Bedarf an Wohnbauflächen zu rechnen, insbesondere da die durchschnittliche Belegungsdichte, d.h. die Anzahl der Personen je Wohneinheit, erwartungsgemäß auch weiterhin abnehmen wird.

Bei den älteren Jahrgängen fällt auf, daß ein relativ großer Anteil der Bevölkerung kurz vor dem Eintritt ins Rentenalter steht (geburtstarke Jahrgänge der 30er Jahre). Außerdem ist der Anteil der über 75jährigen verhältnismäßig hoch. Insgesamt ist somit in den nächsten Jahren mit einem weiteren Bedarf an altersspezifischen Einrichtungen (z.B. Seniorenheime) zu rechnen.

A.3.6.2 Siedlungsentwicklung und Siedlungsstruktur

Wie bereits unter A.3.3 erläutert, ist in Bezug auf die Siedlungsentwicklung zu unterscheiden zwischen den historisch gewachsenen Orten Müden, Poitzen und Schmarbeck sowie dem erst in diesem Jahrhundert planmäßig entstandenen Ort Faßberg.

Der Ort **Müden** hat in seiner mehr als 1000-jährigen Geschichte eine gewissermaßen natürliche Siedlungsentwicklung erlebt. Die Siedlungsstruktur ist die eines lockeren Haufendorfs, d.h. der Dorfgrundriß ist unregelmäßig, und die einzelnen Gehöfte und Gebäude sind mehr oder weniger unregelmäßig um eine Straße eine Straßengabelung oder eine Straßenkreuzung gruppiert. Geringe städtebauliche Verdichtungen finden sich ausschließlich in den Randbereichen.

Der Ort ist entsprechend der Einwohnerzahl und den Bedürfnissen der Einwohner im Laufe der Jahrhunderte gewachsen und hat sich von einer reinen Bauernsiedlung mit Kirche zu einem attraktiven Fremdenverkehrsort entwickelt. Die Siedlungsstruktur des Ortskerns ist in weiten Teilen unverändert geblieben und trägt immer noch den ursprünglichen Dorfcharakter. Die Struktur vieler noch betriebener oder auch ehemaliger Hofstellen ist noch so gut erhalten, daß der Eindruck eines lebendigen, intakten Dorfes entsteht. Die in jüngerer Zeit (nach 1920, insbesondere nach 1948) entstandenen Wohnbausiedlungen mit ihrer „vorstädtischen“ Bauweise sind vom alten Ortskern durch natürliche Gegebenheiten (Talauen von Wietze und Örtze) getrennt. Diese Gesamtstruktur schafft günstige Voraussetzungen für den „sanften Tourismus“, der in der jüngeren Zeit in zunehmendem Maße in den Mittelpunkt des Interesses rückt. Dafür spricht auch der erhebliche Anstieg der Übernachtungszahlen in Müden: Waren es im Jahre 1985 noch etwas über 22.000, so ist ihre Zahl mittlerweile auf über 100.000 pro Jahr gestiegen (s. 3.6.3). Müden ist ein staatlich anerkannter Erholungsort.

Die positive Entwicklung der Einwohnerzahl ist neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung auch auf Wanderungsgewinne zurückzuführen. Diese ergaben sich

einerseits durch den erhöhten Arbeitskräftebedarf infolge der zunehmenden Bedeutung des Tourismus und andererseits durch den Zuzug von Personen, die in Müden ihren Altersruhesitz genommen haben.¹⁴

Die Entstehung des Ortes **Poitzen** geht bis mindestens ins 13. Jahrhundert zurück; vermutlich ist der Ort sogar noch älter. Die zur Ortschaft Poitzen gehörenden Weiler bzw. Einzelhöfe Gerdehaus, Hankenbostel und Winterhoff stammen aus dem 15. bzw. 16. Jahrhundert.

Der Ort Poitzen liegt nördlich und südlich der Radau an ihrem Zusammenfluß mit der Örtze. Die Ortslage ist im Wesentlichen unverändert geblieben, der Ort ist nach wie vor landwirtschaftlich geprägt. Die bäuerliche Tradition ist aus dem 14. Jahrhundert urkundlich nachweisbar.

Das Siedlungsgefüge kann grob in zwei Teile gegliedert werden: Östlich der Örtze liegt der alte Ortskern mit seinen großen Parzellen, seinen historischen Gebäuden und dem alten Eichenbestand. Auch hier entsteht durch die Siedlungs- und Gebäudestruktur der Eindruck eines intakten, lebendigen Dorfes. Die Siedlungsstruktur ist ein sog. Weiler, d.h. die Gehöfte sind locker und unregelmäßig angeordnet und es fehlen zentrale Einrichtungen wie Rathaus, Kirche usw. Ein Weiler ist als Vorstufe eines Haufendorfs anzusehen. Ein weiteres Charakteristikum eines Weilers sind große Parzellen mit geringer Baudichte. Diese Struktur ist in Poitzen noch weitgehend erhalten; lediglich am Nordrand des Weilers sind einige nicht zur alten Ortslage passende Neubauten entstanden.

Westlich der Örtze, getrennt durch die Talaue, liegt das nach 1950 entstandene Neubaugebiet mit unterschiedlich gestalteten Einzelhäusern. Es besitzt keine erkennbare eigene Identität und fügt sich nicht harmonisch in die Landschaft ein. Durch die räumliche und optische Trennung von altem Ortskern und Neubausiedlung wird aber eine negative Wirkung für den Weiler Poitzen vermieden.

Neben der Landwirtschaft bildet in der letzten Zeit auch in Poitzen der Fremdenverkehr in zunehmendem Maße eine Einnahmequelle. 5 der 11 vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe bieten „Ferien auf dem Bauernhof“ an.

Für den zu Poitzen gehörenden Weiler Gerdehaus gelten die gleichen Aussagen wie für Poitzen selbst. Auch hier ist das Neubaugebiet in einiger Entfernung zur alten Ortslage errichtet.

Zusätzlich zu den beiden Weilern gibt es in Poitzen verschiedene Einzelhöfe (u.a. Hankenbostel, Winterhoff), die durch ihre Einzelstellung und die Entfernung zur Nachbarsiedlung geprägt sind. Sie bestehen meist aus separatem Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden.

In Poitzen hat sich die Entwicklung der Einwohnerzahl langsamer vollzogen als in Müden. Die behutsame Zunahme der Bevölkerung begründet sich vor allem aus der Eigenentwicklung und einer geplant maßvollen Bauflächenausweisung.

¹⁴ Dorferneuerungsplan Müden/Örtze, Planungsbüro G. Nebel, Hamburg

Der Weiler Schmarbeck ist ausschließlich landwirtschaftlich geprägt. Er verfügt über eine nahezu unveränderte Struktur: Alte Bauernhöfe (4 Hofstellen), Kopfsteinpflasterstraßen und alte Straßenbäume prägen den großzügig angelegten Ort. Haupteinnahmequelle sind Ackerbau und Viehzucht. Schmarbeck hatte im November 1994 50 Einwohner.

Auch die Siedlungsteile **Nieder- und Oberohe** haben sich im Laufe der Jahrhunderte in ihrer Struktur kaum verändert. Sie bestanden ursprünglich jeweils aus einer Hofstelle. Im Laufe der Zeit sind einige weitere Gebäude, meist Wohnhäuser, hinzugekommen. Die beiden Siedlungsteile hatten 1994 36 (Niederoho) bzw. 46 (Oberoho) Einwohner.

Der Siedlungsteil **Schmarbeck Grube** entstand erst nach 1945 aus der Notwendigkeit heraus, Wohnraum für die zahlreichen Flüchtlinge zu schaffen. Schmarbeck Grube hatte 1994 40 Einwohner.¹⁵

Entsprechend seiner späten und planmäßigen Entwicklung ist **der Ort Faßberg** einerseits durch die in den 30er Jahren entstandene architektonisch hervorzuhebende Garnisonssiedlungsstruktur und andererseits durch die moderne Siedlungsstruktur mit kleinstädtischem Charakter aus der Nachkriegszeit geprägt. Wohnquartiere mit Reihen-, Doppel- und Einfamilienhäusern aus diesen Zeitabschnitten dominieren das Siedlungsbild der Ortschaft. Gerade die Siedlungsstruktur der älteren Ortsteile läßt dabei die planmäßige Entwicklung erkennen: Städtebaulich besonders erwähnenswert sind die Bereiche der sogenannten „Roten Siedlung“ und der „Schwagenscheidt-Siedlung“, die weite Teile des originären Ortsbereiches bilden und aufgrund ihrer städtebaulichen Architektur unter Denkmalschutz stehen.¹⁶

Landwirtschaftliche Siedlungsstrukturen gibt es in Faßberg nicht.

Mit der Planung und dem Bau der Ortschaft ist es seinerzeit nicht gelungen, einen harmonisch eingebetteten Ortskern im Sinne eines Ortszentrums zu realisieren. Dieses Erfordernis wurde erst nachträglich in den 70er und 80er Jahren aufgegriffen. Durch die Integration von Grün- und Waldflächen in die Siedlungsentwicklung ist Faßberg aber immer ein Ort mit einer abwechslungsreichen „grünen Lunge“ geblieben.

Die weitere bürgerfreundliche Entwicklung und Ausgestaltung des zentralen Ortsbereiches wird seitens Politik und Verwaltung dementsprechend auch als eine der zentralen Aufgaben gesehen. Zur planungsrechtlichen Absicherung zukünftiger Entwicklungen dient u.a. die Erstellung der Bebauungspläne Faßberg Nr. 6 „Ortskern“, Nr. 7 „Rote Siedlung“ und Nr. 8 „Schwagenscheidt-Siedlung“. Es ist besonders hervorzuheben, daß die Bevölkerung dieses schon langandauernde Planungsverfahren mit Engagement und Interesse konstruktiv begleitet. Dabei wird es besonders darauf ankommen, die Belange des Denkmalschutzes einerseits und

¹⁵ Dorferneuerung Schmarbeck - Bestandsaufnahme und Planungskonzept; J. Desczyk, Hannover

¹⁶ vgl. dazu : Doris Meierkordt, Gegenüberstellung der „Schwagenscheidt-Siedlung“ und der „Roten-Siedlung“ im Ort Faßberg zur Verdeutlichung der Schutzwürdigkeit als Baudenkmale nach dem NDSCHG, Landkreis Celle, Februar 1989.

die Belange der öffentlichen und privaten Lebensbedürfnisse andererseits, mit gegenseitigem Verständnis und Augenmaß in Einklang zu bringen.

Entsprechend seiner Bedeutung als Hauptort und Verwaltungssitz der Gemeinde sind in Faßberg die notwendigen Infrastruktureinrichtungen wie das Rathaus, eine Hauptschule mit Orientierungsstufe, eine Sonderschule, ein Kindergarten, Post und Bücherei usw. angesiedelt worden. Wenn irgend möglich sollte auch zukünftig an dieser angemessenen Versorgungsstruktur festgehalten werden.

A.3.6.3 Bildungswesen

Zum Bildungswesen zählt man den Elementarbereich, d.h. die Erziehung in Kindergärten und Kinderkrippen, die allgemeinbildenden Schulen (Grundschule, Orientierungsstufen, Haupt- und Realschule, Gymnasien, Sonderschulen), Einrichtungen der Berufsausbildung und Weiterbildung sowie Hochschulen.

Folgende Einrichtungen stehen in der Gemeinde Faßberg zur Verfügung (angegeben ist jeweils die Schülerzahl am 01.09. des Jahres):

Tabelle 1: Schulen in der Gemeinde Faßberg

Art der Einrichtung	Standort	1989	1990	1991	1992	1993
Vorklasse	Müden	19	16	22	24	26
Grundschule	Faßberg	265	271	251	240	242
Orientierungsstufe	Faßberg	118	114	111	127	131
Hauptschule	Faßberg	55	63	64	56	60
Sonderschule	Faßberg	72	77	76	66	79

Die Tabelle zeigt, daß sich die Schülerzahlen in den letzten Jahren relativ stabilisiert haben und nicht mit einem kurzfristigen erheblichen Rückgang bzw. mit einer erheblichen Zunahme zu rechnen ist.

Realschule und Gymnasium können im ca. 9 km entfernten Hermannsburg besucht werden.

Kindergärten

Nachfolgend wird ein Auszug aus der Kindergartenbedarfsplanung des LK Celle vom 19.06 96 wiedergegeben, der Ausgangspunkt für weitere Bewertungen sein soll.

Tabelle 2: Kinder im kindergartenfähigen Alter (Gemeinde Faßberg gesamt)

	1995	1996	1997	1998
3jährige Kinder	75	70	85	64
4jährige Kinder	72	75	70	85
5jährige Kinder	79	72	75	70
gesamt	226	217	230	219

Tabelle 3: Bestand an Kindergartenplätzen

	vormittags	nachmittags	Summe
Ev. Kindergarten Faßberg	75	75	150
DRK Kindergarten Müden/Örtze	50		50
gesamt	125	75	200

Die drei Nachmittagsgruppen sind seit Jahren mit maximal jeweils 20 Kindern belegt. Eine Auslastung der möglichen Kapazität mit 25 Kindern sollte vermieden werden, da überwiegend drei- und vierjährige Kinder in den Nachmittagsgruppen betreut werden.

Bei weiterem Bedarf sollte die Schaffung einer Nachmittagsgruppe im Kindergarten Müden/Örtze geprüft werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann der Bedarf unter Einbeziehung der Vorklasse in Müden/Örtze voraussichtlich gedeckt werden.

Bei einem weiteren Anstieg der Bevölkerung durch die Inanspruchnahme der geplanten Wohnbauflächen empfiehlt es sich eine **demographische Begleitrechnung** durchzuführen, um zum einen Trends in der zukünftigen Bevölkerungsstruktur zu erfassen und zum anderen ggf. notwendige zusätzliche Schul- und Kindergartenplätze vorausschauend planen und zeitgerecht bereitstellen zu können.

A.3.6.4 Entwicklungen im Wohnungsbau

Die folgenden Abbildungen geben die Entwicklung der Privathaushalte in der Gemeinde Faßberg sowie im Landkreis Celle an:

Abbildung 7: Privathaushalte 1970 - 1987¹⁷

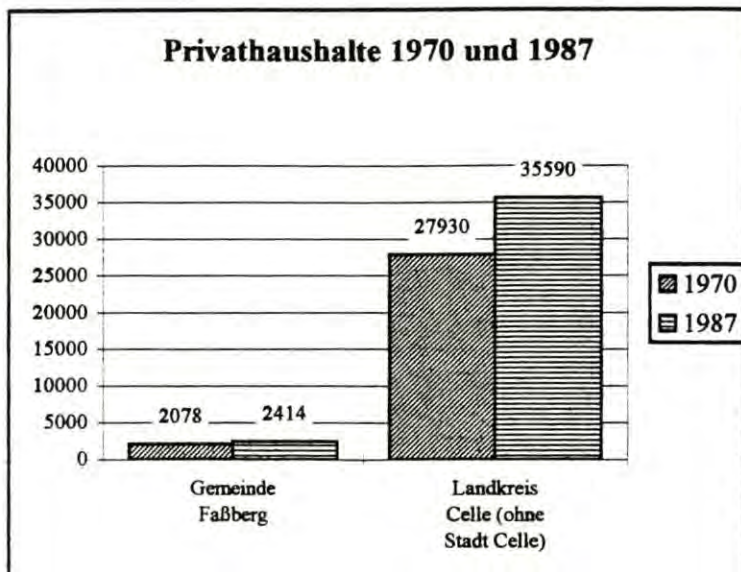
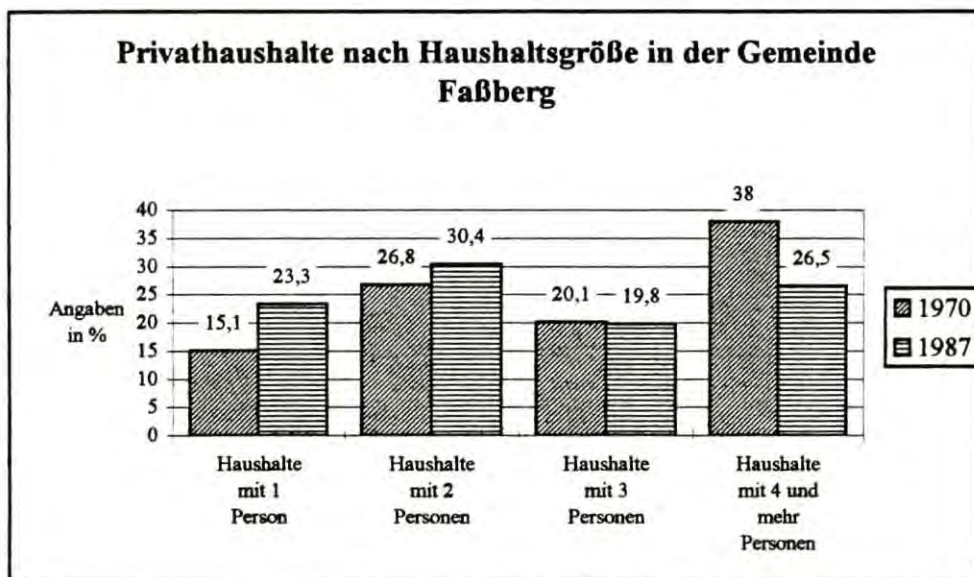


Abbildung 8: Privathaushalte nach Haushaltsgröße in der Gemeinde Faßberg



Die Angaben beruhen auf den in den Jahren 1970 und 1987 durchgeführten Volkszählungen.

In der Gemeinde Faßberg hat sich eine ähnliche Entwicklung vollzogen wie im gesamten Landkreis Celle: Obwohl die Einwohnerzahl in Faßberg leicht zurückging (1970: 6565

¹⁷ RROP Landkreis Celle 1993, Teil C - Erläuterung, Tabelle 8

Einwohner; 1987: 6506 Einwohner), ist die Zahl der Privathaushalte zwischen 1970 und 1987 um 16,2 % gestiegen. Im Landkreis Celle (ohne Stadt Celle) hat sich die Einwohnerzahl im gleichen Zeitraum geringfügig erhöht (um 8,5 %), während die Zahl der Privathaushalte um 27,4 % anstieg.

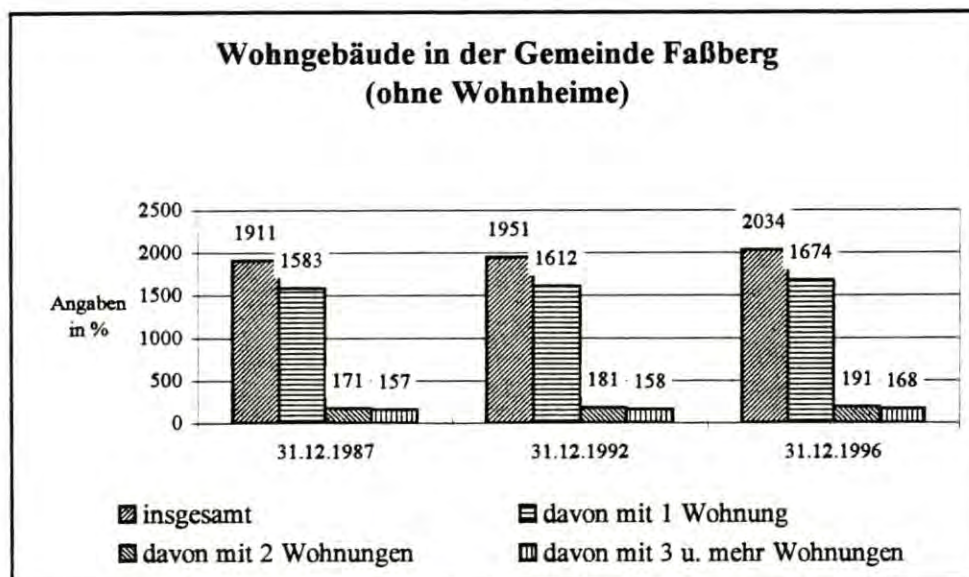
Diese Zahlen korrespondieren mit der Entwicklung der Haushaltsgrößen: Während in der Gemeinde Faßberg 1970 noch mehr als jeder dritte Haushalt aus 4 und mehr Personen bestand, war es 1987 nur noch etwa jeder vierte. Umgekehrt ist der Anteil der 1- und 2-Personenhaushalte stark angestiegen. Insbesondere der Anteil der Single-Haushalte hat signifikant von 15,1 % im Jahr 1970 auf 23,3 % im Jahr 1987 zugenommen. Der Anteil der 3-Personenhaushalte ist hingegen nahezu konstant geblieben.

Durchschnittlich kamen im Jahr 1970 315 Haushalte auf 1000 Einwohner; 1987 waren es 371 Haushalte je 1000 Einwohner. Dies entspricht einer Zunahme von 17,8 %.

Diese Entwicklung steht in engem Zusammenhang mit geänderten gesellschaftlichen Verhaltensweisen und Sozialstrukturen, die bundesweit zu beobachten sind. Sie ist von großer Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde Faßberg, insbesondere bei der Bereitstellung von Wohnbauflächen.

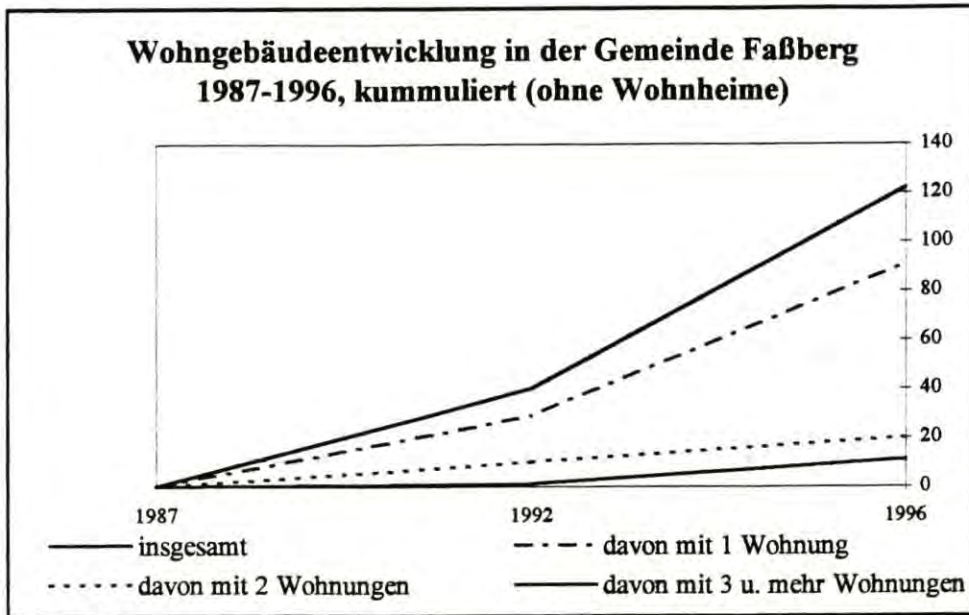
Die Wohnbauentwicklung von 1970 bis 1996 ist den folgenden Abbildungen zu entnehmen:

Abbildung 9: Wohngebäude in der Gemeinde Faßberg, 1987, 1992, 1996¹⁸



¹⁸ RROP Landkreis Celle, Teil C - Erläuterung, Tabelle 10; Strukturdaten der Gemeinde Faßberg 1996

Abbildung 10a: Wohngebäude - kumulierte Trendlinie - in der Gemeinde Faßberg, 1987, 1992, 1996¹⁹



Auffällig ist der für ländliche Bereiche typische hohe Anteil an Einfamilienhäusern mit deutlich steigender Tendenz zwischen 1992 und 1996. Der Vergleich zu den übrigen Gemeinden im Landkreis Celle zeigt, daß die Gemeinde Faßberg einen hohen Platz einnimmt.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl der 1-Personenhaushalte, der zu erwartenden Bevölkerungszunahme und des in den letzten 4 Jahren stetig steigenden Bautrends im Einfamilienhausbereich ist davon auszugehen, daß in der Gemeinde Faßberg weiterhin Bedarf an Wohnbauflächen bestehen wird.

A.3.6.5 Wirtschaft und Fremdenverkehr

Neben den beiden für die Gemeinde existenziellen wirtschaftlichen Säulen **Garnisons- und Fremdenverkehrsgemeinde**, ist die Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Ortschaften unterschiedlich ausgeprägt:

Müden ist in erster Linie durch den Fremdenverkehr geprägt. In Faßberg ist die gesicherte und mittelfristig expandierende Bundeswehrgarnison (ca. 1500 Beschäftigte zzgl. ca. 1500 Lehrgangsteilnehmer) der Hauptwirtschaftsfaktor. In Poitzen und Schmarbeck spielt die Landwirtschaft die wichtigste Rolle.

¹⁹ RROP Landkreis Celle, Teil C - Erläuterung, Tabelle 10; Strukturdaten der Gemeinde Faßberg 1996

Erwerbstätigkeit und Erwerbsstruktur:

Die Abbildung 11 zeigt die Entwicklung des Anteils der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Gemeinde Faßberg, gegliedert nach Wirtschaftsabteilungen (BA-Systematik), zwischen 1980 und 1992. Zum Vergleich sind in Abbildung 12 die entsprechenden Zahlenwerte für den Landkreis Celle aufgeführt.

In absoluten Zahlen waren in Faßberg am 30.06.1980 1362 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Am 30.06.1992 waren es 1403 Personen, was einer Zunahme um 3,0 % entspricht.²⁰

Abbildung 11: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Gemeinde Faßberg

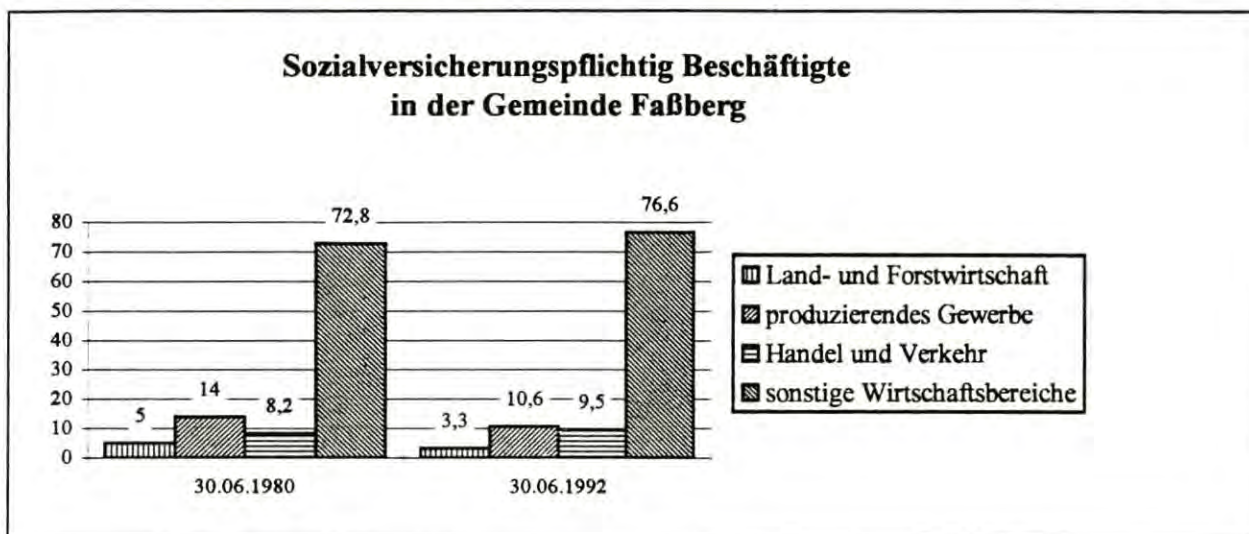
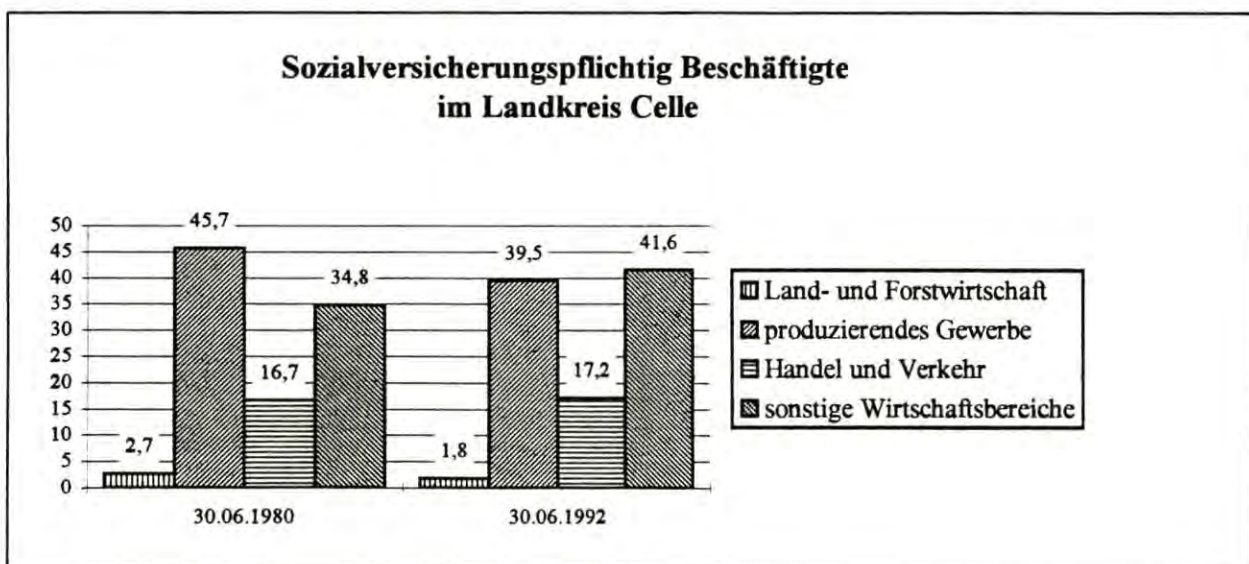


Abbildung 12: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Landkreis Celle



²⁰ RROP Landkreis Celle 1993, Teil C - Erläuterung, Tabelle 19

Im Vergleich der Gemeinde Faßberg mit dem Landkreis Celle fällt vor allem der hohe Anteil an Beschäftigten in den „sonstigen Wirtschaftsbereichen“ auf. Diese umfassen Kreditinstitute / Versicherungen, Dienstleistungsbetriebe, Organisationen ohne Erwerbscharakter und private Haushalte sowie Gebietskörperschaften. Zu den Gebietskörperschaften gehören Organe der Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hier sind in erster Linie die Arbeitsplätze im Bereich des Fliegerhorstes in Faßberg erfaßt.

Der Anteil der in Handel und Verkehr Beschäftigten in der Gemeinde Faßberg liegt weit unter Durchschnitt. Noch auffälliger ist die Diskrepanz im Bereich des produzierenden Gewerbes: Hier beträgt der Anteil nur etwa ein Viertel des Landkreisdurchschnitts. Hingegen hat der land- und forstwirtschaftliche Sektor in Faßberg einen überdurchschnittlich hohen Anteil am Gesamterwerb.

Die absoluten Beschäftigtenzahlen, zum einen bezogen auf den Arbeitsplatz, zum anderen auf den Wohnort in der Gemeinde Faßberg, gibt die folgende Tabelle wieder:

Tabelle 4: Beschäftigtenzahlen Stand 30.06.1994²¹

Beschäftigte mit Arbeitsort in der Gemeinde Faßberg	1310
davon Männer	699
Frauen	611
Arbeiter	833
Angestellte	477
Teilzeitbeschäftigte	193
davon Männer	16
Frauen	177
Beschäftigte mit Wohnort in der Gemeinde Faßberg	1767
davon Männer	956
Frauen	811
Arbeiter	951
Angestellte	816
Teilzeitbeschäftigte	276
Männer	23
Frauen	253

Die Erwerbsquote, d.h. der Anteil der Erwerbstätigen an der Wohnbevölkerung, lag demnach 1994 bei 26,0 % (1767 Erwerbstätige bei 6804 Einwohnern).

Die räumliche Trennung von Wohn- und Arbeitsstätten macht es erforderlich, daß eine große Zahl von Beschäftigten zwischen Wohn- und Arbeitsort pendelt. Eine Analyse der Beschäftigtenzahlen und der Arbeitsplätze in der Gemeinde Faßberg zeigt, daß die Zahl der Beschäftigten mit Wohnsitz in der Gemeinde die Zahl der Beschäftigten mit Arbeitsort in der Gemeinde erheblich übersteigt. Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die

²¹ Quelle: Arbeitsamt Celle

Pendlerverflechtungen. Als Pendler werden dabei Personen betrachtet, die zum Erreichen ihres Arbeitsplatzes die Grenzen ihrer Heimatgemeinde überschreiten.

Tabelle 5: Pendlerstatistik - Einpendler und Auspendler

Arbeitsort Faßberg - Wohnort ...		Wohnort Faßberg - Arbeitsort ...	
Bergen	65	Bergen	133
Celle	32	Celle	158
Faßberg	788	Faßberg	788
Hermannsburg	186	Hermannsburg	190
Unterlüß	71	Unterlüß	120
Winsen (Aller)	10	Lohheide	11
übrige Gemeinden LK Celle	28	übrige Gemeinden LK Celle	19
LK Celle ges.	1180	LK Celle ges.	1419
Munster	58	Munster	97
übrige Gemeinden LK SFA	22	Soltau	40
LK Soltau-Fallingbostel ges.	80	übrige Gemeinden LK SFA	18
LK Uelzen	16	LK Soltau-Fallingbostel ges.	155
übrige Kreise Reg.Bez. Lüneburg	1	Uelzen	10
Reg.Bez. Lüneburg ges.	1277	übrige Gemeinden LK Uelzen	2
übrige Bezirke Land Nds.	15	LK Uelzen ges.	12
Land Niedersachsen ges.	1292	übrige Kreise Reg.Bez. Lüneburg	23
übrige Bundesländer	18	Reg.Bez. Lüneburg ges.	1609
Bundesgebiet ges.	1310	Reg.Bez. Braunschweig	19
Gesamtsumme	1310	Reg.bez. Hannover	60
darunter Einpendler	522	Reg.bez. Weser-Ems	5
davon aus den alten Bundesländern	510	Land Niedersachsen ges.	1693
davon aus den neuen Bundesländern	12	Land Hamburg	26
		Land Nordrhein-Westfalen	13
		übrige Bundesländer	35
		Bundesgebiet ges.	1767
		Gesamtsumme	1767
		darunter Auspendler	979
		davon in die alten Bundesländer	973
		davon in die neuen Bundesländer	6

Es ergibt sich somit ein negativer Pendlersaldo (Verhältnis Einpendler - Auspendler) von 457 Personen. Dies ergibt eine Pendlerquote (Pendlersaldo je 100 Beschäftigte) von 25,9, d.h. etwa jeder 4. Beschäftigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Faßberg hat seinen Arbeitsplatz außerhalb des Gemeindegebietes. Dieser negative Pendlersaldo kann, wie im folgenden erläutert, durch die vermehrte Ansiedlung von Soldaten und die Ansiedlung neuen Gewerbes in der Gemeinde abgebaut werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorhandenen privaten Betriebe in der Gemeinde Faßberg:

Tabelle 6: Betriebe in der Gemeinde Faßberg²²

Apotheke	1
Bäckerei	4
Bau/Malerei/Zimmerei	2
Baugeschäft	1
Blumenhandlung	2
Buslinienverkehr	1
Dachdeckerei	1
Drogerie	3
Elektroinstallationen	4
Fahrschule	1
Frisör	5
Fuhrunternehmen	1
Gas-/Wasser-/Sanitärinstallationen	3
Getränkegroßhandel	1
Güternahtverkehr/Baustoffhandel	1
Handel mit Fotoartikeln, optischen Geräten	1
Heißmangel	1
Kauf- und Bestellshop für Versandhaus	1
Kfz-Reparatur und -Handel	3
Lebensmitteleinzelhandel	5
Malereibetrieb	2
Malerei/Glaserei	2
Postfiliale	2
Radio- und Fernsehtechniker/Handel	1
Schlachterei	2
Schlosserei	1
Spielautomatenaufstellung/-reparatur	1
Schreibwarenhandel, Zeitungen	1
Tabakwarenhandel, Zeitungen, Süßwaren	2
Tankstelle	1
Tischlerei	1
Uhrmacher, Juwelier	1

²² Quelle: Gemeinde Faßberg, Januar 1996

Die privaten Betriebe in der Gemeinde Faßberg gehören fast ausschließlich dem Sektor „Handel und Verkehr“ an. Die Erwerbstätigen mit Wohnsitz in der Gemeinde Faßberg, die im produzierenden Gewerbe arbeiten, gehören somit zu den Auspendlern. Weitaus größter Arbeitgeber in der Gemeinde ist der Fliegerhorst Faßberg. Er beschäftigt

- im Bereich Technische Schule der Luftwaffe 3 (TSLw 3) 888 Soldaten und Zivilpersonal
- im Heeresfliegerregiment X 815 Soldaten und Zivilpersonal
- in der Standortverwaltung 251 Beschäftigte

Hinzu kommen 1000 Mann Lehrgangsteilnehmer (durchschnittlich pro Tag).²³

Daraus ergibt sich der extrem überdurchschnittlich hohe Anteil der Beschäftigten in den „sonstigen Wirtschaftsbereichen“.

Der Bundeswehrstandort soll auch weiterhin erhalten bleiben, und mittelfristig um neue Ausbildungseinrichtungen vergrößert werden, so daß die Arbeitsplätze als gesichert anzusehen sind.

Insbesondere im Hinblick auf den geringen Anteil von Erwerbstätigen im produzierenden Gewerbe ist es dringend erforderlich, mit geeigneten Maßnahmen auf die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in der Gemeinde Faßberg hinzuwirken.

Dazu gehört vor allem die Ausweisung ausreichender und verkehrsmäßig günstig erschlossener und angebundener Gewerbegebiete. Aber auch aktive Maßnahmen der überörtlichen Standortwerbung, die darüber hinaus deutlich ein qualifiziertes Arbeitskräftepotential und gute Wohn- und Lebensverhältnisse in der Gemeinde herausstreicht.

Dadurch könnten u.a. auch die mit den zu erwartenden weiteren Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, verbundene Freisetzung von Arbeitskräften, teilweise aufgefangen werden.

Bei der Ausweisung von Gewerbegebieten ist die städtebauliche Integration dieser Bereiche in die allgemeine Gemeindeentwicklung zu gewährleisten. Ihre gute verkehrliche Anbindung muß sichergestellt werden. Verbindungsvorteile sind zu nutzen und heutige Forderungen des Umweltschutzes zu beachten.

Fremdenverkehr:

Die Bedeutung des Fremdenverkehrs hat im ländlichen Raum in der jüngsten Zeit erheblich zugenommen. Der Ort Müden bildet innerhalb der Gemeinde das Fremdenverkehrszentrum, die anderen Orte verfügen ebenfalls über ansprechende Einrichtungen zur Beherbergung und Versorgung von Touristen. Die nachfolgenden Statistiken belegen die große Bedeutung des Fremdenverkehrs als eine „Existenzsäule“ in der Gemeinde Faßberg:

²³ Quelle: Gemeinde Faßberg: Strukturdaten Faßberg 1996

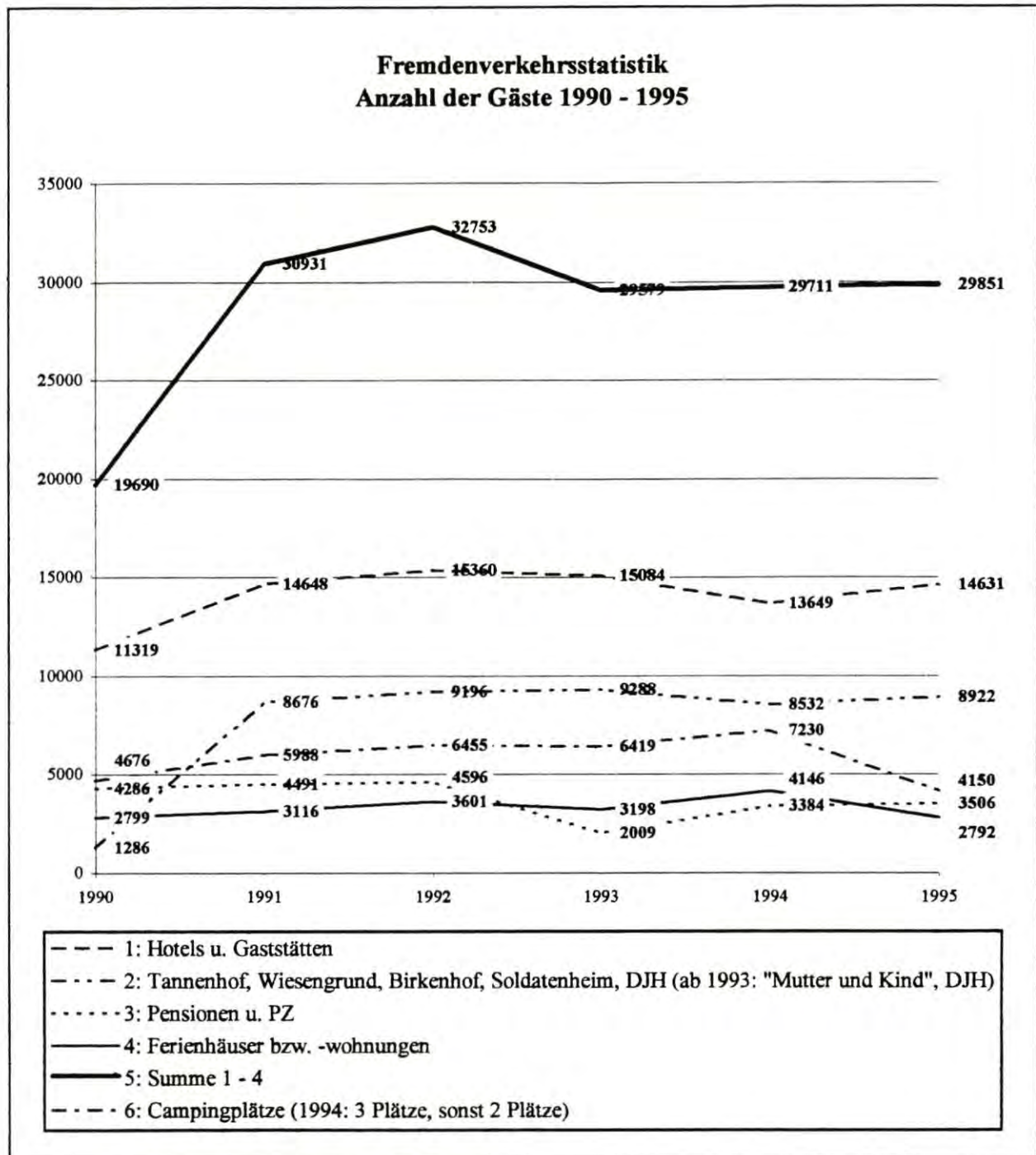
Abbildung 13: Fremdenverkehrsstatistik - Anzahl der Gäste 1990 - 1995²⁴²⁴ Strukturdaten der Gemeinde Faßberg 1996

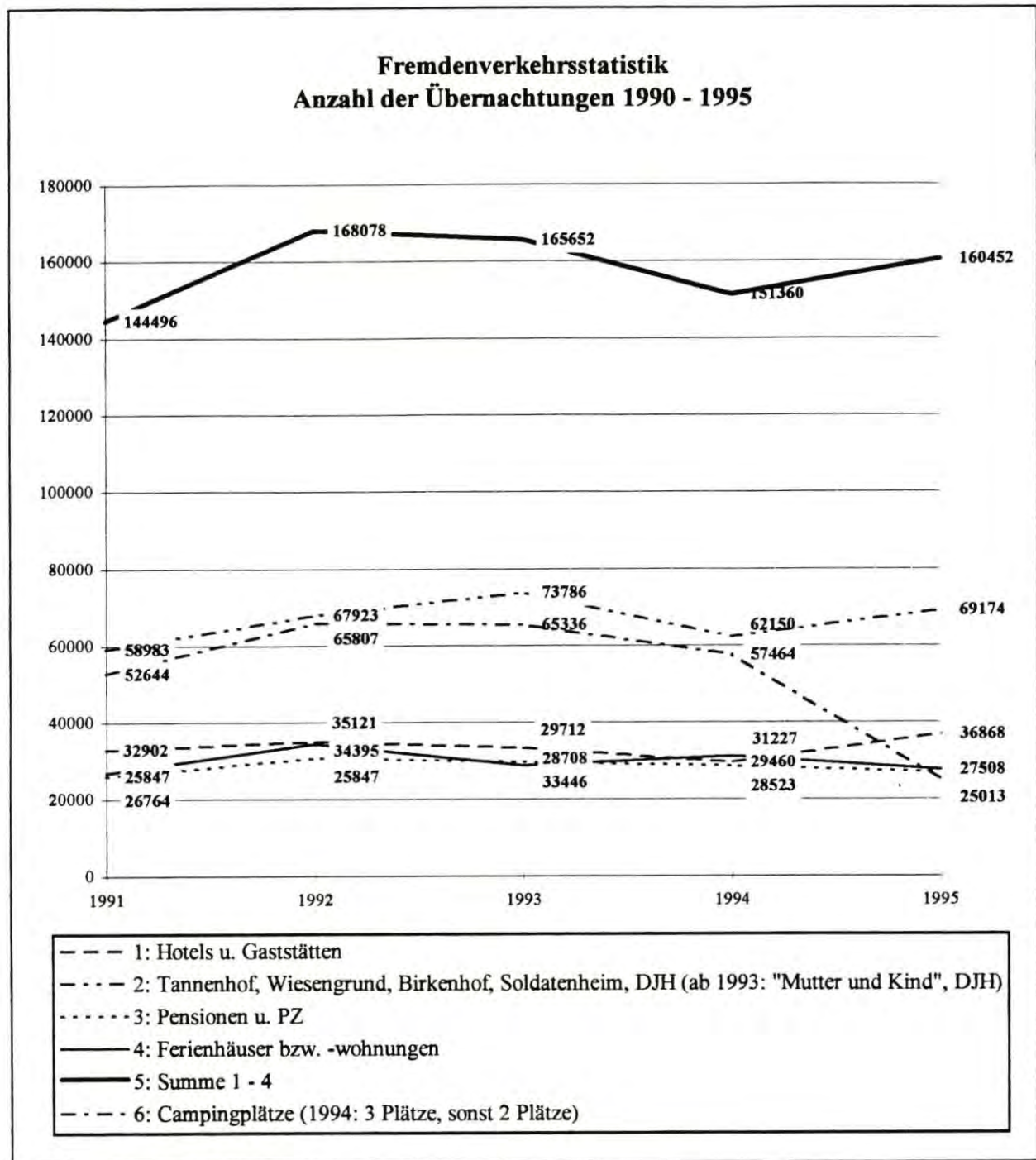
Abbildung 14: Fremdenverkehrsstatistik: Anzahl der Übernachtungen 1990 - 1995

Tabelle 7: Fremdenverkehrsstatistik 1990 - 1995 (ohne Campingplätze)²⁵

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Betten	628	724	906	873	878	905
Gäste	19690	30931	32753	29579	29711	29851
Übernachtungen	109926	144496	168078	165652	151360	160452
Haupterwerbsbetriebe	7	7	8	9	8	8
Nebenerwerbsbetriebe	34	66	67	64	62	65
Auslastung (Tage)	175	159	186	190	172	177
Verweildauer (Tage)	5,6	4,7	5,1	5,6	5,1	5,4

Nach einer erheblichen „verinigungsbedingten „ Zunahme zu Beginn der 90er Jahre hat sich die Zahl der Übernachtungen pro Jahr auf einem Niveau von ca. 160000 verfestigt. Verglichen mit 1990 sind in den Bereichen Übernachtungen, Anzahl der Nebenerwerbsbetriebe, Anzahl der Gäste und Bettenzahl deutliche Steigerungen zu verzeichnen.

8 Haupt- und 65 Nebenerwerbsbetriebe hatten 1995 Einkünfte aus der Beherbergung von Touristen. Die durchschnittliche Auslastung liegt mit ca. 180 Tagen pro Jahr relativ hoch. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Auslastung bei Betrieben wie Jugendherbergen, Erholungsheimen usw. im allgemeinen wesentlich höher liegt als bei Pensionen, Ferienwohnungen u.ä.

Der Fremdenverkehr bedeutet neben der Beherbergung auch eine gesteigerte Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen und stellt deshalb einen herausragenden Wirtschaftsfaktor für die Gemeinde Faßberg dar. Aus diesem Grund sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, die Gemeinde Faßberg und in Sonderheit die Orte Müden, Schmarbeck und das Campinggebiet Oberohe für den Tourismus noch attraktiver zu gestalten, beispielsweise durch die Ausweisung von Sondergebieten für Sport- und Freizeitaktivitäten, oder von Regionalangeboten im Zusammenwirken mit den Nachbargemeinden.

Eine nicht hinnehmbare Bedrohung dieses Wirtschaftszweiges würde eine kompromisslose Unterschutzstellung touristisch, naturverträglich nutzbarer Bereiche an den Flußläufen im Gemeindegebiet darstellen, wie sie in der Umsetzung der „FFH-Richtlinie“ durch das Konzept „Natura 2000“ vorgesehen wird.

Die Gemeinde wird die weitere Planungsentwicklung weiter aufmerksam Verfolgen und sich aktiv und nachhaltig in die Diskussion einbringen.

²⁵Strukturdaten der Gemeinde Faßberg 1996

A.3.7 Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur der Gemeinde Faßberg entspricht in allen Bereichen den gesetzlich geforderten Standards und Anforderungen. Eine Aufnahme der durch diese Planung eingeleiteten städtebaulichen Veränderungen ist aus technischer Sicht unter Beibehaltung der Standards und der Versorgungsqualität der Bevölkerung möglich.

Die Abwasserbeseitigung wird zentral durch den Abwasserverband Matheide sichergestellt. Bei einer Anschlußdichte von 99 % existieren weiterhin 8 Kleinkläranlagen im Außenbereich. Das Klärwerk der Gemeinde versorgt Faßberg und Unterlüß, ist technisch auf dem neuesten Stand und besitzt mit einer Leistungsgröße von 22.000 EGW eine ausreichende Aufnahmefähigkeit.

Die Müllbeseitigung wird durch den Landkreis Celle sichergestellt.

Die Stromversorgung und die Versorgung mit Frischwasser erfolgt durch die SVO. Die Anschlußdichte beträgt 100 %. Das Leitungsnetz entspricht den gehobenen Standards und ist ausreichend erweiterungsfähig.

Die Gasversorgung wird durch die Landesgas Niedersachsen, als Netzbetreiber, angeboten. Das Leitungsnetz umfaßt die Ortschaften Faßberg, Müden und Poitzen und ist bedarfsgerecht ausbaufähig.

A.3.8 Soziale Infrastruktur

Die Gemeinde Faßberg besitzt ein breit angelegtes Netz sozialer Infrastruktureinrichtungen. So stehen der Bevölkerung insgesamt 53 Vereine, Vereinigungen, Parteien und Selbsthilfegruppen zur aktiven Mitwirkung zur Verfügung.

Diese vorhandene Struktur und das vielfältige Angebot, sind in ausreichendem Maße dazu geeignet einen Anstieg der Bevölkerung mit sozialen Dienstleistungen zu versorgen, und die Menschen aktiv und vielfältig in das soziale Leben der Gemeinde zu integrieren.

A.3.9 Land- und forstwirtschaftliche Struktur

Land- und Forstwirtschaft bilden wegen ihrer Flächenbezogenheit, aber auch wegen ihrer wirtschaftlichen Verflechtungen einen wesentlichen raumbezogenen Wirtschaftsfaktor in der Gemeinde.

Landwirtschaft:

Der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen im Landkreis Celle beträgt 39,6 %; im Land Niedersachsen sogar 63,3 % der Gesamtfläche. Im Vergleich dazu ist die Landwirtschaft in der Gemeinde Faßberg mit 28,7 % der Fläche von eher untergeordnetem Stellenwert.²⁶

²⁶ RROP Landkreis Celle 1993, Teil C - Erläuterung, Tabelle 9 (Stand: 31.12.1989)

Im Landkreis Celle hat sich die landwirtschaftliche Nutzfläche in den letzten Jahren kontinuierlich verringert. Dabei hat gleichzeitig der Grünlandanteil zugunsten der Ackerfläche abgenommen.

In Einklang mit der landesweiten Entwicklung hat die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe stark abgenommen: 1975 gab es im Landkreis Celle noch 2204 landwirtschaftliche Betriebe, 1991 waren es noch 1343 Betriebe. Dies entspricht einem Rückgang um 39,1 %.

Gleichzeitig hat eine Verlagerung zu immer größeren Betrieben stattgefunden: Hatten 1975 noch 15,7 % der landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Celle (absolut: 346 Betriebe) 50 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu bearbeiten, waren es 1991 bereits 34,9 % (469 Betriebe). Im gleichen Zeitraum nahm der Anteil der Betriebe mit unter 2 ha Nutzfläche von 16,7 % (absolut: 369) auf 9,3 % (125 Betriebe) ab. Ebenfalls signifikant ist der Rückgang bei den Betrieben mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zwischen 20 und 30 ha (Rückgang von 11,3 % / 250 Betriebe auf 6,6 % / 88 Betriebe) sowie zwischen 30 und 50 ha (Rückgang von 18,4 % / 406 Betriebe auf 13,1 % / 176 Betriebe).²⁷

Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit dem mittleren bis geringen Ertragspotential der vorwiegend leichten Böden zu sehen. Die Existenzsicherung der Vollerwerbsbetriebe erfolgte in den letzten Jahren vorwiegend durch Flächenaufstockung und Umwandlung von Grünlandflächen in Ackerflächen. Weiterhin wurde der systematische Ausbau der Feldberegnung durchgeführt.

Die hiermit verbundenen negativen ökologischen Folgen konkurrieren mit den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes. Denn langfristig können sich nur Betriebe behaupten, die bei gegebenen Standortfaktoren eine betriebswirtschaftlich effiziente Landwirtschaft betreiben.

Darüber hinaus haben die landwirtschaftlichen Betriebe aber auch als Pfleger der Kulturlandschaft wichtige Aufgaben zu erfüllen. Ihre Produktions- und Betriebsgrundlagen sind insofern weiter zu sichern und zu verbessern. Daher ist bzw. sind bei flächenbezogenen Maßnahmen

- möglichst keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen zu überplanen,
- die landwirtschaftlichen Betriebsflächen in ihren Bewirtschaftungsmöglichkeiten möglichst nicht zu behindern,
- die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in gegenseitigem Einvernehmen und wo erforderlich unter Kompensation der negativen Auswirkungen vorzunehmen.

Hierauf ist insbesondere bei der Planung und Darstellung von Wohngebieten und anderen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft konfliktträchtigen Nutzungen zu achten. Der ungehinderte Betrieb der vorhandenen Hofstellen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird durch die Darstellung von Dorfgebietsflächen im Flächennutzungsplan zusätzlich gesichert werden, soweit diese Darstellung der tatsächlichen Nutzung entspricht.

²⁷ RROP Landkreis Celle 1993, Teil C - Erläuterung, Tabelle 23

Forstwirtschaft:

Entsprechend dem relativ niedrigen Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen nehmen die Waldflächen mit 57,2 % mehr als die Hälfte des Gemeindegebietes ein. Dieser Anteil liegt wesentlich höher als im gesamten Landkreis Celle (44,8 %) und im Land Niedersachsen (20,7 %).

Dem Wald kommt neben der Wirtschafts- und Erholungsfunktion insbesondere die Schutz- und Lebensraumfunktion für die Erhaltung der gefährdeten natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasserhaushalt, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen) zu. Um diese Funktion zu sichern, ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen, z.B. die Siedlungsentwicklung der Gemeinden, nur in begründeten Fällen und verbunden mit einer mindestens gleichwertigen Ersatzaufforstung zulässig. Dabei ist auf die Erhaltung des Waldumfangs sowie auf eine möglichst gleichbleibende räumliche Verteilung des Waldes zu achten.

A.4 Planungen und sonstige Nutzungsregelungen übergeordneter Stellen sowie Trägern öffentlicher Belange

Die **Grundsätze der Raumordnung** sind von der Gemeinde bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Maßnahmen im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen und den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Gemeinde nimmt Auflagen und Zielsetzungen der Raumordnung auf, wertet diese in Bezug auf die eigene beabsichtigte städtebauliche Entwicklung aus und nimmt eigene Planungen im Einklang mit der Raumordnung vor.

Die Auseinandersetzung und die Anpassung mit den bzw. an die Ziele der Raumordnung findet durchgängig planungsbegleitend statt und wird durch das Planungsergebnis dokumentiert.

A.4.1 Zielvorgaben der Landesplanung

Der Landkreis Celle (mit Ausnahme der Stadt Celle und der Samtgemeinde Wathlingen) wird im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 1994 insgesamt als ländlicher Raum eingestuft. Ländliche Räume sind gemäß LROP Teil I B 3 01 entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes so zu entwickeln, daß

- ihre Entwicklungspotentiale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt,
- ihre Siedlungsstruktur und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt,
- ihre naturräumlichen Potentiale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.

Insbesondere sind, gemäß LROP Teil II C 1.3 03 durch eine am Eigentums- und Mietwohnungsbaubedarf orientierte geordnete Bauleitplanung, Wohnbauflächen zu schaffen.

A.4.2 Zielvorgaben der Regionalplanung

Die Gemeinde Faßberg gehört gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Celle 1993 zum ländlichen Raum. Sie wird als Grundzentrum dargestellt und dient somit der Bereitstellung der zentralen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs.

Das Gemeindegebiet ist im RROP weiterhin festgelegt als Gebiet mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, d.h. der Gemeinde Faßberg obliegt die Sicherung und Entwicklung von über den eigenen Bedarf hinausgehenden Anlagen und Einrichtungen für die Erholung der Bevölkerung. Dementsprechend ist bis auf einen Bereich im Norden nahezu das gesamte Gemeindegebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung ausgewiesen. Für Gebiete mit besonderer Bedeutung für einen bestimmten Zweck gilt, daß alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen sind, daß diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Teile des Gemeindegebietes, insbesondere die Talauen der Bäche, sind als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Für Vorranggebiete gilt, daß alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein müssen.

Die Grenze des Naturparks Südheide ist im RROP großräumig wiedergegeben. Im Südwesten des Gemeindegebietes befindet sich ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur. Dies bezeichnet einen größeren Landschaftsbereich, der durch ökologische und landschaftsgestalterische Maßnahmen aufgewertet werden soll.

Das Gemeindegebiet wird von mehreren regional bedeutsamen Wanderwegen zur Erschließung von Erholungsgebieten durchzogen.

Weite Teile des Gemeindegebietes sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft bzw. für die Forstwirtschaft gekennzeichnet.

Im Südosten der Gemeinde (bei Oberohe) befinden sich mehrere Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (hier: Kieselgur). Auch hier gilt, daß alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein müssen.

Verschiedene Verkehrswege mit regionaler Bedeutung durchqueren das Gemeindegebiet. Die Landesstraßen L 240 und L 280 sowie die Verbindungsstraße von der L 280 nach Faßberg und weiter in Richtung Norden (nach Trauen) sind als Hauptverkehrsstraßen mit regionaler Bedeutung dargestellt. Die Eisenbahnstrecke von Celle nach Munster über Müden nur für den Güterverkehr sowie das Anschlußgleis des Fliegerhorstes Faßberg sind ebenfalls dargestellt. Weitere regional bedeutsame Verkehrswege sind laut RROP nicht erforderlich. In Faßberg ist eine Funkübertragungsstelle ausgewiesen. Diese ist zu sichern und ggf. auszubauen.

Ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Wassergewinnung nimmt einen großen Teil der Gemeindefläche ein. Innerhalb dieses Bereiches befindet sich an der südlichen Gemeindegrenze ein Vorranggebiet für Wassergewinnung. Ein weiteres Vorranggebiet für Wassergewinnung befindet sich im Norden der Gemeinde (Schlichternheide). Im Ort Faßberg befindet sich ein Wasserwerk. Mehrere Fernwasserleitungen sind im RROP dargestellt. Der Bau einer neuen Fernwasserleitung westlich von Faßberg wird als erforderlich angesehen. Mit dieser Zweckbestimmung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vereinbar sein.

Weiterhin ist der Standort der Kläranlage an der L 280 südlich von Faßberg festgesetzt. Der Verlauf mehrerer Gasleitungen ist wiedergegeben.

Außerdem ist im RROP das Sperrgebiet des Fliegerhorstes Faßberg dargestellt.

Weitere Planungen und Nutzungsregelungen werden vom RROP nicht getroffen.

A.4.3 Fachplanungen

A.4.3.1 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle

Die Planungsaussagen des Landschaftsrahmenplanes werden im Teil C, Kap. C. 5.1 ausgewertet und wo erforderlich übernommen.

A.4.3.2 Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Nördlich der Aller

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne werden flächendeckend für ganz Niedersachsen aufgestellt. Sie enthalten Angaben zum nutzbaren Wasserschatz, zu den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und zur Reinhaltung der Gewässer. Der Inhalt der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne hat zwar keine Rechtswirkung auf Behörden oder auf die Allgemeinheit, er dient aber als wichtige Planungsgrundlage für wasserwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen.

Die Gemeinde Faßberg liegt vollständig im Geltungsbereich des Rahmenplanes Nördlich der Aller.

Das Gemeindegebiet wird im wasserwirtschaftlichen Rahmenplan fast zu 100 % als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung dargestellt. Nördlich der Ortschaft Faßberg sowie im Süden des Gemeindegebietes befinden sich lt. Rahmenplan Einzugsgebiete von bestehenden oder im Bau befindlichen Wasserwerken.

A.4.3.3 Strukturen und Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung im Landkreis Celle²⁸

Vom Niedersächsischen Institut für Wirtschaftsforschung e.V. wurde 1992 ein Gutachten im Auftrage des Landkreises Celle erstellt und veröffentlicht. Vor allen Dingen die Ergebnisse und Schlußfolgerungen dieses Gutachtens mit unmittelbarem Empfehlungscharakter für die städtebauliche Entwicklung werden bei der Zielfindung und Abwägung in diesem Flächennutzungsplan berücksichtigt.

A.4.3.4 Planungen zur Dorferneuerung²⁹

Die Dorferneuerungspläne für die Ortschaften Müden/Örtze, Poitzen und Schmarbeck sind entsprechend den einzelnen Themen ausgewertet und fließen in den Flächennutzungsplan als Fachplanungsergebnisse ein.

²⁸ Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.: Strukturen und Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung im Landkreis Celle unter besonderer Berücksichtigung aktuell veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen - Gutachten im Auftrag des Landkreises Celle, März 1995

²⁹ vgl. RROP 1993; Teil A ff D 1.2.04; Seite 7

A.4.4 Vorgaben öffentlicher Belange

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan wirken zusätzlich auch auf weitere öffentliche Belange aus.

In diesem Zusammenhang kommt der Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellungen, Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen im Plan eine sehr wichtige Bedeutung zu.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verdichtete darüber hinaus abwägungserhebliche Sachverhalte und unterstützte die gemeindliche Planung durch die Verfügbarmachung einer größeren Tiefenschärfe in den betroffenen Fachdisziplinen.

Nachfolgend werden die wesentlichen und allgemeingültigen Hinweise verschiedener Träger öffentlicher Belange übernommen.

Flächenspezifische Anregungen und Bedenken wurden von der Gemeinde flächenkonkret abgewogen und im Teil B der Erläuterung sowie in der Plandarstellung umgesetzt.

A.4.4.1 Denkmalschutz

Die in den Grundlisten aufgeführten Bau- und Bodendenkmale (kulturelle Sachgüter) sind in die Plandarstellung nachrichtlich übernommen.

Vorhabenkonkrete Auskünfte sind jedoch weiterhin nur anhand der Grundlisten vorzunehmen.

Für die verbindliche Bauleitplanungen wird besonders auf den Umgebungsschutz von Baudenkmalen hingewiesen, der sich ggf. erheblich auf die gestalterischen Anforderungen von Bauvorhaben auswirkt!

A.4.4.2 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung muß für neue Baugebiete nach dem Arbeitsblatt W 405 gesichert sein. Die erforderliche Löschwassermenge ist abhängig von der baulichen Nutzung der einzelnen Baugebiete.

Bei allen Bauplanungen für Bauanlagen am Waldrand oder im Wald sind Feuerschutzstreifen gem. Schreiben der Bez.Reg. Nr. 604-Lü 64540 vom 19.07.1972 erforderlich.

A.4.4.3 Gebäudeleerstand

Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Landwirtschaft und den sich verändernden Formen des familiären Zusammenlebens wird gerade in ländlichen Gemeinden ein ansteigender Leerstand von historischen Hofgebäuden verzeichnet.

Zur Wahrung der Ursprünglichkeit des Siedlungsgefüges und der damit verbundenen Identität ländlicher Lebensformen ist es daher von besonderer Bedeutung den Verfall historischer Bausubstanz durch Leerstand zu verhindern.

Es ist deshalb notwendig ein „Leerstandskataster“ anzulegen, sinnvolle Umnutzungsvarianten zu diskutieren und zukünftige Bauherren durch eine „Beratung“ auf die Möglichkeit der Umnutzung geeigneter Gebäude in der Gemeinde hinzuweisen, um so die Chancen des „Umbau vor Neubau“ zu wahren.

A.4.4.4 Bergbau

Von den Planungen werden Leitungen und Bohrungen der BEB-Erdgas und Erdöl GmbH Hannover nach einer in der Gemeinde vorhandenen Aufstellung berührt. Es ist für die verbindliche Bauleitplanung notwendig, die BEB-Schutzanweisungen zu beachten und die Schutzstreifen der BEB-Erdgasleitungen als Bauverbotszone auszuweisen.

A.4.4.5 Landesverteidigung

Seitens der Bw wird nach wie vor die uneingeschränkte, bestimmungsgemäße Nutzung des militärischen Flugplatzes bzw. die Aufrechterhaltung des militärischen Flugverkehrs bei Tag und bei Nacht gefordert. Bei dem Militärflugplatz Faßberg handelt es sich um eine seit langem bestehende Anlage der Landesverteidigung, von der Lärmimmissionen ausgehen, die als ortsübliche Vorbelastungen anzuerkennen sind.

Einige der geplanten Wohnbauflächen (z.B. in Müden, Poitzen, Mittelstendorf) liegen außerdem im Einwirkungsbereich des TrÜbPl Munster-Süd und seiner Aussenfeuerstellungen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage zur Landesverteidigung. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen tags und nachts nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm aus. Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend Bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsgebiet eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Die Eigentümer und künftigen Erwerber sollten darauf hingewiesen werden.

A.4.4.6 Bauhöhenbeschränkungen

Die durch das Gemeindegebiet verlaufenden und im Plan dargestellten Richtfunktrassen sind durch eine Schutzzone von 200 m (100 m beiderseits der optischen Sichtlinie) zu sichern. Um eine störungsfreie Funkübertragung zu gewährleisten, dürfen in diese Schutzzone keine Hindernisse hineinragen.

In bestimmten Zonen innerhalb dieser Schutzbereiche der Richtfunkverbindungen dürfen die maximal zulässigen Bauhöhen von 27 m (Tr. 259) und 15 m (Tr. 827) über Grund nicht überschritten werden, um die Funkfelder nicht zu beeinträchtigen.

Desweiteren liegen umfangreiche Bereiche des Gemeindegebietes innerhalb des Bauschutzbereiches gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz. Die in ihren Auswirkungen auf Bauvorhaben unterschiedlichen Bereiche sind in die Plandarstellung übernommen. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen für die bauliche Nutzung sind zu beachten.

Diese Auflagen bedeuten keine völlige Freihaltung von Bebauung in den jeweilig angesprochenen Bereichen, sondern lediglich eine Einschränkung der Bauhöhe.

B FLÄCHENPLANUNGEN

B.1 Erläuterung der Flächenplanungen

(nach § 5 Abs. 2 und 5 BauGB)

B.1.1 Städtebauliche Funktionszuweisung

Gemäß einer Aufforderung der Regionalen Raumordnungsbehörde, nimmt die Gemeinde Faßberg für die Ortschaften innerhalb des Gemeindegebietes eine Funktionszuweisung bzgl. der Wahrnehmung der besonderen Aufgaben Grundzentrum, sowie Zentrum für Erholung und Fremdenverkehr vor.

Entscheidungsgrundlage sind im wesentlichen, die durch Auswertung des Teil A gewonnenen Erkenntnisse

- aus der historischen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde
- aus dem abgeleiteten Bedarf und den zukünftigen Ansprüchen
- aus dem RROP 1993
- und den Auflagen öffentlicher Belange.

Faßberg: Innerhalb der Gemeinde nimmt die Ortschaft Faßberg die Funktion des Grundzentrums war, mit Teilfunktion als Zentrum für den Fremdenverkehr, soweit es sich um die Bereitstellung zentraler und kostenträchtiger Sport- und Erholungsstätten wie Schwimmbad, Schießstände usw. handelt.

Müden, Oberohe, Gerdehaus: Innerhalb der Gemeinde nehmen die Ortschaften Müden, Oberohe und Gerdehaus die Funktion der Fremdenverkehrsorte war.

Die zentrale Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehrszentrum wird der Ortschaft Müden zugeordnet.

In Oberohe und Gerdehaus hingegen, ist die eingeleitete Entwicklung mit geeigneten Maßnahmen zu stabilisieren und bei Bedarf angemessen weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus nimmt die Ortschaft Müden eine Teilfunktion des Grundzentrums Faßberg hinsichtlich der Bereitstellung verkehrsgünstig angebundener, gewerblicher Bauflächen war, da Faßberg keine Möglichkeit besitzt, solche Flächen in ausreichendem Maß auszuweisen.

Poitzen, Schmarbeck: Innerhalb der Gemeinde nehmen die Ortschaften Poitzen und Schmarbeck die Funktion reiner Erholungsorte mit einer angemessenen Anzahl ländlich geprägter, vorrangig privater Übernachtungsmöglichkeiten war.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Baunutzungsverordnung in der Fassung 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) und die Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 132).

* = weiterentwickelte oder veränderte Planzeichen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 geplante Bauflächen

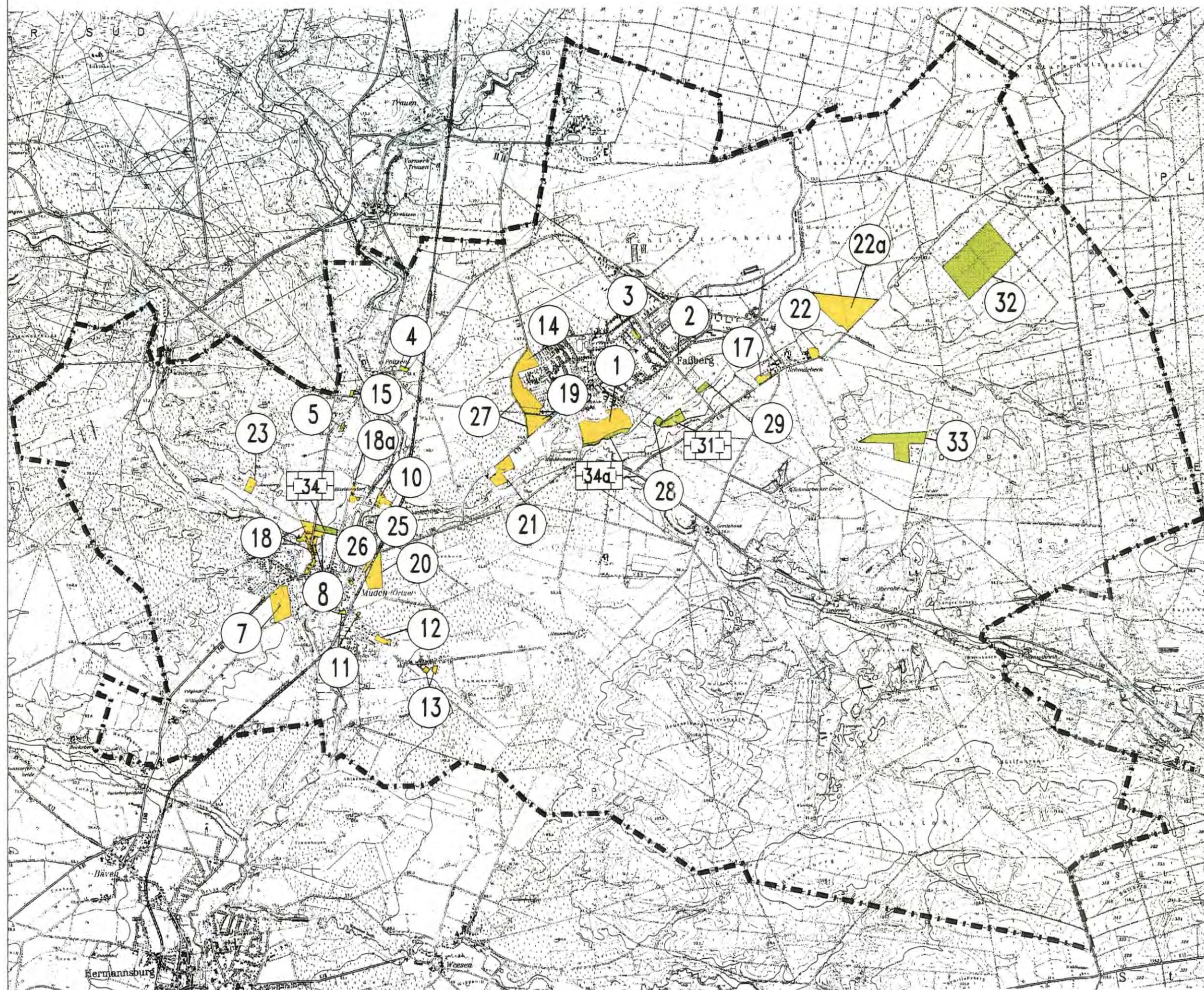
 Grünflächen

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft *

 Ordnungszahl entsprechend der Erläuterung *

2. SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze der Gemeinde *



Gemeinde
FASSBERG
Landkreis Celle

Flächennutzungsplan
Übersicht der
geplanten Flächen

Maßstab ohne

Stand: 09.09.1997

B.1.2 Darstellungsart

Im Flächennutzungsplan, der sich gemäß § 5 Abs. 1 BauGB auf die Darstellung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Bodennutzung zu beschränken hat, können die Flächen, die für eine Bebauung vorgesehen sind, nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) oder nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

In diesem Flächennutzungsplan wird für die Flächen, die bereits weitgehend bebaut sind oder für die ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht, die Baugebietsdarstellung gewählt.

Für die Flächen, für die ein Bebauungsplan erst noch aufzustellen ist bzw. sich in Aufstellung befindet, wurde die Bauflächendarstellung gewählt, um den Planungsspielraum für die verbindliche Bauleitplanung nicht unnötig einzuschränken.

Zur besseren Orientierung sind diese Flächen in der Erläuterung als Übersichtskarte über alle geplanten Flächendarstellungen vorhanden.

Die Flächendarstellungen sind in der Übersichtskarte mit einer eingekreisten Ordnungszahl versehen, die sich in den Texten ebenfalls wiederfinden lassen.

B.1.3 Bauflächen und Baugebiete

Der Flächennutzungsplan hat gemäß § 5 Abs. 1 BauGB „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde“ darzustellen. Es gilt also, den Bedarf an bebaubaren Flächen abzuschätzen. Dabei wird ein Planungszeitraum von etwa 10 - 15 Jahren angesetzt.

Ziel der Gemeinde ist es unter Beachtung der zu optimierenden Grundsätze des § 1 BauGB und in Abstimmung mit den zu beachtenden überörtlichen- und Fachplanungen einen angemessen großen städtebaulichen Gestaltungsspielraum planungsrechtlich abzusichern.

Die den Orten zugewiesenen Funktionen sollen dabei städtebaulich gefördert werden.

Die Siedlungsentwicklung soll vor allem auch den Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung, ihrer sich verändernden Altersstruktur sowie veränderten gesellschaftlichen Rollenbildern und der damit verbundenen Zunahme von neuen Lebensformen und Haushaltsstrukturen Rechnung tragen können.³⁰

B.1.3.1 Prognose der Bevölkerungsentwicklung:

Von Bedeutung für die gemeindliche Bauleitplanung ist die Prognose der künftigen Einwohnerzahl und der demographischen Veränderungen. Vor dem Zwang zu einer steigenden Mobilität der Arbeitsbevölkerung und unabwägbarer internationaler, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Entwicklungen wird jedoch eine realistische

³⁰ vgl. RROP 1993 Teil A ff; D 1.2.01.2; Seite 5

Einschätzung der demographischen Entwicklung immer schwieriger. Eine Prognose auf kleinräumiger Basis wird zusätzlich durch lokale Besonderheiten erschwert. Es darf dennoch nicht übersehen werden, daß für eine vorausschauende Flächenpolitik der Gemeinden auf entsprechende Prognosen zur Erlangung eines Näherungswertes nicht verzichtet werden kann.

Für den Planungsraum wird daher zunächst eine Prognose nach der herkömmlichen Methode ermittelt, wobei der bisherige Wanderungssaldo und die altersstrukturellen Verschiebungen (⇒ Frauen im gebärfähigen Alter) berücksichtigt werden.

Die Einwohnerzahl aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung läßt sich dabei relativ zuverlässig vorausbestimmen, wenn man annimmt,

- daß die Geburtenrate (Anzahl Geburten / Frauen im gebärfähigen Alter) stagniert
- und daß die Sterblichkeitsrate konstant bleibt.

Die zu erwartende natürliche Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Faßberg wurde bis zum Jahr 2020 errechnet. Das Ergebnis dieser Prognose ist in Tabelle 1 dargestellt. Da es sich um Zahlen handelt, die zahlreichen Unwägbarkeiten unterliegen, sind diese Werte lediglich als Schätzungen und nicht als exakte Angaben aufzufassen.

Tabelle 8: Einwohnerprognose aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (ohne Wanderungen)

	1995	2000	2005	2010	2015	2020
Einwohner	6815	6771	6725	6660	6575	6490

Die Tabelle zeigt, daß unter den angenommenen Voraussetzungen - stagnierende Geburten- und Sterblichkeitsrate - die durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung gebildete Einwohnerzahl kontinuierlich zurückgehen wird, da die Zahl der zu erwartenden Sterbefälle die der zu erwartenden Geburten geringfügig übersteigt. Diese Entwicklung beschleunigt sich, da die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter aufgrund der vorherrschenden Altersstruktur stetig abnimmt, während die Sterblichkeitsrate als nahezu konstant angesehen werden kann.

Schwieriger als die natürliche Bevölkerungsentwicklung ist der Wanderungssaldo zu prognostizieren, d.h. die zu erwartende Bevölkerungszunahme aufgrund von Zuzügen von außerhalb des Gemeindegebietes. Es ist damit zu rechnen, daß sich die in den Jahren 1989 - 1992 stattgefundenen durch Wanderungsgewinne verursachte Bevölkerungszunahme aufgrund von geänderten Gesetzen etwas abschwächen wird.

Bis zum Jahr 2005 sind damit für die Gemeinde Faßberg schätzungsweise folgende Einwohnerzahlen zu erwarten:

Tabelle 9: Hochgerechnete Einwohnerzahl im Jahr 2005

Einwohner 1995	natürliche Bevölkerungsentwicklung	Wanderungsgewinne 1995 - 2005	Einwohner im Jahr 2005
----------------	------------------------------------	----------------------------------	---------------------------

6815	- 90	+ 300	7025
------	------	-------	------

Im Jahr 2005 wäre demnach rein mathematisch mit ca. 7025 Einwohnern in der Gemeinde Faßberg zu rechnen.

Nicht berücksichtigt sind dabei folgende wesentliche Faktoren, die zu einer weiteren ggf. auch signifikanten Erhöhung der Einwohnerzahl führen können:

1. das Verhalten der jüngeren Generation hinsichtlich der „Eigentumsbildung“

Dabei ist anzunehmen, daß die in Deutschland im Verhältnis zu unseren Nachbarländern niedrige Eigentumsbildungsrate tendenziell eher steigen wird, da gleichzeitig das heutige System der Alterssicherung immer größeren Unsicherheiten unterliegt und dadurch bedingt gerade die jüngere Generation vermehrt zur Eigenvorsorge ermuntert wird. Dabei ist gerade die Verbesserung der Eigentumsbildungsrate sogar von nationalem Interesse. Das wiederum erfordert u.a. auch die Möglichkeit, kostengünstig bauen zu können. Die Baukostenentwicklung in den städtischen Siedlungsgebieten geben jedoch gerade jungen Familien in dieser Hinsicht keinen Anlaß zur Hoffnung. Daraus leitet sich auch weiterhin eine konstante Nachfrage nach Wohnbauland in Bereichen mit Anschluß an Mittelzentren und Oberzentren ab.

2. Strukturentscheidungen der Bundeswehr hinsichtlich der Zukunft der anteiligen Zusammensetzung aus Wehrpflichtigen und Längerdienenden sowie zur Versetzungshäufigkeit und zur Erweiterung von Dienststellen

Gerade der Standort Faßberg ist mit Dienststellen belegt, die im Vergleich mit anderen Diensten der Bundeswehr einen hohen Anteil an Zeit- und Berufssoldaten sowie Beamten, Arbeitern und Angestellten aufweisen. Eine Erweiterung des Standortes um eine militärische Dienststelle und eine Fachschule ist vorgesehen. Auch diese Dienststellen werden eine hohe Qualifikation und eine längere Stehzeit des Personals erfordern.

Aufgrund der 1990 begonnenen und voraussichtlich bis 1999 abgeschlossenen Strukturreform der Bundeswehr pendeln derzeit viele Soldaten oft jahrelang zwischen Dienstort und Wohnort. Das führt innerhalb der Familien, aber auch bei Familiengründungen oft zu erheblichen sozialen Belastungen. Als Folge von möglichen familienfreundlicheren Grundsatzentscheidungen durch die Bundeswehr und der Vergrößerung der Dienststellen kann zukünftig mit einer erhöhten Ansiedlungsbereitschaft der Soldaten in und um Faßberg gerechnet werden. Die Nachfrage nach günstigen Wohnungen oder Wohnbauland in einer Gemeinde mit niedrigen Lebenshaltungskosten und ansprechendem sozialen Umfeld wird also vermutlich ansteigen.

3. Die Entwicklung der Wohnqualität im städtischen Bereich

Aufgrund der unterschiedlichen Lebensgewohnheiten in den Generationen, der weiter steigenden Wohnraumkosten und der steigenden Lebenshaltungskosten in Ballungsgebieten ist tendenziell damit zu rechnen, daß sich auch Menschen in

fortgeschrittenen Altersgruppen in das ländliche Umfeld der Städte hingezogen fühlen werden, um ihre subjektiv empfundene Lebensqualität zu verbessern. Anhaltspunkte liefern hier neuere Beobachtungen der Sozialforschung, wie z.B. mit den Verhaltensformen der sogenannten „neuen Alten“.

B.1.3.2 Erforderliche Planungen

Es ist also insgesamt auch zukünftig von einem weiteren, jedoch schwer quantifizierbaren Wohnbauflächenbedarf auszugehen. Wie oben aufgeführt vollziehen sich politische und soziale Entwicklungen seit dem letzten Jahrzehnt, schneller, tiefgreifender und unvorhersehbarer als bislang. Auch aus diesem Grunde kommt es der Gemeinde darauf an, einen planungsrechtlichen Gestaltungsraum für mögliche Entwicklungen und Eigeninitiativen zu besitzen.

Im Zuge der Ausweisung von Wohnbauflächen sind auch begleitende Maßnahmen vorgesehen, um die Versorgung der wachsenden Bevölkerung und die Befriedigung der steigenden Anforderungen an die soziale und die technische Infrastruktur sicherstellen zu können. Dazu gehören die Ausweisung gemischter und gewerblicher Bauflächen, die Lösung verkehrlicher Probleme, die Bereitstellung kapazitätsgerechter Ver- und Entsorgungseinrichtungen, die ausreichende Versorgung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs, die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohnumfelds, die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, dabei insbesondere auch familienfreundliche Arbeitsplätze für Frauen, die Planung von Sport- und Freizeiteinrichtungen, die Schaffung weiterer Kindergartenplätze, die Erhöhung der Kapazitäten der örtlichen Schulen usw.

B.1.3.3 Standortwahl³¹

Die Standortwahl erfolgt auf der Grundlage der Flächeneignung. Diese Flächeneignung wird in der Gemeinde abhängig von der geplanten Nutzung und der Gewichtung ihrer Auswirkungen nach verschiedenen städtebaulichen Kriterien beurteilt.

Auswahlkriterien:

Die folgenden städtebaulichen Kriterien bilden keine abschließende Aufzählung. Sie sind vielmehr der Leitfaden für Politik und Verwaltung zur Darstellung abwägungserheblicher Sachverhalte und erläutern somit den politischen Abwägungsprozess, der zu den im Flächennutzungsplan enthaltenen Darstellungen geführt hat.

- **Verfügbarkeit von Grund und Boden**

Bei der Auswahl von geeigneten Standorten spielt dieser Faktor eine gewichtige Rolle, da er ggf. die bauliche Nutzung von Flächen von vornherein ausschließen kann.

Die Verfügbarkeit von Flächen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, so z.B. von den Eigentumsverhältnissen, von der Lage in ausgewiesenen Schutzgebieten (z.B.

³¹Die geforderte Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB der Auswirkungen der Planung auf öffentliche und private Belange ist Bestandteil der Flächen- und Standortbeurteilungen. Eine darüber hinausgehende gesonderte Diskussion der Auswirkungen wird nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nach dem Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung Bestandteil der Erläuterung

in einem Landschaftsschutzgebiet) oder in Sperrgebieten (z.B. militärische Sicherheitsbereiche), von den Baugrundverhältnissen usw..

- Städtebauliche Verträglichkeit und räumliche Anbindung

Die räumliche Nähe oder die unmittelbare Nachbarschaft von unterschiedlichen Nutzungsformen nach der BauNVO (z.B. von emittierenden Gewerbegebieten und Wohngebieten) führen zu einer Verträglichkeitsbeurteilung der Flächennutzung. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb erforderlich weil die BauNVO hierüber keine abschließenden Regelungen enthält.

Damit verbunden ist die Beurteilung der räumlichen Anbindung der geplanten Flächen in Bezug auf raumordnerische Vorgaben und den räumlichen Beziehungen zu bestehenden Nutzungen. Absicht ist es, Entwicklungsachsen innerhalb der Ortschaften und auch in der Beziehung der Ortschaften zueinander zu berücksichtigen, um das Leitziel der geordneten städtebaulichen Entwicklung zu optimieren und so z.B. einer Zersplitterung entgegenzuwirken.

Auf diese Weise können die geplanten Nutzungen städtebaulich geordnet aufeinander abgestimmt und einander zugeordnet werden.

- Erschließung

Ein weiteres Kriterium bei der Auswahl von Flächen für die bauliche Nutzung ist ihre Erschließungsfähigkeit sowohl in verkehrlicher, als auch in ver- und entsorgungstechnischer Hinsicht.

Es gilt, so weit wie möglich vorhandene Einrichtungen und Anlagen zu nutzen oder auszubauen, und neue Anlagen möglichst kostensparend anlegen zu können.

- Ökologische Verträglichkeit

Dieses Kriterium ist grundsätzlich unter Einbeziehung des Teils C zu betrachten. Es ist zu prüfen, inwieweit die geplante Siedlungsentwicklung im Verhältnis zum notwendigen Eingriff in Natur und Landschaft verhältnismäßig und vertretbar ist und wie die Auflagen der Eingriffs- Ausgleichsregelungen nach dem NNatG wenn erforderlich umgesetzt werden können.

- Auswirkungen auf öffentliche Belange

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan wirken sich u.U. auf übergeordnete Planungen aus. Die Standorteignung ist also generell auch dahingehend zu überprüfen, ob nicht höherwertige öffentliche Belange ein Ausschluß- oder ein erhebliches Restriktionskriterium für die geplante Flächendarstellung bedeuten³².

³² Der Auswertung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und des Landschaftsrahmenplanes wurden dabei besondere Bedeutung beigemessen.

In diesem Zusammenhang kommt der Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellungen, Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen im Plan eine sehr wichtige Bedeutung zu.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verdichtete darüber hinaus abwägungserhebliche Sachverhalte und unterstützte die gemeindliche Planung durch die Verfügbarmachung einer größeren Tiefenschärfe in den betroffenen Fachdisziplinen.

- Auswirkungen auf private Belange
- Die Darstellungen im Flächennutzungsplan können sich analog auch auf private Belange auswirken. Die Standorteignung ist also generell auch dahingehend zu beurteilen, ob nicht erhebliche Auswirkungen auf private Belange ebenfalls ein Ausschluß- oder ein erhebliches Restriktionskriterium für die geplante Flächendarstellung bedeuten.

In der Gemeinde ist die private Land- und Forstwirtschaft durch Umnutzung von Wald- und Ackerflächen betroffen. Es ist besonderer Wert darauf zu legen, daß für diese Bereiche durch die Planung keine erheblichen bzw. nicht auszugleichenden Nachteile entstehen. Das schließt ein, daß vorhandene landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer ungehinderten Betriebsführung nicht gefährdet werden dürfen. Die von ihnen genutzten Flächen müssen auch weiterhin uneingeschränkt zu bewirtschaften sein.

Einstufung:

Die o.a. Kriterien werden für jede Fläche mit den Ziffern 1 - 5 gewichtet, wobei die niedrigere Gewichtung jeweils die bessere Eignung ausdrückt (Analog der Schulbenotung):

- 1 gut geeignet
- 2 mit leichten Einschränkungen geeignet
- 3 mit Einschränkungen geeignet
- 4 mit wesentlichen Einschränkungen geeignet
- 5 ungeeignet

Bei gleicher Nutzungsart wäre also die Fläche mit der niedrigeren Gewichtungszahl die geeignetere Fläche. Wäre eine Fläche in einem Kriterium als ungeeignet bewertet, ist nach einer Standortalternative zu suchen³³.

³³Die aus Sicht der Gemeinde für eine angestrebte Nutzung ungeeigneten Flächen sind bereits auf der Grundlagen von Abwägungsentscheidungen aus der Darstellung herausgenommen worden. Zu diesem Zweck fand u.a. am 07.05.1996 eine Ortsbesichtigung unter frühzeitiger Beteiligung der wesentlichen Träger öffentlicher Belange statt.

B.1.3.4 Standorte neuer Wohnbauflächen³⁴

Gemäß der Zielsetzung der Gemeinde ist die begonnene Entwicklung zum Ausbau und zur Verbesserung des Wohnstandortes weiter voranzutreiben. Dazu wird in ausreichendem Maße Bauland ausgewiesen, um den Bedürfnissen der zukünftigen Einwohner Rechnung zu tragen. Die Gemeinde trifft also mit der geplanten Wohnbauflächenausweisung im Flächennutzungs-plan rechtzeitig Vorsorge, um aktiv, bedarfsgerecht und flexibel **agieren** zu können.

Dabei kommt es besonders darauf an, zeitgerecht kostengünstige, attraktive und familienfreundliche Wohnstandorte ausweisen zu können.

Da die Gemeinde jedoch zur Zeit nicht im Besitz von geeignetem Bauland ist, ist es im Rahmen vorausschauender Baulandpolitik notwendig, mit einer angemessenen Wohnbauflächendarstellung auftretenden Hindernissen, wie z.B. einer Spekulationsgefahr, deutlich zu begegnen. Diese Maßnahme folgt damit der Forderung des § 1 Abs. 5 Nr. 2 u. 3 zugunsten einer sozial gerechten Bodennutzung und stellt unter den vorhandenen Rahmenbedingungen eine geeignete Form aktiver Baulandpolitik dar.

Bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen werden alle Orte der Gemeinde gleichermaßen einbezogen, um die Möglichkeit der Eigenentwicklung und des Zuzugs von Neubürgern nicht räumlich zu beschränken.

Im Flächennutzungsplan 1997 werden folgende neue Wohnbauflächen dargestellt:

1. Faßberg:

1 „Beim Draußenkoben“

Im Süden des Ortes Faßberg wird eine ca. **18,2 ha** große Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan 1976 war diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt; dies entspricht auch der derzeitigen Nutzung. Die geplante Wohnbaufläche ist bis auf einen relativ kleinen Bereich im Norden, wo sie an ein bestehendes Allgemeines Wohngebiet anschließt, von Waldflächen umgeben. Sie schließt im Westen an die Hankenbosteler Straße an. Westlich dieser Straße liegt ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet. In unmittelbarer Nähe der geplanten Wohnbaufläche befindet sich die Schule.

Mit der Darstellung dieser Fläche wird der Entwicklungsachse in Richtung Süden/Südwesten gefolgt, die für den Ort Faßberg aufgrund der besonderen Verhältnisse (Fliegerhorst im Norden, ausgedehnte Waldflächen, Nähe zum Landschaftsschutzgebiet) vorgegeben ist.

³⁴ Zur besseren Orientierung sind die in Planung befindlichen Flächendarstellungen mit vorangestellten Ordnungszahlen versehen. Diese sind im Teil A-C der Erläuterung und im Plan aufeinander abgestimmt.

Durch die weiteren Planungen sind folgende restriktiv wirkenden Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Im südlichen Teil der Fläche liegt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung. Das bedeutet, daß die Planungen und Maßnahmen so abzustimmen sind, daß dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt wird.
- Im südlichen Bereich durchquert eine Gasleitung in West-Ost Richtung die Fläche. Das bedeutet, daß die Planungen und Maßnahmen die damit verbundenen baulichen Auflagen erfüllen müssen. Die Lage dieser Gasleitung kann an dieser Stelle damit eine natürliche südliche Nutzungsgrenze zum sensiblen Niederungsbereich der Schmarbeck bilden.
- Die Fläche liegt im Bereich der Bauschutzzone nach § 12 Luftverkehrsgesetz. Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind die Auflagen zu erfüllen.
- Es wird landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Diese Umnutzung stellt nach vorangegangener Prüfung jedoch keine erheblichen Nachteile für die örtliche Landwirtschaft dar.
- Zu den Auswirkungen auf die Belange von Umwelt- und Naturschutz siehe Teil C Pkt.

Aufgrund der guten städtebaulichen Anbindung, der nutzbaren äußeren Erschließung und der besonders ruhigen und wohnverträglichen Umgebung erscheint diese Fläche unter Berücksichtigung der Einschränkungen besonders geeignet für die Darstellung als Wohnbaufläche.

2 „Faßberg-Ost“

Auf einer ca. 0,2 ha großen Fläche soll eine Abrundung des bestehenden Allgemeinen Wohngebietes erfolgen, um eine Bebauung in geringem Umfang zu ermöglichen. Die Änderungsfläche ist im Flächennutzungsplan 1976 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt; tatsächlich stellt sie sich als siedlungsnahe Grünfläche dar.

Südöstlich dieses Streifens verläuft eine asphaltierte Straße, die für die Erschließung ausreichend geeignet ist. Daran schließt sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Nordwestlich des beplanten Streifens im bestehenden Allgemeinen Wohngebiet stehen bereits mehrere Einfamilienhäuser.

An diesem Standort kann baureifes Land zügig entwickelt werden, da die Erschließungsanlagen bereits vorhanden sind. Es muß kein Straßenbau mehr erfolgen, da lediglich eine Bebauungstiefe überplant werden soll. Insofern bietet diese Fläche eine kostengünstige Möglichkeit zur Verdichtung vorhandener Wohnnutzung..

3 „Zwischen Trauener Straße und Boelkeweg“

Diese ca. 1,0 ha große Fläche liegt inmitten eines bereits bebauten Allgemeinen Wohngebiets und ist im Flächennutzungsplan 1976 als Grünfläche (ohne Zweckbestimmung) dargestellt. Es handelt sich hier um eine wenig gepflegte mit Altholz bestandene Fläche, die von einigen Fußwegen durchzogen ist.

Diese Fläche wird derzeit weniger zur Erholung und für Freizeitaktivitäten genutzt, sondern vielmehr als Abkürzung zur Großen Horststraße. In Anbetracht dessen, daß in unmittelbarer Nähe zahlreiche gepflegte und besser zugängliche Grünflächen in ausreichender Flächengröße liegen, ist die Umnutzung dieser Fläche aus städtebaulicher Sicht vertretbar.

Der Grünbereich stellt sich als saisonal begrenzter Lebensraum zahlreicher auch seltener Tiere im besiedelten Bereich dar. Er ist jedoch kein artgerechter auf Dauer angelegter Biotop oder eine dauerhaft geeignete Ruhezone für Flora und Fauna³⁵. Bei einer Umnutzung der Grünfläche sind die Auflagen des § 41 Abs. 2 NNatSchutzG bzgl. der Beachtung von Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten streng zu beachten.

Auch die Lage am Denkmalschutzbereich wirkt sich restriktiv auf die Vorhaben aus. Alle Planungen und Maßnahmen müssen deshalb im Einklang mit den Auflagen des Denkmalschutzes, insbesondere der §§ 8 u. 10 NDSchG - Umgebungsschutz von Baudenkmalen - stehen.

Die Änderung der Darstellung in Wohnbaufläche bietet dennoch städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich insofern, als daß bedarfsgerechte Gestaltungs- und Erweiterungsoptionen in dem vorhandenen Siedlungsgebiet geschaffen werden.

2. Poitzen:

4 „Poitzen-Nordost“

Diese Fläche grenzt unmittelbar an ein bestehendes Allgemeines Wohngebiet an. Sie ist im Flächennutzungsplan 1976 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, was auch der tatsächlichen Nutzung entspricht.

Das im Westen an die beplante Fläche angrenzende Allgemeine Wohngebiet ist mit Einfamilienhäusern bebaut. Im Norden und Osten liegen Ackerflächen, im Süden schirmt eine Waldfläche die geplante Wohnbaufläche gegenüber der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung im Ort ab.

Die vorhandene Asphaltstraße wird zur Zeit fast ausschließlich vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt und reicht für die äußere Erschließung aus. Das Ortsbild wird durch die zurückgezogene Hinterhanglage nicht nachhaltig

³⁵ Auf diese Bereiche geht der Teil C gesondert ein und weist umfangreiche wertvolle Rückzugsgebiete für bedrohte Arten aus. Verbunden damit ist ein Maßnahmenkonzept zur nachhaltigen Sicherung dieser im Gemeindegebiet reichhaltig vorhandenen Räume erarbeitet worden.

negativ beeinflußt. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf die örtliche Landwirtschaft aufgrund der geringen Flächenausdehnung. Insgesamt spricht die ruhige und ungestörte Ortsrandlage für eine Ausweisung als Wohnbaufläche.

Diese Ausweisung soll in erster Linie der Eigenentwicklung in geringem Umfang (ca. 0,6 ha) dienen.

5 „Poitzen-Süd“

mit Verfügung vom 26.02.99 genehmigt

Diese ca. 0,5 ha große Fläche ist Bestandteil eines bereits bebauten Allgemeinen Wohngebiets. Sie ist im Flächennutzungsplan 1976 als Grünfläche (ohne Zweckbestimmung) dargestellt und zusätzlich als Fläche mit Altablagerungen gekennzeichnet.

Die Fläche ist zur Zeit mit einem Einfamilienhaus im südlichen Bereich der Fläche bebaut, ein weiteres Gebäude (Einfamilienhaus) ist im nördlichen Bereich der Fläche zur Zeit im Bau.

Eine weitere Bebauung ist nicht geplant und wird weder von den Eigentümern der Grundstücke noch von der Gemeinde geplant oder gewünscht. Die Stellung der Gebäude läßt aus heutiger Sicht bei einer eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplanten Grundstücksteilungsabsicht keine weitere Bebauung zu. Die Darstellung dient daher lediglich der planungsrechtlichen Absicherung der vorhandenen Nutzungen.

Eine beiderseitige Erschließung ist durch die vorhandene Straße gewährleistet, so daß ein Neubau von Erschließungsanlagen nicht erforderlich wird.

Bei einer eventuellen Erweiterung bzw. Umbau der bestehenden Gebäude ist jedoch eine Baugrunduntersuchung durchzuführen, da auf dieser Fläche eine Altablagerung gekennzeichnet ist.

Die dargestellte Grünfläche in ihrer Insellage besitzt für die Anwohner und die Ortschaft in ihrer Funktionsfähigkeit einen untergeordneten ökologischen Wert und wird daher aus städtebaulicher Sicht an dieser Stelle nicht als unbedingt erforderlich angesehen.

Diese Feststellungen sollten an mögliche weitere Eigentümer weitergegeben werden.

Die vorgesehene Entwicklung der Grünflächen zur Schaffung von Mieden bilden. Voraussetzung dafür wird die Umsetzung der bereits abgeschlossenen Planungen im Norden der Ortschaft sein. Im Flächennutzungsplan 1976 ist diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies entspricht auch der derzeitigen Nutzung.

Im Osten sowie im Nordwesten (an der Hermannsburger Straße) schließen sich an diese Fläche zwei Allgemeine Wohngebiete mit Einfamilienhausbebauung an. Im Westen liegen Ackerflächen; hier ist die Grenze der geplanten Wohnbaufläche identisch mit der Grenze des LSG Südheide. Im Süden schließt sich ein unbefestigter Parkplatz sowie weitere Ackerflächen an.

Aufgrund der Lage und der Größe dieser Fläche ist es Absicht der Gemeinde die weiteren Planungen so vorzunehmen,

- daß eine abschnittsweise Erschließung ggf. in Jahressprüngen möglich wird,
- daß die soziale und technische Infrastruktur des Ortes zeitgerecht auf die zusätzlichen Anforderungen hin überprüft und wenn nötig angepaßt wird,

- daß ein städtebaulich verträgliches „andocken“ der neuen Bebauung an die angrenzende Umgebung mit historischem Ortskern, gewachsener Ortsrandbesiedlung, den Zugängen zum Tierpark und zum Müttergenesungsheim sowie dem prägenden Altholzbestand stattfinden wird.

Es wird landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Diese Umnutzung stellt nach vorangegangener Prüfung jedoch keine erheblichen Nachteile für die örtliche Landwirtschaft dar.

Weiterhin erfolgt im Südwesten von Müden ein Lückenschluß zwischen der Hermannsburger Straße und dem Breslauer Weg durch die Darstellung dieser Fläche als Wohnbaufläche (ca. 0,2 ha). Diese Fläche wird zur Zeit ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Die geänderte Darstellung soll das vorhandene Allgemeine Wohngebiet abrunden.

8 „Müden-Nord“

Diese ca. 4,0 ha große Fläche wird in Anpassung an die angrenzende Darstellung und an die vorhandene Nutzung ebenfalls als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan 1976 stellt sie als Fläche für die Landwirtschaft dar.

- Es wird landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Diese Umnutzung stellt nach vorangegangener Prüfung jedoch keine erheblichen Nachteile für die örtliche Landwirtschaft dar.

Im südlichen Teil bedeutet die Darstellung als Wohnbaufläche die Absicherung der vorhandenen Bebauung aus Einfamilienhäusern. Der nördliche Teil der geplanten Wohnbaufläche liegt außerhalb der Ortslage und soll einen Lückenschluß zwischen dem östlich angrenzenden Siedlungsgebiet „Schulz-Kamp“ und der Landesstraße bilden. Im Norden schließt sich an diese Fläche Ackerland an (gleichzeitig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft).

Bei den weiteren Planungen sind folgende restriktiv wirkenden Sachverhalte zu beachten,

- auf der gegenüberliegenden Seite der Landesstraße 240 grenzt im Nordwesten eine gemischte Baufläche an die geplante Wohnbaufläche. Auf dieser gemischten Baufläche wird zur Zeit ein landwirtschaftlicher Betrieb errichtet, der in seiner Funktionsfähigkeit durch die angrenzende Wohnbaufläche nicht beeinträchtigt werden darf. Diese Auflage wurde gegenüber ersten Planungsüberlegungen bereits dahingehend berücksichtigt, daß die nördliche Ausdehnung der Wohnbaufläche erheblich nach Süden zurückgenommen wurde und damit eine unmittelbare Nachbarschaft der beiden Nutzungen weitgehend vermieden wird. Durch die verbindliche Bauleitplanung ist weiterhin sicherzustellen, daß Nutzungskonflikte zu Lasten des landwirtschaftlichen Betriebes verhindert werden.

Auch die Darstellung dieser Wohnbaufläche dient der Deckung des vorhandenen und des in den nächsten Jahren in Müden zu erwartenden Bedarfs an Wohnbauland.

10 „Reetmannsbruch“

Die Wohnbaufläche Reetmannsbruch von ca. 1,9 ha soll zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an die tatsächliche Nutzung ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan 1976 stellt diese zum größten Teil bebaute Flächen bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Mit der Darstellung erfolgt keine wesentliche Erweiterung der vorhandenen tatsächlich bebauten Fläche. Neben der planungsrechtlichen Absicherung der vorhandenen Wohnnutzung bedeutet diese Darstellung auch eine sichere Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die Zukunft.

Die Abgrenzung der Wohnbaufläche verläuft entlang der Grenzen des LSG Südheide, so daß hier keine Änderung erforderlich wird.

11 „Müden-Mitte“ (2 Flächen)

Diese Ausweisung erfolgt, um eine flächenmäßig geringfügige abrundende Erweiterung der bestehenden Allgemeinen Wohngebiete planungsrechtlich vorzubereiten. Im Flächennutzungsplan 1976 sind diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die westlich des Wiesenweges gelegene Änderungsfläche (ca. 0,2 ha) ist locker mit Bäumen bestanden und von verschiedenen unbefestigten Wegen durchzogen. Ansonsten ist die beplante Fläche derzeit ungenutzt. Im Norden schließt sich ein Allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhausbebauung an; im Osten, Süden und Westen umgeben landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen die Änderungsfläche. Im Westen und Süden entspricht die Grenze der Fläche der Grenze des LSG Südheide.

Östlich des Wiesenweges schließt sich an das bestehende Allgemeine Wohngebiet mit Einfamilienhausbebauung eine Fläche mit jungem Baumbestand an (ca. 0,3 ha). Südöstlich hiervon liegen Waldflächen, nordöstlich Weideland. Die Fläche schließt mit der LSG-Grenze ab.

Ökologisch wirkt sich die geplante Fläche durch ein weiteres Vordringen in ein vorhandenes Feuchtgrünland aus. Deshalb werden Einschränkungen in der baulichen Nutzung unumgänglich sein.

12 „Müden- Südost“

Zur Abrundung und Erweiterung des bestehenden Allgemeinen Wohngebietes sowie zur Bestandssicherung vorhandener Bebauung soll an dieser Stelle eine Wohnbaufläche von ca. 2,1 ha ausgewiesen werden. Im Flächennutzungsplan 1976 ist diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der östliche Teil dieser Fläche ist bereits bebaut (Einfamilienhaus), so daß die geänderte Darstellung hier lediglich der planungsrechtlichen Absicherung dieser Nutzung dient. Der westliche Teil ist unbebaut und wird zur Zeit als Wiese genutzt.

Im Nord- und Südwesten grenzt ein Allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhausbebauung an dieses Gebiet. Im Osten anschließend befindet sich ein Sondergebiet mit Appartementhäusern. Im Norden schließen sich weitere Wiesenflächen an.

Die Abgrenzung entspricht auch hier der Grenze des LSG Südheide.

13 „Haussebergweg“ (2 Flächen)

Die Darstellung dient der Ausweisung als Wohnbaufläche und ist eine Erweiterung des bestehenden Allgemeinen Wohngebietes in flächenmäßig geringfügigem Umfang (0,5 ha bzw. 0,3 ha). Im 1976 Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie werden jedoch nicht landwirtschaftlich genutzt, sondern liegen zur Zeit brach.

Im Norden schließt sich an die geplanten Wohnbauflächen jeweils unmittelbar das vorhandene Allgemeine Wohngebiet an. Im Süden liegen Ackerflächen. Aus städtebaulicher Sicht ist die geplante Wohngebietserweiterung an dieser Stelle als verträglich anzusehen, da keine empfindlichen Bereiche gestört werden und die zu erwartende Neubebauung im Verhältnis zur bereits bestehenden Bebauung von untergeordneter Bedeutung ist.

Um die Flächen als Wohnbauflächen zu nutzen, muß jedoch eine Verlegung der Landschaftsschutzgebietsgrenze stattfinden.

Tabelle 10: Übersicht zur Standorteignung Wohnbauflächen

Standorte/ Kriterien	Verfügbarkeit von Grund und Boden	städtebauliche Verträglichkeit und räumliche Anbindung	Erschließung	ökologische Verträglichkeit	Auswirkungen auf öffentliche Belange	Auswirkungen auf private Belange	Summe
1 Am Draußenkoben	2	1	1	3	3	3	13
2 Faßberg Ost	2	1	1	1	1	1	7*
3 Boelkeweg	2	1	1	3	4	2	13
4 Poitzen Nordost	2	2	2	2	1	2	11
5 Poitzen Süd	2	1	1	1	1	3	9*
7 Müden Südwest	2	1	1	2	2	3	11
8 Müden Nord	2	4	1	1	1	3	12
10 Reetmannsbruch	1	1	1	1	1	1	6*
11 Müden Mitte	2	1	1	4	3	2	12
12 Müden Südost	2	1	2	3	4	2	14
13 Haussebergweg	1	1	2	3	5	2	14**

* planungsrechtliche Absicherung überwiegend bzw. ganz vorhandener Nutzungen

B.1.3.5 Standorte gemischter Bauflächen

Die Darstellung gemischter Bauflächen dient u.a. der Bestandserhaltung und -sicherung der landwirtschaftlichen Hofstellen und damit der ländlichen Siedlungsstrukturen. Gleichzeitig sollen gemischte Bauflächen auch als „Pufferzonen“ zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung dienen. Ihnen kommt daher gerade im ländlichen Raum eine gehobene städtebauliche Bedeutung zu.

Auch der Bedarf an gemischten Bauflächen soll durch die Ausweisung neuer Flächen in günstiger Lage und ausreichendem Umfang für die nächsten Jahre gedeckt werden. Insbesondere beim Übergang von gewerblichen Bauflächen zu Wohngebieten kann durch die Darstellung von gemischten Bauflächen ein verträglicher Übergang von einer Nutzung zur anderen geschaffen werden.

Außerdem sollen in der Ortslage liegende Flächen, die vorwiegend landwirtschaftliche Betriebe aufnehmen, als gemischte Bauflächen ausgewiesen werden, um den vorhandenen Bestand zu sichern. Eine Entwicklung zu allgemeinen Wohngebieten mit höhere Belastbarkeitswerten ist seitens der Gemeinde ausdrücklich nicht beabsichtigt!

Folgende gemischte Bauflächen werden im Flächennutzungsplan dargestellt:

1. Faßberg:

14 „Faßberg-West“

Diese ca. 14,1 ha große Fläche ist im Flächennutzungsplan 1976 zum größten Teil als Waldfläche und zu einem kleineren Teil als Grünfläche (ohne Zweckbestimmung) dargestellt. Zwischen diesen beiden Nutzungsarten stellt der Flächennutzungsplan eine Hauptverkehrsstraße dar (die damals geplante, aber nicht gebaute K 79).

Die gemischte Baufläche grenzt im Osten unmittelbar an die Ortslage an. Im Westen wird sie begrenzt durch den geplanten Verlauf der Ortsentlastungsstraße (s.u.). Die Ausweisung als gemischte Baufläche erfolgt, um einen städtebaulich geordneten Übergang von der geplanten gewerblichen Baufläche im Süden zum Allgemeinen Wohngebiet im Osten zu schaffen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit zur Ansiedlung von das Wohnen nicht störenden Gewerbebetrieben geschaffen werden.

Eine sich an diese Planung anschließende weitere Siedlungsentwicklung nach Westen über die geplante Ortsentlastungsstraße hinaus ist aus städtebaulicher wie aus ökologischer Sicht nicht beabsichtigt und wäre darüber hinaus als nicht vertretbar zu bewerten.

Poitzten:

15 „Poitzten-Mitte“

An dieser Stelle soll eine Abrundung des bestehenden Dorfgebietes in einer Größenordnung von ca. 0,4 ha erfolgen, um den vorhandenen Bestand planungsrechtlich abzusichern und Erweiterungsmöglichkeiten in flächenmäßig

sehr geringem Umfang zu schaffen. Diese Fläche war als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie wird als Weide und als Lagerplatz genutzt.

Östlich grenzt an die Änderungsfläche das Gelände eines Lohnunternehmens an, das in den Bereichen Landwirtschaft und Landschafts- und Gartenpflege tätig ist. Im Norden und Westen schließen sich Waldflächen an. Südlich der Änderungsfläche verläuft eine Asphaltstraße (nach Wietzendorf sowie zum Truppenübungsplatz Munster-Süd und zum Lager Trauen), so daß die Erschließung der Fläche gewährleistet ist. Südlich hiervon liegt ein z.Zt. erst zum Teil bebautes Allgemeines Wohngebiet.

Die Erweiterung des vorhandenen Dorfgebietes in dieser Lage und in dem geplanten geringen Umfang zeigt keine städtebaulichen Unverträglichkeiten.

3. Schmarbeck:

mit Verfügung vom 26.02.99 genehmigt.

17 „Schmarbeck-Südwest“

Diese ca. 1,6 ha große Fläche ist im Flächennutzungsplan 1976 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ziel der geänderten Darstellung ist wie in „Schmarbeck-Nord“ die Sicherung von geringen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten, die nur der Eigenentwicklung dienen sollen. Dieses Ziel ist in der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen.

Die Ortschaft Schmarbeck gehört zu den aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutenden Zeilendörfern im Regierungsbezirk Lüneburg, dessen Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte an den heute noch bestehenden Gebäuden abzulesen ist.

Derzeit wird die Änderungsfläche als hofnahes Weideland genutzt. Im Westen und Nordwesten schließen sich Waldflächen an; im Norden und Nordosten liegen landwirtschaftliche Hofstellen sowie einige neuere Einfamilienhäuser.

Die im DE-Plan aufgezeigten Möglichkeiten zur Verfestigung und Erweiterung der Siedlungssplitter Schmarbeck Grube und Oberohe werden aus städtebaulichen und raumordnerischen Bedenken heraus nicht in die Planung aufgenommen.

Die im DE-Plan ausgewiesene Fläche für eine bauliche Erweiterung des Ortes Schmarbeck liegt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dieser dargestellten Fläche. Der DE-Plan gestattet im Gegensatz zur jetzigen Planung jedoch das ungeschützte Vordringen der Siedlungsentwicklung und damit auch des Siedlungsdruckes in Richtung des ökologisch wertvollen Auebereichs der Schmarbeck. Sie dringt damit in unzulässiger Weise in das auch im RROP 93 ausgewiesene Vorranggebiet für Natur und Landschaft ein.

In der zu erstellenden verbindlichen Bauleitplanung sind den denkmalpflegerischen Belangen weitgehend Rechnung zu tragen.

Alle folgenden Maßnahmen und Forderungen sind eng mit der unteren und oberen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Anzahl der Gebäude/Grundstücke: 3 Gebäude, die für Ortskinder vorbehalten sind und der sozialen Erhaltung und Belebung des Ortskerns dienen.

Grundriß:
auf den Bestand Rechteckig in den Proportionen abgestimmt

Stellung auf dem Gelände: Nur in den hinteren Bereich um das Eingangsortsbild nicht zu stören

Ansicht + Öffnungen: Nur in ortstypischer Form in Anlehnung an die bestehenden Ensembles

Gebäudehöhe: Die Höhe des neuen Gebäudes hat sich nach den Bestandsgebäuden zu richten. Eine wesentliche Abweichung ist nicht gewünscht.

Die Störung des Ortsbildes in dieser privilegierten Umgebung ist unbestritten (*siehe hierzu auch Punkt A 3.3.4. der Begründung*) eine Eigenentwicklung des Ortsteil muß aber möglich sein, zumal privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB nicht mehr möglich sind, da die Privilegierung nachgezogener Alttenteilerhäuser und Landarbeiterstellen (**alter** § 35 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BauGB) im neuen Baugesetzbuch nicht mehr enthalten sind.

Eine so geringe Erweiterung die mit den o.g. Einschränkungen/Vorgaben ermöglicht wird, ist in der Abwägung aller Belange vor den berechtigten denkmalpflegerischen Belange Vorrang einzuräumen.

Zur Verbesserung des Ortsbildes bekommen die möglichen zukünftigen 3 Eigentümer Pflanzgebote genannt. Auch diese sind mit dem Denkmalschutz abzustimmen.

Eine Allee-Ergänzung im Ortseingangsbereich zur Verbesserung der Ortseingangssituation ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen.

Dazu gehört auch die strenge Beachtung der freien ungestörten Sichtbeziehungen auf denkmalgeschützte Gebäude. Dies sind hier im wesentlichen die beiden Treppenspeicher im hinteren nordwestlichen Bereich des Hofes Nr.1, der nordöstlich des Plangebietes anschließt. Eine visuelle Beeinträchtigung ist durch die „Hinterliegerlage“ der Speicher jedoch nicht zu erwarten.

Insgesamt gesehen entspricht die Entwicklung als gemischte Baufläche in Anlehnung an das angrenzende Dorfgebiet am ehesten den gewachsenen Strukturen des Ortes Schmarbeck.

Landschaftsrahmenplanes und des Teils C als fachplanerische Grundlage ist dazu unverzichtbar.³⁶

Da gerade im Ortseingangsbereich das vorhandene Landschafts-, bzw. Ortsbild besonders empfindlich ist, ist auch hier eine gestalterische Anpassung von Vorhaben an die größtenteils unter Denkmalschutz stehende Bausubstanz mittels örtlicher Bauvorschriften über die Gestaltung, oder mit einer Gestaltungssatzung sicherzustellen.

Insgesamt gesehen entspricht die Entwicklung als gemischte Baufläche in Anlehnung an das angrenzende Dorfgebiet am ehesten den gewachsenen Strukturen des Ortes Schmarbeck.

4. Müden:

18 „Müden-West“

Die Ausweisung dieser ca. 4,6 ha großen Fläche als gemischte Baufläche dient der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die bestehende Nutzung sowie der Erweiterung des Gebietes nach Norden hin.

Der südliche Teil dieser Änderungsfläche ist bebaut. Die Siedlungsstruktur ist hier landwirtschaftlich geprägt mit großen Grundstücken und ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Lediglich ein Bauernhof (im denkmalgeschützten Bereich) betreibt noch die Landwirtschaft. In diesem Bereich dient die Ausweisung als gemischte Baufläche der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die bestehende Nutzung.

Im nördlichen Bereich bedeutet die Ausweisung der gemischten Baufläche eine Erweiterung des Gebietes und die Anpassung an die bestehende Nutzung, da hier mit der Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes begonnen wurde. Nördlich und westlich dieser Fläche schließt sich Ackerland an. Zur Zeit sind aus dieser geänderten Darstellung keine Nutzungskonflikte zu erwarten.

Es ist auf den städtebaulichen Nutzungsvorrang vor der südöstlich geplanten Wohnbaufläche auf der anderen Seite der Landesstraße 240 (8) zu achten, da der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern ist

Obwohl eine Darstellung als gemischte Baufläche an dieser Stelle auf Grund der Privilegierung der Nutzung nicht erforderlich wäre, behält sich die Gemeinde mit dieser Darstellung die planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeit in diesem Bereich des Ortes vor.

18 a „Mittelstendorf“

Die vorhandene Bebauung aus bäuerlicher und gewerblicher Nutzung, stellt sich als lockere Gebäudesiedlung mit Mischgebietscharakter dar.

³⁶vgl. RROP 1993; D 1.2.01.4; Seite5

Deshalb soll sich eine zukünftige geringfügig mögliche Entwicklung an dieser Stelle dieser Charakteristik anpassen.

Diese gemischte Baufläche von ca. 3,3 ha soll daher zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an die tatsächliche Nutzung ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan 1976 stellt diese zum größten Teil bebauten Flächen bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Mit der neuen Darstellung erfolgt keine wesentliche Erweiterung der vorhandenen tatsächlich bebauten Fläche. Neben der planungsrechtlichen Absicherung der vorhandenen Nutzung bedeutet diese Darstellung auch eine sichere Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die Zukunft.

Die Abgrenzung der Baufläche verläuft entlang der Grenzen des LSG Südheide, so daß hier keine Änderung erforderlich wird.

Tabelle 11: Übersicht zur Standorteignung gemischter Bauflächen

Standorte/ Kriterien	Verfügbarkeit von Grund und Boden	städtebauliche Verträglichkeit	Erschließung	ökologische Verträglichkeit	Auswirkungen auf öffentliche Belange	Auswirkungen auf private Belange	Summe
14 Faßberg West	3	2	2	3	3	2	15
15 Poitzen Mitte	1	1	1	1	1	1	6*
17 Schmarbeck Südwest	3	2	3	3	2	3	16
18 Müden West	1	1	1	1	1	1	6*
18 a Mittelsten dorf	1	1	1	1	1	1	6*

* planungsrechtliche Absicherung überwiegend bzw. ganz vorhandener Nutzungen

B.1.3.6 Standorte gewerblicher Bauflächen

In Verbindung mit der Schaffung von neuen Wohnbauflächen ist es erforderlich, auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bürger zu schaffen. Durch die Ausweisung gewerblicher Bauflächen soll zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur weiteren Deckung der Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen im Gemeindegebiet beigetragen werden. Dadurch können positive Effekte in mehrfacher Hinsicht erzielt werden:

- Der Wanderungsverlust junger und qualifizierter Menschen kann vermieden bzw. Verringert werden, wenn sie die Möglichkeit erhalten, in der Nähe ihres Heimatortes angemessene Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu finden.
- Die Kaufkraft der Bevölkerung wird gestärkt.
- Eine Verbesserung des Angebotes an Waren und Dienstleistungen erhöht die Lebensqualität und steigert damit den Wohnwert der Gemeinde.
- Das Steueraufkommen der Gemeinde kann sich erhöhen.

Folgende gewerbliche Bauflächen werden im Flächennutzungsplan 1997 neu dargestellt:

1. Faßberg:

19 „Gewerbegebiet Faßberg“

Die Darstellung dieses Gewerbegebietes dient dazu, den vorhandenen Bedarf an gewerblich nutzbaren Flächen in Faßberg zu decken. Mit der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen an dieser Stelle wird der generellen Entwicklungsachse des Ortes in Richtung Süden/Südwesten gefolgt.

Im Flächennutzungsplan 1976 ist diese insgesamt ca. 6,1 ha große, aus zwei Teilflächen bestehende Fläche als Fläche für die Forstwirtschaft sowie zu einem kleinen Teil als Grünfläche dargestellt. Auch ein Teil der ehemals geplanten Hauptverkehrsstraße K 79 liegt in dieser Fläche.

Der Standortwahl für diese gewerbliche Baufläche gingen intensive Überlegungen und Abwägungen voraus, die mehrere Alternativstandorte mit einbezogen. Deren Ergebnis war, daß sich diese Fläche am südwestlichen Ortsrand von Faßberg am besten für die geplante Nutzung eignet.

Die verbindliche Bauleitplanung wurde im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Im Bebauungsplan wurden die restriktiven Sachverhalte,

- nachbarschaftsverträgliche vertikale Gliederung der Gewerbefläche auf Grund der Nähe zu angrenzenden Wohngebieten,
 - Ersatzaufforstungspflicht nach § 1 Landeswaldgesetz,
 - Bau von Brandschutzstreifen,
 - Ersatz und Ausgleich für den notwendigen Eingriff in Natur und Umwelt,
- aufgenommen und verbindlich berücksichtigt.

2. Müden:

20 „Örtzenberg II“

Diese ca. 5,8 ha große im Flächennutzungsplan 1976 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche soll als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Damit wird dem angestrebten Bedarf an für gewerbliche Zwecke nutzbaren Flächen entsprochen.

Die Fläche wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Sie grenzt im Westen unmittelbar an das Bahngelände sowie an das bestehende und zum Teil bereits bebaute Gewerbegebiet „Örtzenberg“ an. Im Süden und Osten schließen sich Ackerflächen an, und im Norden grenzt das Gebiet an die Unterlüßer Straße. Die Umnutzung dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche stellt nach vorangegangener Prüfung keine erheblichen Nachteile für die örtliche Landwirtschaft dar.

Ungefähr die Hälfte der Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung. Das bedeutet, daß die Planungen und Maßnahmen so abzustimmen sind, daß dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Die gute äußere Erschließung, die Lage am östlichen Ortsrand, in einiger Entfernung vom historischen Ortskern und von diesem durch das Bahngelände getrennt, sowie der unmittelbare Anschluß an das bestehende Gewerbegebiet „Örtzenberg I“ machen diese Fläche zu einem geeigneten Standort für die angestrebte Entwicklung im gewerblichen Bereich.

Tabelle 12: Übersicht zur Standorteignung gewerblicher Bauflächen

Standorte/ Kriterien	Verfügbarkeit von Grund und Boden	städtebauliche Verträglichkeit und räumliche Anbindung	Erschließung	ökologische Verträglichkeit	Auswirkungen auf öffentliche Belange	Auswirkungen auf private Belange	Summe
19 Faßberg Gewerbegebiet	1	3	1	2	2	3	13
20 Örtzenberg II	3	1	3	3	3	2	13

B.1.3.7 Geplante Sondergebiete

Im Einklang mit der zu erwartenden Bevölkerungszunahme sowie aufgrund allgemein zunehmender Freizeitaktivitäten wird die Ausweisung bzw. Erweiterung von Sondergebieten erforderlich. Den Einwohnern der Gemeinde sollen hierdurch Möglichkeiten zu sportlichen Aktivitäten an ihrem Wohnort gegeben werden, bzw. diese sollen verbessert werden. Für den Fremdenverkehr bedeutet die Ausweisung von Sondergebieten die Möglichkeit zur Kapazitätserhöhung sowie zur Schaffung zusätzlicher Anziehungspunkte.

1. Faßberg:

21 Sondergebiet „Sport“ südwestlich von Faßberg

Mit dieser Ausweisung eines ca. 5,9 ha großen Sondergebietes soll zum einen die bestehende Nutzung planungsrechtlich abgesichert und zum anderen Erweiterungsmöglichkeiten für die Sport- und Freizeitnutzung geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan 1976 ist diese Fläche zum Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badeplatz und zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auch ein bereits bebauter Teil der im Flächennutzungsplan 1976 dargestellten öffentlichen Parkfläche gehört zum geplanten Sondergebiet „Sport“.

Dieses Sondergebiet umfaßt demnach das Gelände des Freibades und darüber hinaus eine sich nordöstlich anschließende Ackerfläche. Im Nordosten grenzen an diese Fläche weitere Ackerflächen an. Im Südosten schließen sich Waldflächen an. Städtebauliche Unverträglichkeiten sind aufgrund der geplanten Darstellungen nicht zu erwarten.

Absicht der Gemeinde ist es diese von allen Ortschaften gleichermaßen gut zu erreichende Fläche, als zentralen Anlaufpunkt für Sport und Freizeitaktivitäten weiter auszubauen.

Die vorhandene Infrastruktur und die günstigen Voraussetzungen für eine Erschließung eigenen diese Fläche vorrangig für die Umsetzung der geplanten Vorhaben.

Die Änderungsfläche lag zum Teil im Landschaftsschutzgebiet Südheide, so daß hier eine Verlegung der LSG-Grenze erforderlich war, damit die Planung fortgesetzt und beabsichtigte Nutzung realisiert werden konnte.

2. Schmarbeck: *mit Verfügung vom 26.02.99 genehmigt.*

22 Sondergebiet Reitsport „Schmarbeck-Ost“

Diese ca. 1,6 ha große Fläche am östlichen Ortsrand von Schmarbeck ist im Flächennutzungsplan 1976 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der Ausweisung soll der Bau einer Reitsportanlage planungsrechtlich vorbereitet werden. Hierbei werden im wesentlichen zwar nur Auswirkungen einer gemischten Baufläche erwartet die Ausweisung als SO-Gebiet soll aber dem für Schmarbeck besonderen Charakter Rechnung tragen.

Die Planung wird erforderlich, da die vorhandenen Gebäude für eine mögliche Umnutzung, sie sind für heutige Ansprüche an eine solche Anlage weder von den seitlichen noch von den Höhenabmessungen baulich geeignet und der Bedarf nach Verbesserung der Möglichkeiten des Reitsports in Schmarbeck vorhanden ist.

Die Fläche wird zur Zeit als Weideland genutzt. Im Norden schließen sich Waldflächen an. Östlich und südlich liegen Ackerflächen. Im Westen grenzen bebaute Flächen landwirtschaftlicher Prägung an.

Das LSG begrenzt die Fläche nach Norden, Osten und Süden und schließt damit eine räumliche Erweiterung aus.

Die dargestellte Flächengröße berücksichtigt den Bedarf der Gesamtanlage einschließlich der Freiflächen.

Wie schon in der Beschreibung zu Fläche 17 (Schmarbeck-Südwest) erläutert kommt auch dieser Fläche eine große Bedeutung hinsichtlich des Denkmalschutzes zu (siehe hierzu auch Punkt A. 3.3.4. der Begründung).

Da in diesem Bereich auf die Ausweisung eines B-Plans in Zukunft verzichtet werden soll, werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weitergehende Festschreibungen getroffen.

Alle folgenden Maßnahmen und Forderungen sind vor der Bauausführung mit der unteren und oberen Behörde (Denkmalpflege) abzustimmen.

Grundriß des Gebäudes: Rechteckig

Stellung auf dem Grundstück: Nur auf dem weniger sensiblen hinteren Bereich

Öffnungen +

Ansicht der Gebäude: Nur in ortstypischer Form in Anlehnung an die bestehenden Ensembles

Gebäudehöhe: Die Höhe des neuen Gebäudes hat sich nach den Bestandsgebäuden zu richten. Eine wesentliche Abweichung ist nicht gestattet.

Anzahl: 1 Gebäude

Nebengebäude: In den alten Nebengebäuden darf keine Umnutzung erfolgen.

Es wird nicht bestritten, daß eine Erweiterung an dieser Stelle gravierend ist und kaum ausgleichbar ist. Die heutigen Anforderungen zur Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzungen sind jedoch ebenfalls in Rechnung zu stellen. Zumal privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB nicht mehr möglich sind, da die Privilegierung nachgezogener Altenteilerhäuser und Landarbeiterstellen (**alter** § 35 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BauGB) im neuen Baugesetzbuch nicht mehr enthalten sind und auch nicht mehr kommen sollen.

Der Bedarf einer solchen Einrichtung wird jedoch nachdrücklich von den Eigentümern geltend gemacht wurde.

Die Verschlechterung des Ortsbildes verändert die Belange der Denkmalpflege nicht so gravierend unter Beachtung der oben genannten Forderungen, daß in der Abwägung einer geringen Erweiterung zur Existenzsicherung zugestimmt werden kann.

Zur Verbesserung des Ortsbildes ist zudem über die Eingrünung des Geländes mit traditionellen Obstbäumen nachzudenken.

der tatsächlichen Flächennutzung, um diese auch wie gefordert planungsrechtlich abzusichern.

Das Gelände ist als regionalbedeutsames Modellfluggelände zu bewerten und wird zukünftig im Rahmen der Neuaufassung des RROP als regional bedeutsame Sportanlage, Flugsport, ausgewiesen werden. Diese Planungen entsprechen den Zielsetzungen der Gemeinde.

3. Müden

23 Sondergebiet Sonnenberg Ost

Das vorhandene Wochenendhausgebiet soll sich südöstlich in flächenmäßig relativ geringem Umfang (um 1,7 ha) erweitern. Außerdem dient die geplante Ausweisung dem planungsrechtlichen Nachvollziehen der tatsächlich vorhandenen Nutzung. Diese Fläche ist im derzeit Flächennutzungsplan 1976 als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Die Änderungsfläche wird zur Zeit entsprechend den angrenzenden Nutzungen als Wald und Grünland genutzt. Ein Teil der Fläche ist bereits in die Camping- und Freizeitnutzung mit einbezogen.

Tabelle 13: Übersicht zur Standorteignung Sonderbauflächen

Standorte/ Kriterien	Verfügbarkeit von Grund und Boden	städttebauliche Verträglichkeit und räumliche Anbindung	Erschließung	ökologische Verträglichkeit	Auswirkunge n auf öffentliche Belange	Auswirkungen auf private Belange	Summe
21 Faßberg Sport	2	2	2	2	2	2	12
22 Schmarbeck Reitsport	1	1	2	3	2	1	9*
22 a Schmarbeck Modellflug	1	1	1	1	1	1	6*
23 Sonnenberg Ost	1	1	2	2	1	1	8

* planungsrechtliche Absicherung überwiegend bzw. ganz vorhandener Nutzungen

Sonderbauflächen „ Vorrangstandort für die Errichtung von Windenergieanlagen

Mit dem 01. Januar 1997 trat das Gesetz mit der neugeschaffenen Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB in Kraft. Das bedeutet für sich genommen, daß seit Januar 1997 Windkraftanlagen im Außenbereich der Gemeinde bei entsprechender Antragstellung zuzulassen wären. Vor dem Hintergrund eines landesweiten Antragsstaus und einer zu erwartenden regional unterschiedlichen Antragsflut, hat der Gesetzgeber den Gemeinden bewußt eine planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeit eingeräumt, in dem auch der § 35 Abs. 3 BauGB neu geregelt wird.

§ 35 Abs. 3 BauGB sieht einen umfassenden Planungsvorbehalt zugunsten der Gemeinden vor, der den Außenbereichsschutz und die flächenhafte Bündelung von Windenergieanlagen ermöglichen soll. Danach können im Flächennutzungsplan Windkraftanlagen durch Sondergebietsausweisungen gem. § 11 BauNVO an geeigneten Stellen ermöglicht und damit umgekehrt an ungeeigneten Stellen im Außenbereich verhindert werden.

Die Gemeinde Faßberg steuert die Ansiedlung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet, indem sie im Flächennutzungsplanverfahren die Darstellung von Sonderbauflächen „Vorrangstandort für die Errichtung von Windenergieanlagen“ prüft.

Auswahlkriterien:

Die folgenden Kriterien bilden keine abschließende Aufzählung. Sie sind jedoch eine praktische Hilfe zur Darstellung abwägungserheblicher Sachverhalte und erläutern somit den politischen Abwägungsprozess, der zu den im Flächennutzungsplan enthaltenen oder nicht enthaltenen Darstellungen der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen geführt hat. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß es sich für die Gemeinde um planungsrechtliches Neuland handelt, für das es bislang keine verbindlichen Verfahrensregelungen oder Vorgaben seitens der Regionalplanung gibt. Bei der Aufstellung der Auswahlkriterien wurden die bisherigen Erfahrungen von Gemeinden mit hoher Windenergienutzung und die allgemeinverbindlichen Optimierungsgebote des BauGB zugrundegelegt.

Vereinbarkeit mit den rechtlichen Grundlagen:

Nach diesem Kriterium erfolgt eine Zulässigkeitsprüfung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen, wie z.B.: **Nds. Bauordnung; BauGB, BauNVO; Naturschutzrecht; Immissionsschutzrecht.**

Auswirkungen auf empfindliche Bereiche:

Unter diesem Kriterium werden die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf folgende Bereiche untersucht: **Mensch/Siedlung; Pflanzen/Tiere; Boden; Wasser; Landschaftsbild.**

Ausschlußkriterien:

Nach der Bedeutung Ihrer Schutzwürdigkeit werden Flächen folgenden Ausschlußkriterien zugeordnet: **Naturschutzgebiete gem. § 24 NNatG; Landschaftsschutzgebiete nach § 26 NNatG; besonders geschützte Biotope nach § 28a NNatG; Siedlungsabstand 500 m; Abstand von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen; Abstand von Bahnlinien und Freileitungen.**

Restriktionskriterien:

Nach der Bedeutung ihrer für die Gemeinde objektiv oder subjektiv festgestellten Schutzwürdigkeit werden Flächen folgenden Restriktionskriterien zugeordnet: **Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 28 NNatG, Vorranggebiete für Natur; Landschaft; Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung; Vorranggebiete für die**

Landesverteidigung; Vorranggebiete für den Fremdenverkehr; Bedenken der Nachbargemeinden.

Städtebauliche Kriterien:

Diese Kriterien versuchen die Eignung der Flächen auf die Realisierbarkeit hin zu überprüfen. Darunter fallen u.a.: **Erreichbarkeit; wirtschaftliche Erschließung; Möglichkeit der Einspeisung; Windsituation.**

Die Überprüfung der Flächeneignung erfolgt auf Grundlage von Primärerhebungen vor allem des Teils C und unter Auswertung von statistischem Sekundärmaterial. Auf spezielle Windstragutachten wird zunächst verzichtet, da die Gemeinde davon ausgeht, daß der rasante technische Fortschritt dazu führen wird, die Windenergieanlagen bezüglich der unterschiedlichen Standortverhältnisse immer anpassungsfähiger werden zu lassen (ggf. im Sinne einer Produktpalette wie Küsten-, Hochlagen-, Binnenland- und Niederungsgebietsanlagen). In der folgenden tabellarisch nachvollzogenen Abwägung werden nur die Punkte aufgeführt, die der Planung entgegenstehen, aber maßgebliche Faktoren für eine Flächeneignung in der Gemeinde sind.

Potentiell geeignete Sonderbauflächen „Vorrangstandort für Windenergieanlagen“

zu prüfende Standorte	rechtliche Grundlagen	empfindliche Bereiche	Ausschlußkriterien	Restriktionskriterien	städtebaul. Kriterien	Eignung
Willighausen-Mühlenberg	§ 26 NNatG	Störung des Fremdenverkehrs auf den benachbarten Höfen	Standort im LSG, eine Eignung wird der Fläche seitens der unteren Nat.Sutzbh. nicht zuerkannt	Zustimmung in der Nachbargemeinde wird wegen zu geringer Abstände zu vorhandener Bebauung nicht gegeben. Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur		Standort wegen der Ausschlußkriterien nicht geeignet
Allerberg	§ 26 NNatG LWaldG	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Standort innerhalb geschlossener Waldfläche, Standort im LSG, Standort in der RiFuTr. Nr. 259	Abstand zur Vorrangfläche für die Landesverteidigung		Standort wegen der Ausschlußkriterien nicht geeignet
Nördl. Poitzen	§ 26 NNatG § 12 LuftVG	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Standort innerhalb der Bauschutzzone nach § 12 LuftVG	Abstand zur Bahntrasse der OHE mind. 50 m Abstand zur I 240 mind. 50 m Abstand zur RiFuTr 827		Standort wegen der Ausschlußkriterien nicht geeignet
Nordöstl. Oberohe	§ 26 NNatG § 12 LuftVG	erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Fremdenverkehrs	Standort innerhalb der Bauschutzzone nach § 12 LuftVG Standort im LSG			Standort wegen der Ausschlußkriterien nicht geeignet

Hausselberg	§ 26 NNatG LWaldG	erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Standort im LSG	Standort innerhalb geschlossener Waldlage Standort im LSG	erhebliche Beeinträchti- gungen in landschaftlichen Taburäumen		Standort wegen der Ausschuß- kriterien nicht geeignet
Südöstl. Schmarbeck	§ 26 NNatG § 12 LuftVG	erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Fremdenverkehrs	Standort innerhalb der Bauschutzzone nach § 12 LuftVG Standort im LSG			Standort wegen der Ausschuß- kriterien nicht geeignet
Nordöstl. Schmarbeck	§ 26 NNatG § 12 LuftVG	erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Fremdenverkehrs	Standort innerhalb der Bauschutzzone nach § 12 LuftVG Standort im LSG	erhebliche Beeinträchtigun- gen in landschaftlichen Taburäumen		Standort wegen der Ausschuß- kriterien nicht geeignet

Nach der Standortabwägung existiert in der Gemeinde Faßberg keine größere zusammen-hängende Fläche, die die Eignung als „Vorrangfläche für die Errichtung von Windenergie-anlagen“ besitzt.

Diese Ergebnis ist vor allem darin begründet, daß in dem Gemeindegebiet erhebliche räumliche Auflagen des Landschaftsschutzes und der Landesverteidigung zu beachten sind. Darüber hinaus bildet der Fremdenverkehr im ansonsten strukturschwächeren Nordkreis von Celle, wie dargelegt, eine wesentliche wirtschaftliche Existenzgrundlage für die Bevölkerung. Deshalb sind die Belange des Fremdenverkehrs und des Landschaftsschutzes für die Gemeinde mit einem besonderem Gewicht zu versehen.

B.1.3.8 Geplante Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf sind Bauflächen, auf denen bauliche Anlagen und Einrichtungen errichtet werden, die der Allgemeinheit dienen. Es sind Anlagen und Einrichtungen, die den Dienstleistungen zuzuordnen sind, wie z.B. öffentliche Verwaltungen, Schulen, Kindergärten, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen usw.

Im Flächennutzungsplan 1997 sind folgende Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt:

1. Müden

25 „Wassermühle“

Die Darstellung der ca. 0,3 ha großen Fläche um die restaurierte Wassermühle herum erfolgt, um die Unterbringung von öffentlichen Einrichtungen planungsrechtlich nachzuvollziehen.

Bei der weiteren Nutzung und Entwicklung dieser Fläche ist besonders zu beachten, daß diese Fläche in der Kartierung des NLÖ als ein für den Naturschutz landesweit wertvoller Bereich dargestellt ist. Vor dem Hintergrund dieser hohen Gebietsbedeutung ist es besonders wichtig die Flächenentwicklung aufmerksam zu begleiten und nach den Vorgaben des für diesen Bereich durch die Gemeinde aufgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans vorzugehen.

26 „Am Bahnhof“

Die Darstellung dieser ca. 1,0 ha großen Fläche nordwestlich im Anschluß an den Bahnhof erfolgt, um die derzeitige öffentliche Nutzung planungsrechtlich nachzuvollziehen.

Darüber hinaus bieten Lage, Anbindung und Größe der Fläche gute Möglichkeiten für die Erweiterung von Einrichtungen mit motorisierter Ausrüstung wie z.B. Feuerwehr oder DRK.

Tabelle 14: Übersicht zur Standorteignung für Gemeinbedarfsflächen

Standorte/ Kriterien	Verfügbarkeit von Grund und Boden	städtebauliche Verträglichkeit und räumliche Anbindung	Erschließung	ökologische Verträglichkeit	Auswirkungen auf öffentliche Belange	Auswirkungen auf private Belange	Summe
25 Müden „Wassermühle“	1	1	1	1	1	1	6*
26 Müden „Am Bahnhof“	1	1	1	1	1	1	6*

* planungsrechtliche Absicherung überwiegend bzw. ganz vorhandener Nutzungen

B.1.3.9 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

27 „Ortsentlastung Faßberg West“

Westlich von Faßberg ist eine Fläche für den überörtlichen Verkehr geplant, um den innerörtlichen Verkehr im Zuge der Lindenstraße nachhaltig zu entlasten und so die Verkehrssicherheit und die Lebensqualität für die angrenzenden Wohngebiete erheblich zu verbessern. Diese Darstellung soll den Bau einer Ortsentlastungsstraße für Faßberg planungsrechtlich vorbereiten. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Belange der Umwelt werden im Teil C Kap. C 5.2.2.1 S. 63 berücksichtigt.

B.1.3.10 Sportplätze

28 „Hundeübungsplatz Faßberg Ost“

Südöstlich von Faßberg ist auf einer ca. 0,8 ha großen Fläche die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz vorgesehen. Im Flächennutzungsplan 1976 ist diese Fläche als Kläranlagenstandort dargestellt. Da sich die Nutzung der Fläche inzwischen geändert hat und bereits ein Sportplatz (Hundeübungsplatz) angelegt wurde, dient die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz lediglich der Aktualisierung des Flächennutzungsplanes 1976.

B.1.3.11 Friedhöfe

29 „Friedhof Faßberg“

Östlich von Faßberg ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ausgewiesen. Diese Fläche soll um 1,1 ha erweitert werden, um langfristig Friedhofsflächen vorhalten zu können. Diese Flächewar ursprünglich als Waldfläche dargestellt.

Die Fläche ist bereits zum Teil gerodet worden. Dabei sind entsprechend den bestehenden Friedhofsflächen zahlreiche Einzelbäume erhalten geblieben.

B.1.3.12 Flächen für Wald**30 „Neuanpflanzung Poitzen“**

Südöstlich von Poitzen wird im unmittelbaren Anschluß an die Ortslage eine ca. 4,6 ha große Fläche für Wald dargestellt. Diese Fläche ist nördlich des sie durchschneidenden unbefestigten Weges mit Kiefern aufgeforstet. Südlich dieses Weges sind Laubgehölze angepflanzt worden; dieser Teil liegt im Landschaftsschutzgebiet Südheide.

Im Norden und Westen grenzt an die geplante Waldfläche ein noch unbebautes Allgemeines Wohngebiet an, das zur Zeit als Weideland genutzt wird bzw. mit aufgeforstet wurde. Im Süden schließen sich ausgedehnte Grünlandbereiche an, im Osten liegen Wald- und Ackerflächen.

B.1.3.13 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**31 „Schmarbeck I“**

Für die Schaffung eines Gewerbegebietes auf ehemaliger Kiefernwaldfläche westlich von Faßberg wird im Zuge des entsprechenden Bebauungsplanes eine anteilige Ersatzmaßnahme nach § 12 NNatG an dieser Stelle dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt. Die Darstellung dieser Fläche im F-Plan erfolgt nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und wird damit baurechtlich festgeschrieben.

34 „Müden Nordwest“

Diese Fläche im Norden von Müden ist als Pufferzone zur Landesstraße L 240 und zur Verbesserung des Landschaftsbildes am nördlichen Ortseingang von Müden vorgesehen. Im Flächennutzungsplan 1976 ist sie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt

Die Fläche ist zukünftig als Ausgleichsfläche im Sinne des § 10 NNatG für die ortsnahe und innerörtlichen Baugebiete vorgesehen.

Die Fläche hat eine Größe von ca. 5,2 ha und wird bereits ca. zur Hälfte als Ausgleichsfläche für das Allgemeine Wohngebiet „Schulzkamp“ genutzt. Sie ist prädestiniert für die Entwicklung einer Streuobstwiese und extensive Grünlandnutzung. Sie begrenzt die neuere Siedlungsentwicklung (z.B. „Schulz-Kamp“) des Ortes auf naturnahe Weise in nördliche Richtung zur LSG Grenze.

34 a Faßberg „Am Draußenkoben“

Diese ca. 16,2 ha große Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und verläuft südlich parallel zur dargestellten Wohnbaufläche 1 „Am Draußenkoben“ und schließt den Verlauf der Gastrasse inklusive der zugehörigen Schutzzone ein.

Um ein direktes Vordringen des Siedlungsbereiches in die wertvolle Schmarbeckniederung zu vermeiden, wird diese Fläche als ökologischer Puffer vorgesehen und im Flächennutzungsplan dargestellt. Als landschaftlich notwendiges Entwicklungsziel wird die Umwandlung in ein mesophiles Grünland angestrebt.

B.1.3.14 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

32 „Schmarbeck Nordost“

Die Fläche nordöstlich von Schmarbeck dient allgemein als Ersatzaufforstungsfläche gem. § 1 Landeswaldgesetz für aus Waldflächen entwickelte Bauflächen in der Gemeinde Faßberg. Sie ist deshalb auch anteilig als Waldersatzfläche für das Gewerbegebiet Faßberg (B-Plan Nr. 10) vorgesehen.

Sie hat eine Größe von ca. 42 ha und ist im Flächennutzungsplan 1976 als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Nach ursprünglich ackerbaulicher Nutzung wurde später eine Grünlandeinsaat vorgenommen. Auf den sehr armen, grundwasserfernen Sandböden stellt sich die Fläche dementsprechend zur Zeit als magere, halbruderal Grünlandbrache dar.

Aus rein forstwirtschaftlicher Betrachtung eignet sich die Fläche für Kiefernbestände. Ökologisch sinnvoll ist darüber hinaus in den Mulden des Geländes eine Eichen-Birken-Mischwaldentwicklung über längere Zeiträume vorzusehen.

Die Umsetzung der Maßnahmen kann vertraglich zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer sichergestellt werden.

B.1.3.15 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

33 „In der Dübelsheide“

Ziel der Darstellung ist diese Fläche als geeignete Fläche für Ersatzaufforstungen und gleichermaßen als geeignete Ersatzfläche im Sinne des § 12 NNatG planungsrechtlich zu sichern.

Die Fläche „In der Dübelsheide“ befindet sich östlich von Schmarbeck und ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie ist potentiell geeignet den Bedarf an qualitativ gut geeigneten Ersatzaufforstungsflächen im Sinne des § 1 LWaldG zu ergänzen.

Die Fläche stellt sich zur Zeit als Acker bzw. Ackerbrache dar. Sie hat eine Größe von ca. 12 ha. Die Nähe zu naturnahen Waldinseln, die Bodenqualität und die Lage zu wertvollen Naturräumen bietet an diesem Standort die Möglichkeit einer naturnahen Mischwaldentwicklung (Eichen-Buchen-Mischwald trockener Prägung) . Zur Umsetzung geplanter Maßnahmen bedarf es einer privatrechtlichen Einigung, da diese Fläche nicht im Besitz der Gemeinde ist.

B.2 Flächenbilanz der zusätzlichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes 1997³⁷

Tabelle 15: Flächendarstellungen 1997

Bezeichnung der Fläche	Fläche [ha]
1. Wohnbauflächen	
Faßberg:	
1. „Beim Draußenkoblen“	16,12
2. „Faßberg-Ost“	0,22
3. „Zwischen Trauener Straße und Boelkeweg“	0,95
Poitzen:	
4. „Poitzen-Nordost“	0,55
5. „Poitzen-Süd“	0,50
Müden:	
7. „Müden-Südwest“	0,16
8. „Müden-Nord“	9,34
10. „Reetmannsbruch“	3,96
11. „Müden-Mitte“	2,01
12. „Müden-Südost“	0,23
13. „Hausseibergweg“	0,33
	1,27
	0,46
	0,34
Summe Wohnbauflächen:	36,44
2. gemischte Bauflächen	
Faßberg:	
14. „Faßberg-West“	14,13
Poitzen:	
15. „Poitzen-Mitte“	0,36
Schmarbeck:	
17. „Schmarbeck-Südwest“	1,56
Müden:	
18. „Müden-West“	4,57
18a „Mittelstendorf“	1,46
Summe gemischte Bauflächen:	22,08

³⁷ Die Flächenangaben entsprechen den Darstellungen des F-Planes 1976 einschließlich seiner Änderungen und den Darstellungen des F-Planes 1997. Eine Bereinigung mit der Katasterflächenerhebung und der Flächennutzungserhebung von 1993 wurde aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsrichtlinien nicht durchgeführt. Die planungsbegründenden Aussagen werden jedoch von dem Umfang der stellenweise auftretenden Abweichungen nicht beeinflusst.

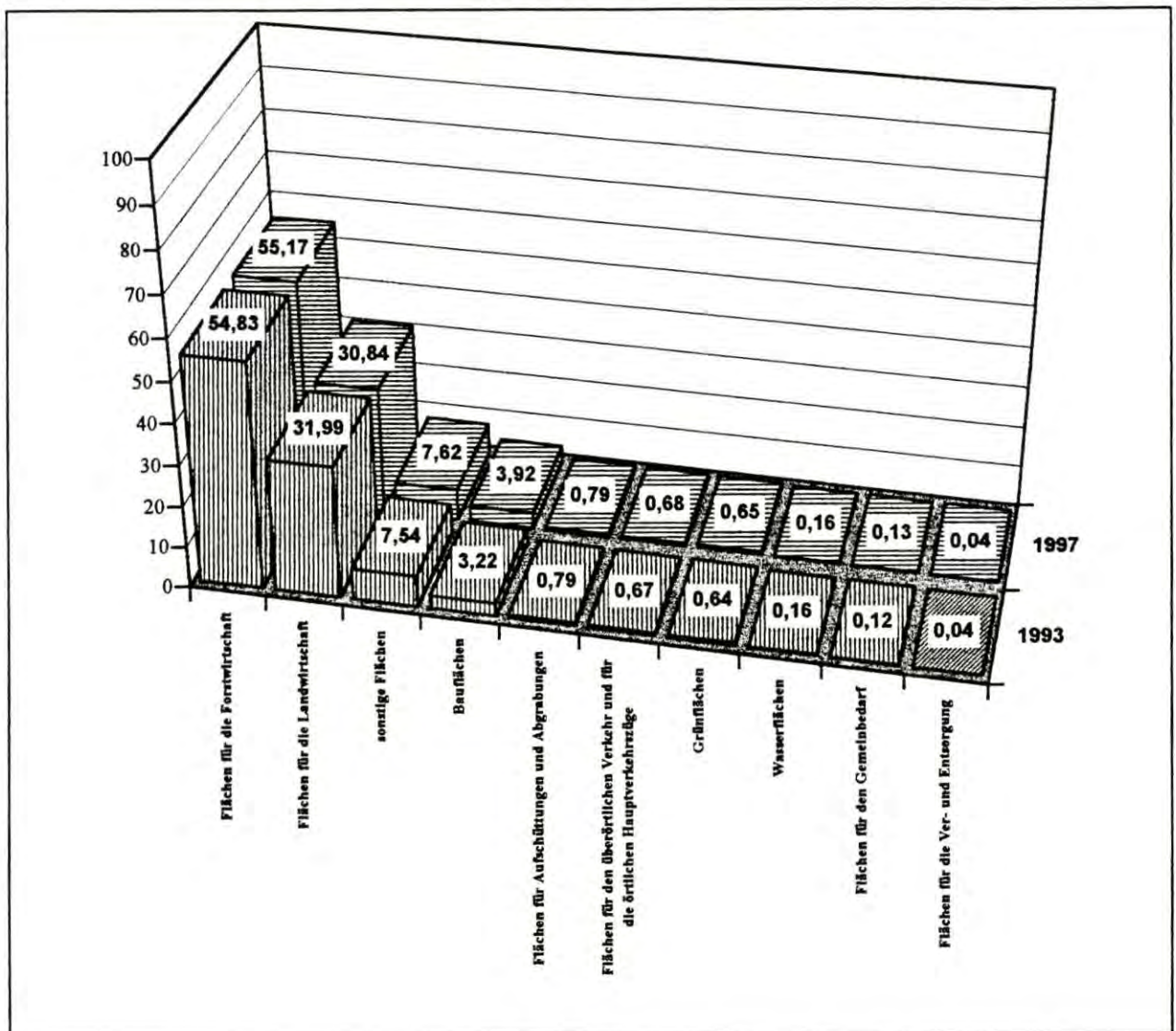
Fortsetzung Tabelle 15

Bezeichnung der Fläche	Fläche [ha]
3. gewerbliche Bauflächen	
Faßberg:	
19. „Gewerbegebiet Faßberg“	6,05
Müden:	
20. „Örtzenberg II“	5,84
Summe gewerbliche Bauflächen:	11,89
4. Sondergebiete	
Faßberg:	
21. „SO Sport“	5,86
Schmarbeck:	
22. „SO Reitsport“	1,60
22a „SO Sport-Modellflug“	21,61
Müden:	
23. „SW Sonnenberg“	1,70
Summe Sondergebiete:	30,77
5. Grünflächen	
Faßberg:	
28. „Sportplatz“	0,78
29. „Friedhof“	1,10
Summe Grünflächen	1,88
6. Flächen für den Gemeinbedarf	
Müden:	
26. „Wassermühle“	0,30
25. „Am Bahnhof“	0,90
Summe Flächen für den Gemeinbedarf	1,20
7. Waldflächen	
30. Poitzen	4,59
Summe Waldflächen	4,59
8. Flächen für den überörtlichen Verkehr	
27. „Ortsentlastung Faßberg“	1,5
Summe Verkehrsflächen	1,5
9. Flächen für Maßnahmen ...	
31. „Schmarbeck I“	3,90
34. „Müden Nordwest“	5,20
34 a „Am Draußenkoben“	2,43
Summe Maßnahmenflächen	11,53
10. Flächen mit Bindungen ...	
32. „Schmarbeck Nordost“	42,00
Summe Flächen mit Bindungen	42,00
11. Flächen zum Anpflanzen ...	
33. „In der Dübelsheide“	12,00
Summe Flächen zum Anpflanzen	12,00
Summe Änderungsflächen gesamt:	175,88

Insgesamt werden damit weniger als 2,0 % der Gemeindefläche durch die neuen Darstellungen im Flächennutzungsplan 1997 umgeplant.

Tabelle 15: Darstellung der Flächennutzungsänderungen in Bild und Zahlen

Bezeichnung der Fläche	Fläche (alt) [ha]	Anteil [%]	Fläche (neu) [ha]	Anteil [%]	Δ [%]
- Bauflächen	328,27	3,22	395,76	3,88	+0,66
- Flächen für den Gemeinbedarf	12,23	0,12	13,43	0,13	+0,01
- Flächen für den überörtl. Verkehr und für die örtl. Hauptverkehrszüge	68,30	0,67	69,80	0,67	+0,01
- Flächen für die Ver- und Entsorgung	4,08	0,04	4,08	0,04	±0,00
- Grünflächen	65,24	0,64	65,84	0,65	+0,01
- Flächen für die Landwirtschaft	3261,28	31,99	3125,15	30,65	-1,34
- Waldflächen	5589,75	54,83	5626,25	55,18	+0,35
- Wasserflächen	16,31	0,16	16,31	0,16	±0,00
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	80,54	0,79	80,54	0,79	±0,00
- sonstige Flächen	768,68	7,54	775,92	7,61	+0,07
Summe:	10194,69	100,0	10194,69	100,0	0



Die Darstellungen der Bauflächen erfassen alle Nutzungsarten nach § 1 Abs. 1 BauNVO und orientieren sich räumlich und anteilig an den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde. Durch Abrundungen vorhandener Gebiete und Ausnutzung vorhandener Erschließungen berücksichtigt die Planung eine Entwicklungsmöglichkeit „von Innen nach Aussen“. Eine Zersiedelungstendenz wird dadurch verhindert.

Von der Umwandlung in Bauflächen sind insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß diese Flächen

- entweder im Eigentum von Nebenerwerbslandwirten stehen und von diesen bewirtschaftet werden
- oder aber im Eigentum von aus der Landwirtschaft ausgeschiedenen Familien stehen und somit verpachtet sind.

Die geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes haben für die betroffenen Nebenerwerbslandwirte keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf ihre wirtschaftliche Existenz. Der Verlust der Ackerflächen kann nach eigener Auskunft³⁸, wirtschaftlich einerseits durch den Verkaufserlös und andererseits durch eine betriebswirtschaftliche Diversifizierung, z.B. durch zusätzliche Angebote im Bereich Fremdenverkehr, kompensiert werden.

Für die Pächter landwirtschaftlicher Flächen bedeuten die Planungen ebenfalls keine erhebliche Benachteiligung, da die Auflösung von Pachtverträgen in längerfristigen Zeiträumen geschieht und somit rechtzeitig an anderer Stelle abgefangen werden kann.

³⁸Das Einverständnis der Bodeneigentümer und der Pächter mit den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes ist im Rahmen der Vorplanungen festgestellt worden.

C LANDSCHAFTSPLAN ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

C.1 Ziele und Aufgaben des Landschaftsplanes

Gemäß § 6 des NNatG in Verbindung mit § 6 BNatSchG erarbeiten die Gemeinden in Nds. Landschaftspläne zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung, zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 28 NNatG sowie zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und anderen Freiräumen aus und führen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan sollen sie auf den Zustand von Natur- und Landschaft eingehen und darlegen, wie weit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt worden sind.

Die zu beachtenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im § 1 NNatG in Anlehnung an § 1 BNatSchG im wesentlichen wie folgt vorgegeben:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzbarkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die sich aus diesen Zielen ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft gegeneinander abzuwägen.

Die Abwägung und die Verwirklichung der angestrebten Ziele erfolgt nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie sie in den §§ 2 BNatSchG und NNatG festgelegt sind. Diese Grundsätze kommen in der vorliegenden Planung in den einzelnen Kapiteln zur Anwendung.

Grundsätzliche Anleitung für die Erarbeitung des landschaftsplanerischen Teiles zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg geben die „Hinweise der Fachbehörde für Naturschutz zum Landschaftsplan“ (Hrsg. Nds. Verwaltungsamt - Fachbehörde für Naturschutz, 1989) in Verbindung mit § 6 BNatSchG.

Daraus ergibt sich verbindlich auch die Abstimmung und die Beachtung der Belange von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet Faßberg wie sie in den regionalen Planungen des „Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle“ (Fassung von 1991) und des „Regionalen Raumordnungsprogrammes Landkreis Celle“ (Fassung von 1993) vorgegeben sind.

Darüberhinaus sind abgeleitet aus den aufgeführten Zielen, Grundsätzen und Planungen, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten besonders auch folgende Anforderungen durch diesen landschaftsplanerischen Teil des Flächennutzungsplanes zu erfüllen:

1. Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Bewertung:

- zur Bewußtseinsbildung für den ökologisch ausgeglichenen Städtebau im ländlichen Raum,
- zur Erleichterung einer erforderlichen und angemessenen städtebaulichen Entwicklung, mit Wirkung auf Erhalt, Ausbau und Erneuerung der gemeindlichen Infrastruktur.
- zur Abwägung bei sonstigen raumbezogenen Nutzungskonflikten,

2. Naturschutzfachliche Abwägungsgrundlagen für die vorbereitende Bauleitplanung

3. Empfehlungen für den Fremdenverkehr für den Bereich Erholung im Ausgleich zwischen Naturschutz und Naturnutzung

Bei der Erstellung des Landschaftsplanes wird auf das Prinzip der „ökologischen Risikoanalyse“ zurückgegriffen. Im Vordergrund steht hierbei die Analyse der Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern und den verschiedenen Nutzungsansprüchen. Dabei werden die spezifischen Eigenschafts- bzw. Empfindlichkeitsmerkmale der Naturgüter sowie die Belastungswirkungen (Intensität, Auswirkungsbereich) der verschiedenen Nutzungen beurteilt.

Aus der Überlagerung der naturgutspezifischen Empfindlichkeiten mit den Belastungswirkungen der vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen lassen sich dann die Beeinträchtigungsrisiken bzw. die ökologische Verträglichkeit des bestehenden bzw. geplanten Flächennutzungsmusters ermitteln. Dies ist die Grundlage für die Offenlegung von Konkurrenzen und die Entwicklung wirksamer Lösungsansätze.

C.2 Naturräumlicher Überblick über das Plangebiet

Die naturräumliche Landschaft des Gemeindegebietes ist im wesentlichen durch weite Wald- und Heidegebiete (Endmoränen und Sander) der südlichen Lüneburger Heide; durchzogen von den feuchten Niederungen der Fließgewässer Örtze, Wietze, Schmarbeck und Sothrieth, geprägt.

Das Gemeindegebiet Faßberg liegt am Nordrand des Landkreises Celle, in der **naturräumlichen Region „Lüneburger Heide-Wendland“**. Innerhalb des Untersuchungsgebietes gliedert sich diese Region in die **naturräumlichen Haupteinheiten „Südheide“** und östlich angrenzend **„Hohe Heide“** (Lüßmoränen).

Darauf aufbauend werden im Gemeindegebiet kleinflächigere Einheiten innerhalb der Südheide unterschieden.

Diese Einteilung ist Grundlage für die räumliche Zuordnung der Planungsaussagen. Die Ableitung der „Landschaftseinheiten“ erfolgte im LRP Celle (1991) nicht völlig identisch mit der Beschreibung der „naturräumlichen Einheiten“ nach MEISEL von 1960 („Naturräumliche Gliederung Deutschlands“). In die Darstellung der Landschaftseinheiten fließt die Einteilung nach MEISEL (1960) ein, um eine widerspruchsfreie Begriffsklärung zu erreichen.

Kleinflächigere „**Naturräumliche Einheiten**“ (nach Meisel, 1960):

- **Lüßplateau** hier südlich der Schmarbeck
- **Örtze-Urstromtal** identisch mit LRP Celle
- **Talniederungen** der Fließgewässer identisch mit LRP Celle
- **Oerreler Sander** nördlich der Schmarbeck
- **Munsterlager Sandgeest** westlich der Örtze

Der gültige Landschaftsrahmenplan (LRP Celle 1991) gliedert das Gebiet in folgende **Landschaftseinheiten** innerhalb der Südheide auf:

- **Lüßplateau**
- **Örtze-Urstromtal**
- **Talniederungen** der Fließgewässer
- ein nordöstlicher Ausläufer der **Bergener Flottsandinsel** (um Willighausen)

Beide Einteilungen sind zum allgemeinen Verständnis in der **Landschaftsplankarte 1 - Landschaftseinheiten** (Maßstab 1:25000) dargestellt.

C.3 Zustand und Bewertung von Natur und Landschaft

C.3.1 Schutzgut Boden

C.3.1.1 Allgemeingültige Leitlinien

Der Boden bildet eine wichtige und unvermehrte Basis menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens. Innerhalb des Naturhaushaltes übernimmt er zahlreiche zentrale Funktionen, die sich im Wesentlichen untergliedern lassen in

- die **Regelungsfunktion**, d.h. Regelung der Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt (Filterfunktion, Regulierung des Wasserhaushaltes, Temperaturregulierung usw.),
- die **Produktionsfunktion**, d.h. Produktion von Biomasse, insbesondere von pflanzlichen Stoffen,
- die **Lebensraumfunktion**, d.h. z.B. Gewährung von Lebensraum für Bodenorganismen.

Sowohl im LROP Niedersachsens (1994) als auch im RROP des Landkreises Celle (1993) wird die langfristige Erhaltung bzw. Wiederherstellung der o.g. Bodenfunktionen als wichtiges Ziel hervorgehoben (vgl. **LROP** Teil I, A 2.2 S. 13; **RROP** D 12.6).

Zentrale Aufgabe für den Landschaftsplan ist es, auf lokaler Ebene Hinweise zu entwickeln, wie die Vielfalt der Böden und ihrer Funktionen erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden kann bzw. wie bestehende Belastungen vermindert werden können.

C.3.1.2 Naturräumliche Gegebenheiten und eiszeitliche Prägungen im Plangebiet

Das Gebiet der Gemeinde Faßberg ist zum größten Teil durch relativ arme Sandböden gekennzeichnet. Hinzu kommen noch Flächen mit Moorböden bzw. anmoorigen Sanden.

Die oberflächennahen Schichten im Gemeindegebiet werden ausschließlich aus eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Sedimenten aufgebaut. Im wesentlichen wurde das Gebiet während der Hauptvereisung (Saale-Eiszeit) geprägt, bei der vor ca. 230000 Jahren die Eismassen von Skandinavien aus bis an die Mittelgebirge vordrangen. Beim Abtauen des Eises wurden insbesondere Geschiebemergel, Sande und Kiese abgelagert, die flachwellige Grundmoränenplateaus bildeten. Während dieser Schmelzperiode entstand auch das Örtzetal als Schmelzwasserabflußrinne.

Ein erneuter Eisvorstoß, der die Aller und Weser nicht mehr überschritt, schuf die Lüßmoränen, die durch ein hügeliges, fast bergiges Relief gekennzeichnet sind. Beim Abschmelzen des Eises formte abfließendes Schmelzwasser das Relief, insbesondere das Örtzetal und seine Seitentäler, so wie es sich heute darbietet.

Während und nach der Weichselvereisung kam es in Windschattengebieten der Höhenzüge (Bergener Raum bis Willighausen) zu Anwehungen von schluffig-sandigem Material (Flotssand oder Sandlöß).

Innerhalb der Moränengebiete haben sich in grundwasserbeeinflussten Ausblasungsmulden (Schlatts), in mit Schmelzwasser gefüllten Mulden und Senken und in Salzauslaugungssenken Moore und Weiher gebildet.

Die Einteilung des Planungsraumes in Landschaftseinheiten (nach dem LRP des Landkreises Celle, 1991) ermöglicht einen raschen Überblick über die natürlichen und nutzungsbedingten Gegebenheiten der unterschiedlichen Böden. Diese Einteilung ist Grundlage für die räumliche Zuordnung der Planungsaussagen.

Da eine flächendeckende Kartierung der Biotopstrukturen sowie eine Zusammenstellung abiotischer Faktoren (z.B. Bodentypen, Wasserflächen) als Grundlage durch den Landschaftsrahmenplan nicht vorliegen, wird dies im Rahmen des Landschaftsplanes für das Gemeindegebiet Faßberg konkretisiert.

Tabelle 1: Definition Landschaftseinheiten

Landschaftseinheit	Charakteristik / Beschreibung
Nördliches Örtze-Urstromtal	Niederungsbereich mit grundwassernahen Sandböden, auch anmoorigen, Hoch- oder Niedermoorstandorten, vorherrschende Grünlandnutzung, stellenweise noch Reste von Erlen- und Birkenbrüchern
Geestplatten des Lüßplateaus (Endmoränen, Sander)	Ebene bis schwachwellige, grundwasserferne Sandböden, die stark podsoliert sind. Geringere Ackernutzung, aber ausgedehnte Kiefernwälder und Heiden.
Talniederungen der Örtze, Wietze und kleiner Heidebäche	Vereinzelt werden die Sandplatten von schmalen Niederungen zerschnitten, in denen grundwassernahe Standorte und höherer Grünlandanteil vorherrschen.
Ausläufer der Bergener Flottsandinsel	Etwas bessere Bodenwerte durch Sandlößanwehungen, darum etwas höhere Ackernutzung im Bereich um Willighausen.

Bestimmend für das Gebiet der Gemeinde Faßberg sind leichte, grundwasserferne Sandböden innerhalb der Landschaftseinheit des „Lüßplateaus“ sowie in Teilen grundwassernahe, mehr oder weniger anmoorige Sandböden des „Örtze-Urstromtales“ und der „Talniederungen“.

C.3.1.3 Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustands

Tabelle 2: Bodentypenübersicht

Boden-einheit	Vergesellschaftung der Bodentypen	Boden-art	Ort des Vorkommens	Vorkommen im Landschaftsteil	Standortbeschreibung	Ausgangsmaterial der Bodenbildung
011	Auengleye, in tieferen Schichten Anmoorgleye, örtl. auch Aueböden	mSfs	Flußtäler und Bachtäler Örtze, Wietze	Talauen mit natürlicher Überflutungsgefahr	frische, feuchte, nasse grundwasserbeinfl. Sandböden, z.T. lehmig oder anmoorig	Fluviatiler Sand, z.T. mit Auelehmdecke
021	Hochmoore, teilweise abgetorft oder tief umgebrochen	Hh mSfs	Reste südlich von Müden (zwischen Örtze und Willighausen), Kerne des Bümmbachmoores und des Kiehmoores,	Moore	feuchte bis nasse, meist entwässerte nährstoffarme Hochmoorböden, meist mit Sand im Untergrund	Hochmoortorf verbreitet über Niedermoortorf, über glazialen Sanden oder Lehm
023	Niedermoore, stellenweise Anmoorgleye	Hn mSfs	verstreut in den Einzugsgebieten der Örtze, westl. von Müden, Kiehmoor und Bümmbachmoor	Moore	feuchte bis nasse, meist entwässerte Niedermoorböden meist mit Sand im Untergrund	Niedermoortorf meist über fluviatilem Sand
024	Sandmischkulturen	msHm/s msHn/SI	in ackergenutzten Randlagen o.a. Moore um Müden	Moore	frische - feuchte, entwässerte mit Sand durchsetzte Moorböden mit Sand im Untergrund	Hoch- und Niedermoortorf mit fluviatilem Sand
211	Gley-Podsole, in höheren Lagen Podsole, in tieferen Lagen Gleye	mSfs	um Müden (Örtze), nördl. Urstromtal der Örtze und Seitentäler	Grundwassernahe Ebene Geest	Meist frische, stellenweise trockene oder feuchte grundwasserbeeinflusste Sandböden	Fluviatiler Sand, z.T. Flugsand
212	Gley-Podsole, in höheren Lagen Podsole, in tieferen Lagen Gleye, örtl. Pseudogleye	mSfs Ls	zwischen Örtze und Willighausen	Grundwassernahe Ebene Geest	Meist frische, stellenweise trockene oder feuchte grundwasserbeeinflusste, örtl. staunasse Sandböden	Fluviatiler und glazifluvialer Sand, z.T. über Lehm
214	Gleye und Anmoorgleye, örtl. geringmächtige Moore	SI2/mSfs	Einzugsbereiche der Örtze, an Heidebächen Sothrieth, Scharbeck	Grundwassernahe Ebene Geest	feuchte bis nasse, grundwasserbeeinflusste Sandböden, z.T. lehmig, örtl. moorig	Fluviatiler Sand, örtl. mit Torfdecke
221	Podsol-Braunerden und Podsole	mSfs	großflächig im Lüßplateau	Grundwasserferne Ebene bis wellige Geest	trockene, nährstoffarme, teils steinige Sandböden, verwehbar	Geschiebedecksand, z.T. Flugsand, meist über glazifluvial. Sand
222	Podsole und Podsol-Braunerden, in tieferen Lagen Gley-Podsole	mSfs	geringe und zerstreute Ausdehnungen in Vergesellschaftung mit anderen Sandböden	Grundwasserferne Ebene bis wellige Geest	meist trockene, nährstoffarme Sandböden	Fluviatiler Sand und Flugsand
223	Braunerden	Su/s	um Willighausen, Richtung Backeberg und Hermannsburg	Grundwasserferne Ebene bis wellige Geest	mäßig trockene, oft steinige, schwach lehmige Sandböden	Geschiebedecksand und geringmächtiger Sandloß über glazifluvialen Sand
225	Braunerden und Pseudogley-Braunerden, örtl. Pseudogleye	SI Ls	geringe und zerstreute Ausdehnungen in Vergesellschaftung mit anderen Sandböden	Grundwasserferne Ebene bis wellige Geest	mäßig trockene bis frische, teilweise steinige, lehmige Sandböden	Geschiebedecksand über Geschiebelehm, z.T. mit Flugsanddecke
226	Parabraunerden und Braunerden, örtl. Pseudogleye	Su msSI	geringe und zerstreute Ausdehnungen in Vergesellschaftung mit anderen Sandböden	Grundwasserferne Ebene bis wellige Geest	frische, örtl. staunasse, lehmige Schluffböden mit Sand oder Lehm im Unterboden, am Hang leicht erodierbar	Sandloß, häufig über glazifluvialen Sand oder Geschiebelehm
231	Podsolbraunerden, örtl. Podsole	mSfs	nördl. Weesen (auf Hausselberg), westl. von Müden	Grundwasserferne hügelige Geest	trockene bis sehr trockene, nährstoffarme, etwas steinige, verbreitet grobkörnige Sandböden	Geschiebesand und glazifluvialer Sand

In Bezug auf weitere Erklärungen zu den Eigenschaften/Empfindlichkeiten der Böden wird auf die umfangreichen Tabellen im Anhang hingewiesen. Die kartographische Übersicht zu den Bodentypen ist in der **Landschaftsplankarte 2 - Boden und Gewässer** dargestellt.

C.3.1.4 Entwicklungsziele

Vor dem Hintergrund des Leitbildes, die Vielfalt der Böden und ihrer spezifischen Funktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen, sind insbesondere folgende Entwicklungsziele von Bedeutung:

- Beschränkung der Inanspruchnahme des knappen, nicht vermehrbaren Naturgutes Boden für Siedlung, Verkehr und Lagerstättenabbau auf das notwendige Maß,
- Minimierung von qualitativ und quantitativ problematischen Stoffeinträgen in den Boden, insbesondere durch Maßnahmen an der Quelle,
- Vermeidung von Substanzverlusten durch Erosion sowie von Strukturbeeinträchtigungen durch Verdichtung,
- Sicherung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften auch als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Entwicklung verschiedener Arten und Lebensgemeinschaften.

Wie sich diese Ziele ausgehend von der Beurteilung des derzeitigen Zustands für das Gebiet der Gemeinde Faßberg inhaltlich und räumlich konkretisieren lassen, ist Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Ist-Zustand und nutzungsbezogene Entwicklungsziele für den Boden

Nutzungsstruktur	Ist-Zustand / Beeinträchtigungssituation	Entwicklungsziele bezogen auf die Nutzungsart																			
Wald	Relativ geringe Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und speziellen Standorteigenschaften. Schutzfunktion der geschlossenen Pflanzendecke gegenüber Erosion und mechanischen Beeinträchtigungen. Risiko des Eintrags von ferntransportierten Schadstoffen vorhanden, da die Depositionsraten von Luftschadstoffen in Waldbereichen deutlich höher liegen als im Freiland.	Erhalt bodenschützender Waldbestände. Verminderung von Schadstoffimmissionen durch Maßnahmen beim Verursacher.																			
Grünland u. sonstige dauerhafte Vegetationsbestände	Relativ geringe Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und speziellen Standorteigenschaften. Schutzfunktion der geschlossenen Pflanzendecke. Risiko der Eutrophierung durch Düngemittel vorhanden.	Erhalt der bodenschützenden Vegetationsbestände.																			
Acker	• Risiko der Beeinträchtigung durch Winderosion, abhängig von der Art der Bodennutzung und der Empfindlichkeit der Böden. Einschätzung nach folgendem Bewertungsrahmen: <table><tr><th rowspan="2">Erosionsempfindlichkeit</th><th colspan="3">Nutzung</th></tr><tr><th>Acker (Typ 1)</th><th>Acker (Typ 2)</th><th>Grünland / Wald</th></tr><tr><td>hoch</td><td>●</td><td>○</td><td>○</td></tr><tr><td>mittel</td><td>○</td><td>○</td><td>○</td></tr><tr><td>gering</td><td>○</td><td>○</td><td>○</td></tr></table> Typ 1: Windbremsende Gehölzstrukturen kaum vorhanden bzw. Abstand in Hauptwindrichtung über 300 m Typ 2: Abstand windbremsender Gehölzstrukturen in Hauptwindrichtung im Durchschnitt unter 300 m Winderosionsrisiko: hoch ● mittel ○ gering ○ 1. Hohes Risiko des Bodenabtrags durch Wassererosion auf allen in Überschwemmungsgebieten und Hanglagen (gesetzl. ausgewiesene Überschwemmungsgebiete zugrundegelegt) liegenden Ackerflächen 2. Risiko der Beeinträchtigung durch Verdichtung – hoch bei Ackernutzung auf Böden hoher Verdichtungsempfindlichkeit (Örtzetal, Moorböden) – mittel bei Ackernutzung auf Böden mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit – vorhanden auf den übrigen Böden • Beeinträchtigungsrisiko durch Eintrag von Pestiziden sowie Schwermetallen aus Düngemitteln (z.B. cadmiumhaltige Phosphatdünger) auf allen ackerbaulich genutzten Flächen vorhanden • Beeinträchtigungen der besonderen Standorteigenschaften von Böden mit Biotopentwicklungspotential durch Veränderungen des Wasserhaushalts	Erosionsempfindlichkeit	Nutzung			Acker (Typ 1)	Acker (Typ 2)	Grünland / Wald	hoch	●	○	○	mittel	○	○	○	gering	○	○	○	Förderung winderosionsmindernder Maßnahmen mit – erster Priorität in Bereichen hohen Risikos – zweiter Priorität in Bereichen mittleren Risikos • Verminderung des Wassererosionsrisikos durch an die standörtlichen Verhältnisse angepasste landwirtschaftliche Bodennutzung • Verminderung des Verdichtungsrisikos durch Förderung einer an die Standortbedingungen angepassten landwirtschaftlichen Bodennutzung mit – erster Priorität in Bereichen hohen Risikos – zweiter Priorität in Bereichen mittleren Risikos • Generelle standortabhängige Verminderung der Düngung und des Pestizideinsatzes (z.B. N_{min}-Düngung, integrierter Pflanzenschutz). • Förderung von den natürlichen Standortbedingungen entsprechenden Nutzungsstrukturen. Prioritätensetzungen und Konkretisierung im Rahmen des räumlichen Gesamtkonzeptes.
Erosionsempfindlichkeit	Nutzung																				
	Acker (Typ 1)	Acker (Typ 2)	Grünland / Wald																		
hoch	●	○	○																		
mittel	○	○	○																		
gering	○	○	○																		

Fortsetzung Tabelle 3:

Nutzungsstruktur	Ist-Zustand / Beeinträchtigungssituation				Entwicklungsziele bezogen auf die Nutzungsart
Siedlung / Gewerbe	Vollständiger Verlust der Bodenfunktionen in versiegelten Bereichen. Beeinträchtigungsrisiko durch Schadstoffeintrag im Nahbereich, bei Industrieanlagen auch Fernwirkungen möglich (Auswirkungsbereich nicht exakt abzugrenzen). Die Risikoeinschätzung wurde nach folgendem Bewertungsrahmen vorgenommen:				- Förderung von Maßnahmen zur Verminderung der negativen Effekte der Bodenversiegelung (z.B. Entsiegelung von Teilflächen, Regenwasserversickerung etc.). - Minimierung zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen. Insbesondere derzeit gering beeinträchtigte Bodenstandorte sollten nicht überbaut werden. - Räumliche Optimierung notwendiger Flächeninanspruchnahmen unter Berücksichtigung sämtlicher Schutzgüter. - Minimierung des Schadstoffeintrags durch emissionsbegrenzende Maßnahmen an der Quelle.
	Siedlungs- bzw. Nutzungstyp	Versiegelungsgrad in %	Risiko des Schadstoffeintrags	Beeinträchtigungsrisiko insgesamt	
	Gewerbe- und Industriegebiete	70 - 100	hoch	sehr hoch	
	Wohngebiete ländlicher Ausprägung, d.h. Dorfkern, Einfamilienhaussiedlung, Reihenhaussiedlung usw.	30 - 60	mittel - vorhanden	hoch	
Bodenabbau	Bodenabbau führt zum Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Das Beeinträchtigungsrisiko ist daher für alle Bodenabbauflächen als sehr hoch einzuschätzen.				- Generelle Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Lagerstättenabbau - Räumliche Optimierung zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen unter Berücksichtigung sämtlicher Schutzgüter
Entsorgung / Altlasten	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenverlust und Schadstoffeintrag. Auswirkungsbereich und -intensität abhängig von Toxizität und Ausbreitungsverhalten der abgelagerten Stoffe. Das Beeinträchtigungsrisiko wird wie folgt eingeschätzt:				Überprüfung des Gefährdungspotentials der Altlasten und Deponien und, soweit erforderlich, Einleitung von Sanierungsmaßnahmen. Erste Priorität haben für die Gefährdungseinschätzung die Ablagerungen mit sehr hohem Beeinträchtigungsrisiko.
	Deponie- / Altlastentyp			Beeinträchtigungsrisiko	
	Sonderabfallzwischenlager und -behandlungsanlagen, Klärschlammzwischenlager, Altablagerungen von Sonder- und Industriemüll, Rüstungsaltlasten (Verdachtsflächen)			sehr hoch	
	Boden- und Bauschuttdeponie, Schlammdeponie des Wasserwerks, Altablagerungen von Hausmüll und Bauschutt			hoch	
Straße / Kfz-Verkehr	• Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung im eigentlichen Trassenbereich • Eintrag verkehrsspezifischer organischer und anorganischer Schadstoffe (z.B. Blei, Cadmium, PAK) Beeinträchtigungsrisiko: • vorhanden bei Straßen zwischen 5000 und 10000 DTV in einer Zone von 50 - 200 m sowie bei Straßen unter 5000 DTV in einer Zone von 50 m beiderseits der Fahrbahn • Fernwirkungen des Straßenverkehrs durch Stickoxidausstoß (z.B. Saurer Regen)				Der Verkehrsflächenbedarf ist einer strengen Bedarfsnachweisprüfung zu unterziehen. Er ist durch Förderung aller Alternativen zum PKW, Maßnahmen flächenhafter Verkehrsberuhigung und Rückbau von Straßen nach kritischer Prüfung von Ausbaustandards zu vermindern. Für Fußberg ist keine so hohe Verkehrsbelastung nachgewiesen.
Eisenbahntrasse	Hohes Beeinträchtigungsrisiko im unmittelbaren Trassenbereich durch Bodenverbrauch und Schadstoffeintrag (z.B. Herbizide)				Minimierung des Herbizideinsatzes

C.3.2 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein für das Leben auf der Erde unersetzbares Gut. Zielsetzung des Landschaftsplanes ist, zur nachhaltigen Sicherung der Fähigkeit einer Landschaft, Wasser in ausreichender Menge und Qualität für die Ansprüche von Mensch, Tier und Pflanze zur Verfügung zu stellen, beizutragen. Im Mittelpunkt steht dabei das Ziel, die Einsicht in die Notwendigkeit des Erhalts der Regulations- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Wasserkreisläufe zu schärfen. Im Folgenden werden die Aspekte Grund- und Oberflächenwasser getrennt betrachtet.

C.3.2.1 Grundwasser

C.3.2.1.1 Allgemeingültige Leitlinien

Ein umfassender Grundwasserschutz erfordert

- die nachhaltige Sicherung der Grundwasservorräte in quantitativer Hinsicht, was zum einen den Erhalt der Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung und zum anderen die sparsame Verwendung des Wassers beinhaltet,
- und die nachhaltige Sicherung der Grundwasservorräte in qualitativer Hinsicht, d.h. Art und Intensität der Bodennutzungen sind mit den Erfordernissen des Grundwasserschutzes abzustimmen, um Schadstoffeinträge zu vermeiden bzw. zu vermindern.

C.3.2.1.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Als Grundwasserleiter sind im Untersuchungsraum vor allem die pleistozänen Sand- und Kiesablagerungen von Bedeutung, die hier flächendeckend verbreitet sind.

Innerhalb der sandig-kiesigen Schichten sind noch gering grundwasserleitende Geschiebelehme/-mergel eingelagert, die eine Gliederung in verschiedene Grundwasserstockwerke bewirken. Generell sind große Teile des Gebietes, bis auf die Talniederungen der Bäche, als grundwasserferne Geest einzustufen.

Die Grundwasserfließrichtung ist hier großräumig in das Einzugsgebiet der Örtze gerichtet (nach Isohypsenplan des „Wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes - Nördlich der Aller“ 1994).

C.3.2.1.3 Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Angaben zu den Grundwasseruntersuchungen sind dem „Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan - Nördlich der Aller“ (NLÖ, 1994 im Auftrag des Nds. Umweltministeriums) entnommen. Berücksichtigt werden Ausführungen des „Abwasserbeseitigungsplanes nördlich der Aller, 1994“ und der „Umweltschutzbericht des Landkreises Celle 1991“ zu Fragen des Grundwasserschutzes.

Für die Verhältnisse in Niedersachsen liegt der Bereich um Faßberg im Übergangsklima mit einer nachgewiesenen hohen Zahl an Sommertagen pro Jahr, mit durchschnittlichen Niederschlägen um 680 mm und relativ hoher Verdunstungsrate von ca. 400 mm (Mittelwert des Zeitraums von 1931-1960, aus „Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan - Nördlich der Aller“, Stand 1994).

Nach dem „Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan - Nördlich der Aller“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsgebiet mit ca. 200-300 mm/Jahr relativ hoch.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird für große Teile des Gemeindegebietes Faßberg als „gering“ (vor allem in Niederungen) oder „mittel“ bezeichnet. Nur in Teilen mit höheren Deckgebirgen im östlichen Plangebiet oder am Hausselberg und Wietzerberg wird ein „hohes“ Schutzpotential angenommen. Diese Gliederung wird in der Karte 2 der Landschaftsplanung (Boden und Gewässer) deutlich, entsprechend den Bodentypen und Höhenlinien.

Im Gebiet um Faßberg werden die Grundwasserleiter als teilweise versalzen angegeben, so daß es bei der Nutzung als Trinkwasser Einschränkungen geben kann.

Erhebliche Flächen südlich von Faßberg im Raum des Naturparkes „Südheide“ sind laut RROP des Landkreise Celle 1993 als „Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung“ bestimmt. Flächen am Südrand des Plangebietes, nördlich des Weesener Baches bei Lutterloh und nordöstlich Faßbergs in der Schlichternheide sind als „Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung“ gekennzeichnet (s. Karte 2).

C.3.2.1.4 Entwicklungsziele

Tabelle 4: Ist-Zustand und nutzungsbezogene Entwicklungsziele für das Grundwasser

Nutzungsstruktur	Ist-Zustand / Beeinträchtigungssituation	Entwicklungsziele																			
Wald	- In der Regel guter Schutz des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag - Risiko der Nitratauswaschung bei Kahlschlag - Zunehmendes Risikopotential für das Grundwasser durch Versauerung der Waldböden	- Erhalt der Waldbestände und ihrer Schutzfunktionen - Vermeidung von Kahlschlag - Verminderung von Schadstoffimmissionen durch Maßnahmen an der Quelle.																			
Grünland	- höhere Grundwasserneubildung als Waldbestände bei gleichen Standortverhältnissen - Qualität des Sickerwassers aufgrund des Stickstoffaufnahmevermögens der Vegetation trotz Düngung meist relativ gut - mittleres Risiko des Nitratreintrags in das Grundwasser auf Standorten mit geringem Nitratrückhaltevermögen (vgl. Abschnitt Acker)	- Erhalt des Grünlandes und seiner Funktion für die Grundwasserregeneration - Extensivierung, d.h. vor allem Verringerung der Düngung von Grünlandbereichen mit mittlerem Risiko gegenüber Nitratreintrag																			
Acker	Ackerflächen zeichnen sich durch hohe Düngungsintensität bei geringem Nitratrückhaltevermögen der Vegetation aus. Das Risiko des Nitratreintrags in das Grundwasser kann wie folgt eingeschätzt werden: <table><tr><th rowspan="2">Empfindlichkeit gegenüber Nitratauswaschung</th><th colspan="3">Nutzung</th></tr><tr><th>Acker</th><th>Grünland</th><th>Wald</th></tr><tr><td>hoch</td><td>●</td><td>○</td><td>○</td></tr><tr><td>mittel</td><td>○</td><td>○</td><td>○</td></tr><tr><td>gering</td><td>○</td><td>○</td><td>○</td></tr></table> Risiko des Nitratreintrags in das Grundwasser: hoch ● mittel ○ gering ○	Empfindlichkeit gegenüber Nitratauswaschung	Nutzung			Acker	Grünland	Wald	hoch	●	○	○	mittel	○	○	○	gering	○	○	○	Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Nitratreintrags mit - erster Priorität in Bereichen hohen Risikos und Trinkwasserschutzgebieten - zweiter Priorität in Bereichen mittleren Risikos
Empfindlichkeit gegenüber Nitratauswaschung	Nutzung																				
	Acker	Grünland	Wald																		
hoch	●	○	○																		
mittel	○	○	○																		
gering	○	○	○																		
Siedlung / Gewerbe	- Verringerung der Grundwasserneubildung in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad - Schadstoffeinträge aus einer Vielzahl von Belastungsquellen wie z.B. undichten Kanalisationsnetzen, verunreinigten Industrie- und Gewerbeflächen Das Beeinträchtigungsrisiko wird nach folgendem Bewertungsrahmen eingeschätzt: <table><tr><th>Siedlungs- bzw. Nutzungstyp</th><th>Versiegelungsgrad in %</th><th>Risiko des Schadstoffeintrags</th><th>Beeinträchtigungsrisiko insgesamt</th></tr><tr><td>Gewerbe- und Industriegebiete</td><td>70 - 100</td><td>sehr hoch</td><td>sehr hoch</td></tr><tr><td>Wohngebiete ländlicher Ausprägung, d.h. Dorfkern, Einfamilienhaus-siedlung, Reihenhaussiedlung usw.</td><td>30 - 60</td><td>hoch</td><td>hoch</td></tr></table>	Siedlungs- bzw. Nutzungstyp	Versiegelungsgrad in %	Risiko des Schadstoffeintrags	Beeinträchtigungsrisiko insgesamt	Gewerbe- und Industriegebiete	70 - 100	sehr hoch	sehr hoch	Wohngebiete ländlicher Ausprägung, d.h. Dorfkern, Einfamilienhaus-siedlung, Reihenhaussiedlung usw.	30 - 60	hoch	hoch	- Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Versiegelungsgrades sowie zur Regenwasserversickerung - Minimierung der Flächeninanspruchnahme und Vermeidung der Versiegelung von Flächen mit hohen Grundwasserneubildungsraten - Überprüfung möglicher Kontaminationsquellen (wie Kanalisationsnetz, Gewerbebetriebe) und ggf. Einleitung von Sanierungsmaßnahmen							
Siedlungs- bzw. Nutzungstyp	Versiegelungsgrad in %	Risiko des Schadstoffeintrags	Beeinträchtigungsrisiko insgesamt																		
Gewerbe- und Industriegebiete	70 - 100	sehr hoch	sehr hoch																		
Wohngebiete ländlicher Ausprägung, d.h. Dorfkern, Einfamilienhaus-siedlung, Reihenhaussiedlung usw.	30 - 60	hoch	hoch																		

Fortsetzung Tabelle 4:

Nutzungsstruktur	Ist-Zustand / Beeinträchtigungssituation	Entwicklungsziele																		
Bodenabbau	- Verlust (Naßabbau) bzw. Verminderung (Trockenabbau) schützen der Deckschichten - bei Naßabbau zudem Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund hoher Verdunstungsraten der freien Wasserflächen	- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Bodenabbauvorhaben - Vermeidung des Abbaus in Bereichen mit Vorrang für den Grundwasserschutz (z.B. Trinkwasserschutzgebiete)																		
Entsorgung / Altlasten	Risiko der Grundwasserkontamination in Abhängigkeit von Toxizität und Ausbreitungsverhalten der abgelagerten Stoffe. Einschätzung des Risikos nach folgendem Wertungsrahmen: <table><tr><th rowspan="2">Deponie- / Altlastentyp</th><th rowspan="2">Einwirkungsintensität</th><th colspan="3">Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag</th></tr><tr><th>hoch</th><th>mittel</th><th>gering</th></tr><tr><td>Sonderabfallzwischenlager und -behandlungsanlagen, Klärschlammzwischenlager, Altablagerungen von Sonder- und Industriemüll, Rüstungsaltslasten (Verdachtsflächen)</td><td>sehr hoch</td><td>●●</td><td>●●</td><td>●</td></tr><tr><td>Boden- und Bauschuttdeponie, Schlammdeponie des Wasserwerks, Altablagerungen von Hausmüll und Bauschutt</td><td>hoch</td><td>●</td><td>●</td><td>●</td></tr></table> Risiko der Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag: ●● sehr hoch ● hoch ● mittel ○ gering	Deponie- / Altlastentyp	Einwirkungsintensität	Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag			hoch	mittel	gering	Sonderabfallzwischenlager und -behandlungsanlagen, Klärschlammzwischenlager, Altablagerungen von Sonder- und Industriemüll, Rüstungsaltslasten (Verdachtsflächen)	sehr hoch	●●	●●	●	Boden- und Bauschuttdeponie, Schlammdeponie des Wasserwerks, Altablagerungen von Hausmüll und Bauschutt	hoch	●	●	●	Durchführung einer genauen Gefährdungsabschätzung mit - erster Priorität bei sehr hohem Risiko - zweiter Priorität bei hohem Risiko, ggf. Durchführung von Sanierungsmaßnahmen
Deponie- / Altlastentyp	Einwirkungsintensität			Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag																
		hoch	mittel	gering																
Sonderabfallzwischenlager und -behandlungsanlagen, Klärschlammzwischenlager, Altablagerungen von Sonder- und Industriemüll, Rüstungsaltslasten (Verdachtsflächen)	sehr hoch	●●	●●	●																
Boden- und Bauschuttdeponie, Schlammdeponie des Wasserwerks, Altablagerungen von Hausmüll und Bauschutt	hoch	●	●	●																
Straße / Kfz-Verkehr	• Verringerung der Grundwasserneubildung im unmittelbaren Trassenbereich • Eintrag straßenspezifischer Schadstoffe (vor allem anorganischer Spurenstoffe und Chlorid) in das Grundwasser <table><tr><th rowspan="2">Verkehrsmenge</th><th colspan="3">Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag</th></tr><tr><th>hoch</th><th>mittel</th><th>gering</th></tr><tr><td>über 3500 DTV</td><td>●</td><td>●</td><td>○</td></tr><tr><td>unter 3500 DTV</td><td>●</td><td>○</td><td>○</td></tr></table> Risiko der Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag: ● hoch ● mittel ○ gering	Verkehrsmenge	Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag			hoch	mittel	gering	über 3500 DTV	●	●	○	unter 3500 DTV	●	○	○	- Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsaufkommen - Vermeidung von Neutrassierungen in Bereichen hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag Für Fassberg geringeres Aufkommen			
Verkehrsmenge	Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag																			
	hoch	mittel	gering																	
über 3500 DTV	●	●	○																	
unter 3500 DTV	●	○	○																	

Fortsetzung Tabelle 4:

Nutzungsstruktur	Ist-Zustand / Beeinträchtigungssituation	Entwicklungsziele										
Bahnlinie	• Risiko des Eintrags von Herbiziden in das Grundwasser	Verzicht auf Einsatz chemischer Mittel bei der Streckenunterhaltung										
	<table><tr><td rowspan="3">Bahnstrecke</td><td colspan="3">Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag</td></tr><tr><td>hoch</td><td>mittel</td><td>gering</td></tr><tr><td>●</td><td>○</td><td>○</td></tr></table>		Bahnstrecke	Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag			hoch	mittel	gering	●	○	○
	Bahnstrecke			Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag								
				hoch	mittel	gering						
●		○	○									
Risiko der Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag: ● hoch ○ mittel ○ gering												
Trinkwasserförderung / Feldberegnung	• Entnahme von Grundwasser, vor allem in trockenen Jahren, für die Feldberegnung aus dem oberen Grundwasserleiter in erheblichen Maße (Südheide-Sandböden) !! • Entnahme von Trinkwasser aus dem unteren Grundwasserleiter • zudem bestehen in den Forsten Löschwasserstellen welche ebenfalls aufs Grundwasser zurückgreifen • Risiko der Grundwasserabsenkung in Teilbereichen nicht auszuschließen • Feldberegnung erhöht zudem das Risiko der Nitratauswaschung	Der private, gewerblich - industrielle und landwirtschaftliche Verbrauch von Grundwasser ist zu vermindern. Hierfür ist der Einsatz wassersparender Technologien sowie die Substitution von Grundwasser durch Oberflächen- und Brauchwasser vor allem bei Industrie und Gewerbe voranzutreiben. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist zur Senkung ihres Beregnungswasserbedarfs den natürlichen Standortbedingungen anzupassen.										

C.3.2.2 Oberflächengewässer

C.3.2.2.1 Allgemeine Leitlinien

Die Oberflächengewässer übernehmen innerhalb des Naturhaushalts eine Vielzahl von Leistungen bzw. Funktionen. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Bedeutung für Naturerlebnis und Erholung
- Regelungsfunktion (z.B. Retentions- und Selbstreinigungsvermögen)

In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß die oben genannten Funktionen um so besser erfüllt werden, je naturnäher Gewässerbett und -aue sind und je besser die Wasserqualität ist.

C.3.2.2.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Fast der gesamte Bereich des Untersuchungsraumes gehört zum Einzugsbereich der nördlichen Örtze, die nach Süden zur Aller hin entwässert und damit zum System der Weser gehört.

Das im äußersten Nordosten des Gemeindegebietes an der Grenze zum Landkreis Uelzen gelegene „Kiehnmoor“ ist Quellgebiet der nach Nordosten wasserabführenden „Gerdau“, die im weiteren Sinne zum Einzugsgebiet der Elbe gehört. Damit besteht dort, an der Trennlinie zwischen den naturräumlichen Haupteinheiten „Südheide“ und „Hohe Heide“, eine beachtenswerte Wasserscheide.

Wichtigster Zufluß in die Örtze (bei Müden) ist innerhalb des Gemeindegebietes die Wietze aus Richtung Nordwesten. Ein wichtiger östlicher Zufluß ist der Landwehrbach, ein Zusammenfluß der Heidebäche Schmarbeck und Sothrieth. Hinzu kommen verschiedene Gräben oder kleine

Bachläufe in die Örtze, bevorzugt aus östlich gelegenen moorigen Gebieten entspringend. Von ihrem Charakter her sind die Fließgewässer des Gemeindegebietes ehemalige oder heute noch typische Heidebäche mit relativ hoher Wasserqualität und abschnittsweise mäandrierendem Bachbett und mäßiger bis schneller Fließgeschwindigkeit. Im Übergangsbereich von Mooren zu Bächen/Gräben, finden sich im Gebiet auch noch Sickerquellbereiche (Helokrenen), Quelltöpfe (Limnokrenen) und/oder kleine Stillgewässer, die vielfach durch Torfabbau oder Fischteichnutzung überprägt wurden. Sehr naturnahe Reste dieser Quellbereiche befinden sich am Örtzeknie nördlich von Poitzen und noch an der Wietze zwischen Müden und Winterhoff.

Über das Untersuchungsgebiet verteilt findet sich eine Vielzahl an Kleingewässern, die, soweit sie naturnahe Strukturen aufweisen, vorrangig zu erhalten sind. Zum einen handelt es sich dabei um Fischteiche oder ehemalige Abbaustellen (Torfstiche, Sand- und Kieselgurabbau), die häufig steilwandige Ufer besitzen oder unterschiedliche Sukzessionsstadien mit Uferpflanzen oder Wasserlebewesen aufweisen. (Eine Übersicht zu diesen Gewässern wird in den Landschaftsplankarten gegeben.)

C.3.2.2.3 Bestandsaufnahme und Bewertung

Wesentliche Hinweise zum Zustand der Fließgewässer im Norden des Landkreises geben die wiederholten biologischen und chemischen Untersuchungen und „Berichte zur Gewässergüte“ der STAWA Verden. Berücksichtigt werden Ausführungen des „Abwasserbeseitigungsplanes nördlich der Aller“ (STAWA Verden/Bezirksregierung Lüneburg) und der „Umweltschutzbericht des Landkreises Celle 1991“ zu Fragen des Wasserschutzes.

Tabelle 5: Fließgewässeruntersuchung

Fließgewässer Name	Zufluß in welches Gewässer?	Mittlere Niedrig- wasserführung (MNQ)	Gütekategorie der Gewässer 1)	Ort der Gütemeßstelle Kurzbezeichnung	
Trauerer Graben an nördlicher Gebietsgrenze	linksseitig in die Kleine Örtze	-0,03 m³/s	II - III	nördl. Faßberg bei Trauen	
Rodau (Radau) bei Poitzen	linksseitig in die Örtze	0,03 m³/s	II	bei Poitzen	CE 125
Graben 29 südl. des Landwehrbaches	linksseitig in die Örtze	-0,03 m³/s	II	vor Einmündung bei Müden	CE 126
Graben 31 bei Müden aus dem Wald nördl. des Bümmbachsmoor	in alten Seitengraben linksseitig von der Örtze	-0,05 m³/s	II	vor Einmündung in die Örtze bei Müden	CE 127
Graben 32 aus dem Bümmbachsmoor südl. des Graben 31	linksseitig in die Örtze	-0,05 m³/s	II	vor Einmündung südl. Müden	CE 128
Graben 33 „Bümmbach“ aus dem Bümmbachsmoor südl. des Graben 32	linksseitig in die Örtze	-0,05 m³/s	II	vor Einmündung südl. Müden	CE 129
Schmarbeck mit zwei Quellbächen	fließt in Landwehrbach	0,10 m³/s	I - II II	Schmarbeck Faßberg	CE 081 CE 082
Sothrieth mit zwei Quellbächen	fließt in Landwehrbach	0,10 m³/s	II - III	Rheinmetall Altensothrieth Oberohre Gerdehaus	CE 083 CE 084 CE 085 CE 086
Landwehrbach als Zusammenfluß von Schmarbeck und Sothrieth	linksseitig in die Örtze	0,30 m³/s	II	bei Hankenbostel bei Müden	CE 087 CE 088
Wietze bei Müden (Örtze)	in die Örtze	1,00 m³/s	II	in Müden	CE 075
Örtze	später in die Aller	im Gebiet der Gemeinde Faßberg	in diesem Bereich II	nördl. Poitzen südl. Müden	CE 069 CE 070

1) Mittlere Tendenz aus biologischen und chemischen Untersuchungen der Fließgewässer des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfall der letzten Jahre

Tabelle 6: Gewässerausbau

Fließgewässer Name	Ausbaugrad, Naturnähe Biologische Hinweise, evtl. seltene Arten	Bemerkungen	Vorher Einleitungsstelle?
Trauner Graben an nördlicher Gebietsgrenze	geradlinig ausgebaut	neigt zum Trockenfallen	unbekannt, Übungsgelände ??
Rodau bei Poitzen	im Oberlauf stark ausgebaut und geradlinig; bei Poitzen Anstau - Ablauf über Mönch, keine wesentlichen Belastungsindikatoren	im Unterlauf relativ naturnah bis zum Staubereich, starke Faulschlammschicht im Staubereich - Bildung eines kleinen Teiches, das Staubauwerk für viele Arten nicht überwindbar neigt zum Trockenfallen (1995!)	Einleitung von trüben Abwässern in den Teich von linksseitigem Bauernhof
Graben 29 südl. des Landwehrbaches	im gesamten Lauf stark begradigt und steile Ufer	neigt zum Trockenfallen, angrenzend Ackerflächen	unbekannt
Graben 31 bei Müden aus dem Wald nördl. des Bümbachsmoores	als Entwässerungsgraben ausgebaut, dominant: Bachflohkrebs und die Schnecke - Potamopyrgus antipodarum	besitzt aber kiesig-sandiges Bett und mäßigen Pflanzenwuchs, Strömung rasch fließend, Fichtenforste am Oberlauf, zwei kleine Teiche an Wohngrundstücken (Anstau, Sohlwellen bei Müden)	unbekannt
Graben 32 aus dem Bümbachsmoor südl. des Graben 31	fast natürlich im Unterlauf im Oberlauf Aufstau mit Schütz zur Versorgung eines Fischteiches, der Oberlauf ausgebaut, Lage im Wald geringe Artenzahl zeigt aber noch positive Verhältnisse an	Gewässersohle kiesig-sandig, mäandrierender Verlauf mit unterschiedlichen Ufern im Unterlauf unüberwindliche Barriere am Schütz, naturferner Oberlauf Fichtenforste am Oberlauf	evtl. aus Fischteich
Graben 33 „Bümbach“ aus dem Bümbachsmoor südl. des Graben 32	relativ naturnah mäandrierend bis auf Aufstau als Fischteich im Unterlauf meist im Wald beschattet nach Saprobienindex * positiv, Vorkommen der Gruppe (Cottus gibio)	sandig-kiesig, meist schnell fließend, meist nur Uferpflanzenbegleiter im gesamten Verlauf dichte Fichtenforste!!	ständige Einleitung von verbrauchtem Wasser des Fischteiches in den Bach
Schmarbeck mit zwei Quellbächen	meist begradigt steilwandig, an einigen Stellen naturnah	z.T. Erlenufer, aber auch häufig Fichtenforste, im östlichen Oberlauf Neigung zum Trockenfallen	keine?
Sothrieth mit zwei Quellbächen	vielfach naturnahe Gewässerbegleitung; Rieder, Naßwiesen, Erlen	recht muntere Wasserführung, wenige Fichtenforste, ab 1995 keine Einleitung von Abwässern aus Kieselgurgruben mehr	Kläranlage Unterlüß am südl. Quellarm bis 1990 Werkskläranlage Rheinmetall am nördl. Quellarm bis 1990 danach keine Einleitungen mehr!?
Landwehrbach als Zusammenfluß von Schmarbeck und Sothrieth	relativ naturfern steilwandig, geradlinig	teilweise starke Fichtenbeschattung, an einigen Stellen Erlen	KA Faßberg
Wietze bei Müden (Örtze)	naturnah im Mittelabschnitt, Naßwiesen, Rieder, Erlen Einengungen in Müden	bei Winterhoff Ackerflächen, Fichten am südlichen Ufer	KA Wietendorf im Vorfeld, Einleitung aus Fischteichen?
Örtze	naturnah nördlich Poitzen auf Höhe Heidesee stärker ausgebaut und geradlinig relativ naturnah südl. Müden	weiter Weg durch Müden, kleine Badestelle bei Jugendherberge teilweise kleinere Fichtenforste bis in Uferbereiche teilweise geringe Ackernutzung im südl. Bereich	KA Munster mit negativer Wirkung im Vorfeld

* Saprobienindex : biologisch-ökologische Gütebestimmung an Fließgewässern mit Hilfe von Zeigertierarten (Bioindikatoren)

Tabelle 7: Wertung des Gewässerausbaues

Ausbauzustand	Kennzeichnende Strukturmerkmale
relativ naturnah	Relativ unveränderter mäandrierender Verlauf mit Gleit- und Prallhängen; Sohle durch Sand- / Kiesbänke strukturiert; Ausbildung unterschiedlicher Fließgeschwindigkeiten; gewässerbegleitende standortgerechte Gehölzstrukturen und z.T. Auwaldreste
naturfern	Gestreckter bis leicht geschwungener Verlauf im Trapez- oder Kastenprofil; Ufer und Sohle relativ regelmäßig ausgebildet, nur stellenweise Strukturierung durch Uferabbrüche oder Anlandungen; überwiegend gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, nur vereinzelt Gehölzstrukturen
sehr naturfern	Geradlinige, geometrische Linienführung im Trapezprofil ohne nennenswerte Strukturelemente sowie Gewässerabschnitte mit ausgeprägter Ufer- und Sohlenbefestigung

Besondere bauliche Beeinträchtigungen an den Fließgewässern und Retentionsvermögen/Hochwasserschutz sowie natürliche Überschwemmungsgebiete an Örtze und Wietze:

Insgesamt gesehen weist das Gebiet um Faßberg durch seinen hohen Waldanteil, geringen Bebauungsgrad (Versiegelungsgrad) sowie lockeres und sandiges Bodengefüge eine hohe Grundwasserneubildungsrate auf und besitzt demzufolge ein hohes Wasserrückhaltevermögen. Deshalb und durch geringe Höhenunterschiede im Gebiet bedingt, ist die Gefahr plötzlich und häufig auftretender Hochwassergefahren gering und bleibt auf sehr niedere Lagen von Müden beschränkt.

Deshalb können sich die Maßnahmen auf folgende wenige Punkte beschränken:

Örtze: Entlang des gesamten Verlaufes im Gemeindegebiet Sicherung von Überschwemmungsgebieten (teilweise Hochwassergefährdung in Müden bei weitläufiger Siedlung), die Grenzen des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes sind im Bereich von Müden zu überarbeiten.

Wietze: Sicherung von Überschwemmungsgebieten im Mündungsbereich in die Örtze

Schmarbeck/Sothrieth/Landwehrbach: Sicherung von Überschwemmungsgebieten im Mündungsbereich in die Örtze.

C.3.2.2.4 Entwicklungsziele

Generelle Zielsetzung für die Oberflächengewässer ist der Erhalt der noch vorhandenen naturnahen Gewässerstrukturen und die Verbesserung naturferner sowie durch Sohlabstürze oder sonstige Gewässerausbauten beeinträchtigter Gewässerabschnitte. Dabei sind auch die feuchten Niederungen mit einzubeziehen, deren Bedeutung für die Abflußverzögerung zu erhalten bzw. bei bestehenden Beeinträchtigungen zu verbessern ist. Die Entwicklung von extensiveren Nutzungsformen in Land- und Forstwirtschaft, evtl. auch Aufgabe von Nutzungen in diesen Bereichen, ist zugleich ein Beitrag zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zum Arten- und Biotopschutz.

Weitere Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer und ihrer Niederungsbereiche durch Ausbaumaßnahmen, Siedlungs- und Infrastrukturausbau sind zu vermeiden.

Für sämtliche Fließgewässer ist als Mindestqualität die Gewässergüte II auf Dauer anzustreben. Für die Heidegewässer Schmarbeck, Sothrieth und Bümmbach ist eine Gewässergüte I - II zukünftiges Ziel.

Grundsätzliche Zielsetzungen zur Gewässerunterhaltung werden durch den Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan „Nördlich der Aller“ (Nds. Umweltministerium 1994) vorgezeichnet. Für das Hauptgewässer Örtze ist die naturnahe Wasserführung (Vermeidung von Aufstau und Wasserentnahmen) und eine naturnahe Gewässerbettstruktur (Längs- und Querprofile) wiederherzustellen. Natürliche Überschwemmungsgebiete sind zu reaktivieren bzw. wiederherzustellen. Die Örtze wird darunter als „Hauptgewässer erster Priorität“ benannt. Hier ist kurz- bis mittelfristig (in einem Zeitraum von 10-15 Jahren) die Renaturierung abzuschließen.

An die Nebengewässer Wietze, Schmarbeck, Sothrieth (Landwehrbach), Bümmbach, sowie Graben 31 und 32 werden folgende Anforderungen gestellt: „Überführung in einen naturnahen Zustand, um die Biozönosen des Hauptgewässers zu stabilisieren.“ Sinngemäße Anwendung auch auf Stillgewässer, Teiche und kleine Gräben.

Wo möglich, ist ein sommerliches Trockenfallen einiger Kleingewässer (Graben 29, Rodau, Trauener Graben) zu vermindern und Ursachenuntersuchung zu betreiben.

Durch geeignete städtebauliche Maßnahmen - geringer Versiegelungsgrad, Regenwasserversickerung - sind o. a. Maßnahmen im Umfeld zu unterstützen.

C.3.3 Schutzgut Klima / Luft

C.3.3.1 Allgemeine Leitlinien

Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. Luftverunreinigungen sind gering zu halten. Bestehende Belastungen sind insbesondere durch Maßnahmen an der Quelle abzubauen.

C.3.3.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich vom maritimen zum kontinentalen Klima, wobei jedoch die maritimen Züge überwiegen. Für die Verhältnisse in Niedersachsen besitzt der Bereich um Faßberg eine nachgewiesene hohe Zahl an Sommertagen pro Jahr, mit durchschnittlichen Niederschlägen um 680 mm und relativ hoher Verdunstungsrate. (Mittelwert des Zeitraums von 1931-1960, aus „Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan - Nördlich der Aller“ 1994).

Die mittlere klimatische Wasserbilanz des Sommerhalbjahres fällt jedoch mit 50 bis 100 mm negativ aus.

Die Temperatur beträgt im Jahresmittel 8,5 °C. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 3,3 m/sec. Häufigste Windrichtungen sind West und Südwest (fast 40 %), aus dieser Richtung wehen häufig auch Starkwinde und Stürme.

Mikroklimatisch entstehen in den weiten Kiefernforsten im Raum Faßberg und vor allem auf Moor- und Heideflächen, auf leichten Sandböden, relativ starke Schwankungen der Temperatur und relativen Luftfeuchte im Tagesgang.

C.3.3.2 Bewertung des Ist-Zustandes

Im Vordergrund der Betrachtung stehen hier zum einen

- die klimatischen Ausgleichsleistungen der Landschaft, d.h. die Bedeutung von Landschaftsräumen, durch Kaltluftproduktion (Kaltluftentstehungsgebiete) und -ableitung (Kaltluftleitbahnen) ausgleichend auf belastete Siedlungsbereiche einzuwirken,
- die lufthygienischen Ausgleichsleistungen der Landschaft, d.h. die Bedeutung von Vegetationsstrukturen zur Verminderung von Immissionsbelastungen,
- die lufthygienische Situation des Untersuchungsgebietes.

C.3.3.2.1 Klimatische Ausgleichsleistungen

Die klimatischen Ausgleichsleistungen der Landschaft (57 % Wald!) sind unter den hiesigen Natur- und Siedlungsbedingungen insgesamt als positiv zu beurteilen. Für die Kaltluftproduktion bedeutsame Flächen (Grünland, Feuchtgebiete) sind in Siedlungsnähe der relativ kleinen Orte bei lockerer Siedlungsstruktur vorhanden. Eine Frisch-/ Kaltluftbewegung wird durch die Lage offener Landschaftsbereiche (Ackerflächen, Grünland der Talniederungen) in Südwest-Nordostrichtung begünstigt. Besonders starke Kaltluftströmungen ergeben sich auf Grund der relativ geringen Höhenunterschiede im Raum Faßberg jedoch nicht. Größere „Wärmeinseln“ durch siedlungsbedingte thermische Belastungen, wie sie für Stadtgebiete charakteristisch sind, treten kaum auf.

C.3.3.2.2 Lufthygienische Situation

Die lufthygienische Situation ist vor allem im engeren Siedlungsteil des Ortes Faßberg zu bewerten. Alle verkehrstechnischen Entwicklungen, Bauvorhaben und Siedlungserweiterungen sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen.

C.3.3.2.3 Lufthygienische Ausgleichsleistungen

Wesentliche Grünzüge und Vernetzungen mit Umlandstrukturen sind zu schaffen oder abzusichern. Bei Neubauvorhaben ist für Eingrünung zu sorgen.

C.3.3.3 Entwicklungsziele

Unter klimatisch-lufthygienischen Gesichtspunkten sind für das Gebiet der Gemeinde Faßberg vor allem folgende Zielsetzungen zu formulieren:

1. Erhalt bzw. Verbesserung von Landschaftsräumen, die klimatische und/oder lufthygienische Belastungen ausgleichen können. Dabei sind im Untersuchungsgebiet vor allem die **Waldbereiche** von Bedeutung, die es zu erhalten bzw. strukturell zu verändern gilt. Zudem ist generell die starke Durchgrünung der Ortschaften zu erhalten.
2. Einer Zunahme der Luftverunreinigungen ist entgegenzuwirken. Bestehende Luftverunreinigungen sind durch geeignete Maßnahmen an der Quelle soweit abzubauen, daß sowohl die Gesundheit des Menschen als auch der Schutz besonders empfindlicher Bestandteile des Naturhaushalts (z.B. Waldbereiche) dauerhaft gewährleistet sind. Dabei bestehen für die Kommune folgende Möglichkeiten:

- 2.1. Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des motorisierten Verkehrs, wie z.B. Ausbau von Radwegen, Verkehrsberuhigung, Verbesserung des ÖPNV, kleinteilige Mischung der Flächennutzungen (kurze Wege)
- 2.2. Förderung von Energiesparmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden
- 2.3. Immissionsschutzauflagen im Rahmen von Baugenehmigungen für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG.

C.3.4 Schutzgut Landschaftsbild

C.3.4.1 Allgemeine Leitlinien

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Voraussetzung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (nach § 1 Abs. 1 NNatG).

Mit dieser Zielsetzung wird im Naturschutzrecht dem Aspekt Rechnung getragen, daß Natur und Landschaft nicht nur unter ökologisch-funktionalen Gesichtspunkten, sondern auch als Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung von Bedeutung sind.

Im Mittelpunkt steht dabei im Gemeindegebiet die Eignung der Landschaft für die ruhige, natur- und landschaftsbezogene Erholung, unabhängig von der jeweiligen Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und den aktuellen Trends im Freizeitverhalten.

C.3.4.2 Naturräumliche Gegebenheiten

C.3.4.3 Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustands

Grundlage für die Beurteilung des Landschaftsbildes ist die Abgrenzung von Raumeinheiten, d.h. sogenannten Landschaftsbildtypen, die sich durch ein relativ homogenes Erscheinungsbild auszeichnen. Die Abgrenzung orientiert sich dabei an den konkret wahrnehmbaren Strukturen der Landschaft, die im wesentlichen geprägt werden durch die geomorphologischen Gegebenheiten (z.B. Relief) sowie Vegetations- und Nutzungsstrukturen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes lassen sich folgende Grundtypen unterscheiden:

- **Wald:** Vor allem größere, zusammenhängende Waldbereiche mit spezifischer Raumvermittlung
- **Flur:** Meist ebene, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Bereiche der Geest.
- **Talniederungen:** In den Landschaftsraum eingesenkte Talniederungen der Örtze, Wietze und der Heidebäche Schmarbeck und Sothrieth.
- **Heidegebiete,** besonders Calluna-Heiden, sind für das Gebiet um Fassberg besonders charakteristisch und hervorhebenswert.

Zusätzlich zu den o.g. Grundtypen sind weitere Landschaftsbildtypen abzugrenzen, die einen eigenständigen Charakter aufweisen, jedoch nur sehr kleinflächig auftreten, wie z.B. Stillgewässer, Wasserläufe (ohne ausgeprägte Talniederung, Gräben), Ortsränder usw.

Die genannten Landschaftsbildtypen gilt es anhand ihrer spezifischen Ausprägung weiter zu differenzieren und hinsichtlich ihrer Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben zu beurteilen. Dabei ist insbesondere die Eigenart, Naturnähe und Vielfalt der Landschaftsräume zu berücksichtigen.

- Die **Eigenart** bezeichnet die naturraumtypische Charakteristik einer Landschaft, wie sie sich aus den natürlichen Gegebenheiten und den historisch gewachsenen Nutzungsstrukturen ergibt. Gerade das für die einzelnen Landschaftsräume Typische, was sie von anderen Gebieten unterscheidet, gilt es angesichts der zunehmenden Nivellierung der Landschaft zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- Der Aspekt **Naturnähe** trägt dem Grundbedürfnis des Menschen nach Naturerleben Rechnung. Dabei geht es primär um den sinnlich wahrnehmbaren Eindruck des Ursprünglichen, d.h. das scheinbare Fehlen menschlicher Nutzungseinflüsse, und weniger um die tatsächliche ökologische Intaktheit eines Landschaftsraums.
- Unter **Vielfalt** ist die auf den Betrachter stimulierend wirkende Verschiedenartigkeit und der kleinräumige Wechsel landschaftsbildprägender Elemente wie z.B. Nutzungs- und Vegetationsstrukturen zu verstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Kriterium Vielfalt nicht losgelöst von den naturräumlichen Gegebenheiten benutzt werden kann, sondern daß jeder Landschaftsraum eine für ihn charakteristische, d.h. seiner Eigenart entsprechende Vielfalt aufweist.

Einen Überblick über die im Untersuchungsgebiet abgegrenzten Landschaftsbildtypen und ihre Beurteilung gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 8: Kurzbeschreibung und Bewertung der Landschaftsbildtypen

Landschaftsbildtyp und Symbol	Kurzbeschreibung	Erlebniswirksamkeit
FLUR = F		
Fk - kleinteilig gegliedert	meist Grünlandnutzung, begleitet durch Gräben, Gehölze, kleinräumig gegliedert, historisch gewachsene Nutzungsstruktur, teilweise Naßstellen. Vielfältige Landschaftssituation mit hohem Anteil naturnah wirkender Elemente. Auch Heideflächen mit Wachholdern, Birken und Altkiefern.	hoch - sehr hoch
Fg - großteilig gegliedert	meist Ackerbau, großteilige Gliederung durch Baumreihen, Hecken oder angrenzenden Wald	mittel
Fw - weiträumig gegliedert	intensive Landwirtschaft (Acker, nur wenig Grünland), gliedernde Elemente weitgehend fehlend (Gehölze); ubiquitäre Nutzungsstruktur der modernen Landwirtschaft mit geringer Vielfalt und Naturnähe	gering
TALNIEDERUNG = T		
Tk - kleinteilig gegliedert	kleinschnittige Niederungsbereiche der Bachläufe, naturnahe Elemente, Gehölze begleiten die Fließgewässer, Bruchwaldreste; historisch gewachsene, naturraumtypische Nutzungsstruktur	sehr hoch
Tg - grünlandgeprägt weiträumiger	ebene, meist flache Einsenkung zum umgebenden Landschaftsraum, häufig durch Waldränder oder Siedlungsbereiche begrenzt, teilweise Weidezäune, Einzelbäume/-gruppen, noch naturraumtypischer Charakter	mittel - hoch
Ta - durch Ackernutzung geprägt	ebene, fast flache Einsenkung und großräumige Ackernutzung, standortabhängige Talnutzung kaum noch vorhanden, ähnlich dem Landschaftstyp der Flur, wenig Gliederung durch Gehölze	gering - mittel
WALD = W		
Wn - naturnahe Prägung	überwiegend oder bedingt naturnahe Laubwaldbestände ab mittlerem bis starkem Baumholz, z.T. ältere Mischwälder, Eichenhaine und Niederwald (Erlen und Birkenbrüche). Meist mehrschichtiger Bestandsaufbau. Gewachsene naturraumtypische Strukturen mit hoher Eigenart, auch Heide-Hute-Wald (Wacholder, Birke, Kiefer) mit bodensauren Zwergsträuchern..	hoch - sehr hoch
Wj - Jungbestand / junger Forst	jüngere Laubwälder, Nadelforsten (häufig Kiefer), deutlich erkennbare menschliche Einwirkungen, kaum Schichtung, geringer Bezug zum jeweiligen Landschaftsraum, austauschbar	mittel
Wr - Randlage, Lichtung	kleine von Wald umschlossene Äcker, Grünland oder Lichtungen mit Raumerlebnis, hohe Vielfalt durch Berührung unterschiedlichster Raumtypen, einschließlich Heideschneisen	hoch - sehr hoch
Heide = H		
Hr - randlich, kleinflächig	meist Calluna-Heide und Trockenrasen (Borstgräser) entlang von Wegen, kleinen Lichtungen, mehr oder weniger mit Wachholdern, Birken und Kiefern, u.a. Zwergsträuchern vergesellschaftet, unter feuchterer Bedingung auch mit Moorheide (<i>Erica tetralix</i>) und Pfeifengras, Übergang zu Mooren	sehr hoch
Hg - ausgeprägt großflächig	wie oben beschrieben aber in großflächigen Ausprägungen, teilweise reine Calluna-Heiden	sehr hoch
LANDSCHAFTSBILDTYPE KLEINFLÄCHIGER ART		
Gg - Gewässerlauf gehölzbegleitet	Fließgewässer ohne ausgeprägte Talniederung, wichtige naturraumtypische Leitstruktur durch Gehölzbegleitung	hoch
Sn - Stillgewässer naturnah	häufig ehemalige Fischteiche oder Abbaugewässer mit bereits ausgeprägter Röhrichtzone	hoch
Sm - Stillgewässer stark durch Nutzung geprägt	intensiv genutzte Fischteiche, Bodenabbaugewässer ohne naturnahe Uferbereiche und Bewuchs, evtl. inmitten von Ferienhäusern	gering - mittel
Oy - Regionstypischer Ortsrand/-teil	regionstypische, historisch gewachsene Ortsbilder, z.T. mit altem Baumbestand; harmonischer Übergang zur offenen Landschaft durch Gärten, Obstwiesen, Grünland, Gehölzgruppen	hoch - sehr hoch
Os - sonstige Ortsteile	neuzeitliche, nicht an historische Vorbilder angelehnte Bebauung, Wohn- und Gewerbegebiete, Verkehrsflächen u.ä.	gering

C.3.4.4 Beeinträchtigung des Landschaftserlebens

Ergänzend zu der Beurteilung des Landschaftsbildes sollen hier die kleinräumig von punkt- oder linienförmigen Nutzungen ausgehenden Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung dargestellt werden.¹ Von besonderer Bedeutung sind dabei zum einen die visuellen Wirkungen, wie sie z.B. von schlecht eingegrünten Gewerbe- und Sondergebieten oder Freileitungen ausgehen, zum anderen aber auch Lärmwirkungen (z.B. von Straßen) sowie Geruchs- und Schadstoffbelastungen (z.B. von Kläranlagen). Einen Überblick zur Einschätzung der bestehenden Vorbelastungen gibt Tabelle 8.

Tabelle 9: Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens

Nutzung	Belastungsfaktoren						Einschätzung der Vorbelastung	Räumliche Schwerpunkte / Besonderheiten
	Gasförmige Immissionen	Staub	Geruch	Lärm	Visuelle Beeinträchtigungen	Zerschneidung von Funktionsbeziehungen		
Gewerbe	●	○	○	○	○	○	• meist relativ gering um Faßberg/Müden; sonstige Gewerbe (Industrie nicht vorhanden)	Die Gewerbestrukturen haben relativ geringe Auswirkungen wegen ihrer Ausrichtung auf Tourismus und Kleingewerbe.
Straße	●	○		○	○	○	• mittel 1000 - 5000 DTV (Lärmbelastung ≥ 50 dB(A) ca. 200 m beiderseits der Fahrbahn) • Kreis- und Gemeindestraßen < 1000 DTV	Höhere Beeinträchtigungsrisiken bestehen entlang der L 240 bei Müden und entlang der L 280 südlich Faßberg.
Bahnlinien				○	○	○	Die Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung durch Bahnanlagen wird wie folgt eingeschätzt: • Risiko gering bei geringer baulicher Exponierung im Gelände • Risiko hoch bei ausgeprägten Damm- und Brückenbauwerken bei Überquerung von Talniederungen und Gewässern	Beeinträchtigung bei der Querung der Bahnlinie im Örtzetal um Müden; insgesamt aber sehr geringe Frequentierung der Bahnlinie um Müden (nur Güterverkehr)
Hochspannungsfreileitungen					○	○	≥ 110 kV Leitungen hoch	im Gemeindegebiet nur niedrige und kleinere Anlagen vorhanden (20 kV)
Kläranlagen			○	○	○		mittel - hoch, je nach Anlagengröße, -art und Eingrünung	Klärwerk bei Hankenbostel eingegrünt mit Fichten, relativ unauffällig
Militärische Gebiete	●			○	○		je nach Art der Nutzung mehr oder weniger hoch, hier intensiver Flugverkehr, Schießübungen	Flugplatz Faßberg-Schlichternheide und im Osten angrenzend Schießplatz der Fa. Rheinmetall

● Belastung i.d.R. vorhanden

○ Belastung zeitweise möglich

¹ Die Auswirkungen der großflächig auftretenden Nutzungen wie z.B. Land- und Forstwirtschaft sind bereits bei der Beurteilung der Landschaftsbildtypen mit eingeflossen

C.3.4.5 Entwicklungsziele

Grundsätzlich gilt es, die Landschaftsräume, die aufgrund ihrer Naturnähe, Vielfalt und Eigenart eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, zu erhalten und vor Beeinträchtigungen wie z.B. Änderung der Bodennutzung (z.B. Grünlandumbruch), Bebauung, Zerschneidung durch Verkehrswege usw. zu schützen. Dabei ist auch darauf zu achten, daß Belastungen durch zu intensive Erholungsnutzung bzw. durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen vermieden werden.

Landschaftsräume, die aufgrund intensiver Nutzungsstrukturen nur eine mittlere bis geringe Bedeutung für das Landschaftserleben aufweisen, sind durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen in ihrer Erlebniswirksamkeit zu verbessern. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, an den für die einzelnen Landschaftsräume charakteristischen, d.h. deren Identität prägenden Strukturen anzusetzen und diese zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Darüber hinaus sind generell die potentiell auftretenden Belastungen durch bestehendes Gewerbe, Verkehrsstrassen usw., wie sie in Tabelle 8 dargestellt sind, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Begrünung, Lärmschutzeinrichtungen) zu vermindern.

Für die im Untersuchungsraum ermittelten Grundtypen lassen sich folgende Entwicklungsleitlinien benennen:

- **Wald** mit weiterhin hohem Flächenanteil, wobei standortfremde Fichtenwälder in den Niederungen und Kiefernreinkulturen in diesen Größenordnungen zugunsten standortgerechter Laubholzanteile entwickelt werden. Kiefernaltholzinseln mit Laubunterholz sind zielgerichtet zu entwickeln.
- In den **Fluren**, vor allem Acker und Grünland, liegt der Schwerpunkt auf einer angepaßten Gliederung durch Gehölzstrukturen und standortgerechte Nutzungen (z.B. Grünlandnutzung in Talniederungen).
- Die **Heidegebiete** sind entsprechend den Vorgaben des Naturschutzes (LRP Celle) und der Erholungsnutzung (Wanderwegenetz, Besucherlenkung!) zu nutzen und zu pflegen (Heidschnucken-Weidepläne), evtl. Landschaftspflege (Entkusseln).
- Die historischen **Ortsbilder**, Höfe, Weiler, Haufendörfer sind in ihrer Struktur und in wesentlich landschaftsbildprägenden Ansichten zu erhalten.

Andere kleinteilige Strukturen, z.B. in den Talniederungen, Gräben und Stillgewässern sowie Waldschneisen sind zu erhalten und ihr verbindender Charakter zum Umfeld zu sichern.

C.3.5 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt

C.3.5.1 Allgemeine Leitlinien

Im Vordergrund der Betrachtung des Aspektes Pflanzen- und Tierwelt steht die Bedeutung der Landschaft als Lebensraum einheimischer Tier- und Pflanzenarten. Zielsetzung ist es dabei, die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen (nach § 2 Nr. 10 NNatG).

C.3.5.2 Naturräumliche Gegebenheiten / Heutige potentiell natürliche Vegetation

Die „heutige potentiell natürliche Vegetation“ (hpnV) des Untersuchungsgebietes besteht mit Ausnahme der natürlichen Wasserflächen, vor allem der Bachläufe, aus Wald.

Dabei lassen sich grob die im folgenden ausgeführten Ausbildungen unterscheiden:

- **HpnV trockener, nährstoffarmer Sandböden (grundwasserferne Geest)**

Großräumig würden sich auf den trockenen, grundwasserfernen, basen- und nährstoffarmen Sandböden (Podsolbraunerden, Podsol) trockene Eichen-Birken-Wälder (Betulo-Quercetum typicum) mit Kiefernanteilen (Hausselberg, Faßberg, Allerberg), bzw. auch trockene Eichen-Buchen-Wälder (Fago-Quercetum typicum, nördlich und südlich Oberohe) erstrecken. Heute häufig durch reine Nadelholzforsten, vor allem Kiefer, beherrscht.

- **HpnV feuchter, relativ nährstoffarmer Sandböden (grundwassernahe Geest)**

Auf feuchten Übergangsbereichen zu feuchten oder anmoorigen Standorten, am Rande der Geestplatten und in eiszeitlichen Mulden, würde sich auf den armen Böden (Gley-Podsole) der Birken-Eichen-Wald feuchter Prägung (Betulo-Quercetum molinietosum) ausbreiten. Auf etwas besseren Gleyböden würden sich Standorte feuchter Buchen-Eichen-Wälder (Fago-Quercetum molinietosum) bilden.

- **HpnV sandig-mooriger Niederungen**

Vor allem auf Niedermoorböden entlang der Bachläufe und Quellgebiete. Auf diesen stark vernässten Bereichen bilden sich Erlen-Bruchwald (Alnetum glutinosae) bzw. auf Hochmoorcharakter auch Birken-Bruchwald (Betuletum pubescentis) und Übergänge aus beiden.

C.3.5.3 Bestandsaufnahme und Entwicklungshinweise

Als Grundlage für die Beurteilung des Schutzgutes Tier- und Pflanzenwelt wird für das Gemeindegebiet eine flächendeckende Biotopstrukturkartierung (Abschluß August 1996) im Maßstab 1:10.000 für die Bereiche des Gemeindegebiets Faßberg außerhalb der militärisch genutzten Flächen vorgenommen.

Ergänzend werden im Gelände einige detaillierte Untersuchungen zu Fauna und Flora durchgeführt. Die Abgrenzung der Biotoptypen erfolgte dabei im wesentlichen in Anlehnung an den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.

Zusätzlich zu den oben genannten Erfassungen wurden für das Untersuchungsgebiet bereits vorliegende Daten ausgewertet. Zu nennen sind hier vor allem:

- der Landschaftsrahmenplan des Lkrs. Celle als wesentliche Grundlage
- die Waldfunktionskartierung
- Erfassungen und Veröffentlichungen der Naturschutzverbände
- Auswertung der Berichte der STAWA Verden

Auf der Grundlage der oben genannten Grundlagendaten wurde flächendeckend die Bedeutung der einzelnen Landschaftsteile für die Pflanzen- und Tierwelt eingeschätzt (vgl. Tab. 9 und **Landschaftsplan - Karte 3: Arten- und Lebensgemeinschaften in 3 Teilplänen**, M 1:10.000).

Dabei wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- **Abweichung der Standortbedingungen vom Normalstandort**

Aufgrund zunehmender Nivellierung der Standortbedingungen kommt für den Erhalt eines möglichst breiten Artenspektrums insbesondere den Biotoptypen eine hohe Bedeutung zu, die an nährstoffarme und / oder besonders feuchte oder trockene Standorte gebunden sind.

- **Nutzungsintensität**

Mit abnehmender Nutzungsintensität steigt die Möglichkeit einer relativ ungestörten Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt. Durch extensive oder völlig fehlende Nutzung gekennzeichnete Biotoptypen sind daher von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

- **Regenerierbarkeit**

Die Regenerierbarkeit ist ein zusätzliches Kriterium für die Schutzbedürftigkeit eines Biotoptyps. Je länger die Zeiträume sind, die ein Biotop auf der Grundlage eines intakten Standortes für seine Entwicklung benötigt, um so größer ist seine Schutzbedürftigkeit.

Tabelle 10: Schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosystemtypen (aus dem Nds. Landschaftsprogramm 1989¹)

	Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig	Besonders schutz- und entwicklungsbedürftig	Schutzbedürftig, z.T. auch entwicklungsbedürftig
Wälder	• Eichenmischwälder – trockener Sande (trockener Birken-Eichenwald) – feuchter Sande (feuchter Birken-Eichenmischwald) – der Flußbaue (Hartholzauen) • Weiden-Auwälder (Weichholzaue) • Birken u. Erlenbruchwälder	• Eichenmischwälder mittlerer Standorte (Eiche-Hainbuche) • sonstige bodensaure Eichenmischwälder • bodensaure Buchenwälder • Erlen-Eschenwälder	• Buchenwälder mittlerer Standorte (Perlgras-Buchenwald) • Feuchtgebüsche • Heckengebiete, sonstiges Gehölzreiches Kulturland
Gewässer	• größere Flüsse • Altarme der Flüsse	• Bäche • kleine Flüsse • nährstoffarme Seen, Weiher, Teiche und Stauseen • nährstoffreiche Seen, Weiher, Teiche und Stauseen	• kalkarme Quellen • Gräben
Hoch- und Übergangsmoore	• naturnahe Hochmoore des Flachlandes • Torfstichgebiete mit Regeneration von Hochmoorvegetation	• naturnahe Moorheiden, Heiden anmooriger Standorte • Moorheidestadien wenig entwässerter Hochmoore	• pfeifengrasreiche Stadien entwässerter Hochmoore
Feuchtgrünland und Sümpfe		• nährstoffarme, kalkarme Rieder und Sümpfe • nährstoffreiche Rieder und Sümpfe, Feuchtwiesen, Feuchtgrünland	
Trocken- und Magerbiotope		• Sandtrockenrasen • Zwergstrauchheiden trockener bis mäßig feuchter Standorte	• sonstiger Magerrasen kalkarmer Standorte
Sonstige Biotope			• Grünland mittlerer Standorte • dörfliche Ruderalfluren • nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker (viele Wildäcker!)

¹ Im Untersuchungsgebiet (wenigstens im Ansatz) vorkommende Ökosystemtypen sind **fett** gedruckt

Tabelle 11: Biotoptypenbewertung (allgemein)

Biotoptypen	Erläuterung / Untertyp	Wertstufe/ Bedeutung für Arten und Lebensge- meinschaften
WÄLDER		
Relativ naturnahe Laubwälder stark feuchter bis nasser Standorte	• Erlenbruchwald der Talniederungen • Eichen-Auwälder	sehr hoch
Relativ naturnahe Laubwälder sonstiger Standorte	Standortheimische Laubwaldbestände mit überwiegendem Anteil von Starkbäumen und Altholz, insbesondere • Bodensaurer Eichenmischwald • Mesophiler Eichenmischwald / Eichen-Hainbuchenwald • Bodensaurer Buchenwald	sehr hoch
Historische Waldnutzungsformen	Niederwald, im Untersuchungsgebiet überwiegend Erle	sehr hoch
Bedingt naturnahe Laubwälder stark feuchter bis nasser Standorte	Teilweise ausgebildete, durch Entwässerung veränderte Waldgesellschaften • Erlenwald entwässerter Standorte • Birkenwald entwässerter Moore	hoch
Bedingt naturnahe Laubwälder sonstiger Standorte	• Standortheimische Laubwaldbestände mit überwiegendem Anteil von schwächerem bis mittlerem Baumholz • Mischwaldbestände aus Eiche und Kiefer mit überwiegendem Anteil von mittlerem bis starkem Baumholz	hoch
Weniger naturnahe Laubwälder	• Laubforst aus einheimischen Arten mit überwiegendem Anteil von Jungwuchs und Stangenholz • Laubforst aus nicht standortheimischen Gehölzen (Roteichen, Hybridpappeln) mit überwiegendem Anteil von starkem Baumholz	mittel
Nadelwald mittlerer Altersklassen	Mischwaldbestände mit einem Nadelholzanteil >50% und reine Nadelholzforsten (zumeist Kiefer) mit überwiegendem Anteil von Stangenholz bis mittlerem Baumholz	mittel
Naturferne Waldbestände	• Nadelforstjungwuchs • Jungwuchs standortfremder Laubholzarten	gering
Schlagfluren	Pionierfluren (Gräser, Stauden, Himbeere, Brombeere) als erste Sukzessionsstufe zur natürlichen Wiederbewaldung des Kahlschlags.	mittel
GEHÖLZBESTÄNDE / HECKEN		
Gehölzbestände standortheimischer Arten, ältere Stadien	• Einzelbäume, Baumgruppen • Baumreihen, Strauchhecken	hoch
Gehölzbestände standortheimischer Arten, Neupflanzungen	• Einzelbäume, Baumgruppen • Baumreihen (auch Kiefer), Strauchhecken	mittel
Standortfremde Gehölzbestände	• Hecken : Baumreihen aus Nadelgehölzen (zumeist Fichten)	gering
GRÜNLAND		
Meist extensiv genutztes Feucht- u. Naßgrünland	• Seggen, Binsen oder hochstaudenreiche Naßwiese • sonstiges artenreiches Feucht- und Naßgrünland	sehr hoch
Mesophiles Grünland	Grünland mäßig trockener bis mäßig feuchter, mehr oder weniger nährstoffreicher Standorte relativ geringer Nutzungsintensität, noch gute Ausprägung von Arrhenatherion- und Cynosuriongesellschaften	hoch
Intensivgrünland	Mehr oder weniger artenarmes, meist von Süßgräsern dominiertes Grünland unterschiedlicher Standorte, intensiver genutzt und gedüngt	mittel
Grünlandeinsaat	Sehr artenarme Neueinsaat hoch produktiver Grassorten	gering
Intensivweidefläche	Flächen mit starkem Viehbesatz, nur zeitweise und lückiger Bewuchs, ohne artenreichere Pflanzengesellschaft, hoher N-Eintrag	sehr gering

Fortsetzung Tabelle 11:

BIOTOPTYPEN	ERLÄUTERUNG / UNTERTYP	Wertstufe/ Bedeutung für Arten und Lebensge- meinschaften
HEIDEN, MAGERRASEN und RÖHRICHTE		
Zwergstrauchheide	Zwergstrauchheiden auf trockenen bis mäßig feuchten, armen, sandigen Böden, oft von Wacholder und Besenheide geprägt	sehr hoch
Sandmagerrasen	Niedrige, oft lückige Gras- und Krautfluren auf basenarmen Sand- und Kiesböden des Binnenlandes, kennzeichnende Arten: Silbergras-, Kleinschmielen- oder Grasnelkenfluren	hoch
Niedermoor, Seggen-, Binsen- und Staudensumpf	nicht genutzte, nasse bis sehr nasse Standorte mit Seggen, Binsen und/oder Hochstaudenfluren außerhalb von Gewässern auf Niedermoor	sehr hoch
	Flächenhafte Dominanzbestände von Röhrichtpflanzen, außerhalb von Stillgewässern (Röhrichtzonen an Stillgewässern sind in die Bewertung der Gewässer integriert)	sehr hoch
ACKER, ACKERBRACHE, RUDERALFLUREN, ABBAUSTELLEN		
Acker	Getreide-, Hackfrucht-, Maisäcker, Spargelanlagen u.ä.	gering
Ackerbrache	meist einjährig	gering - mittel
Ruderalflur	ein bis mehrjährige Pionierpflanzenbestände auf gestörten Bodenflächen, häufig Stickstoffzeigerarten (Gräser, Wildkräuter, Stauden)	mittel - hoch
vegetationsfreier Boden	Sandflächen des Bodenabbaus oder planierte Flächen	gering
STILLGEWÄSSER / TEICHE		
Relativ naturnahe Stillgewässer	Weiher, Teiche und Abbaugewässer, die durch relativ naturnahe, dem Gewässertyp entsprechende Vegetationsstrukturen gekennzeichnet sind. I. d. R. Bedeutung als Lebensraum für Amphibien.	hoch - sehr hoch
Naturfernere Stillgewässer	Intensiver genutzte Stillgewässer mit kaum vorhandener Ufervegetation und -struktur (vor allem Steilufer), z.B. intensive Fischteiche, noch im Abbau befindliche Gruben, künstliche Zierteiche, ohne nachgewiesene Bedeutung für Amphibien	gering - mittel
FLIESSGEWÄSSER		
Naturnahe Fließgewässer	Relativ naturnahe Quellbereiche, Bäche, Flüsse (s.u. Gewässeraufnahmen Pkt. 3.2.2.), z.T. auch wenig beräumte Gräben	hoch - sehr hoch
Ausgebaute Fließgewässer	Ausgebaute Quellbereiche, Bäche, Flüsse, Gräben, Kanäle, die je nach Lage und Verbauung, Bewuchs mehr oder weniger naturfern sind (s. Pkt. 3.2.2).	sehr gering - mittel
SIEDLUNGSGEBIETE		
Größere zusammenhängende Siedlungsbiotope	Grünzüge, Gartenanlagen, Parks, Friedhöfe, Eichenhöfe und ähnliche Freiflächen mit altem Baumbestand	mittel
Siedlung	Gewerbegebiete, Wohnsiedlungen etc., Spiel-, Sportanlagen, Hausgärten	gering

Nachfolgend soll ein kurzer Überblick der wesentlichen **im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biototypen**, ihrer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften sowie möglicher Gefährdungen und Entwicklungsziele gegeben werden.

Wälder

Wälder nehmen im Gebiet der Gemeinde Faßberg einen Flächenanteil von ca. 57 % ein. Für den Arten- und Biotopschutz sind dabei vor allem die noch relativ naturnah ausgeprägten Waldbestände und Altholz von Bedeutung.

Diese sind im Untersuchungsgebiet leider nur zu geringeren Anteilen an der Waldfläche vorhanden, z. B. Reste von **Erlenbruchwäldern - *Alnion glutinosae*** (geschützt nach § 28 a NNatG) entlang der Fließgewässer. Sie sind letzte Refugien für Spezialisten, d. h. für Tier- und Pflanzenarten, die an hohe Grundwasserstände gebunden sind wie Ringelnatter, Moorfrosch, Grasfrosch und für zahlreiche Insektenarten. In der Krautschicht treten häufig Sumpfreitgras (*Calamagrostis canescens*), verschiedene Seggenarten (*Carex*), die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) u.a. auf (s. Tabelle im Anhang). Ihr Vorkommen erstreckt sich heute noch punktuell auf die Niederungen der Örtze südlich von Müden und nördlich von Poitzen und an der Sothrieth. In der Krautschicht treten Veränderungen des Bewuchses zu Gunsten der Brennessel auf - eine Folge wirkender Entwässerung und Nährstoffeintrags, hinzu kommt der Konkurrenzdruck heranwachsender Fichtenbestände in unmittelbarer Nähe. Ein Übergang zum Birkenbruch (*Betula pubescentis*) ist teilweise zu beobachten. Wo möglich sollten Erlenbrüche in Teilbereichen wieder entwickelt werden, über eine Wiedervernässung des Standortes und Abtrieb von Fichten. Eine Nutzung als **Niederwald** ist dabei erstrebenswert.

Birkenbrücher treten in begrenzten Abschnitten an ehemaligen Torfstichen (Bümmbachsmoor) von Hochmooren auf. Sie sind meist eine Folge der künstlichen Entwässerung und des Torfabbaus. Häufig findet eine Vergesellschaftung mit Gagelstrauch (*Myrica gale*), Weide (*Salix aurita*, *Salix cinerea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und bei zunehmender Austrocknung mit Kiefer (*Pinus sylvestris*) statt. In der Zwergstrauch und Krautschicht treten noch Reste ehemaliger Moorheidevegetation (*Erica tetralix*) auf oder Riethgräser (*Carex*-Arten). An Stauzonen/Gräben und Stichen ist teilweise eine leichte Regeneration mit Torfmoosen (*Sphagnum spec.*) zu beobachten.

Der **bodensaure Eichen-Birken-Wald** (*Betulo-Quercetum*) trockener oder feuchter Prägung in reiner Form ist im Untersuchungsgebiet nur in sehr kleinen Resten vorhanden. Im wesentlichen besteht die Tendenz der Neuentwicklung von Eichen-Birken-Wäldern in lückigen Fichtenbeständen (hier feuchte Prägung) bzw. unter Kiefernaltholz (meist trockene Ausprägung). Ohne Einwirkung des Menschen wären weite Teile um Faßberg mit diesem natürlichen Waldtyp bedeckt und gilt deshalb auch **heute** noch als die **potentielle, natürliche Vegetation** (hpnV). Eine Umwandlung von Fichten- und Kiefernwäldern in diesen Waldtyp würde sich sehr ökonomisch in vielen Fällen über die Form der natürlichen Sukzession erreichen lassen!

Die Buche fehlt im wesentlichen im Gemeindegebiet Faßberg, einige Bäume stehen noch nördlich und südlich von Oberohe, im Raum der Dübelsheide und östlich der Kieselgurgruben als letzte Relikte eines bodensauren Eichen-Buchen-Waldes (oder „Fangbäume“ (Buchen) der ehemals weiträumigen Imkerei?).

Den größten Raum nehmen die **Nadelholzwälder (Fichten und Kiefern)** im Gemeindegebiet ein, wobei auf frischeren und feuchten Böden, vor allem in den Talniederungen und

entwässerten anmoorigen Gebieten, die Fichte dominiert. Die überwiegend trockenen und grundwasserfernen podsolierten Sandböden werden von meist jüngeren Kiefernforsten beherrscht. In der Kraut- und Zwergstrauchschicht dominieren typische Säurezeiger wie Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Drahtschmiele (*Avenella flexuosa*) und an Rändern Besenheide (*Calluna vulgaris*). In feuchteren Fichtenwäldungen an lichter Stellen dominiert Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Stellenweise kann auch Moorheide auftreten.

Die Randzonen und schmalen Schneisen und Forstwege werden sehr häufig von Stieleiche, Birke, Lärche, Besenginster und Besenheide und Halbtrockenrasen begleitet. Teilweise sind an diesen Rändern noch Wacholder erhalten und bilden z. T. mit Sandbirken und Kiefern fließende Übergänge in die offenen Heidegebiete. Übergangsformen zur reinen Heide stellen Birken-, Wacholder- oder Kiefernputewälder und Randzonen zum Kiefernforst dar. Die Verbreitung dieser Strukturen findet sich vor allem nördlich und südlich der „Ohehöfe“, südlich von Gerdehaus und östlich von Schmarbeck.

Teilweise werden unter lockeren Kiefern- und Fichtenbeständen höheren Alters auch Douglasien und in geringem Maße Buchen entwickelt (z. B. in der Nähe des Kiehnmoores).

Grünland

Grünland nimmt im Untersuchungsgebiet einen Flächenanteil von etwa 6,5 % ein und ist damit verhältnismäßig gering vertreten und an die Talniederungen und das Örtzeurstromtal gebunden. Einige extensive Grünlandbrachen befinden sich im Anschluß an die Heidegebiete.

Grünland feuchter bis nasser Standorte

Eine sehr hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften kommt dem Grünland feuchter bis nasser Standorte zu. Teilweise ist auch seggen- und binsenreiches, extensives Grünland entlang der Sothrieth, Wietze, Örtze und an einigen moorigen Stellen im Gemeindegebiet erhalten. Partiell existieren verschiedene Naßstellen an Grenzbereichen zu artenreichem Feuchtgrünland, bzw. zu kleinen Erlen- und Birkenbrüchen und Weidengruppen, z. B. um Müden, im Örtzetal bei Poitzen und im Bereich der Wietze.

Im Bereich dieser Extremstandorte finden sich artenreiche Pflanzengesellschaften von Kleinriedern (nährstoffärmer) bis zu Hochstaudenfluren (nährstoffreicher). Neben Seggen (*Carex spec.*), Binsen (*Juncus spec.*) finden sich Blütenstauden wie die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und Sumpfschafgarbe (*Achillea ptarmica*), im Übergang zu Moorbereichen (z.B. Kiehnmoor, Bümmbachsmoor, Gerdehäuser Moor) finden sich noch Reste der Moorheide (*Erica tetralix*) und sehr seltener bedrohter Pflanzenarten (Moorlilie, Sumpfknapenkrout, Wollgras und Sonnentau). Je nach Ausprägung ist das Feucht- bzw. Naßgrünland nach § 28 a oder b des NNatG besonders geschützt bzw. als NSG ausgewiesen.

Mesophiles Grünland

Relativ artenreiches Grünland mittlerer Standorte und relativ geringer Nutzungsintensität bzw. Düngung.

Aufgrund des zumeist großen Blüten- und Strukturreichtums kommt dem mesophilen Grünland eine besondere Bedeutung für zahlreiche Tagfalter (Ubiquisten) und sonstige Insektenarten zu. Teilweise existieren mesophile Grünlandstreifen und Ackerraine größerer Breite, nördlich von Oberohe/Dübelshede in Gesellschaft mit großflächigen Steinlesehaufen, denen eine besondere Bedeutung für Insekten (Laufkäfer!) und Reptilien zukommt, zumal sie auch an Trockenrasen, Heideflächen und Baumgruppen grenzen.

Seine Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften ist insgesamt als hoch einzustufen.

Intensivgrünland

Dominierend sind stark genutzte Grünlandflächen im Gemeindegebiet, auch auf moorigen Böden, als Intensivgrünland, Grünlandeinsaat (Futtergräserbau) sowie Intensivweiden und Pferdekoppeln.

Diese Grünlandflächen sind intensiv genutzt, stärker gedüngt und werden von wenigen Süßgräserarten, wie z.B. Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*) sowie Kleearten und Löwenzahn dominiert. Im Vergleich zu den noch intensiver genutzten Ackerflächen kommt dem Intensivgrünland immer noch eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften zu.

Intensivgrünland auf Übergangstandorten wird nach längere Nutzung häufig in Acker umgewandelt, teilweise auch umgekehrt.

Fließgewässer

Der Zustand der Fließgewässer wurde schon im Kap. 3.2.2. beschrieben.

Eine Anzahl relativ naturnaher Fließgewässerabschnitte mit einer größeren Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften sind für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

- der obere Örtzebereich südlich Müdens und nördlich um Poitzen,
- das Wietzetal zwischen Müden und Winterhoff,
- Teilabschnitte der Schmarbeck und Sothrieth, des Bümbbaches und des Grabens 31 (eher Bach!).

Gräben

Beständig oder meist wasserführende, geradlinig ausgebaute Gräben sind in einer Vielzahl südwestlich von Müden vorhanden. Hinzu kommt der Trauener Graben und die Rodau im Norden und das Grabensystem im Kiehnmoor (Nordwesten).

Sie werden meist regelmäßig beräumt, sind aber auch in einigen Staubereichen zeitweise mit Stauden der Sumpf und Wasserzone besetzt. Wasseriris (*Iris pseudacorus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquaticus*) sowie Ansätze von Röhricht (Sumpfsimse-*Elocharis palustris*, *Carex* und *Juncus spec.*) u. a. sind typische Vertreter. Im Übergang (obere Böschung) zum Feuchtgrünland sind sie teilweise von Erlen oder Weidenarten begleitet. In der Krautschicht wächst dominant Brennessel (*Urtica dioica*).

Je nach der Intensität der Nutzung im Umfeld und der Lage können unterschiedliche Ausprägungen der Gräben unterschieden werden:

- **Röhrichtgräben**, häufig nur in kleinen Teilabschnitten vorhanden, geringe Fließgeschwindigkeit, Übergang zu Quellbereichen, Mooren und Naßwiesen (Riedern) z.B. im Kiehnmoor, z. T. mit Erlen besetzt;
- Gräben direkt als **Hochmoorentwässerung** am Bümmbachsmoor, mit unterschiedlicher Wasserführung und Regulierung, teilweise mit regenerierenden Torfmoosen und von Moorbirken, Gagelgebüsch begleitet, relativ breit und steilwandig;
- **häufig geräumte Gräben** entlang von Äckern, Feuchtgrünland und an Fischteichen, häufig gemäht, ohne Gehölze, geradlinig und generell steilwandig. Für Arten- und Lebensgemeinschaften ist dieser Grabentyp von geringerem Wert.

Verschiedene Gräben oder kleine Bäche führen südwestlich von Müden durch dichte Fichtenwaldungen und sind deshalb abschnittsweise relativ naturfern bzw. durch angrenzende Fischteiche negativ beeinflusst. Dennoch können Tendenzen der natürlichen Sukzession durch Waldumbau oder freie Bachbettentwicklung nahe der Örtze unterstützt werden.

Stillgewässer

Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine größere Anzahl von kleinen Stillgewässern, die vor allem anthropogenen Ursprungs sind. Es sind zum einen ehemalige Torfstiche, Sand- und Kieselgurgruben, die in der Folgezeit meist als Fischteich genutzt wurden oder noch werden. Sie unterscheiden sich stark in ihrer umgebenden Vegetation, ihrem Trophie- und Säuregrad und in der Nutzungsintensität durch Fischwirtschaft, Angler und Jäger. Die zwei größten Stillgewässer, die Heideseen von Müden und Oberohe werden durch den Tourismus und Erholung genutzt und sind entsprechend gestaltet. Einige Gewässer der Kieselgurgruben sind z. Z. noch ohne Vegetation und von Offenboden umgeben.

- Hervorzuheben sind viele relativ extensiv genutzte Fischteiche mit kleinen Inseln und einseitiger Verlandungszone, häufig von Wald umgeben. Sie sind Lebensräume und Laichgebiete für Moorfrosch, Knoblauchschröte, Kreuzkröte, Erdkröte, Grasfrosch, Grünfrösche und den Teichmolch, Kammolch und sogar Fadenmolch. Im Bereich der Teichanlagen ist auch die Ringelnatter zu beobachten (Bümmbachsmoor). Der Fischbesatz der Teichanlagen ist teilweise sehr unterschiedlich. Er reicht von Regenbogenforelle über Flußbarsch, Karpfen, Schleie, verschiedene Weißfische bis zum 3-stachligen Stichling.

- Einige kleine Teiche oder ehemalige Torfstiche besitzen Flachwasserzonen ohne größeren Fischbesatz und sind sehr wertvolle Lebensräume für Amphibien, Libellen u.a. Wasserbewohner (z.B. ein Teich im östlichen Bümbachsmoor!).

Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Baumreihen, Hecken)

Den in der Feldflur vorhandenen Gehölzstrukturen kommt eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Zuflucht und Vernetzung!) zu, da sie einen wesentlichen Lebensraum für eine Reihe von Tierarten (insbesondere Vögel und diverse Insekten) darstellen.

Obwohl die landwirtschaftlichen Nutzflächen gegenüber reinen Agrarlandschaften relativ klein sind, so existieren dennoch einige Bereiche mit sehr wenigen Gehölzstrukturen und demzufolge mit der höheren Gefahr der Winderosion und bei hängigem Gelände (nördlich von Müden) mit der Gefahr der Abschwemmung durch Wasser (Frühjahr 1996!).

Der Neupflanzung und dem Erhalt von Flurgehölzen kommt schwerpunktmäßig in folgenden Bereichen Bedeutung zu:

- Ackerflächen südlich von Schmarbeck
- Ackerflächen nördlich Oberohe
- Ackerflächen um Willighausen
- Ackerflächen nördlich und nordöstlich von Poitzen

Ruderalfluren

Sind besonders entlang an Dorf-, Bahn- und Wegerändern zu erhalten. Hinzu kommen Ruderalränder an Abbaustellen und in Verbindung mit Ablagerungen von Steinlesehaufen (nördlich Oberohe!) und Erdlagerstätten, an Benjeshecken u.ä. Sie sind für eine Vielzahl an Kleintieren von hoher Bedeutung.

Moorreste (Röhricht/Seggenried)

Diese Biotope finden sich kleinflächig in Vergesellschaftung mit o.a. Bruchwald-, Feuchtgrünland und Gewässerstrukturen (Quell- und Randbereiche) und sind bei entsprechender Größe und Ausprägung nach § 28 a NNatG geschützt. In den meisten Fällen befinden sie sich in großräumigeren vom Natur- und Landschaftsschutz erfaßten Bereichen. Im Rahmen des Landschaftsplanes werden einige Gelegenheiten dazu genauer dargestellt und ergänzt.

Zwergstrauchheiden/Magerrasen

Diese Ausprägungen finden sich in reiner Form noch relativ großflächig im Gemeindegebiet, häufig ist eine mehr oder weniger starke Vergesellschaftung mit Wacholdern, Kiefern und Birken zu beobachten. Alle Bereiche sind schon durch § 28 a NNatG geschützt und liegen zudem im ausgewiesenen LSG Naturpark Südheide. Eine vollständige Erfassung, Kurzbeschreibung und Entwicklung dieser geschützten/schutzwürdigen Bestandteile ist in den Tabellen unter Pkt. 5.1. zu ersehen.

Dennoch existieren in Form von punktuellen Vorkommen an Wegekreuzungen oder mit Längsausdehnung an Schneisen, Lichtungen und Waldwegen eine Vielzahl von Heide- und Magerrasenbiotopen, die einem Schutzstatus gerecht werden.

C.4 Zielkonzept

Ausgehend von den in Kapitel 3 aufgeführten schutzgutspezifischen Zielsetzungen werden im folgenden Zielkonzepte für Teilräume entwickelt, die durch ihre naturräumlichen Gegebenheiten und ihre spezifische Nutzungs- bzw. Problemsituation gekennzeichnet sind. Dies ist die Grundlage, auf der in Kapitel 5 Maßnahmen bzw. Anforderungen an Nutzungen zur Umsetzung der Umweltziele formuliert werden.

Talniederungen

Die Niederungsbereiche vor allem der Örtze und Wietze sowie die Täler der Heidebäche Sothrieth und Schmarbeck sind wichtige, das Landschaftsbild prägende Leitstrukturen, denen für den Arten- und Biotopschutz, die naturbezogene Erholung und als Retentionsraum besondere Bedeutung zukommt. Sie sollten generell von der baulichen Entwicklung ausgenommen werden. Im einzelnen lassen sich für diese Bereiche folgende Zielprioritäten nennen:

Das Örtzetal

Die Örtze als „Hauptgewässer erster Priorität“ ist ein wichtiger Teil des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems. Hier ist kurz bis mittelfristig (in einem Zeitraum von 10-15 Jahren) die Renaturierung abzuschließen.

Das heißt im Einzelnen:

- Stabilisierung der Gewässergüteklasse II (mit Tendenz im Oberlauf zur Güteklasse I)
- Aufgabe begrenzter Ackernutzungen im Talbereich
- Abstände der landwirtschaftlichen Nutzungen im Bereich der Ortslage Müden von 10 m links und rechts des Gewässerbettes
- Extensivierung der Grünlandnutzung und in der Nähe befindlicher Fischteiche
- Verbesserung der Gewässermorphologie, die langfristig die Naturnähe des Gewässers sichert (mäandrierender Verlauf mit Prall- und Gleitufern)
- Vermeidung von Aufstau- und Wasserentnahmen
- **in Verbindung mit dem Fischotterschutz**

(entspr. der Maßnahmen des besonderen Artenschutzes LRP Celle 1991) :

- **kein Bootsverkehr** und damit keine Anlegestellen nördlich und südlich von Müden an Örtze, Wietze und den kleinen Heidebächen (bisher zeitlich begrenzt bis 15. Juli nach § 41 NNatG)
- Angelverbot im Abschnitt der Örtze nördlich von Poitzen (bisher zeitlich begrenzt bis 15. Juli nach § 41 NNatG)
- Betretungsverbote an Stellen nördlich von Poitzen und südlich Müdens (bisher zeitlich begrenzt nach § 41 NNatG an der Wietze und Örtze)
- Campingverbot im gesamten Örtzeabschnitt
- im gesamten Örtzebereich keine Unterhaltungsmaßnahmen, keine Böschungsmahd, keine Grundräumung und Unterwassermahd sowie keinen Ausbau zulassen

Die Täler der Nebengewässer Wietze, Schmarbeck und Sothrieth.

An die Nebengewässer Wietze, Schmarbeck und Sothrieth (Landwehrbach) ergeben sich durch die hohe Bedeutung für das System der oberen Örtze generell ähnliche Zielsetzungen wie o.a.. Das zeitlich nach § 41 NNatG geregelte Angel- und Betretungsverbot bis Mitte Juli (s. Fischotterschutzprogramm des Ldkrs. Celle) und die Forderung nach Abrücken der landwirtschaftlichen Nutzung vom Gewässerrand (Nds. Fließgewässerschutzprogramm) besteht auch an diesen Gewässern.

Gewässernahe Fichtenpflanzungen, die zur Versauerung der Böden und der Gewässer beitragen, sind über die Möglichkeiten der natürlichen Sukzession nach dem Abtrieb der Fichten in standortgerechte Laubmischwälder umzustrukturieren. Die Nadelstreuschicht ist in diesem Zuge zu beseitigen. Dies gilt vor allem entlang der Schmarbeck und in Teilen an der Sothrieth.

In Teilabschnitten an der Wietze (bei Winterhoff) und Schmarbeck/Landwehrbach sind Uferbepflanzungen mit Erlen durchzuführen.

Kleine Bäche und Gräben

An Trauener Graben, Rodau, Bümbach und Graben 31 und 32 werden folgende Anforderungen gestellt: „Überführung in einen naturnahen Zustand, um die Biozöosen des Hauptgewässers zu stabilisieren.“ Im Besonderen sollten dichte Nadelholzpflanzungen (Fichten) vom Ufer zurücktreten und künstliche Verbauungen, Begradigungen und Anstauhindernisse beseitigt werden. Die direkte Wassereinspeisung aus Fischteichen sollte unterbleiben.

Diese Anforderungen treffen sinngemäß auch, im Rahmen der Möglichkeiten, auf Stillgewässer, Teiche und andere kleinere Gräben (29, 30) und im Kiehnmoor zu. Der Ersatz von standortfremden durch standortheimisches Gehölz ist zu betreiben.

Wo dies möglich ist, ist ein sommerliches Trockenfallen einiger Kleingewässer zu vermindern und Ursachenuntersuchung zu betreiben (Graben 29, Trauener Graben, Rodau).

Waldflächen

Wälder übernehmen im Naturhaushalt wichtige Funktionen für den Schutz der abiotischen Lebensgrundlagen, das Landschaftserleben sowie als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Sie sind daher generell zu erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts sowie durch Schadstoffeinträge sind abzubauen.

Alle relativ naturnahen, d.h. aus standortgerechten Laubwaldarten aufgebauten Waldbestände sind entsprechend den Grundsätzen der „Langfristigen Ökologischen Wald-Entwicklung“ (kurz „LÖWE“) zu pflegen. Im Vordergrund muß dabei die Förderung der natürlichen Waldgesellschaften und der Aufbau eines vielschichtigen plenterwaldähnlichen Waldes stehen.

Einige meist kleinere Teilbereiche besitzen einen hohen Wert als Lebensraum und für den Artenschutz, wie einige Erlenbrüche, Birken- und Eichengruppen. In diesen Bereichen tritt die Bedeutung der forstlichen Nutzung hinter die des Naturschutzes zurück.

Nicht standorttypische Nadelwaldbestände, vor allem die großflächigen Reinkulturen von Fichten auf feuchtem Grund und zu große Kiefernreinbestände auf trockeneren Böden sind längerfristig in naturnahen Laubwald, vor allem Eichenmischwald, umzuwandeln.

In den weiten Kiefernforsten sind die Anteile an Altholz(-inseln) mit Laubunterholz langfristig zu erhöhen, vor allem in tiefergelegenen Gebieten mit Kiefernreinbeständen (z.B. westlich von Faßberg).

Im Zusammenhang mit den Übergangszonen zu den Heide- und Grünlandflächen sind strukturreiche Waldränder zu entwickeln und den Gegebenheiten anzupassen (Wacholderheide und Mooregebiete).

Aus den Mooregebieten (Bümbachsmoor!) sollten forstliche Reinkulturen von Fichten oder Kiefern generell und frühestmöglich verbannt werden.

Heidegebiete

Die großflächigeren Heidegebiete und Trockenrasenflächen im Gemeindegebiet nehmen eine Sonderstellung zwischen den Nutzungszielen im Interessendreieck des Naturschutzes und des Tourismus sowie der Landwirtschaft (Weidenutzung) und Forstwirtschaft (teilweiser Baumbewuchs) ein. Fast generell liegen alle Heide- und Borstgrasrasenflächen innerhalb landschaftsgeschützter Teile bzw. ist deren Schutzwürdigkeit anerkannt.

Ziel ist die Erhaltung der Heideflächen durch entsprechende Nutzung und Pflege, d.h.

- regelmäßige Beweidung durch Heidschnucken, um eine Regeneration und Freihaltung der Heideflächen zu ermöglichen.
- Beseitigung von „Kiefernanflug“ (Entkusselung)
- Besucherlenkung auf Randbereiche und auf Hauptwegen

Moore und Moorheiden, Regenerationsstadien

In diesen sensibelsten Naturräumen für Arten-, Wasser- und Bodenschutz gilt es, unterschiedliche Nutzungsansprüche zwischen Jagd, Angelei, Fischwirtschaft und Naturschutzinteressen zu entflechten. Dem Arten- und Biotopschutz sollten im Kiehnmoor, im Ahlkenmoor und im Bümbachsmoor - den Mooren mit noch erkennbaren Resten eines Hochmoorcharakters (!) - der Vorrang eingeräumt werden.

Im westlichen Bümbachsmoor gilt es die Fichtenpflanzungen im Zuge von Kompensationsmaßnahmen langfristig umzuwandeln in Gebiete mit naturnaher Charakteristik - Birkenbruch, Gagelgebüsch, Moorheide und Schwingrasenflächen. Dies ist neben dem gezielten Pflegeeingriff über allmähliche Wiedervernässung und Regenerierung der Torfmoos-(Sphagnum)-bestände an Gewässern und Senken zu erreichen. Die Wasserregulierung durch den Anglerverband sollte eben diesem Ziele näher kommen. Der östliche Teil des Bümbachmoores sollte als § 28a-Biotop (evtl. NSG?) ausgewiesen bleiben und gesichert werden.

Bodenabbauflächen

Einen größeren Raum nahmen bis 1995 im Gemeindegebiet Abbaustellen zur Kieselgur- („Kieselrot“)-gewinnung ein. Sie sind im Zusammenhang mit Heide- und Forstflächen vor allem südlich von Oberohe zu betrachten und liegen im Naturpark Südheide. Die Rohstoffgewinnung ist bei Wiederaufnahme unter dem Aspekt des behutsamen und konzentrierten Abbaus zu sichern. Die Folgenutzung durch Rekultivierung und Forst, durch Naturschutz und Erholung ist in einem abgewogenen Verhältnis koordiniert miteinander zu entwickeln.

Flur

Dieser Typ umfaßt die weiträumigen, landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Talniederungen.

Generelle Zielsetzung ist es hier, noch vorhandene naturnahe Kleinstrukturen wie extensives Grünland, Trockenrasen, ältere Steinlesehaufen, Heide und Gehölze in Randbereichen zu erhalten und bestehende Beeinträchtigungen durch zu intensive landwirtschaftliche Nutzung abzubauen. Zudem sollte die Biotopvernetzung und die Voraussetzungen für das Landschaftserleben verbessert werden. Dabei lassen sich unterschiedlich intensiv genutzte Flurbereiche unterscheiden:

- Bereiche mit relativ extensiver Nutzung

kleinteilige durch Grünland genutzte Fluren, die aus Sicht des Naturhaushaltes vorrangig zu erhalten sind. Im Einvernehmen damit sind alle landschaftsbildprägenden Strukturen, Gehölze, Gräben, Naßstellen oder Heideränder und Lesehaufen zu erhalten (Räume um Oberohe, südlich von Gerdehaus und östlich Schmarbecks).

- Bereiche mit sehr günstiger Voraussetzung für die Biotopentwicklung oder Vernetzung von wertvollen Naturräumen

Vor allem finden sich diese auf ursprünglich anmoorigen Böden (Gleypodsole, Gleybraunerden, Anmoorgleye) im Raum östlich der Örtze und am Kiehnmoor konzentriert, die heute durch Grünland oder Acker genutzt werden, aber auch auf extrem trockenen Podsolen, wie dem Hausselberggebiet und östlich davon, wo sich günstige Möglichkeiten der Vernetzung durch Heideränder bieten.

- Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung

In den meisten Fällen großteilige Ackerflächen bei offener und teilweise auch hängiger Lage (z.B. nördlich Müdens und um Willighausen) mit wenig Flurgehölzen (Oberohes Ackerland oder südlich Schmarbecks, nördlich von Poitzen). Hier gilt es vorrangig die Winderosion durch Gehölzstreifen zu verringern und damit das Landschaftsbild und den Biotopverbund zu verbessern.

Siedlungsbereiche

Grundsätzliche Zielsetzung für die Siedlungsbereiche ist die Sicherung des Naturhaushaltes und einer menschenwürdigen Umwelt (nach § 1 Abs. 5 BauGB). Dies umfaßt im einzelnen:

- Sicherung bzw. Entwicklung quantitativ und qualitativ ausreichender Freiräume sowie einer guten Durchgrünung der Siedlungsbereiche. Dabei ist für Ortsbild und Erholung sowie für den Arten- und Biotopschutz vor allem die Erhaltung bzw. Entwicklung von Grünzügen entlang der Fließgewässer (Örtze, Wietze) für Müden von Bedeutung. Der Ort Faßberg kann sich im Sinne des lockeren Siedlungscharakters als von sich aus grüner Ort mit zentraler Funktion im Gemeindegebiet weiterentwickeln. Wesentliche innerörtliche und randliche Grünzonen bleiben dabei erhalten.
- Erhalt bzw. Entwicklung der gewachsenen alten Dorfkerne und landschaftsgerecht eingegrünter Ortsränder (besonders Müden, Poitzen, Schmarbeck und Gerdehaus) und der Erhalt der Streuhöfe mit Eichenhainen - Winterhoff, Hausselhof und um Willighausen.

- Förderung einer ökologisch verträglichen Siedlungsentwicklung, d.h.:
 - Minimierung des Flächenverbrauchs durch die Förderung flächensparender Erschließung
 - Neuausweisung von Baugebieten nur in Bereichen geringer Schutzbedürftigkeit bzw. Empfindlichkeit.
 - Begleitung der Bauleitplanung durch abgestimmte Grünordnungen zum Schutz von vorhandenem Großgrün bzw. zur Koordinierung zwischen Ausgleichs- und höherwertigen Ersatzmaßnahmen.
- Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs mittels Radwegebau bzw. -ausbau, Verbesserung des ÖPNV und effektiver Verkehrsberuhigung.
- Minimierung bestehender Umweltbeeinträchtigungen durch Maßnahmen zur Verringerung des Versiegelungsgrades (z.B. Teilentsiegelung von Schulhöfen), Förderung der dezentralen Regenwasserversickerung, Vermeidung/Verminderung von Emissionen (z.B. durch Förderung/Aufklärung über umweltschonende Techniken im privaten und gewerblichen Bereich), Entwicklung lokaler Energiekonzepte mit Förderung des Ausbaues regenerativer Potentiale (s. Teil B Pkt. 1.2.5. - Sondergebiete für Windkraft).
- Extensive Unterhaltung von Grünflächen und Straßenbegleitgrün, d.h. u.a. Verzicht auf Herbizide und Entwicklung eines abgestuften Pflegekonzeptes.

C.5 Maßnahmenkonzept

C.5.1 Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft

Das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu erhalten*, erfordert

- zum einen die umfassende Sicherung besonders schutzbedürftiger bzw. naturnaher Landschaftsteile
- und zum anderen, wo immer möglich, eine Verringerung der Nutzungsintensität.

Als Instrument zur Unterstützung dieser Zielsetzung steht den Naturschutzbehörden die Ausweisung von Schutzgebieten zur Verfügung, was nach einem abgestuften System erfolgt. Diese Gebiete sind im Maßstab 1:25000 in der Landschaftsplankarte 6 - Entwicklung schutzwürdiger Bereiche - dargestellt.*

Dabei dienen Naturschutzgebiete dem umfassenden Schutz besonders gefährdeter Lebensräume und Lebensgemeinschaften. Diese relativ kleinen Gebiete müssen eingebaut sein in ein System von Landschaftsschutzgebieten, welches der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dienen soll. Hiermit bietet sich die Möglichkeit der Erhaltung bzw. Entwicklung von Pufferzonen sowie zur Vernetzung von Naturschutzgebieten. Dies ist notwendig, um Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten durch negative Randeinflüsse oder Verinselung zu verhindern. Kleinräumig wird dieses System durch § 28a-Biotop, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile ergänzt.

Die Vorschläge zur Ausweisung von Schutzgebieten sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Wesentlichen aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle übernommen und soweit erforderlich aus lokaler Sicht ergänzt worden.

Soweit sich aus den Entwicklungsmaßnahmen weitere Anforderungen an bestehende Nutzungen ergeben, sind diese in den nachfolgenden Kapiteln konkretisiert.

Die nachfolgende Tabelle nennt wichtige schutzwürdige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften.

* vgl. dazu Regionales Raumordnungsprogramm des Ldkrs. Celle (1993) Teil C Erläuterungen, Pkt. D 10 Natur- und Landschaft und Pkt. D 12.1 Umweltschutz allgemein sowie den Landschaftsrahmenplan Ldkrs. Celle (1991) Pkt. 1, Pkt. D 10 Natur und Landschaft und Karte 2

Tabelle 12: Wichtige Bereiche für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften

Gemeindegebiet Faßberg	Bezeichnung Lage	Charakterisierung des Gebietes	Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Gebietes	landes- welt be- deutsam
FA 1 heute NSG LÜ 190	Kiehnmoor, ca. 5,3 km NÖ Faßberg	Gehölzanflugfreie Moorheide, stellenweise Übergänge zu Pfeifengrasrasen und Calluna-Moorheide; im S befindet sich ein aus jagdlichen Gründen angelegter Teich, angrenzend Kiefernforste und Grünland	Fischereiliche Nutzung, Eutrophierung durch angrenzendes Grünland, jagdliche Nutzung (Teich mit Entenattrappen und Brutkästen)	ja
FA 1a, Teil des NSG 190	ca. 3,5 km NNÖ Schmarbeck	grabenbegleitender, quelliger Erlenbruch, Quellbereich der Gerdau	keine Angaben	-
FA 2	ca. 4 km ONÖ Faßberg	Großflächige Calluna-Heide, im N mit Borstgrasrasen-Bereichen, im S grasreiche Wacholderheide sowie Calluna-Heide mit eingestreutem Borstgrasrasen, im Norden gut erhaltener Moorrest mit Torfstichen	teilweise Überweidung, in Teilen intensive Erholungsnutzung	ja
FA 3	ca. 3 km ONÖ Schmarbeck	Alteichenbestand als Rest eines Stieleichen-Birken-Hutewaldes	keine Angaben	-
FA 4	ca. 1,5 km ONÖ Schmarbeck	Überwiegend von Wacholderheide eingenommenes Gebiet, im Zentrum dichter Wacholderbestand, im W Gras- und Calluna-Heide	Verbuschung mit Birke	ja
FA 5	Schmarbeck, ca. 1 km OSÖ Schmarbeck	Kleiner, z.T. eingetiefter Bach mit anscheinend saurem Wasser und moortypischen Uferbewuchs, in den angrenzenden Bereichen Kiefern und Fichtenforste.	Nadelholzaufforstungen im Niederungsbereich	-
FA 6	1 km Ö Schmarbeck	Alteichenbestand als Rest eines ehemaligen Stieleichen-Birken-Hutewaldes, Stammdurchmesser bis zu 70 cm.	keine Angaben	ja
FA 7	Schmarbeck, zw. Schmarbeck und Mündung in den Landwehrbach	Naturnah verlaufendes Fließgewässer mit sandigem Grund und hoher Gewässergüte, z.T. Steilufer, größere Pflanzenvorkommen, fließt größtenteils durch Erlenbruchwald und Fichtenforste	Gewässerausbau, Unterhaltungsmaßnahmen, Fichtenaufforstungen	ja
FA 8	NÖ Schmarbeck	Erlenbruchwald mit Birken und Eichen beiderseits der Schmarbeck, teilweise Fichtenforste in den Randbereichen	Fichtenaufforstungen	-
FA 9	ca. 1,2 km NÖ Poitzen	Moorrest, überwiegend durch Moorheide, Kiefernflugbestände, sowie reinen Pfeifengrasbeständen geprägt, im Süden befindet sich ein in den Randbereichen stark vermoorter Teich.	Entwässerung des Gebietes, Sukzession im entwässerten Moor, Aufforstung mit Nadelgehölzen	-
FA 9a	Örtzeniederung von der Land- kreisgrenze bis Ö Poitzen	Örtzeniederung überwiegend durch Grünland geprägt, sehr feuchte Stellen brachgefallen, mit Röhrichten und Seggenriedern, in der Mitte des Gebietes ein genutzter Fischteich, an den Talhängen mehrere Quellzonen, z.T. mit Quelltopfen, Talhänge meist mit Kiefern oder Fichten aufgeforstet, östlich des Örtzeknies quelliger Steilhang mit Erlenbruch.	Bootsverkehr, Fischteich, Aufforstung der Talhänge mit Nadelgehölzen, Brachfallen des Grünlandes, Belastung der Örtze durch unzureichend geklärtes Abwasser	ja
FA 10	ca. 4 km NW Müden	Quellige Geländemulde mit offensichtlich angestautem Graben, um das längliche Gewässer ausgedehntes Schilfröhricht, Wasserlinsendecken, angrenzend Gagelbüsche, feuchte Heiden, Pfeifengrassadien.	Eutrophierung, intensive Jagd (Enten)	z. gr. T.
FA 11	Wietze, von der Kreisgrenze bis Einmündung in die Örtze	Naturnaher Bachlauf mit stellenweise gut ausgeprägten Wasserpflanzenbeständen, in feuchten Bereichen der Talniederung meist Grünlandnutzung, abschnittsweise bachbegleitender Gehölzsaum mit Erlen und Weiden	Intensivierung der Grünlandnutzung, Grünlandumbruch, Bootsverkehr, Gewässerunterhaltung	ja
FA 12	Landwehrbach/ Sothrieth, von Altensothrieth bis zur Mündung in die Örtze	Im Oberlauf naturnaher, kleiner, nur ca. 40-60 cm eingetiefter Bach mit gut ausgeprägter Wasserpflanzenvegetation; abschnittsweise uferbegleitende Erlenbestände, Bachverlauf zw. Oberohe und Hankenbostel durch Gewässerausbau stark verändert, das Profil zw. 70...150 cm eingetieft; in der angrenzenden Niederung intensives Weidegrünland und Fichtenaufforstungen, örtlich Erlenbruch. Auf nicht mehr genutztem Grünland Entwicklung zum Niedermoor.	Durch Ausbau starke Eintiefung des Gewässerprofils, intensive Gewässerunterhaltung, Fichtenaufforstungen im Niederungsbereich, intensive Grünlandnutzung im Niederungsbereich, Einleitung von ungenügend geklärtem Abwasser	ja
FA 13	W Gerdehaus	Als Viehweide genutztes Feuchtgrünland in der Sothriethniederung	keine Angaben	-
FA 14	0,8 km SW Oberohe	Aufgelassene Wiesen beiderseits der Sothrieth, Entwicklung von Hochstaudenfluren und Seggenriedern sowie Sphagnum-Rasen, stellenweise am Fließgewässer Erlenbrücher	keine Angaben	-
FA 15	ca. 1,3 km SÖ Schmarbeck	Durch Schnuckenbeweidung genutzte Calluna-Heide, im S und W fast völlig frei von Anfluggehölzen, umgeben von Äckern und Kiefernforsten, im NW eine Bodenabbaustelle	Flächenverlust durch Bodenabbau, Umbau von Heideflächen in Acker und Forst, Nährstoffeintrag durch angrenzende Ackerflächen	ja
FA 16	ca. 1 km W Gerdehaus	Durch Schnuckenbeweidung genutzte, weitgehend gehölzfreie Calluna-Heide mit eingestreuten Wacholdern; in den südl. Randbereichen stärker vergrast; die Heidefläche ist vollständig von Nadelholzforsten umgeben	keine Angaben	ja

Fortsetzung Tabelle 12:

Gemeindegebiet	Bezeichnung Lage	Charakterisierung des Gebietes	Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Gebietes	landesweit bedeutsam
FA 17	1 km W Gerdehaus	Kleine, mit einzelnen Wacholdern bestandene Calluna-Heide, die licht mit Kiefern verbuscht ist; die Heidefläche ist von Nadelholzforsten umgeben	Verbuschung mit Kiefern	ja
FA 18	0,3 km SW Gerdehaus	Durch Schnuckenbeweidung genutzte, gehölzfreie Wacholderweide, an den Weg- und Trifträndern Borstgrasrasen mit älteren Birken.	Umbau von Heide in Acker, Nährstoffeintrag durch angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung	ja
FA 19	1,8 km SSW Schmarbeck	Randlich vergraste und von einigen Wacholdern bestandene Flechtensandheide, in den Übergangsbereichen zum angrenzenden Acker ruderalisiert; der Bestand ist licht mit jungem Kiefernanflug verbuscht und z. T. von Kiefernforsten umgeben.	Verbuschung mit Kiefern, Nährstoffeintrag durch angrenzende, intensive landwirtschaftliche Nutzung	z. gr. T.
FA 20	ca. 2,2 km S Schmarbeck	Durch Schnuckenbeweidung genutzte, großflächig gehölzfreie Calluna-Heide; der östliche Teil wird von einem schmalen Streifen Borstgrasrasen bedeckt, das Gebiet ist von Äckern und Nadelholzforsten umgeben	Nährstoffeintrag durch angrenzende, intensive landwirtschaftliche Nutzung	ja
FA 21	1 km W Oberohe	Forstlich extensiv genutzter ehemaliger Buchenwald mit in Baumschicht dominant vertretenen Eichen	keine Angaben	-
FA 22	ca. 1 km N Oberohe	Durch Schnuckenbeweidung genutzter Borstgrasrasen, in den großflächig mit Wacholdern bestandene Calluna-Heiden eingestreut sind; die Flächen sind weitgehend frei von Gehölzanflug, angrenzend Ackerflächen	Nährstoffeintrag durch angrenzende, intensive landwirtschaftliche Nutzung	ja
FA 23	1,7 km N Altensothrieth	Durch Schnuckenbeweidung genutzte Calluna-Heide mit geringem Kiefern- und Birkenanflug, örtlich kleinflächige Streifen mit Borstgrasrasen, angrenzend Acker und Nadelholzforst	Düngereintrag durch angrenzende, landwirtschaftliche Nutzung, leichte Verbuschung mit Kiefern und Birken	z. gr. T.
FA 24 NSG Lü-162	Moor bei Gerdehaus, 0,5 km SW Gerdehaus	Restmoor, das im Norden von Pfeifengras, Moorheiden und lichtem Kiefernwald bedeckt ist. Im Südwesten befinden sich ehemalige, regenerierende Torfstiche und ein Fischteich, der südl. Teil wurde als Rinderweide genutzt und weist einen hohen Grundwasserstand auf. Der östl. Teil ist mit Anflugkiefern dicht bewaldet; angrenzend Intensivgrünland.	Entwässerung des Gebietes (Ausbaggerung und Vertiefung der Entwässerungsgräben), fischereiliche Nutzung, Verbuschung einzelner Flächen, Nährstoffeintrag durch angrenzende, intensive landwirtschaftliche Nutzung	ja
FA 25	Heidefläche am Hausselberg, 1 km S Gerdehaus	Durch starkes Relief gekennzeichnete und durch Schnuckenbeweidung genutzte Calluna-Heide mit eingestreuten Wacholdern und alten Kiefern, an Wegrändern kleinflächig Borstgrasrasen, im südl. Teil befindet sich ein Wildacker, das Gebiet wird von Kiefernforsten und Äckern eingegrenzt.	Nährstoffeintrag durch Wildacker und angrenzende, intensive landwirtschaftliche Nutzung	ja
FA 26	1,5 km SÖ Gerdehaus	Durch Schnuckenbeweidung genutzte, kleine, gehölzfreie Calluna-Heide, im Übergang zu den nördl. angrenzenden Ackerflächen ruderalisiert, im S, O und W Kiefernforst angrenzend.	Düngereintrag durch Silagelagerung im Randbereich	ja
FA 27	0,7 km S Oberohe	Weitgehend baumfreie Wacholderheide in der Optimalphase, kleinflächig eingemischte Borstgrasrasenflächen, im SO mehrere mit Binsenriedern bestandene Naßabbaustellen, die angrenzenden Bereiche werden überwiegend von Kiefernforsten eingenommen.	Erholungsnutzung (Nutzung der Abbaugrube als Badeteich).	ja
FA 28	1,5 km S Oberohe	Durch Schnuckenbeweidung genutzte, große Heidefläche, im N mit einzelnen Wacholdern und Birken, im S erhöht sich der Wacholderanteil und der Deckungsgrad der Anfluggehölze, stellenweise lichte Birkenwaldbestände.	leichte Verbuschung mit Birken	ja
FA 29	1 km S Oberohe	Dicht mit Wacholdern bestandene Calluna-Heide, in den Randbereichen einige ältere Birken; die Heide ist zur Mitte hin leicht vergrast; angrenzend Kiefernforst, Ackerland und eine kleine stillgelegte Kieselgurgrube.	Nährstoffeintrag durch benachbartes intensiv genutztes Ackerland.	ja
FA 30	0,5 km S Altensothrieth	Durch starkes Relief geprägte, gut ausgebildete Wacholderheide mit kleinflächigem Borstgrasrasen; an sehr steilen Böschungskanten spärliche Pflanzendecke, angrenzend Kiefernforste.	Verbuschung mit Kiefern.	ja
FA 31	1 km S Altensothrieth	Calluna-Heide mit hohem Wacholderanteil, Verbuschung mit Kiefern, hoher Anteil an Preiselbeeren und Drahtschmiele in der Krautschicht; angrenzend Nadelholzforste.	Verbuschung mit Kiefern.	ja
FA 32	1,5 km SÖ Altensothrieth	Kleine, licht mit Kiefern verbuschte Grasheide, die von Kiefernforsten umgeben ist.	Verbuschung mit Kiefern.	ja
FA 33 / Hermannsburg	ca. 2 km SW Müden	Calluna-Heide mit Wacholdern, einzelnen Kiefern und älteren Birken, im nördl. Teil lichter Kiefernwald, im südwestlichen Teil vielgestaltiger Wald; der westliche Teil besteht aus weitgehend gehölzfreier Calluna-Heide und Borstgrasrasen.	keine Angaben	z. gr. T.
FA 34	Bümmbach, ca. 1,5 km S Müden	Kleiner, naturnah mäandrierender Bachlauf mit geringer Fließgeschwindigkeit und sauberem Wasser, wasserpflanzenreich; angrenzend örtliche Vermoorungen und meist Nadelholzforste.	Begradigung und Eintiefung im Oberlauf, im Unterlauf Fischteiche und Fichtenaufforstungen, stellenweise Bepflanzung der Ufer mit Fichten	ja

Fortsetzung Tabelle 12:

Gemeindegebiet Faßberg	Bezeichnung Lage	Charakterisierung des Gebietes	Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Gebietes	landes- weit be- deutsam
FA 35	Bümbachsmoor, ca. 2,5 km SÖ Müden	Gebiet mit zum Teil noch intakten Wasserhaushalt und Hochmoorstadien, im Zentrum und am Rand Fischteiche, westlicher Teil mit zahlreichen Torfstichen; leicht mit Kiefern und Birken verbuscht, stellenweise Gagelgebüsch; das Gebiet ist mit Moorbirkenwäldern und Kiefernbeständen umgeben; im N und S Acker und Grünland angrenzend.	Entwässerung des westlichen Teils des Gebietes, Kiefern- und Fichtenaufforstungen, ehem. Mülldeponie an Nordrand des Gebietes, intensive Nutzung durch Fischereiverein (gärtnerische Bepflanzung, Anlage von Parkplätzen, 1,5 m hohen Wällen, Unterständen, Plumpsklo, Wegen und Brücken) Düngung und Kalkung des Gewässers	ja
FA 36	Ahlkenmoor, ca. 2 km S Müden	stark entwässerter Moorrest mit Pfeifengrasstadien und Moorheide, ausgedehnte Gagelbestände, vor allem im Randbereich stark mit Kiefern verbuscht.	Im W angrenzende, ehem. Müllkippe, Entwässerung durch tiefen Graben im S des Gebietes, Sukzession im entwässerten Moor	-
FA 37	ca. 2,2 km SÖ Müden	lichter Kiefernwald mit zahlreichen Wacholdern.	Sukzession	-
FA 38	ca. 3,5 km NNW Lutterloh	Randbereiche von Kiefernbeständen mit gut ausgebildeter Krautschicht.	keine Angaben	ja
FA 39	ca. 3 km NW Lutterloh	mehrere schmale, durch Kiefernstangenholz getrennte Kiefernheiden	Verbuschung mit Kiefern	-
FA 40	2,5 km S Gerdehaus	neu angelegte Heidefläche	keine Angaben	-

Die Vorschläge zur Ausweisung von Schutzgebieten sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im wesentlichen aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle übernommen und, soweit erforderlich, aus lokaler Sicht ergänzt worden.

Soweit sich aus den Entwicklungsmaßnahmen weitere Anforderungen an bestehende Nutzungen ergeben, sind diese in den nachfolgenden Kapiteln konkretisiert.

C.5.1.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete nach § 24 NNatG bilden die strengste gesetzliche Schutzform für gefährdete Lebensräume und -arten.

Tabelle 13: Bestehende Naturschutzgebiete

LRP.-Nr. Status	Gebiets- / Objektbeschreibung, Schutzwürdigkeit	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
„NSG LÜ 162“	Moor westlich von Gerdehaus	s. Tab. 12 (FA 24)
„NSG LÜ 190“	Kiehnmoor im Nordosten von Schmarbeck	s. Tab. 12 (FA 1)
Vorschlag	Teile des Bümbachsmoores	s. Tab. 12 (FA 35)

Tabelle 14 gibt einen Überblick über Landschaftsteile, die die Voraussetzungen nach § 24 NNatG erfüllen, nach LRP Lkrs. Celle, Tab. 6, für das Gemeindegebiet Faßberg S. 215 - 224.

Tabelle 14: Potentielle Naturschutzgebiete (Stand von 1991)

Gemeindegebiet Faßberg	Bezeichnung Lage	Wertbestimmende Kriterien s. Ende	Schutzzweck/ Entwicklungsziel	Schutz-/ Pflege-/ Entwicklungsmaßnahmen	Dringlichkeit der Maßnahmen	Ausweisung voraussetzungen	Vorgabe durch das NLVA- Naturschutz
FA 1 jetzt neu im NSG LÜ 190 !	Kiehnmoor, ca. 5,3 km NÖ Faßberg	A 1, A 3, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung einer charakteristisch ausgebildeten Moorheide	Beschränkung der jagdlichen Nutzung, Beseitigung der Nisthilfen für Enten und Entenattrappen am Teich, Überprüfung der rechtlichen Genehmigung des Teiches Aufgabe der fischereilichen Nutzung Extensivierung der angrenzenden Nutzung	ja	als LSG	ja
FA 2	ca. 4 km ONÖ Faßberg	A 1, A 2, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, strukturreicher Calluna-Heide	Erarbeitung eines Pflege- / Bewirtschaftungskonzeptes	-	als LSG	ja
FA 3	ca. 3 km ONÖ Schmarbeck	A 1	Erhalt von Altholzbeständen, Entwicklung eines naturnahen, charakteristischen Eichen-Birken-Waldes	Ausdehnung des Bestandes	-	als LSG	-
FA 4	ca. 1,5 km ONÖ Schmar- beck	A 1, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, Calluna- Heide sowie der Wacholderbestände	Entkusselung stark verbuschter Bereiche, Sicherstellung einer Bewirtschaftung und Pflege	-	als LSG	ja
FA 6	1 km Ö Schmarbeck	A 1	Erhalt von Altholzbeständen, Entwicklung eines naturnahen, charakteristischen Eichen-Birken-Waldes	Ausdehnung des Bestandes	-	als LSG	ja
FA 7	Schmarbeck, zw. Schmar- beck und Mündung in den Landwehr- bach	A 1, A 2	Erhalt und Entwicklung eines naturnah ausgebildeten Heide - baches samt angrenzendem, durch standortheimische, naturnahe Laubwälder und extensiv genutztes Grünland geprägten Niederungsbereiches	Kein weiterer Gewässerausbau, Unterhaltungsmaßnahmen nach Naturschutzgesichtspunkten, hinsichtlich Zeitpunkt, Methode, Maßnahme Sukzessiver Umbau vorhandener Fichtenforste in standortheimische Waldgesellschaften	-	z.T. als LSG, z.T. als LB	ja
FA 9	ca. 1,2 km NÖ Poitzen	A 2, A 3, D 1, D 2	Erhalt von Teilen der Moordegenerationssta- dien, Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter Hoch- und Übergangsmoorvegeta- tion mit entsprechender Fauna	Wiedervernässung durch Anstau der Entwässerungsgräben Entkusselung von Teilen des Gebietes Teilweise Entfernung der Bestände unter Erhalt von zu entwickelnden Altholzbeständen	ja	-	-
FA 9a	Örtzeniederung von der Land- kreisgrenze bis Ö Poitzen	A 1, A 2, A 3, B, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung einer Talaue, die durch extensiv genutztes Grünland, ausgedehnte naturnahe Bruchwälder und sonstige standortheimische Laubwälder	Aufgabe des Bootsverkehrs, Extensivierung des Fischteiches, entlang der Täler sukzessiver Umbau in standortheimische Laubwaldbestände, extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandbrachen Aus- bzw. Neubau der einleitenden Kläranlagen Anlage von uferbegleitenden Schutzstreifen weitere Maßnahmen s. Kap. 6.2.	ja	als LB	ja

Fortsetzung Tabelle 14:

Gemeindegebiet Faßberg	Bezeichnung Lage	Wertbestimmung Kriterien a. Ende	Schutzzweck/ Entwicklungsziel	Schutz-/ Pflege-/Entwicklungsmaßnahmen	Dringlichkeit der Maßnahmen	Ausweisung vollziehen	Vorgabe durch das NLVA- Naturschutz
FA 10	ca. 4 km NW Müden	A 1, A 2, A 3, D 1	Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Stillgewässers mit charakteristisch ausgeprägtem Röhricht und angrenzenden Gagelbeständen, Moorheiden und Pfeifengrasstadien sowie entsprechender Fauna	Extensivierung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, Beschränkung der jagdlichen Nutzung	-	-	z. gr. T.
FA 11	Wietze, von der Kreisgrenze bis Einmündung in die Örtze	A 1, C, D 1	Erhalt bzw. Entwicklung einer Talaue, die durch extensiv genutztes Grünland, ausgedehnte naturnahe Bruchwälder sowie durch ein naturnahes, unbeeinträchtigtes Fließgewässer gekennzeichnet ist	stärkere Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Gewässerunterhaltung hinsichtlich Zeitpunkt, Intensität und Methode Aufgabe des Bootsverkehrs, Erhalt der Grünlandnutzung, Rückführung von Acker zu Grünland keine weiteren Intensivierungen, in weiten Teilen Extensivierungsmaßnahmen notwendig Anlage von uferbegleitenden Schutzstreifen an der Wietze	-	als LSG	ja
FA 12	Landwehrbach/ Sothrieth, von Altensothrieth bis zur Mündung in die Örtze	A 1, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung eines naturnahen, unbeeinträchtigten Fließgewässers mit angrenzendem, durch Erlenbrücher und extensiv genutztes Grünland geprägten, Niederungsbereich	in Teilabschnitten Einbau von Sohlrauschen stärkere Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Gewässerunterhaltung hinsichtlich Zeitpunkt, Intensität und Methode Abschnittsweise Aufgabe der Gewässerunterhaltung extensive Bewirtschaftung in Teilbereichen Aus- bzw. Umbau der einleitenden Kläranlagen der Gemeinde Unterlüß und der Firma Rheinmetall Anlage von beiderseits uferbegleitenden Schutzstreifen entlang des Fließgewässers	-	Z. gr. T. als LSG, z. T. als LB	ja
FA 15	ca. 1,3 km SÖ Schmarbeck	A 1, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, strukturreicher Calluna-Heide	keine weitere Flächeninanspruchnahme durch Bodenabbau kein weiterer Umbau von Heidefläche in land- und forstwirtschaftliche Nutzung Schaffung von extensiv oder ungenutzten Schutzstreifen bei unmittelbar an die Heidefläche angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung	-	als LSG	ja
FA 16, FA 17	ca. 1 km W Gerdehaus	A 1, D 1	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, strukturreicher Calluna-Heide	Sicherstellung einer Bewirtschaftung / Pflege, Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes Vernetzung und Ausdehnung der Heideflächen durch Entfernung der Kiefernbestände	-	als LSG	ja
FA 18	0,3 km SW Gerdehaus	A 1, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, strukturreicher Calluna-Heide und Borstgrasrasen	Schaffung von extensiv oder ungenutzten Schutzstreifen bei unmittelbar an die Heidefläche angrenzender intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, kein weiterer Umbau von Heide in Acker	-	als LSG	ja
FA 19	1,8 km SSW Schmarbeck	A 1, D 1	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, strukturreicher Calluna-Heide	Sicherstellung einer Bewirtschaftung / Pflege, Schaffung von extensiv oder ungenutzten Schutzstreifen bei unmittelbar an die Heidefläche angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung, kein weiterer Umbau von Heide in Acker Entkusselung stark verbuschter Bereiche	-	als LSG	z. gr. T.
FA 20	ca. 2,2 km S Schmarbeck	A 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, strukturreicher Calluna-Heide und Borstgrasrasen	Schaffung von extensiv oder ungenutzten Schutzstreifen bei unmittelbar an die Heidefläche angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung,	-	als LSG	ja

Fortsetzung Tabelle 14:

Gemeindegebiet Faßberg	Bezeichnung Lage	Wertbestimmende Kriterien s. Ende	Schutzzweck/ Entwicklungsziel	Schutz-/ Pflege-/Entwicklungsmaßnahmen	Dringlichkeit der Maßnahmen	Anweisung vollzogen	Vorgabe durch das NLVA- Natur- schutz
FA 22	ca. 1 km N Oberohe	A 1, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägten, struktureichen Borstgrasrasen und Calluna-Heide	Schaffung von extensiv oder ungenutzten Schutzstreifen bei unmittelbar an die Heidefläche angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung,	-	als LSG	ja
FA 23	1,7 km N Altensothrieth	A 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, struktureicher Calluna-Heide und Borstgrasrasen	Schaffung von extensiv oder ungenutzten Schutzstreifen bei unmittelbar an die Heidefläche angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung, Entkusselung stark verbuschter Bereiche Sicherstellung einer Bewirtschaftung / Pflege, Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes	-	z.T. als LSG	z.gr.T.
FA 24 NSG Lü- 162	Moor bei Gerdehaus, 0,5 km SW Gerdehaus	A 2, A 3, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägten Moordegenerations- stadien und Hoch- und Übergangsmoorvege- tation mit entspre- chender Fauna sowie von extensiv genutz- tem Feuchtgrünland	Wiedervernässung des Gebietes durch Verzicht auf Unterhaltungsmaßnahmen an den Entwässerungsgräben, ggf. Anstau Aufgabe der Fischerei Entkusselung stark verbuschter Bereiche Sicherstellung einer Bewirtschaftung / Pflege, Extensivierung angrenzender Grünlandnutzung, keine Silagelagerung in den Heideflächen und in den Randbereichen	-	als NSG	ja
FA 25, FA 26	Heidefläche am Hauselberg, 1 km S Gerdehaus	A 1, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, struktureicher Calluna-Heide und Borstgrasrasen	keine Neuanlage von Wildäckern, Rückführung vorhandener in Heide oder extensives Grünland Schaffung von extensiv oder ungenutzten Schutzstreifen bei unmittelbar an die Heidefläche angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung,	-	als LSG	z.gr.T.
FA 27, FA 28, FA 29, FA 31	S Oberohe, Altensothrieth	A 1, A 2, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, struktureicher Calluna-Heide und Borstgrasrasen, sowie naturnaher Eichen- Birken-Wälder und Stillgewässer	Schaffung von extensiv oder ungenutzten Schutzstreifen bei unmittelbar an die Heidefläche angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung, Entkusselung stark verbuschter Bereiche Sicherstellung einer Bewirtschaftung / Pflege, Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes Entwicklung einzelner naturnaher Eichen-Birken- Wälder	-	als LSG	z.gr.T.
FA 30	0,5 km S Altensothrieth	A 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, struktureicher Calluna-Heide und Borstgrasrasen	Entkusselung stark verbuschter Bereiche	-	als LSG	ja
FA 32	1,5 km SO Altensothrieth	A 1	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, struktureicher Calluna-Heide	Entkusselung stark verbuschter Bereiche Ausdehnung der Fläche durch Umwandlung angrenzender Kiefernforste und Entwicklung von Heideflächen entlang der Wege	-	als LSG	ja
FA 33 / Hermanns- burg	ca. 2 km SW Müden	A 1, D 1	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, struktureicher Calluna-Heide und Borstgrasrasen	keine Angaben	-	als LSG	z. gr. T.

Fortsetzung Tabelle 14:

Gemeindegebiet Faßberg	Bezeichnung Lage	Wertbestimmende Kriterien s. Ende	Schutzzweck/ Entwicklungsziel	Schutz-/ Pflege-/Entwicklungsmaßnahmen	Dringlichkeit der Maßnahmen	Anweisung vollzogen	Vorgabe durch das NLVA- Natur- schutz
FA 34	Bümbach, ca. 1,5 km S Müden	A 1, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit angrenzendem, standortheimischen Laubwald sowie mit charakteristisch ausgeprägter Wasserpflanzen- und Ufervegetation mit entsprechender Fauna	Rückführung des Oberlaufs des Bümbachs in einen naturnahen Zustand durch Reduzierung/Aufgabe der Gewässerunterhaltung, evtl. Einbau von Sohlgleiten Sukzessiver Umbau der Fichtenbestände in standortheimischen Laubwald Aufgabe der Wassernutzung des Bümbaches oder umweltverträgliche Bewirtschaftung (Kap. 7.3), Kontrolle und Beseitigung von Wanderungshindernissen für Gewässerfauna Entfernungen von Fichten am Ufer (stellenweise)	-	-	ja
FA 35	Bümbachsmoor, ca. 2,5 km SO Müden	A 2, A 3, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter Hoch- und Übergangsmoorvegetation und verschiedenen Moordegenerationsstadien, mit entsprechender Fauna	Wiedervernässung durch Anstau der Entwässerungsgräben Sukzessive Entfernung von Kiefern- und Fichtenbeständen Beseitigung von Resten an ehem. Mülldeponie am Nordrand, nach Ermittlung der Ablagerungen Aufgabe der Nutzung durch Fischereiverein	ja	als LSG	z. T.
FA 36	Ahlkenmoor, ca. 2 km S Müden	A 2, A 3, D 1, D 2	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter Hoch- und Übergangsmoorvegetation und verschiedenen Moordegenerationsstadien, mit entsprechender Fauna	Beseitigung von Resten an ehem. Mülldeponie am Westrand, nach Ermittlung der Ablagerungen Wiedervernässung durch Anstau des Entwässerungsgrabens, bei Erhaltung der Müllkippe Anstau des Grabens oberhalb, östlich, der Müllkippe Entkusselung verbuschter Bereiche	ja	als LSG	ja
FA 38	ca. 3,5 km NNW Lutterloh	D 1	Erhalt bzw. Entwicklung eines lichten Kiefernbestandes als Lebensraum vom Aussterben bedrohter Arten.	keine Angaben	-	als LSG	ja
FA 40	2,5 km S Gerdehaus	A 1	Erhalt bzw. Entwicklung von charakteristisch ausgeprägter, strukturreicher Calluna-Heide	keine Angaben	-	als LSG	-

Wertbestimmende Kriterien in den genannten Gebieten - Zeichenerklärung aus LRP Celle

- A Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit der Ökosystemtypen bezogen auf die naturräumlichen Regionen**
- A 1 vorrangige Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit
- A 2 besondere Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit
- A 3 Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit
- B Gefährdung der Ökosystemtypen im Lkrs. Celle durch Landwirtschaft (Feuchtgrünland, Niedermoor)**
- C Hohe Strukturvielfalt, hoher Grünland- und Altholzanteil**
- D Vorkommen von in den Ländern Niedersachsen und Bremen sowie im Landkreis Celle gefährdeter oder nach Bundesartenschutzverordnung geschützter**
- D 1 Pflanzen- und/oder
- D 2 Tierarten

C.5.1.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nach § 26 NNatG dient

- dem Erhalt und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzbarkeit der Naturgüter,
- dem Schutz eines vielfältigen, eigenartigen oder schönen Landschaftsbildes,
- dem Schutz von landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung.

Dem Landschaftsschutzgebiet sind damit außerordentlich umfassende Schutzziele zugewiesen worden. Zudem ermöglicht es die Festsetzung flexibler und auf den jeweiligen Schutzzweck speziell abgestimmter Nutzungsbeschränkungen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick der im Gemeindegebiet vom Landkreis vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiete.

Es besteht ein großräumig ausgewiesenes LSG im Lkrs Celle, nach LRP Celle, Pkt. 5.4.1, Tab. 7 für Faßberg S. 267 das **LSG Ce 25**. Ebenfalls wurde durch die oberste Naturschutzbehörde die Fläche dieses LSG insgesamt zum „**Naturpark Südheide**“ (nach § 34 NNatG) erklärt.

Zudem werden Landschaftsteile benannt, die die Voraussetzungen als LSG nach § 26 NNatG erfüllen, nach LRP des Lkrs. Celle, Pkt. 5.4.2., Tab. 8, Faßberg S. 277 (2 Gebiete).

Tabelle 15: Potentielle Landschaftsschutzgebiete

Gemeindegebiet Faßberg	Bezeichnung Lage	Wertbestimmung Kriterien s. Kap. 5.1.1	Schutzzweck/ Entwicklungsziel	Schutz-/Pflege-/ Entwicklungsmaßnahmen	Dringlichkeit der Maßnahmen	Ausweisung vollziehen
FA 8	NÖ Schmarbeck	A 2	Erhalt und Entwicklung von naturnahen, standortheimischen Laubwaldgesellschaften mit entsprechender Fauna	sukzessiver Umbau der Fichtenforste in standortheimische Waldgesellschaften	-	z.T. als LSG
FA 39	ca. 3 km NNW Lutterloh	A 1, D 2	Erhalt und Entwicklung einer charakteristisch ausgeprägten Calluna-Heide mit entsprechender Fauna	Entkusselung der Heideflächen, Vernetzung der Heideflächen durch Rodung der Kiefernauflastungen; keine weiteren Aufforstungen	-	als LSG

C.5.1.3 Naturdenkmale

Naturdenkmale nach § 27 NNatG sind einzelne Naturschöpfungen, die wegen

- ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder
- ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

eines besonderen Schutzes bedürfen.

Ausgewiesene flächenhafte Naturdenkmale: keine (LRP, 5.5.1, Tab. 9 S. 297)

Ausgewiesene punktuelle Naturdenkmale im Gemeindegebiet Faßberg; tabellarisch aufgeführt in LRP Celle, Tab. 10, S. 297-303, sind bisher nicht in den Karten des LRP Celle eingetragen. Diese sind in der Karte 7 des Landschaftsplanes Faßberg dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle 16 gibt einen Überblick über die im Gemeindegebiet ausgewiesenen Naturdenkmale:

Tabelle 16: Naturdenkmale

Kennzeichen	Art/ Bezeichnung des Naturdenkmals	Kurze Beschreibung	Schutzgrund und -zweck	Bezeichnung der Lage	Derzeitige Nutzungen
ND-CE 25	Hillige Eeke	alte Eiche, 5,30 m Stammumfang	Seltenheit, Alter, Größe. Heimatkunde	Gemarkung Müden (Örtze), Flur 1, Flurstück 143/100 im NO von Müden	Straße, privater Garten
ND-CE 26	Tilly-Linde	alte Linde, 4,30 m Stammumfang	Seltenheit, Alter, Größe. Heimatkunde	Gemarkung Müden (Örtze), Flur 12, Flurstück 12/1 , am Weg von Willighausen nach Müden; TK 25: 3126	Straße, Wald
ND-CE 72 nicht mehr seit 1995	Buche jetzt Torso	350 Jahre, mit 4,00 m Stammumfang	Seltenheit, vor allem Alter	Gemarkung Schmarbeck, Flur 10, Flurstück 17/47, östl. Oberohe, TK 25: 3127	Wald
ND-CE 73	Feldahorn	Freistehender Baum mit 3 Stämmen	Seltenheit, vor allem Alter	Gemarkung Schmarbeck, Flur 10, Flurstück 17/47, östl. Oberohe, TK 25: 3127	Wald
ND-CE 74	Feldahorn	Freistehender Einzelbaum mit 3 m Stammumfang	Seltenheit, vor allem Alter	Gemarkung Schmarbeck, Flur 10, Flurstück 17/47, östl. Oberohe, TK 25: 3127	Wald
ND-CE 76	6 Ulmen	Baumgruppe, Stammumfang 1,80-2,70 m	Seltenheit, vor allem Alter	Gemarkung Schmarbeck, Flur 10, Flurstück 17/47, östl. Oberohe, TK 25: 3127	Wald
ND-CE 80	Eiche	großkroniger Baum, 3,60 m Stammumfang	Seltenheit, vor allem Alter, ortsprägender Charakter	Gemarkung Schmarbeck, Flur 10, Flurstück 30/10, an der Straße Faßberg-Unterlöß, TK 25:3127	Wald
ND-CE 82 nicht mehr seit 1995	Buche	Einzelbaum, 3,50 m Stammumfang	Seltenheit, vor allem Alter, Größe	Gemarkung Schmarbeck, Flur 9, Flurstück 11/1, an der Straße Faßberg-Unterlöß, TK 25: 3127	Straße, Gehölz
ND-CE 83	Fichte	Alter Baum, 2,70 m Stammumfang	Seltenheit, vor allem Alter,	Gemarkung Schmarbeck, Flur 9, Flurstück 9/3, südöstl. von Oberohe, TK 25: 3127	Wald
ND-CE 85	Eiche	freistehender Baum, 3,60 m Stammumfang	Seltenheit, vor allem Alter	Gemarkung Schmarbeck, Flur 10, Flurstück 30/3, östl. Oberohe, TK 25: 3127	Wald, Acker
ND-CE 107 eine Kiefer abgestorben	2 Kiefern, 1 Fichte	große, alte Bäume mit 2,10-3,10 m Stammumfang, ca. 150-250 Jahre alt	Seltenheit, vor allem Alter	Gemarkung Poitzen, Flur 19, Flurstück 27/7, zwischen Straße Poitzen-Kreutzen und Örtze	Wald
ND-CE 108	Birke	Einzelbaum mit kugeliger Krone , 2,30 m Stammumfang, ca. 120 Jahre	Seltenheit, vor allem Alter, ortsprägender Charakter	Gemarkung Schmarbeck, Flur 14, Flurstück 30/1, nordöstl. von Schmarbeck, TK 25: 3027	Straße, Acker

Bisher nicht erwähnt sind schützenswerte Großsteine innerhalb des Gemeindegebietes. Der Hermann-Löns-Stein besitzt kulturhistorischen Wert.

Tabelle 17: Potentielle Naturdenkmale

LRP.-Nr.	Gebiets-/Objektbeschreibung, Schutzwürdigkeit
Vorschlag	Alte Eiche bei Gerdehaus, südl. der Sothrieth
Vorschlag	Alte mehrarmige Fichte („Kandelaberfichte“) in Nachbarschaft o.a. Eiche
Vorschlag	Alte, hohe, großkronige Birke nördlich Oberohe in Nähe Wacholderwald

Der Landschaftsrahmenplan des Lkrs. Celle nennt in Tabelle 11 alle **flächenhaften Naturdenkmale** des Kreises, darunter viele Gewässer. Es sind Landschaftsteile und -bestandteile, die die Voraussetzungen als **ND gemäß § 27 NNatG** erfüllen. Für das Gemeindegebiet **Faßberg** sind bisher **keine** benannt.

C.5.1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 28 NNatG ist die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen möglich, wenn sie

- das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern,
- zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen,
- das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren.

Geschützt werden können dabei aus der übrigen Landschaft abgrenzbare Objekte und Objektgruppen wie Wasserläufe, Bäume, Hecken, Raine usw., und zwar sowohl einzeln als auch allgemein in einem bestimmten Gebiet.

Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß anders als bei den übrigen Schutzkategorien innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde für die Ausweisung zuständig ist. Außerhalb kann sie geschützte Landschaftsbestandteile festsetzen, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Anordnungen trifft.

Ausgewiesene geschützte Landschaftsbestandteile (LB) benennt der LRP Celle unter Pkt. 5.6.1 auf S. 311, Tab. 12. Für die Gemeinde Faßberg sind dabei keine ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan benennt für das Plangebiet unter Pkt. 5.6.2 (S. 322-323) Landschaftsbestandteile, die die Voraussetzungen nach § 28 NNatG erfüllen.

Tabelle 18: Potentielle § 28-Flächen

Gemeindegebiet Faßberg	Bezeichnung Lage	Wertbestimmung ende Kriterien s. Kap. 5.1.	Schutzzweck/ Entwicklungsziel	Schutz-/ Pflege-/ Entwicklungsmaßnahmen	Dringlichkeit der Maßnahmen	Anweisung vollziehen
FA 1 a heute im NSG	ca. 3,5 km NNO Scharbeck	A 2	Erhalt und Entwicklung eines naturnah ausgebildeten Erlenbruches	keine Entwässerungsmaßnahmen	-	als LSG und NSG
FA 5	ca. 1 km OSO Scharbeck	A 1, D 1, D 2	Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers einschließlich des, durch naturnah ausgebildete standortheimische Laubwälder geprägten, Niederungsbereichs	Umbau vorhandener Kiefern- und Fichtenforste in standortheimische Waldgesellschaften	-	als LSG
FA 13	SW Gerdehaus	A 3, B, D 2	Erhalt der Grünlandnutzung, Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland	Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung/Pflege	-	als LSG
FA 14	0,8 km SW Oberohe	A 2, A 3, D 1	Erhalt und Entwicklung charakteristisch ausgeprägter Niedermoorbereiche sowie naturnaher Erlenbrücher	Sicherstellung einer gelegentlichen Mahd der Niedermoorbereiche, keine Entwässerungsmaßnahmen	-	als LSG
FA 21	1 km W Oberohe	A 2	Erhalt der vorhandenen Eichen und Buchenbestände, Entwicklung des Bestandes zu einem naturnahen, charakteristisch ausgeprägten Eichen- Buchenwaldes	Ausdehnung des Gebietes	-	als LSG
FA 37	ca. 2,2 km SÖ Müden	D 1	Erhalt des Wacholderbestandes, Entwicklung von Altholzinseln und kleinflächiger Calluna-Heide	Freistellen der Wacholder, langfristiger Erhalt der Wacholder durch Umwandlung des Bestandes in kleinflächige Calluna-Heide	ja	als LSG

Tabelle 19: Potentielle schutzwürdige Landschaftsbestandteile

Schützenswerte Landschaftsbestandteile / Vorschlag		
Nr.	Objektbeschreibung, Schutzwürdigkeit	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
1.	Baumbestand mit großer Bedeutung für das Landschaftserleben. Beiderseits der L 240 nördlich von Müden Richtung Poitzen	Erhalt und schonende Pflege des vorhandenen Baumbestandes, Weitestgehende Vermeidung Streusalzeinsatz, Sicherung des Wurzelraumes keine weitere Versiegelung - Kronensicherung
2.	Alter Baumbestand mit großer Bedeutung für das Landschaftserleben. Bergahorne mehrstämmige und Eichen östlich vom Campingplatz Oberohe	Erhalt und schonende Pflege des vorhandenen Baumbestandes
3.	Alter Baumbestand mit großer Bedeutung für das Landschaftserleben. Entlang der Straßen Oberohe, Niederohe, Scharbeck	Erhalt und schonende Pflege des vorhandenen Baumbestandes
4.	Alte Eichenbestände mit großer Bedeutung für das Landschaftserleben. auf Streuhöfen in Willighausen, Gerdehaus, Winterhoff und Hausselhof und den Oehöhfen	Erhalt und schonende Pflege des vorhandenen Baumbestandes
5.	Alter Baumbestand (Eichen) nördlich und südlich Niederohes	Erhalt und schonende Pflege des vorhandenen Baumbestandes
6.	Alter Baumbestand mit großer Bedeutung für das Landschaftserleben. Buchen (!), Eichen und Birken nördlich Oberohe in der Feldflur	Erhalt und schonende Pflege des vorhandenen Baumbestandes
7.	Alte Birken auf Trockenrasen u. Feldrand nördlich vom Campingplatz (teilw. im FA 22)	Erhalt und schonende Pflege des vorhandenen Baumbestandes
8.	Feuchtwiesen / teilw. Kleinrieder unter 28 a	östlich von Müden, extensive Nutzung
9.	Erlenbruchwäldchen unter 28 a	östlich von Müden, keine Pferdekoppel mehr !

C.5.1.5 Besonders geschützte Biotope

Nach § 28 a NNatG stehen folgende in der Gemeinde Faßberg vorkommende Biotope unter besonderem Schutz.

- Hochmoore einschließlich Übergangsmoore, Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe Bach- und Flußabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Magerrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auwälder.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Das gleiche gilt auch für das nach § 28b NNatG geschützte Feuchtgrünland der nassen bis wechselfeuchten Standorte, das von Pflanzengesellschaften der

- Pfeifengraswiesen,
- Sumpfdotterblumenwiesen (in Teilbereichen)

besiedelt ist und nicht dem Schutz nach § 28a NNatG unterliegt. Da es sich in diesen Fällen zumeist um fragmentarisch ausgebildete, durch Teilentwässerung geprägte Pflanzengesellschaften handelt, bleiben hier jedoch im Gegensatz zu den § 28a-Biotopen Maßnahmen, die den Wasserabfluß oder den Wasserstand ändern, erlaubt.

In der Karte 7 sind die nach § 28a und b NNatG geschützten Biotope dargestellt, wobei unterschieden wurde zwischen Biotopen, die bereits in das Verzeichnis des Landkreises aufgenommen sind (östl. Bümmbachsmoor, seit 1994) und denen, die zusätzlich im Rahmen der Kartierung für den Landschaftsplan ermittelt wurden und noch hinsichtlich des Eintrags in das Verzeichnis vom Landkreis überprüft werden müssen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß diese Biotope bereits unabhängig von einer Eintragung in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft nach dem Gesetz geschützt sind.

Der LRP von 1991 (Celle) benennt bisher **keine** ausdrücklich nach § 28 a und 28 b besonders geschützten oder danach schutzwürdigen Biotope für das Gemeindegebiet Faßberg.

Die Eintragung in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur- und Landschaft, der besonders geschützten Biotope oder von besonders geschütztem Feuchtgrünland, erfolgt nach § 31 Abs. 1 des NNatG.

C.5.1.6 Entwicklungsgebiete außerhalb schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Der LRP Celle (Tab. 14, S.359-360) benennt Entwicklungsgebiete außerhalb schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft für Faßberg. Diese Entwicklungsgebiete sind insbesondere unter Beachtung der Fragen von Ausgleich und Ersatz genauer zu kennzeichnen und einzugrenzen.

Tabelle 20: Entwicklungsgebiete

Gemeindegebiet Faßberg	Bezeichnung Lage	Charakterisierung des Gebietes, bestimmende Vegetationsbestände	Entwicklungsziel Entwicklungsmaßnahmen	Umsetzung vordringlich erforderlich
Fa E 1 jetzt teilweise im NSG	ca. 4 km NÖ Faßberg	Grünland, Kiefernforst	Ausdehnung und Vernetzung angrenzender Calluna- und Moorheiden, Schaffung von Schutz- und Pufferzonen; sukzessive Beseitigung der Kiefernbestände unter Erhalt von Altholzinseln, in Teilbereichen Aufgabe der Grünlandnutzung, Extensivierung der Grünlandnutzung	-
Fa E 2	ca. 1,5 km NÖ Schmarbeck	Ackerflächen	Ausdehnung und Vernetzung angrenzender Calluna-Heiden, Schaffung von Schutz- und Pufferzonen Calluna-Heiden; Extensivierung und Aufgabe der Nutzung	-
Fa E 3	ca. 2 km ONÖ Schmarbeck	Kiefernforst	Vernetzung angrenzender Heideflächen, Ausdehnung eines naturnahen Eichen-Birkenwaldes; Beseitigung der Kiefernbestände	-
Fa E 4	ca. 1 km NÖ Schmarbeck	Fließgewässer, Ackerflächen, Kiefernforst	Ausdehnung und Vernetzung angrenzender, naturnaher Fließgewässerabschnitte; Anlage extensiv oder ungenutzter Gewässerschutzstreifen, Umbau der an das Fließgewässer angrenzenden Nadelholzforste in standortheimische Laubwälder	-
Fa E 5	SÖ Schmarbeck	Ackerflächen, Kiefernforst	Ausdehnung und Vernetzung angrenzender Calluna-Heiden, Schaffung von Schutz- und Pufferzonen; Ausdehnung angrenzender naturnaher Laubwaldgesellschaften; sukzessive Beseitigung der Kiefernbestände unter Erhalt von Altholzinseln, Extensivierung oder Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung	-
Fa E 6	ca. 3 km NNÖ Oberohe	Fließgewässer, Grünland, Kiefernforst	Ausdehnung und Vernetzung eines angrenzenden, naturnahen Fließgewässers; Umbau der an das Fließgewässer angrenzenden Kiefernforste in standortheimische Laubwälder, Extensivierung der Grünlandnutzung	-
Fa E 7	ca. 1,2 km NÖ Poitzen	Grünland, Kiefernforst	Ausdehnung des angrenzenden, naturnahen Gebietes; Schaffung einer Schutz- und Pufferzone, Extensivierung der Grünlandnutzung, Wiedervernässung von Teilen des Gebietes, Erhöhung des Laub- und Altholzanteils	ja
Fa E 8	ca. 4 km NW Müden	Ackerflächen, Kiefernforst, Grünland	Vernetzung der angrenzenden, naturnahen und/oder extensiv genutzten Landschaftsteile; Rückführung von Acker- zu Grünland, Extensivierung der Grünlandnutzung, Erhöhung des Laub- und Altholzanteils	-
Fa E 9	ca. 1,7 km SW Müden	überwiegend Kiefernforst, z. T. Acker	Ausdehnung der angrenzenden Calluna-Heide; sukzessive Beseitigung der Kiefernbestände unter Erhalt von Altholzinseln	-
Fa E 10	ca. 0,5 km W Gerdehaus	Kiefernforst	Vernetzung und Ausdehnung der angrenzenden Calluna-Heiden, Beseitigung der Kiefernbestände	-
Fa E 11	0,5 km SSW Gerdehaus	Grünland, Ackerflächen	Schaffung einer Schutz- und Pufferzone für das Moor bei Gerdehaus; Extensivierung der Grünlandnutzung	ja
Fa E 12	S Oberohe	Kiefernanflugwald, Ackerflächen	Vernetzung und Ausdehnung angrenzender Calluna-Heiden; Schaffung von Schutz- und Pufferzonen; Auflichtung und Beseitigung der Kiefern, Aufgabe der Ackernutzung, Entwicklung zu Heide- und Borstgrasflächen	-
Fa E 13	1,5 km SSÖ Altensothrieth	Kiefernforst	Ausdehnung der angrenzenden Calluna-Heide; Beseitigung des Kiefernforstes	-

C.5.1.6.1 Maßnahmen des besonderen Artenschutzes:

Im Zentrum der Bemühungen steht entlang der Fließgewässer um Fassberg der Fischotterschutz, unter Pkt. 6.2. des LRP Celle (Schutzmaßnahmen S. 378 des LRP entlang des Systems der oberen Örtze und Karte 3 des LRP, s. dazu auch Teil C. 4 „Das Örtzetal“).

Für einen effektiven und nachhaltigen Schutz des vom Aussterben bedrohten Fischotters ist aus Sicht des Naturschutzes vor allem notwendig:

- Durchgängigkeit des gesamten Fließgewässersystems (einschließlich seiner kleinen Zuläufe),
- Schutzbereiche von mindestens 30 km Flußlänge - möglichst ganzjährig ! Die zeitliche Reglementierung für den Wassersport stellt bereits einen Kompromiß mit der intensiven touristischen Nutzung der Örtze durch Bootfahrer dar !!
D. h. besondere Ruhe an diesen Abschnitten bis zum Sommer und im Winterhalbjahr,
- Sicherung der Nahrungskette über renaturierte und „fichtenfreie Bäche und Gräben“ !

C.5.2 Maßnahmen im Rahmen gemeindlicher Aufgaben und Tätigkeiten

C.5.2.1 Hinweise zur Entwicklung der landschaftsgebundenen Erholung

Im RROP Celle wird die Gemeinde Faßberg mit besonderer Entwicklungsaufgabe **Erholung** herausgestellt (vgl. insbesondere RROP Teil C, D 9, Pkt. 01, 03/05, 07, 09)

Ausgehend von den landschaftlichen Gegebenheiten müssen im folgenden die Entwicklungsmöglichkeiten für die landschaftsbezogene Erholung im Gemeindegebiet gegliedert werden.

Im Mittelpunkt steht dabei das abgestimmte Miteinander zum Teil sehr konkurrierender landschaftsgebundener Erholungsaktivitäten wie z.B.:

1. **Naturschutzmaßnahmen und Naturnutzung** durch Jäger und Angler;
2. **Sportliche Freizeitaktivitäten** durch Wanderer, Radfahrer, Paddler sowie Reiter und Fahrsportler und Motorsportler;
3. **Gelegenheitsaktivitäten** durch Spaziergänger, Ausflugsteilnehmer, Urlauber, Sammler von Pilzen, Beeren und Zwergsträuchern.

Diese Erholungsformen stellen einen wichtigen Bestandteil der Lebensqualität und der wirtschaftlichen Aktivitäten im Gemeindegebiet dar. Deshalb gilt es diese besonders zu fördern, aufeinander abzustimmen und zu lenken:

- ⇒ „Fördern“ heißt in diesem Sinne, die unter o. a. Pkt. 1., 2. und 3. Genannten, zu informieren, zu interessieren und im Interesse des Naturerhaltes anzuregen.
- ⇒ „Aufeinander abzustimmen“ heißt wechselseitiges Informieren und Entwicklung einer gegenseitigen Rücksichtnahme aller Naturnutzer.
- ⇒ „Lenken“ im Sinne von Hin- und Ablenkung (unterschiedliche Formen s. S. 57).

Als zentrale Informations- und Anlaufstelle kann dafür die historische Wassermühle in Müden dienen.

Eine grundlegende Voraussetzung dafür ist der Erhalt derjenigen Landschaftsteile, die aufgrund ihrer Eigenart, Naturnähe und Vielfalt eine besondere Erlebniswirksamkeit aufweisen. Landschaftsräume, die diesbezüglich erhebliche Defizite zeigen, sind unter Berücksichtigung der naturräumlichen Eigenart zu verbessern. Hinweise hierzu geben die in Tabelle 21 zusammengestellten Entwicklungsziele für die einzelnen Landschaftsbildtypen.

Wassergebundene Erholung

Diese Erholungsformen besitzen hier saisonal große Bedeutung und sollten im Gemeindegebiet weiterhin gefördert aber auch zeitlich und räumlich gelenkt werden. Für Einheimische sollten auch unabhängig vom Touristenstrom einige kleinere Seen, Teiche und Angelgewässer in begrenztem Maße zur Verfügung stehen. Einige ehemalige Kiesgruben in Nähe der Hauptwege (Neuohe) lassen sich in dieser Richtung entwickeln.

Zentrale Bedeutung für intensive Erholungsformen behalten die „Heideseen“ von Müden und Oberohe. Die Badestelle an der Örtze in Müden (DJH) sollte als einzige im Bereich des Fließgewässers bestehen bleiben.

Saisonal von großer Bedeutung ist der **„Paddelsport“ entlang der Örtze.**

Aus Gründen des Artenschutzes sollte die Örtze bis Müden, auch weiterhin zeitlich und räumlich gelenkt für das Bootfahren nutzbar sein. Die zeitliche Reglementierung in Teilbereichen ergibt sich aus dem § 41 Abs. 2 NNatG, unter besonderer Berücksichtigung des Fischotterschutzes. Die räumliche Reglementierung schließt die Nutzung der kleineren Heidebäche, wie Wietze, Sothrieth, Schmarbeck und der Örtze nördlich von Müden aus (Tabuzonen). (vgl. RROP Teil C, D 9 - 07, und LRP - Fischotterschutz 6.2 !)

Besonders Anlegestellen und Rastplätze für Bootfahrer sollten begrenzt ausgewiesen, gekennzeichnet und in den Führern für Wassersportler enthalten sein. Die nördlichsten ausgewiesenen Bootsanlegestellen an der Örtze könnten sich auf Höhe der Jugendherberge und an der historischen Wassermühle in Müden befinden. Die „Wassermühle“ kann sich zu einem zentralen Zielpunkt gerade und auch für Wassersportler entwickeln !

Tabelle 21: Landschaftsbildtypenspezifische Entwicklungsziele

Landschaftsbild- typ und Symbol	Entwicklungsziele
FLUR = F	
Fk - kleinteilig gegliedert	Erhalt der landschaftsbildprägenden , kleinteiligen Vegetations- und Nutzungsstrukturen
Fg - großteilig gegliedert	Erhalt der landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen; Verbesserung der Erlebniswirksamkeit durch Ausbau der Strukturvielfalt (z.B. Gehölzpflanzung, Extensivierung der Nutzungen, Biotopvernetzende Maßnahmen)
Fw - weiträumig gegliedert	Verbesserung der Voraussetzungen für das Landschaftserleben durch Förderung von Gehölz- und Saumstrukturen in Anknüpfung an vorhandene landschaftliche Gegebenheiten wie z.B. Geländertücken, Senken, Grabenniederungen, Hohlwege etc.
HEIDE = H	
Hr - randlich, kleinflächig	Erhalt der landschaftsbildprägenden , kleinteiligen Vegetationsstrukturen und Rückzugsrefugien für Tierarten
Hg - großflächig	Erhalt dieses besonders charakteristischen Raumtyps in seiner unterschiedlichen Vergesellschaftung mit Gehölzen, Extensive Pflege und Nutzung,
TALNIEDERUNG = T	
Tk - kleinteilig gegliedert	Erhalt dieses besonders erlebniswirksamen Raumtyps, z.T. Verbesserung der Gewässerbereiche (Verbesserung der Gewässerstruktur, Verringerung der Unterhaltungsintensität).
Tg - grünlandgeprägt gegliedert	Erhalt der bestehenden Grünlandnutzung; Verbesserung durch Entwicklung von Gehölzbeständen, vor allem Entlang der Örtze (soweit mit den Belangen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar) und Verbesserung des Gewässerzustandes.
Ta - durch Ackernutzung geprägt	Verbesserung , d.h. Wiederherstellung des für eine Talniederung charakteristischen Erscheinungsbildes durch Entwicklung von Grünland und/oder Gehölz- bzw. Auwald/ Bruchwaldstrukturen
WALD = W	
Wn - naturnahe Prägung	Erhalt der Bestände bzw. Nutzung entsprechend den Prinzipien der ökologischen Waldentwicklung; Verminderung bestehender, durch Schadstoffeinträge und Grundwasserabsenkungen hervorgerufener Beeinträchtigungen
Wj - Jungbestand / junger Forst	Verbesserung kurz- bzw. mittelfristig durch Entwicklung der Waldränder und Verbesserung des Waldgefüges (Stockverkaufbau), langfristig durch Umwandlung der Nadelforsten in naturnahe Laubholzbestände
Wr - Randlage, Lichtung	Erhalt und z.T. Verbesserung des „Erlebnis-Waldrandes“, Schneise und Lichtung Förderung von Laubholzsukzession
LANDSCHAFTSBILDTYPEN KLEINFLÄCHIGER ART	
Gg - Gewässerlauf gehölzbegleitet	Erhalt der begleitenden, landschaftsprägenden Gehölzstrukturen, z.T. Verbesserung des Gewässerzustandes
Sn - Stillgewässer naturnah	Erhalt und Sicherung des positiven Zustandes
Sm - Stillgewässer stark durch Nutzung geprägt	Verbesserung durch Entwicklung von Röhrlichtzonen und Gehölzstruktur; u.U. Veränderungen im Ausbaugrad (Rückbau) und in Art und Weise der Nutzung
Oy - Regionstypischer Ortsrand/-teil	Erhalt und Hervorheben des regionstypischen Siedlungscharakter, Entwicklungen untypischer Art im Blick auf Bausubstanz und Begrünung sind in ihrer Wirkung zu mindern.
Os - sonstige Ortsteile	Verbesserung der Einbindung ins Umfeld, möglich durch Verbesserungen im Grünbereich oder Gewässerrückbau

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß auch die sogenannten ruhigen Erholungsformen Beeinträchtigungen gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften zur Folge haben können, die es zu vermeiden gilt. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, wurde ausgehend von der Landschaftsbildbewertung (integriert in Karte 7) und der Biotopbewertung (Karte 3 in Teilplänen) ein Zonierungskonzept entwickelt, daß Hinweise zu der in einzelnen Bereichen wünschenswerten Erholungsintensität gibt (vgl. Tabelle 22 und Karte 7 der Landschaftsplanung).

Tabelle 22: Zonierungskonzept landschaftsbezogene Erholung

Raumtypen	Mögliche Erholungsnutzungen	Konfliktvermeidende Maßnahmen/ Entwicklungsvorschläge
Taburäume Bereiche mit besonders gefährdeten bzw. schützenswerten Arten und Lebensgemeinschaften, deren Schutz nur gewährleistet werden kann, wenn alle potentiell störenden Nutzungen ausgeschlossen sind.	I.d.R. alle Erholungsformen ausgeschlossen. Im Einzelfall u.U. extensive Formen wie z.B. fachkundig begleitetes „Naturerleben“ und „Naturbeobachten“ möglich.	Wegerückbau bzw. -aufgabe, Abpflanzungen, Sichtbarrieren, Information, Besucherlenkung Besser ablenken als verbieten! Bewußte Entwicklung von „Rückzugsräumen“ Durchsetzung der Forderungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG), vor allem des §§ 23 bis 27. (Freizeitwege in Feld und Forst !)
Naturerholungsräume Naturnahe Bereiche hoher Erlebniswirksamkeit, in denen der Naturschutz und kleinteilige Nutzungsformen Vorrang genießen. Die Schutzzwecke werden jedoch auch erreicht, wenn ruhige Formen der Erholung unter bestimmten Auflagen zugelassen werden.	Bevorzugt extensive Erholungsformen wie z.B. Spazierengehen, Wandern oder Radfahren zulässig. In Teilbereichen oder zu bestimmten Zeiten Wegegebot erforderlich. Leinenzwang für Hunde. Auf einige Hauptwege begrenzt und gekennzeichnet der Reit- und Fahrsport	Verbesserung der Ausschilderung und Erhaltungsarbeiten an Rad- und Wanderwegen. Soweit erforderlich, sparsame Verbesserung mit Ausstattungselementen wie z.B. Ruhebänken und Findlingen. Besuchersteuerung durch Anreizmittel (z.B. Biotoplehrpfad). Keine weitere Erschließung wie z.B. Anlage von Schutzhütten, Parkplätzen, Grillplätzen u.ä., in empfindlichen Bereichen u.U. Wegerückbau.
Für die Erholung aufzuwertender Raum Intensiv genutzte Landschaftsräume geringer Erlebniswirksamkeit, in denen vordringlich die Verbesserung der Landschaftsstruktur zu fördern ist, um die Attraktivität für Erholungssuchende zu erhöhen, im Einklang mit dem Natur- und Landschaftsschutz.	Alle Formen landschaftsgebundener Erholung sind zulässig. Intensivere oder an feste Einrichtungen gebundene Formen sind im Einzelfall hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu überprüfen.	Besondere Priorität für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Landschaftsstruktur, wie z.B. Nutzungsextensivierung, Anlage von Hecken, Baumpflanzungen u.ä. Dies gilt einerseits ausgeräumte Feldfluren aber auch für großräumige und strukturarmer Kiefern oder Fichtenforste (Waldrandstrukturen !) (Querbezug zu Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 12 NNatG sinnvoll !!)

Taburäume

Als Taburaum, in dem jegliche Erholungsnutzung ausgeschlossen sein sollte, ist im Untersuchungsgebiet das NSG LÜ 162 südwestlich Gerdehaus und das NSG im Kiehnmoor nordöstlich Schmarbecks anzusehen. In Zukunft sollten Teile des Bümbachmoores und der Niederungen an der Örtze nördlich Poitzens hinzukommen.

Weitere Taburäume sollten aktiv als **Rückzugsräume für bedrohte Tierarten** (oder Pflanzenarten) entwickelt werden.

Diese „**Rückzugsräume**“, wenn möglich größere Ausdehnungen, sollten für alle Formen der potentiellen Wildartenvielfalt als Ruhezone und auch der möglichen Wiederansiedlung früher bodenständiger Arten dienen. Ausdrücklich darf darunter keine zusätzliche Einzäunung für jagdliche Zwecke verstanden werden, denn die Räume bleiben für die wildlebenden Arten ohne künstliche Hindernisse. Sie **werden bewußt nicht durch touristische Nutzung erschlossen** und möglichst weiträumig, aber ohne konkrete „Verbots-Hinweise“ von Wanderwegen umgangen. Dennoch ist weiterhin eine sachkundige Wildhege oder Angelei möglich und erforderlich um überhöhte Wild- und Fischbestände - nicht vom Aussterben bedrohter Arten - zu regulieren.

Als Taburäume werden auch die vom Bootsverkehr freien, kleineren Heidebäche verstanden !!

Naturerholungsräume

Als Naturerholungsräume sind im Untersuchungsgebiet die großflächigen Heidegebiete, sowie die Waldflächen und Waldränder an Feldern und Grünlandabschnitten in der Nähe der Orte und Urlauberzentren zu nennen.

Hier muß vor allem eine regionale Überfrequentierung und die gegenseitige Störung verschiedener Erholungsformen, die zu Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt führt,

vermieden werden. Hierzu dienen besondere Formen der Besucherlenkung und Abpflanzung, Barrierenbildung (Lesesteine, Holzpfosten, Wegedecken u.ä.).

Die „Besucherlenkung“ besitzt folgende Multifunktion:

- a. Ablenken von schützenswerten Naturbereichen;
- b. Hinlenken zu Naturerlebnissen und Naturdenkmälern;
- c. Entschärfung von Nutzungskonflikten zw. verschiedenen Formen der aktiven Erholung;
- d. Hinlenkung zu gastronomischen und sehenswerten Zielen in den historischen Ortsteilen.

Für die Erholung aufzuwertende Räume

Diese Räume umfassen alle weitgehend ausgeräumten Landschaftsteile mit geringer Erlebniswirksamkeit wie z.B. in Ackerlandbereichen nördlich von Oberohe, südlich von Schmarbeck, um Willighausen und nordöstlich von Poitzen. Sinngemäß sind sehr monotone Reinkulturen jüngerer Kiefern nordöstlich von Müden, westlich von Faßberg und Fichtenforste südöstlich von Müden zu betrachten !

Vorrangig gilt es in diesen Räumen, das Landschaftsbild z.B. durch angepaßte, naturraumtypische Gehölzpflanzungen in der Feldflur und Strukturierung von Waldrändern entlang von Wegen und Fließgewässern zu verbessern und so die Attraktivität für Erholungsaktivitäten wie Spaziergehen, Radfahren usw. zu erhöhen. Besondere Priorität kommt dabei der Verbesserung siedlungsnaher Bereiche zu, die auch häufig zur Feierabend- und Naherholung aufgesucht werden. (s. auch Karte 5 - Ersatzmaßnahmen !).

Intensive Erholungsnutzung...

findet sich im Gemeindegebiet in verschiedener Form: Freizeitpark - der Wildpark in Müden, Wochenendhäuser - vor allem konzentriert in Müden, die Campingplätze Sonnenberg, Gerdehaus und die ehemalige Kiesgrube von Oberohe.

Die Campingplätze von Gerdehaus und Oberohe sollten sich aufgrund der Lage in der Nähe von Schutzgebieten nicht mehr wesentlich erweitern. Am Campingplatz Sonnenberg bei Müden ergeben sich Erweiterungsmöglichkeiten im Umfeld.

Für die Fortentwicklung von Wochendhausgebieten empfiehlt sich sparsame Beschränkung auf Müden und begrenzte Teile um Oberohe.

Ein Ziel der touristischen Entwicklung können verstärkt Formen wie „Urlaub auf dem Eichenhof“ in den alten Bauernwirtschaften des Gebietes darstellen, um einer „Erhaltung durch Nutzung“ entgegen zu kommen.

Die informative Vorstellung des Naturparkes „Südheide“, seiner Natur, Kultur und der Menschen, kann sich in Zukunft zentral gelegen in Müden, in der historischen Wassermühle etablieren (Info, Dauerausstellung, Dia-Schau u.a.). Die Wassermühle wird damit zum wichtigsten Organisations-, Ausgangs- und Zielpunkt der Besucherlenkung in der Gemeinde.

C.5.2.2 Hinweise zur umweltgerechten Steuerung der Siedlungsentwicklung

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne u.a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, wobei insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang kommt vor allem einer umweltgerechten Steuerung der Siedlungsentwicklung hohe Bedeutung zu.

Das BNatSchG schreibt vor, daß bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, die Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG im Rahmen der Abwägung anzuwenden ist.

Die hierfür erforderlichen umweltrelevanten Informations- bzw. Abwägungsgrundlagen werden durch den Landschaftsplan weitgehend zur Verfügung gestellt. Dabei stehen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zunächst die Fragen des „ob“ und des „wo“ von Baulandausweisungen im Vordergrund. Dabei werden Hinweise zur Eignung oder zur Nichteignung von Standorten (Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen) und zur umweltgerechten räumlichen Optimierung von Bauflächen gegeben. Hierdurch können, was die Auswirkungen auf die Umwelt angeht, spätere Konflikte von Anfang an vermieden und somit ein Beitrag zur Planungsbeschleunigung geleistet werden.

Eine detaillierte Beurteilung der mit den einzelnen Bauvorhaben verbundenen Umweltrisiken und die genaue Bilanzierung und Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist dann primär Aufgabe des Bebauungsplanes bzw. Grünordnungsplanes, da hierfür konkrete Kenntnisse über Art und Maß der späteren baulichen Nutzung Voraussetzung sind.

Der Landschaftsplan liefert hierzu jedoch wichtige Grundlagen, indem er aus gesamtträumlicher Sicht die Flächen benennt, die z.B. aufgrund ihrer **standörtlichen Voraussetzungen** oder im Hinblick auf den Biotopverbund **vorrangig noch vor kleinflächigen Ausgleichsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen** geeignet sind.

Zentrale Zielsetzung muß es deshalb sein den notwendigen Eingriffsausgleich immer dort vorzunehmen wo die Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen für die Natur am nachhaltigsten sind !!!

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, daß die anzuwendende naturschutzrechtliche Eingriffsausgleichsregelung im Rahmen der Bauleitplanung kein striktes Recht enthält und auch kein Optimierungsgebot in bezug auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt.

Die Bedeutung der Vorschrift nach § 8 a BNatSchG besteht darin, die schon nach § 1 Abs. 6 BauGB bestehende Verpflichtung, diese in § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 7 namentlich genannten Belange bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen, durch eine entsprechende Anwendung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes, der Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu strukturieren und zu konkretisieren.¹

¹ vgl. Hierzu VGH Baden-Württemberg, Normenkontrollurteil vom 19.4.1996-8 S 2641/95

C.5.2.2.1 Beurteilung der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Ortsteilen

In den Ortschaften Faßberg, Müden, Poitzen und Schmarbeck ist eine Neuausweisung von Wohnbauland oder Gewerbefläche dargestellt.

Vor einer baulichen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen sollte geprüft werden, ob Möglichkeiten im Innenbereich der Ortschaften ausgeschöpft sind.

Alle Baugebiete sind räumlich so zu optimieren, daß eine Beeinträchtigung besonders empfindlicher und schützenswerter Landschaftsteile vermieden wird.

Absolute Tabuzonen sind danach:

- Gebiete mit hoher Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt oder mit besonderem Vorrang für die Biotopentwicklung
- Gebiete mit hoher Erlebniswirksamkeit
- Überschwemmungsgebiete an der Örtze

Die **Inanspruchnahme** ist in verschiedenen Bereichen zu **minimieren**, wie bei guten Voraussetzungen für die Biotopentwicklung, bei extensiv genutzten Böden (mesophiles Grünland), bei mittlerer bis hoher Erlebniswirksamkeit und vor allem bei empfindlichen Böden im Zusammenhang mit hoher Grundwasserneubildungsrate und Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag. In diesem Zusammenhang ist das Gebiet auch vom Trinkwasserschutz her zu betrachten.

Durch diese objektiv im Untersuchungsraum vorhandenen Sachzwänge kommen im Gemeindegebiet vor allem höhergelegene Ackerfluren (Müden), aber auch um Faßberg vorhandene Nadelholzjungforste (Reinkultur) auf armen Sandböden für eine notwendige weitere Siedlungsentwicklung in Betracht. Diese Flächen schließen dabei sehr günstig an vorhandene Siedlungsstrukturen an.

- Die zentrale Ortschaft **Faßberg** als Grundzentrum:

Die weitere Siedlungsentwicklung kann sich zukünftig bevorzugt im nördlichen und westlichen Bereich fortsetzen. In diesem Bereich sind von der zukünftigen Siedlungsentwicklung junge Kiefernforste betroffen, die große Teile des Gemeindegebietes beherrschen. Nach Süden besteht im Wesentlichen die Möglichkeit der Siedlungsausdehnung bis einschließlich der Ackerfläche „Draußenkoben“. Danach näherte sich die Siedlungsentwicklung dann dem Heidebach Schmarbeck/Landwehrbach mit empfindlichen und schützenswerten Naturbereichen der Südheide (LSG). Die gewerbliche Entwicklung ist vor allem im verkehrstechnisch günstiger erschlossenen Westteil des Ortes möglich. Diese Lage ist auch für pendelnde Einwohner/Urlauber aus Richtung Müden und Poitzen günstig zu erreichen. Um die Verkehrssituation im Innenbereich des wachsenden Faßbergs zu verbessern, ist entlang der Gewerbezone/Mischgebiet eine westliche neue Ortsentlastung und Erschließung dargestellt.

- **Müden**, das alte Zentrum des Gemeindegebietes:

Müden kann sich aufgrund der natürlichen Gegebenheiten - Boden, Wasser, sensibler Naturräume und altem Zentrum - bevorzugt nach Westen und Norden weiterentwickeln. Im Osten kann ein begrenzter Bereich an der Bahnlinie und der L 280 für Gewerbenutzung entwickelt werden, ohne den alten Ortskern zu beeinträchtigen. Der Süden des Ortes sollte dem sensiblen und vielgestaltigen Naturraum und der Erholungsnutzung vorbehalten bleiben.

Die Beurteilungen von neu auszuweisenden Bereichen der zukünftigen Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet Faßberg und die überschlägig zu berechnenden Ausgleichs- / oder Ersatzmaßnahmen erfolgen im Einzelnen nachfolgend in den **Tabellen 23 und 24**.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird die nötige Kompensation überschlägig angegeben. Die genaue Berechnung der Kompensation muß auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, entsprechend der Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung.

Sind Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG betroffen, wird daneben auf den erforderlichen Waldersatz hingewiesen (s. auch Teil B Pkt. 1.2 und Teil C Punkt 5.3.6.4.).

Tabelle 23: Beurteilung von geplanten Darstellungen einschließlich der überschlägigen Berechnung des Umfanges von Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen: Wohnbauflächen

F-Plan neue Ausweisung		mgl. Wertstufenverlust nach BREUER ● um zwei Stufen ○ um eine Stufe				Bemerkungen	
Nr.	Bezeichnung, Lage derzeitige Nutzung Flächengröße	Boden und Grund- wasser	Wasser	Land- schafts- bild	Pflanze und Tier	überschlägige Quantifizierung von Kompensation nach Breuer, W. (NLÖ 1994) berechnet auf 50 %ige Verriegelung oder Gehölzverluste	Natur- und landschafts- pflegerische Einschätzung
1	WA südlich Faßberg Acker „Am Draußenkoben“ Fläche: 18,23 ha (südlicher Bereich wird Maßnahmenfläche 34a zur Entwicklung von Natur- und Landschaft)	○	-	-	-	1. Priorität: Schaffung fließender Übergänge zu vorhandenen Grünzügen. Dabei Erhalt aller randlichen Gehölzbereiche. 2. Priorität: Ausgleichsmaßnahmen Die Grenzen zum LSG beachten. Versorgungsleitung im südlichen Bereich als Baugrenze festlegen. Ausgleich für Boden/Grundwasser: Etwa 1,5 ha Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen	Planung unter Beachtung der Auflagen vertretbar Koordinierung mit Nah- erholungs- nutzung erforderlich!
2	WA „Faßberg-Ost“ einige Kiefern, schmale Grünfläche Fläche: 0,22 ha	○	-	-	○	Erhalt einiger Altbäume der Grünfläche. Ersatz der verlorengehenden Gehölzfläche, z.B. durch innerörtliche Neuanlagen, Ausgleich: ca. 0,1 ha Pflanzungen in Faßberg	Planung ver- tretbar
3	WA „Zwischen Trauener Straße und Lönsweg“ Öffentliche Grünfläche (Kiefern bestanden) Fläche: 0,95 ha	○	○	○	○	Innerörtlich von Bebauung umschlossen Bewertung von Natur und Landschaft erforderlich 1. Priorität: Ersatzmaßnahmen 2. Priorität: Ausgleich- und Minimierung Naturwaldentwicklung in adäquater Größe im Umfeld von Fassberg, Bestandssicherung einiger Altholzkiefern Ersatz: ca. 0,7 ha	Planung ver- tretbar
4	WA „Poitzen-Nord-Ost“ Weide-Grünland Fläche: 0,55 ha	○	-	○	-	Dorferneuerungsplan beachten 1. Priorität: Ortsrandbegrünung vorsehen und örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung festlegen Ausgleich ca. 0,27 ha Grünlandentwicklung auf ackerbaulich genutzten Flächen, bzw. Extensivierung von Intensivgrünland (Feuchtraum an der Rodau)	Planung ver- tretbar
5	WA „Poitzen-Süd“ Grünfläche Fläche: 0,50 ha	○	-	-	-	Keine wesentlichen Auflagen Ausgleich: ca. 0,25 ha Extensivierung von Intensivgrünland, bzw. Schaffung einer Grünanlage	Planung ver- tretbar

F-Plan neue Ausweisung		mgl. Wertstufenverlust nach BREUER ☒ um zwei Stufen ☐ um eine Stufe				Bemerkungen	
Nr.	Bezeichnung, Lage derzeitige Nutzung Flächengröße	Boden und Grund- wasser	Wasser	Land- schafts- bild	Pflanze und Tier	überschlägige Quantifizierung von Kompensation nach Breuer, W. (NLÖ 1994) berechnet auf 50 %ige Versiegelung oder Gehölzverluste	Natur- und landschafts- pflegerische Einschätzung
6	WA „Oberohr“ Verkehrsfläche und Waldrand gemischt Fläche: 0,69 ha	☒	-	☐	☒	Bebauung nicht ohne Grenzveränderung des LSG möglich, jedoch keine neue Erschließung notwendig 1. Priorität: Ersatzmaßnahmen 2. Priorität: Ausgleich und Minimierung Naturwaldentwicklung im Bereich östlich Oberohr auf etwa 0,4 ha und Waldersatz ca. 0,4 ha nach LWaldG	Planung bedenklich LSG Südheide
7	WA „Müden-Südwest“ 2 Ackerflächen Fläche: 9,34 + 0,16 ha	☐	-	☐	☐	1. Priorität: Minimierung und Ausgleich 2. Priorität: Ersatzmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend ca. 1,2 ha als, • Rand- und Abschirmungsbegrünung !! • Gehölze innerhalb des Plangebietes	Planung vertretbar
8	WA „Müden-Nord“ Ackerfläche Fläche: 3,96 ha	☐	-	☐	☐	1. Priorität: Ortsrandgestaltung 2. Priorität: Ausgleich und Minimierung Ausgleichsmaßnahmen entsprechend ca. 0,6 ha als, • Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes und randliche Heckenpflanzung (auch Windschutz) • Vermeidungsmaßnahmen	Planung vertretbar
9	WA „Sonnenberg“ Kiefernwald Fläche: 1,5 ha	☒	-	☐	☒	1. Priorität: Ortsrandgestaltung 2. Priorität: Ersatzmaßnahmen • Naturwaldentwicklung entlang der Wietze und Abtrieb von Fichten in Gewässernähe auf 0,7 ha • und 1,5 ha Waldersatz nach LWaldG	Planung vertretbar
10	WA Mittelstendorf/ Reetmannsbruch 2 x hofnahes Feuchtgrünland Fläche: 3,27 ha Mittelsten- dorf (davon 1,7 Neuaus- weisung) Reetmannsbruch 1,9 ha	☒	-	☐	☐	Bestandssicherung und geringfügige Verdichtung vorhandener Bebauung, Begrenzung der Siedlungsentwicklung in Richtung Örtze/ Landwehrbach/ Heidesee notwendig ! Bei weiterer baulicher Verdichtung Ausgleich- / Ersatzmaßnahme als, Grünlandentwicklung und Gehölzpflanzung (Erlen) entlang der Örtzeniederung.	Mittelstendorf: auf einer 1,7 ha Fläche Rich- tung Heidesee Planung bedenklich
11	WA „Müden-Mitte“ Feuchtgrünland Fläche: 0,23 + 0,33 ha	☒	☐	☐	☐	Die Fläche am Graben ist als bedenklich zu bewerten, Schutzgut Wasser, keine Erschließung vorhanden, LSG Grenze ! Ersatzmaßnahme entsprechend ca. 0,2 ha als Renaturierung eines entsprechend großen Grabenbereiches (Graben 31)	Planung bedenklich
12	WA „Müden-Südost“ Grünland (Mähwiese) Fläche: 1,27 ha	☒	-	☐	☐	Hofnahe Grünlandflächen betroffen Bauliche Abrundung vorgesehen 1. Priorität: Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme entsprechend ca. 0,6 ha als, Grünlandextensivierung in der Nähe z. B. Umwandlung von Acker in GL auf Moorboden	Planung vertretbar LSG Grenze beachten
13	WA „Hauselbergweg“ Hofnahes Grünland Fläche: 0,46 + 34 ha	☒	-	☐	☒	Eine Fläche betrifft unterschiedliche Gehölze, die andere Grünlandbereiche. Ausgleich/Ersatzmaßnahme entsprechend ca. 0,4 ha als, Grünlandextensivierung und Gehölzpfl., Umwandlung von Acker in GL auf Moorboden	Planung vertretbar LSG-Grenze beachten

Tabelle 24: Beurteilung von geplanten Darstellungen einschließlich der überschlägigen Berechnung des Umfangs von Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen: Gemischte Bauflächen, Gewerbe-, Sonderbauflächen und Verkehrsflächen

F-Plan neue Anweisung		mgl. Wertstufenverlust nach BREUER ● um zwei Stufen ○ um eine Stufe				Bemerkungen	
Nr.	Bezeichnung, Lage derzeitige Nutzung Flächengröße	Boden und Grund- wasser	Wasser	Land- schafts- bild	Pflanze und Tier	überschlägige Quantifizierung von Kompensation nach Breuer, W. (NLÖ 1994) beruht auf 60 %ige Versiegelung in MD und bis 75 %ige Versiegelung in GE	Natur- und landschafts- pflegerische Einschätzung
14	MI „Faßberg-West“ junger Kiefernforst westlich der Lindenstraße (=Wald) Fläche: 14,13 ha	●	-	○	○	1. Priorität: Ersatzmaßnahmen 2. Priorität: Schaffung vertraglicher Übergänge zu den angrenzenden Wohngebieten und zur Ortsentlastungsstraße 3. Maßnahmen der Vermeidung, Minimierung und des Ausgleiches im Plangebiet (ca. 2,0 ha). • Ersatzmaßnahmen entsprechend ca. 8,0 ha im Sinne des NNatG als, Naturwaldentwicklung südlich oder westlich von Faßberg. • Waldersatz im Sinne des §1 LWaldG etwa 14 ha bei Kiefernauflastung	Planung unter Beachtung der Auflagen vertretbar
15	MD - „Poitzen-Mitte“ Intensiv-Grünland Fläche: 0,36 ha	○	-	○	○	Ersatzmaßnahmen entsprechend ca. 0,2 ha als Grünlandextensivierung an der Örtze	Planung vertretbar
16	MD - Schmarbeck-Nord“ Eichenhofgelände Fläche: 0,56 ha	○	-	○	○	Dorferneuerungsplan beachten 1. Priorität: Erhalt der Alteichen und örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung festlegen. Ersatzmaßnahmen ca. 0,2 ha als Fichtenabtrieb an der Schmarbeck mit nachfolgender Entwicklung von Erlen und Eichen	Planung unter Auflagen vertretbar
17	MD - Schmarbeck-Südwest Intensiv-Grünland Fläche: 1,56 ha	●	-	○	○	Dorferneuerungsplan auswerten. 1. Priorität: Ortsrandgestaltung und festlegen von örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung. Ersatzmaßnahmen entsprechend ca. 0,8 ha als Grünlandextensivierung an der Schmarbeck	Planung vertretbar
18	MI - Müden-West Fläche 4,75 ha	●	-	-	-	Überwiegend planungsrechtliche Fest- schreibung vorhandener Nutzung am Sandweg, im Norden im Bau befindlich.	Planung vertretbar
19	GE „Gewerbegebiet Faßberg“ junger Kiefernforst Fläche: 6,05 ha	●	○	○	○	1. Priorität: Schaffung vertraglicher Übergänge zu den angrenzenden Wohngebieten 2. Priorität: Schaffung von Rand- und Abschirmungsgrün 3. Priorität Ersatzmaßnahmen entsprechend NNatG ca. 4,7 ha als, Naturwaldentwicklung an der Schmarbeck ca. 4,0 ha • zzgl. 6 ha Waldersatz nach § 1 LWaldG	Planung unter Beachtung der Auflagen vertretbar
20	GE - Örtzenberg II Grünland (Mähweide) Fläche: 5,84 ha	●	○	○	○	1. Priorität: Ortsrandgestaltung 2. Priorität: Ersatzmaßnahmen Ersatzmaßnahmen auf ca. 3,5 ha als, Umwandlung von Acker in Grünland auf anmoorigen Böden	Planung vertretbar da in der Nachbar- schaft bereits Gewerbe- und Verkehrsfläche vorhanden

Fortsetzung der Tabelle 24:

F-Plan neue Ausweisung		mgl. Wertstufenverlust nach BREUER ● um zwei Stufen ○ um eine Stufe				Bemerkungen	
Nr.	Bezeichnung, Lage derzeitige Nutzung Flächengröße	Boden und Grund- wasser	Wasser	Land- schafts- bild	Pflanze und Tier	überschlägige Quantifizierung von Kompensation nach Breuer, W. (NLÖ 1994) beruht auf 60 %ige Versiegelung in MD und bis 75 %ige Versiegelung in GE	Natur- und landschafts- pflegerische Einschätzung
21	SO „Sport“ südwestlich von Faßberg Acker an der K 79, bei Hotel und Schwimmbad Fläche: 5,86	○	-	-	-	Nur geringe Auswirkungen auf einer kleinen Ackerfläche, überwiegend Festschreibung von vorhandener Bebauung, Badeplatz u. a. Ausgleichsmaßnahmen entsprechend ca. 0,3 ha als Gehölzpflanzungen im Plangebiet	Planung vertretbar LSG-Grenze verlegen !
22	SO „Schmarbeck-Reitsport	-	-	-	-	Planungsrechtliche Absicherung des Reit- sportgelände	Planung vertretbar
23	SO Sonnenberg-Ost	○	-	-	○	Überwiegend planungsrechtliche Absiche- rung vorhandener Nutzung, Campingnutzung unter Erhalt des Baumbestandes !	Planung vertretbar
27	Ortsentlastungsstraße Faßberg-West Kiefernjungforst westlich am geplanten GE und MI	●	●	●	○	Landschaftspflegerische Begleitplanung notwendig 1. Priorität: Ersatzmaßnahmen und Straßenrandbegrünung. • Ersatzmaßnahmen ca. 1,5 ha als Naturwaldentwicklung (ehem. Nadel- wald), • zzgl. Waldersatz ca. 1,5 ha	Planung notwendig und vertretbar

C.5.2.2.2 Hinweise zur Risikominimierung sowie zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Eine genaue Festlegung der Maßnahmen zur Risikominimierung sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muß auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen. Da diese Aufgabe i.d.R. kaum ohne einen Grünordnungsplan gelöst werden kann, ist für alle größeren Baugebiete, welche erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt zur Folge haben, die Aufstellung eines Grünordnungsplanes erforderlich.

Grundsätzlich sollten bei der Planung von Bauvorhaben folgende Grundsätze zur Minimierung von Umweltrisiken berücksichtigt werden:

- Förderung flächensparender Erschließungen,
- Minimierung / Begrenzung des Versiegelungsgrades,
- Förderung der dezentralen Regenwasserversickerung,
- Landschaftsgerechte Ein- und Durchgrünung der Bauflächen.

Zudem sollten erforderlich werdende **Ersatzmaßnahmen** im Sinne einer gesamträumlichen Konzeption auf standörtlich für den Biotopverbund geeignete Flächen gebündelt werden. Hier kommen insbesondere folgende in der **Maßnahmenkarte 5** dargestellten Bereiche in Frage:

- landwirtschaftlich genutzte Flächen mit besonderer Priorität für die Nutzungsextensivierung zur Biotopentwicklung und Verbesserung des Naturhaushaltes (z. B. Umwandlung von

Ackerland in Grünland in Niederungsbereichen oder Extensivierung der Grünlandnutzung entlang wertvoller Hochmoor-Restflächen),

- großflächig-ackerbaulich genutzte Räume mit Bedeutung für die Biotopentwicklung und Vernetzung (z. B. bedeutsame Flurgehölzentwicklung),
- Gebiete zur Erhöhung des standortgerechteren Waldanteiles (Laubholz), soweit Neuaufforstungen oder naturnahe Waldentwicklung in Nadelholzreinkulturen als Kompensation für Eingriffe in Waldbereiche erforderlich werden. Unter besonderer Berücksichtigung der Renaturierung entlang der Fließgewässer im Heidegebiet.

Der Gemeinde Faßberg steht somit ein großer ökologisch aufzuwertender Bestand an Auswahlflächen für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung, die letztendlich auch einer weiteren und attraktiveren touristischen Erschließung des Gemeindegebietes dienen !

Welche Flächen und welche Formen des „Naturausgleiches/-ersatzes“ hiervon letztendlich konkret in Anspruch genommen werden, hängt von den Erfordernissen des Einzelfalls (d.h. Art und Umfang notwendiger Ersatzmaßnahmen) sowie der Verfügbarkeit der Flächen und der Bereitschaft der Grundeigentümer ab und kann hier nicht weiter festgelegt werden.

In der Reflexion durch die Baugesetzgebung können in der Bauleitplanung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB (i. S. d. §§ 10 u. 12 NNatG) entsprechende Flächen ausgewiesen werden. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter Teil B Pkt. 1.2.11 „Schmarbeck I“ Geb. Nr. 31 und Pkt. 1.2.13 „Müden Nordwest“ ,Geb.Nr. 34, Teil C Pkt. 5.2.2. / 5.3.6.3 und die Maßnahmenkarte 5.

Unabhängig von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen aus der ökologischen Bewertung von Eingriffen in Natur- und Landschaft heraus, steht der Ersatz aus Sicht der Forstwirtschaft, d. h. der Erhalt der reinen Holzproduktionsfläche ! Neben der entsprechenden Naturschutzgesetzgebung sind damit folglich die Forderungen des Niedersächsischen Waldgesetzes (§ 1 LWaldG) zu beachten. Das BauGB bietet i. d. S. Möglichkeiten der Flächenausweisung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 an. Es sei hier auf die Darlegungen in Teil B Pkt. 1.2.12. und 1.2.13, sowie Teil C Pkt. 5.3.6.4 verwiesen !

Folgende Ersatzaufforstungsflächen werden dargestellt:

- Geb. Nr. 32 „Schmarbeck Nordost“ - ca. 42 ha Aufforstungsfläche im Zuge der Ersatzaufforstung von verlorengehender Kiefernforstfläche (jüngere Reinbestände).
- Geb. Nr. 33 „In der Dübelsheide“ - ca. 12 ha Aufforstungsfläche mit der Zielrichtung einer naturnahen Entwicklung zu einem Eichen-Birken-Mischwald (mit Buchen-Anteilen) entsprechend der Naturbedingungen und nahegelegener Waldbestände !

Für den orstnahen Landschaftserhalt, Ausgleich und als Pufferzone zu geschütztem Naturraum wird folgendes Gebiet ausgewiesen:

- Geb. Nr. 34a „Südteil des Draußenkoben“ - ca. 4 ha bisherige Ackerfläche erhält das Entwicklungsziel - extensivgenutztes , mesophiles Grünland als Pufferbereich zum Waldrand und zur Niederung der Schmarbeck. Hier muß ein freier Sichtbereich zwischen Neubebauung und Waldrand mit Eichengruppen erhalten bleiben !

C.5.2.3 Hinweise zur Grünflächenpflege und -entwicklung

Die Bedeutung der vorhandenen innerörtlichen Grünflächen in Faßberg und Müden steigt mit dem Wachstum der Ortschaften. Damit steigt auch ihr Anspruch auf Erhalt und Pflege.

Der alte Ortskern von Müden und die Jahrhunderte bestehenden Anlagen der Weiler und Streuhöfe im Gemeindegebiet stellen mit ihren Eichenhöfen eine ehemals enge Verbundenheit naturnaher Wirtschaftsweise, bäuerlicher Architektur und des Großgrüns der Eichen dar. Sie bildeten über lange Zeit einen starken Kontrast zu den lichtüberfluteten Heidegebieten dieser Region.

Bei allen Maßnahmen zur Gestaltung öffentlicher Flächen muß auf die Bewahrung dörflicher Identität (besonders Müden, Poitzen, Schmarbeck, Willighausen und Gerdehaus) Wert gelegt werden. Der Integration und Neuanlage dörflicher Grünstrukturen, kleiner Hausgärten, von Hausbäumen und von Obstbaum- und Eichengruppen ist der unbedingte Vorrang einzuräumen, da im Gemeindegebiet die Interessen von naturnahem Wohnen und Erholungsformen eng ineinander fließen.

Für Müden und Poitzen ist insbesondere der naturnahe Erhalt der Grünzonen entlang der Fließgewässer von maßgeblicher Bedeutung, um vor allem dem Artenschutz (Wanderungsbewegungen aquatischer Lebensformen) gerecht zu werden.

Für die Orte Faßberg und Müden im engeren Sinne sind in neuen Siedlungsbereichen unter Verwendung standortheimischer Stauden, Sträucher und Baumarten möglichst naturnahe Grünflächen mit Anschluß und Vernetzung an das natürliche Umfeld zu erhalten und anzulegen.

Die touristische Erschließung durch Wander- und Radwege ist durch die Grünverbindungen in den Ortschaften besonders zu fördern. Innerörtlich trifft dies vor allem für Müden zu, in den anderen Gemeindeteilen auf das Umfeld der Siedlungsbereiche (Schmarbeck, Poitzen, Willighausen)

Aus ökonomischer und ökologischer Sicht ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Grünplanung einzufordern, die später eine einfache und extensive Pflege der Flächen ermöglicht und keine kostenintensiven „Blumentopfeffekte“ hervorbringt.

Die Dimensionierung von Baumscheiben (Pflanzstandorte) sollte vorausschauend mit den Bedingungen des weiteren Baumumfeldes und der gewünschten Art (z. B. Eichen u.a. großkronige Bäume!) harmonisieren.

Der Erschließungsplanung obliegt es, mögliche Formen der ökologischen Regenwasserversickerung mit der Grünordnung zu verbinden, wo immer dies sinnvoll erscheint.

C.5.2.4 Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und Regenwasserableitung

Mit der Kläranlage Faßberg bei Hankenbostel steht der Gemeinde eine moderne mehrstufige Kläranlage mit Möglichkeiten zur Nitrifikation und Denitrifikation zur Verfügung. Damit wird den Anforderungen des Landes Niedersachsen entsprochen. So ist man im Gemeindegebiet Faßberg in der Lage, eine Gewässergüte der Stufe II der anrainenden Fließgewässer zu gewährleisten.

Problematisch sind kleinere, punktuelle und zeitweise unkontrollierte Einleitungen in die Fließgewässer über Fischteichanlagen oder Sickereinträge (Miststapel) sowie stark versauerte

Niederschläge im Zusammenhang mit Fichtennadelstreu im Umfeld der Talniederungen. Die sandigen Gewässer besitzen nur ein schwach ausgeprägtes Puffervermögen, um sauren Niederschlägen zu begegnen, welche zu starken Schwankungen (Sinken!) des PH-Wertes im Gewässer führen. Direkte Oberflächenabflüsse in die Fließgewässer und Teiche sollten daher möglichst vermieden werden.

Generell sollten im Bereich der Gemeinde verstärkt Möglichkeiten der Regenwasserversickerung geprüft werden. Dies gilt insbesondere für neu zu entwickelnde Wohnsiedlungsbereiche nördlich und westlich von Müden und nördlich Faßbergs, wo sich ein weiteres Sinken von Grundwasserständen negativ bemerkbar machen würde (Land- und Forstwirtschaft im Umfeld). Die im Untersuchungsraum anstehenden Sandböden bieten für die Formen der flächenhaften Versickerung oder der Muldenversickerung gute Voraussetzungen.

Wegen der Bedeutung des Bereiches der Südheide für die Trinkwassergewinnung und wegen der teilweise vorhandenen Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist im Zusammenhang mit Gewerbeflächen und öffentlichen Verkehrsflächen im Einzelfall über die Art und Weise der Regenwasserbehandlung zu entscheiden.

C.5.3 Anforderungen an Nutzungen

Aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle (Pkt. 7.) ergeben sich eine ganze Reihe von Anforderungen für die verschiedenen Nutzer im Gemeindegebiet.

Wesentliche Anforderungen werden im Rahmen der vorliegenden Landschaftsplanung nachfolgend konkretisiert.

C.5.3.1 Anforderungen an den Bodenabbau

Im Gemeindegebiet von Faßberg, besonders im Raum südlich von Oberohe, waren bis 1995 größere Flächen vom Kieselgurabbau betroffen.

In diesem Raum entstand somit ein höheres Konfliktpotential zwischen wertvollem Naturraum, Trinkwasserschutz, Erholungsnutzung und den wirtschaftlichen Interessen der Rohstoffgewinnung.

Andererseits entstehen in der Folgenutzung, in der Renaturierung und infolge der natürlichen Sukzession unterschiedlicher Feuchtebereiche sowie aufgrund starker Reliefbildungen sehr unterschiedliche ökologische Nischen für seltene Arten der Tier- und Pflanzenwelt. Das nebeneinander von Offenbodenstellen, erster Pioniervegetation, erster Verheidung und Magerrasen, anfänglicher Verbuschung durch Gehölzanflug, kleiner Teiche und Vernässungsstellen ermöglicht auf relativ kleinen Räumen eine hohe Artendichte mit teilweise in Niedersachsen bestandsbedrohten Arten.

C.5.3.1.1 Umsetzungshinweise

- Beschränkung der Rohstoffgewinnung auf zentrale Abbaustellen,
- Sicherung fundierter Rekultivierungspläne und Folgenutzung vor Abbaubeginn,
- Verhinderung der Vermüllung kleiner älterer Torf- und Kiesstiche sowie neuerer Anlagen, keine Ablagerungen in Trinkwasserschutzzonen und dafür bedeutsamen Bereichen,
- Erfassung für den Naturschutz wertvoller älterer Teiche oder Stiche und Schutz dieser; Erhalt vor allem nährstoffarmer Kleingewässer und Riethbildungen,

- Nutzung jüngerer Anlagen für die Erholung oder als Angelgewässer sollte überprüft werden (dabei die Nähe von Erholungsräumen bevorzugen!).
- Durch das bei der Kieselgurgewinnung abzapfende Grundwasser dürfen keine Oberflächengewässer beeinträchtigt werden (Sothrieth). Die Rückführung in den Grundwasserkörper hat über Versickerung und Verregnung zu erfolgen.
- Im Raum südlich von Oberohe besteht auch die Möglichkeit von fachlich gezielten Führungen (Freizeitangebot für Urlauber, evtl. auch Lehrpfad durch eine „Folgelandschaft des Kieselgurabbaus“), die in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden den Wissenskomples popularisieren.

C.5.3.2 Hinweise zur Pflege, Unterhaltung und Renaturierung von Oberflächengewässern

C.5.3.2.1 Maßnahmen zur Extensivierung der Gewässerunterhaltung

Grundsätzliche Zielsetzungen zur Gewässerunterhaltung werden durch den Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan „Nördlich der Aller“ (Nds. Umweltministerium 1994) vorgezeichnet. Für das Hauptgewässer Örtze sind eine naturnahe Wasserführung (Vermeidung von Aufstau und Wasserentnahmen) und eine naturnahe Gewässerbettstruktur (Längs- und Querprofile) wiederherzustellen. Natürliche Überschwemmungsgebiete sind zu reaktivieren bzw. wiederherzustellen. Die Örtze wird darunter als „Hauptgewässer erster Priorität“ benannt. Hier ist kurz- bis mittelfristig (in einem Zeitraum von 10-15 Jahren) die Renaturierung abzuschließen.

An die Nebengewässer Schmarbeck, Sothrieth, Landwehrbach, Trauener Graben und Wietze wird folgende Anforderung gestellt: „Überführung in einen naturnahen Zustand, um die Biozönosen des Hauptgewässers zu stabilisieren.“ Sinngemäße Anwendung auch auf Stillgewässer und Teiche.

C.5.3.2.2 Anlage von Uferrandstreifen

Besonders vordringlich sind stabile und genügend breite Randstreifen dort anzulegen, wo Ackerflächen nah an die Gewässer heranreichen!

Aus fachlicher Betrachtung (Niedersächsisches Fließgewässerprogramm) sind für die Örtze ca. 20 m Mindestbreiten anzustreben. Der Landschaftsrahmenplan Celle erhebt eine Forderung von mindestens 10 m an Fließgewässern II. und III. Ordnung, also einschließlich der Heidebäche, und an Stillgewässern eine Schutzzone von 5 m Breite.

In allen Talniederungen, auf Moorböden und an Teichen sollte Grünlandnutzung betrieben werden.

An allen Randstreifen sollten extensiv bewirtschaftete, einmal jährlich gemähte Gras/Krautsäume bestehen und möglicherweise von Gehölzstreifen (s. folgende Tabelle) begleitet werden.

C.5.3.2.3 Anlage von Ufergehölzen

Tabelle 25: Geeignete Gehölze für die Uferbepflanzung und in zeitweisen Überschwemmungsgebieten der Gewässerniederungen sowie an kleinen Bächen und Gräben

Gehölze der Weichholzzone (Mittelwasserbereich)		Bevorzugt an Örtze und Wietze (Anengleye)	in den Tälern der Sothrieth und Scharbeck	an kleinen Bächen und Gräben (östlich der Örtze und Kiehmoor) z.T. Hochmoorbereiche und Teiche
Bäume:				
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	X	X	X
Esche (südl. Müdens)	<i>Fraxinus excelsior</i>	(X)	-	-
Bruch- oder Knackweide	<i>Salix fragilis</i>	X	-	-
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	-	(X)	X
Sträucher:				
Lorbeerweide	<i>Salix pentandra</i>	X	X	X
Aschweide	<i>Salix cinerea</i>	X	X	X
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>	-	X	X
Salweide	<i>Salix caprea</i>	X	(X)	-
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>	X	X	(X)

Gehölze der Hartholzzone über dem Mittelwasserbereich				
Bäume:				
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	X	X	-
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	X	-	-
Esche (südl. Müdens)	<i>Fraxinus excelsior</i>	X	-	-
Flatterulme (südl. Müdens)	<i>Ulmus laevis</i>	X	-	-
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	X	X	(X)
Hainbuche (südl. Müdens)	<i>Carpinus betulus</i>	X	-	-
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	X	X	X
Sträucher:				
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	X	X	
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>	X	X	X
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i> (unter Bäumen)	X	X	
Gagel	<i>Myrica gale</i> (an Moorteichen)	-	-	(X)
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	X	-	
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i> (Rote-Liste-Art!)	X	-	
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i> (unter Bäumen)	X	X	X
Haselnuß (südl. Müdens)	<i>Corylus avellana</i>	(X)	-	-
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	X	X	-

Es sollten bevorzugt einseitige Pflanzungen erfolgen (Grabenpflege!). Dabei ist es vorteilhaft, je nach Lage des Grabens die Südost-, Süd-, Südwest- oder Westseite zu bepflanzen (Schattenwurf zur Zeit hoher Tagestemperaturen!).

C.5.3.2.4 Spezielle Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer

Zu naturnahen Abflußverhältnissen, durchgängigen Biotopstrukturen und Sedimentbewegungen können folgende Maßnahmen beitragen:

- Wehre und Sohlabstürze sind zu entfernen, Sohlgleiten sind zu schaffen (Rodau bei Poitzen, Graben 31 und 32).
- Nicht standortgerechte Gehölze, vor allem Fichten, sind in vielen Bereichen entlang aller Fließgewässer im Zuge von Ersatzmaßnahmen zu entfernen.
- Desweiteren können einzelne Weitungen, Störsteine und Stubben im Gewässer eingebracht werden (an vielen künstlichen Begradigungen der Bäche und Gräben).

C.5.3.2.5 Umsetzungshinweise

Vorrangig an der Schmarbeck, Wietze und Sothrieth und in geringem Maße noch an der Örtze sind die stark schädigenden Fichtenforste (extreme Boden- und Wasserversauerung) zurückzudrängen (s. Karte 5: Maßnahmenkomplex).

Ähnliche Maßnahmen sollten an kleinen Bächen und Gräben in absehbarer Zeit, im Zusammenhang mit Ersatzmaßnahmen, beginnen.

Für das Gewässersystem der oberen Örtze können entsprechende Mittel des Nds. Fließgewässerprogrammes genutzt werden. Zur Realisierung der genannten Maßnahmen sind Abstimmungen mit dem Landkreis, dem Unterhaltungsverband, dem Amt für Agrarstruktur und der Naturschutzbehörde notwendig, um nach Umsetzungsmöglichkeiten zu suchen und Trägerschaften für einzelne Maßnahmen zu klären.

Im Zuge von Ersatzmaßnahmen können verschiedene Gewässerrandbereiche, so an der Schmarbeck, Sothrieth und Landwehrbach aufgewertet werden.

C.5.3.3 Stillgewässer / Fischteiche

In Nähe der Fließgewässer und in moorigen Bereichen im Gemeindegebiet Faßberg befinden sich eine größere Anzahl an kleineren Fischteichen. Häufig stellen sie ehemalige Handtorfstiche dar. Die Nutzung durch Fischzucht oder Angelsport und Entenjagd findet in sehr unterschiedlichem Maße statt.

Andererseits entstanden durch ältere kleinere oder größere neuzeitliche Kiesgruben vor allem südlich von Oberohe Stillgewässer unterschiedlicher Größe und Ausformung mit verschiedenen Besiedlungsstadien durch aquatisches Leben.

Für Bereiche, die nicht durch intensive Nutzung wie Fischzucht, Angelsport und Badegewässer gekennzeichnet sind, können Maßnahmen folgender Art sinnvoll sein:

Sinngemäß wie an vielen Fließgewässern ist der Abtrieb standortfremden Gehölzes (Fichten und Kiefern) im Umfeld zu betreiben. Auch auf verschiedenen kleinen Inseln der Teiche sind Nadelgehölze zu beseitigen und diese Bereiche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die Uferkanten der Teiche können vielgestaltig entwickelt werden. Neben den vorherrschenden Steiluferbereichen bieten zu bildende Flachwasserufer und -zonen mögliche Lebensbereiche für amphibisches Leben oder Jungfische.

In wichtigen Schutzbereichen für heimische Lurche ist ein überhöhter Fischbesatz zu reduzieren oder gänzlich zu entfernen.

Bei intensiv genutzten Fischteichen ist eine direkte Ableitung überhöhter Nährstoffeinträge in die Fließgewässer zu vermeiden. Dazu sollten bachartig-mäandrierende, d. h. möglichst lange Abläufe (für ausreichende Sedimentation und Oxydation !) eingepaßt werden.

C.5.3.3.1 Umsetzungshinweise

Im Falle der von Anglern genutzten Fischteiche, besonders am Bümbachsmoor, ist verstärkt eine Zusammenarbeit mit dem Anglerverband zu suchen, um Lösungswege zur Renaturierung der umliegenden Moorteile, der Beseitigung einer Altablagerung (inklusive PKW!) und zur Extensivierung von einigen Teichen zu finden.

Die ehemaligen Kiesgruben südlich Oberohes stellen zum Teil wichtige Entwicklungsräume für Natur und Landschaft dar. In wesentlichen Teilen entstehen neue Rückzugsgebiete für an Wasser gebundenes Leben. Größere Teile davon sind dementsprechend vor intensiven Nutzungsformen zu bewahren und entsprechend zu kennzeichnen.

C.5.3.4 Möglichkeiten zur Anlage und Pflege von Gehölzen und Hecken

Die anzustrebende Verbesserung der Gehölzstrukturen ist in Karte 6 - „Maßnahmenkomplex“ dargestellt. Mit der Anlage von Landschaftsgehölzen und Heckenteilen können in mehrfacher Hinsicht positive Resultate erzielt werden:

- Verbesserung des Winderosionsschutzes,
- Aufwertung des Landschaftsbildes und bessere Erholungsnutzung,
- Artenschutz und Biotopvernetzung,
- Erhöhung des Laubholzanteiles um Faßberg.

In diesem Zusammenhang ist eine ausreichende Breite der Hecke von ca. 5,5 m bei dreireihiger Pflanzung mit entsprechender Strukturierung anzustreben. Eine bunte und mehrreihige Hecke mit unterschiedlich großen Strauch- und Baumarten in Verbindung mit südseitigen Krautsäumen und Lesesteinhaufen wird der o.a. Mehrfachfunktion gerecht.

Sehr wesentlich ist bei der Entwicklung von Gehölzstrukturen der Übergang zu intensiven Nutzungen, zu Fließgewässern, die Einbindung von Teichen, das Bodenrelief und die Ortsnähe. Die Bodenverhältnisse nach Feuchtigkeit und Basengehalt sind zu berücksichtigen. Innerhalb der Landschaftsgestaltung ist das optische Moment von kleinen Gehölzgruppen zu beachten!

Für die Anlage von Hecken in Feuchtbereichen kann die Tabelle 25 ebenfalls Verwendung finden (Moorboden, Grünland, Gräben und Teiche).

Ergänzend dazu werden für Faßberg standorttypische Bäume und Sträucher mit Heckeneignung und für Baumreihen auf trockenen bis mäßig frischen Sandböden in folgender Tabelle 26 benannt:

Tabelle 26: Bäume und Sträucher mit Heckeneignung und für Baumreihen

Baumarten:	im Bereich von	Straucharten:	im Bereich von
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	überall	Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)	Willighausen bis Müden
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Willighausen bis Müden	Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	überall
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Willighausen bis Müden und nördlich Oberohe	Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	überall
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Willighausen bis Müden	Hundsrose u.a. Wildrosen (<i>Rosa</i> spp.)	überall, vorallem südseitig
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	Willighausen bis Müden	Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	Feldrand, Mischung
Birke (<i>Betulus verrucosa</i>)	überall	Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>)	als Unterpflanzung
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	überall	Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)	als Unterpflanzung
Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	in Anteilen bis 10 % auf trockenen Sanden	Besenginster (<i>Sarothamnus scoparius</i>)	in Gruppen, randlich
Alte Lokalsorten von Apfel, Birne* u.a.	Willighausen bis Müden Bevorzugt Apfel zw. Schmarbeck und Gerdehaus, sowie Streulagen der Dörfer	Gemeiner Wacholder (<i>Juniperus communis</i>)	einzelnen, ausgewählt an Wegekreuzungen, an beliebten Wanderwegen
*Vorsicht bei nahen Wacholderflächen, da verstärktes Auftreten von Birnengitterrost möglich (Zwischenwirt !)			

Im Bereich um Faßberg ist von Natur aus mit sauren Bodenreaktionen zu rechnen, diese können sich aber durch Verwendung kalkhaltiger Materialien beim Bau von Wirtschaftswegen und Straßen erheblich in alkalische Bereiche verschieben, so daß sich die Artwahl verändern kann.

Auf vielen trockenen, sandigen Flurbereichen kann auch in Mischung die Kiefer (*Pinus sylvestris*) als immergrüner Windschutz ihre Notwendigkeit unterstreichen.

Der Wacholder (*Juniperus communis*) sollte als besonderer Wegbegleiter an trockenen Hutungen und Heiden weiterhin den Weg für den Wanderer markieren.

C.5.3.4.1 Umsetzungshinweise

Im Bereich kleinerer Freileitungen (20 kV) wurden bereits einige Hecken gepflanzt, eine bessere Gehölzauswahl in kleinerer Wuchshöhe verringert den späteren Pflegeaufwand. Eine Erdverlegung dieser Freileitungen ist auf längere Sicht die beste Lösung. Darüber hinaus könnten sich in diesem Bereich genügend breite Kräutersäume entwickeln.

Auf Hecken beiderseits von Feldwegen und Gräben ist aus Gründen der Erhaltung und Pflege und der Zugänglichkeit von Nutzflächen zu verzichten. Die Entscheidung für eine Wegseite sollte gleichsinnig mit der Bepflanzung an Gewässern zugunsten der südlichen und westlichen

Richtungen fallen (Schattenwurf auf die Verkehrsflächen - günstig für Wanderer und Nutzer), die Südseiten sollten dem Kräutersaum (Kleintierwelt, Insekten!) vorbehalten bleiben. Eine einseitige, aber genügend großzügig angelegte und strukturierte Hecke erfüllt die o.a. Ziele besser als zu schmale Hecken auf beiden Seiten der Feldwege!

Eine gezielte Beratung mit den Landwirten und Jägern sowie ein abgestimmtes Vorgehen im Einklang mit dem „Heckenprogramm“ und „Obstbaumprogramm“ des Landkreises Celle (evtl. auch Vergabe von Fördermitteln) sichern eine entsprechende Akzeptanz und nachhaltige Pflege und Erhalt von Gehölzen an Feldwegen und Gräben.

C.5.3.5 Anforderungen an die Nutzer in der Landwirtschaft

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen (28,7 %) im Gemeindegebiet Faßberg liegen in ihrem Flächenanteil weit hinter dem der forstlich genutzten Flächen (57,2 %) zurück.

Grundsätzlich ist mit dem Ziel der Verbesserung von Natur und Landschaft eine Erhöhung des Grünlandanteils gegenüber der Ackernutzung stets als positiv zu bewerten.

Auch eine standortgerechte Landwirtschaft, eine bedarfsgerechte Feldberegnung, mineralische und organische Düngung (sorptionsschwache Sandböden beachten!) und der integrierte Pflanzenschutz kommen diesen Interessen in Teilbereichen entgegen. Wesentlich dazu sind auch die Maßnahmen in den zuvor genannten Pktn. 5.3.2 bis 5.3.4 zum Gewässerschutz und zur Anlage von Feldgehölzen.

Generell ist leider eine abnehmende Tendenz beim Grünlandflächenanteil zu verfolgen. Die Heidegebiete im Gemeindegebiet werden dabei unter anderen Aspekten betrachtet, sind aber in extensiver Weise über die landwirtschaftliche Landespflege (Beweidung durch Heidschnucken) zu erhalten.

Die Ackernutzung auf einigen Flächen der Talniederungen oder auf Moorböden sollte, wo dies wirtschaftlich vertretbar ist, wieder in Grünlandnutzung zurückgeführt werden.

Dem Erosionsschutz (vor allem Windschutz) kann über die zuvor genannten Heckenpflanzungen in den vorgezeichneten Bereichen (Karte 5 - Maßnahmenkomplex) Rechnung getragen werden.

Eine deutlich sichtbare Bodenerosionsgefahr durch Wasser (Niederschläge, Schmelzwasser) tritt vor allem auf hängigen Ackerflächen um Müden, Poitzen und Willighausen in Erscheinung. Eine möglichst über das Jahr geschlossene Vegetationsdecke (Zwischenfruchtanbau, Wintergetreide, Getreide mit Untersaaten) kann den Formen der Erosion durch Wasser und erhöhter Nitratauswaschung ins Grundwasser entgegenwirken.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen und deren räumliche Zuordnung sind in der Karte 5 - „Maßnahmenkomplex“ ablesbar.

Sie gliedern sich im wesentlichen auf 4 Maßnahmenbereiche:

- Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen
allgemeine Forderungen auf großflächigen Äckern, wie Oberohes Ackerland, Feldflur südlich Schmarbecks, um Poitzen und Willighausen.
- ackerbaulich genutzte Flächen mit besonderer Priorität für die Nutzungsextensivierung und Biotopentwicklung

Ackerbaubereiche um wertvolle Schutzgebiete, wie dem Bümmbachsmoor und Gerdehäuser Moor, in Talniederungen von Örtze und Wietze. Ebenfalls in den Heidegebieten um Schmarbeck, Oberohe und Gerdehaus

- Förderung der Biotopvernetzung und Nutzungsextensivierung auf ackerbaulich genutzten Flächen mit geeigneten standörtlichen Voraussetzungen

Gehölzpflanzungen in großräumigen und weiträumigen Fluren gemäß der Karte 5

- Erhalt, Pflege und Extensivierung von Grünland und anrainenden Gräben

entlang von wertvollsten Talniederungen an Wietze, Örtze, Sothrieth und zentralen Heidegebieten und den Mooren Kiehnmoor, Bümmbachsmoor, Ahlkenmoor und Gerdehäusermoor

C.5.3.5.1 Umsetzungshinweise

Der Landwirtschaft kommt bei der Umsetzung von Flächennutzungs- und Landschaftsplanungen eine zentrale Rolle zu. Beratungen und Abstimmungen verlaufen intensiv und langwierig. Ein größerer Anteil aller Veränderungen führt häufig zu verringerten landwirtschaftlichen Flächen und Ertragseinbußen für den Landwirt. Finanzielle Ausgleichsleistungen sind in diesem Zuge meist unerlässlich. Seit einigen Jahren ergeben sich Fördermöglichkeiten aus folgenden Programmen (die aber alljährlich in unterschiedlichen Größenordnungen zur Verfügung stehen!):

- das Nds. Fließgewässerprogramm
- das Grünlandschutzprogramm
- Stützungsregelungen für bestimmte Kulturpflanzen und Stilllegungen
- das Ackerrandstreifenprogramm
- das Heckenprogramm
- das Obstbaumprogramm (vor allem alte Lokalsorten)

C.5.3.6 Anforderungen an die Forstwirtschaft

Im Gemeindegebiet von Faßberg besitzen die Waldflächen mit einem Anteil 57,2 % die absolute Dominanz vor allen anderen Nutzungen. Dabei ist der Anteil der Nadelholzarten (Kiefer (!) und Fichte) sehr hoch.

Aus diesem Grund besteht vor allem in der Verbesserung der Arten- und Altersstrukturen im Wald eine besondere Aufgabe im Gemeindegebiet von Faßberg. Dieses Ziel kann über die folgenden 3 langfristigen Maßnahmenkomplexe erreicht werden.

C.5.3.6.1 Erhalt und Pflege relativ naturnaher Waldbestände entsprechend den Grundsätzen naturnaher Waldentwicklung

Die Pflege und Entwicklung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Laubwaldbestände sollte sich an den für die Landesforsten aufgestellten Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung orientieren. Hiervon sind insbesondere folgende Aspekte hervorzuheben:

- Erhalt der natürlichen Standortverhältnisse, das heißt z.B. Verzicht auf Entwässerung und Düngung (Kalkung und Auffüllung der mit Versauerungen verbundenen Nährstoffverluste sind auf stark geschädigten Waldböden zulässig.)
- Förderung natürlicher Waldgesellschaften entsprechend der hpnV der Standorte
- Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung
- Verbesserung des Waldgefüges, d.h. der vertikalen Gliederung der Waldbestände durch Verzicht auf Kahlschläge und Förderung von einzelstamm- und gruppenweiser Nutzung nach Hiebreife (Zielstärkenutzung)
- Erhaltung alter Bäume. Bei der selektiven Nutzung des Waldes sollen in vermehrtem Umfang alte Bäume einzeln, in Gruppen oder Kleinflächen erhalten bleiben und dem natürlichen Zerfallsprozeß überlassen werden (Lebensraumfunktion für zahlreiche Tierarten wie z.B. Baumhöhlenbewohner, Insekten etc.)
- Vorrang des ökologischen Waldschutzes, d.h. Schutz des Waldes durch Entwicklung und Pflege einer standortangepaßten Arten- und Strukturvielfalt und soweit erforderlich den Einsatz biotechnischer Maßnahmen (z.B. Borkenkäferfallen). Chemische Mittel sind erst dann anzuwenden, wenn existenzbedrohende Schäden für einzelne Bestände zu erwarten sind und alle anderen Maßnahmen versagen. Dabei ist eine Risikoabwägung für Mensch und Umwelt erforderlich.
- Regulierung der Wildbestände auf ein ökosystemverträgliches Maß. Naturverjüngungen sollen ohne zusätzliche Einzäunungen möglich sein.
- Entwicklung und Einsatz ökologisch verträglicher Forsttechnik, d.h. von Verfahren, die die Waldböden und Waldbestände in ihrer Struktur- und Artenvielfalt schonen.
- Pflege und Entwicklung mehrstufig aufgebauter Waldränder von mindestens 10m Breite. Aus faunistischer Sicht kommt dabei besonders südexponierten Waldrändern hohe Bedeutung zu, die entsprechend breiter (20 bis 30 m) sein sollten.

C.5.3.6.2 Naturwald / Naturnaher Wald

In den Bereichen, die in Karte 5 (Maßnahmenkomplex) als Naturwald / Naturnaher Wald gekennzeichnet sind, ist die forstliche Nutzung über die o.g. Grundsätze hinaus darauf auszurichten bzw. einzuschränken, daß die hier vorhandenen natürlichen Waldgesellschaften erhalten und gefördert werden.

Naturnahe Waldbereiche sind im Gemeindegebiet von Faßberg nur in wenigen stark begrenzten Resten vorhanden, so z.B. im Bereich der Örtze- und Wietzeniederung mit staufeuchten Erlenbruchresten, einem Erlenbruchwäldchen östlich von Müden, einem Laubwaldrest (Eiche und Birke) östlich von Schmarbeck und östlich des Wacholderwaldes (Eiche und Buche).

Ein besonders hoher Anteil an Bäumen sollte dabei dem natürlichen Alterungs- und Zersetzungsprozeß überlassen werden.

C.5.3.6.3 Umwandlung von Nadel- in Laubwald

Der vorwiegend aus Kiefer und Fichte bestehende Nadelwaldanteil liegt im Gemeindegebiet bei rund 90%; mittel- bis langfristig sollen Teile dieser Bestände in naturnahe Laub-(Misch)-wälder umgewandelt werden. In Bereichen, in denen Nadelwälder (Fichte im Besonderen!) an wertvolle Biotopstrukturen angrenzen, wie z.B. den Talniederungen und kleinen Heidebächen am Bümmbachsmoor, kommt dieser Umwandlung besondere Priorität zu. Hier sind bereits kurzfristig durch verstärkte Lässerungen und Durchforstungen der Nadelwälder günstige Ausgangsbedingungen für eine Laubwaldnaturverjüngung oder für eventuell erforderliche Laubbaumunterpflanzungen zu schaffen.

C.5.3.6.4 Umsetzungshinweise

Für den Landeswald sind die Grundsätze der langfristigen ökologischen Waldentwicklung der Landesregierung und auch die Vorgaben des „Forstlichen Rahmenplanes“ bindend.

Umsetzungsdefizite sind vor allem im Privatwald zu erwarten. Hier muß über die für die Beratung zuständige Landwirtschaftskammer versucht werden, eine naturgemäße Waldbewirtschaftung umzusetzen.

Zusätzlich besteht nach der Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Lande Niedersachsen vom 15.8. 1988 (geändert 1993) u.a. die Möglichkeit, für folgende umweltrelevante Maßnahmen Fördermittel zu beantragen:

- Erstaufforstungen,
- Umwandlung auf naturnahe Waldwirtschaft,
- Waldrandgestaltung und Landschaftspflege

Die o.g. Maßnahmen liegen im eigenen Interesse der Forstwirtschaft und sollten vor allem von der für die Landesforsten zuständigen Forstverwaltung vorangetrieben werden.

An dieser Stelle wird nochmals herausgestellt das Waldverlust durch Umnutzungen gleichwertige Ersatzaufforstungen an anderer Stelle erfordern. Sind Waldflächen im Sinne der Definition des § 2 LWaldG betroffen, so sind entsprechende Ersatzaufforstungen notwendig, um den §§ 1 und 7 LWaldG zu entsprechen, d. h. „die Bewaldung in ihrem Bestand zu sichern“. Bevor ein Waldbestand abgetrieben wird ist eine Umwandlungsgenehmigung entsprechend § 13 LWaldG einzuholen bzw. die Genehmigungsfreiheit bestätigen zu lassen.

Der Waldersatz sollte jedoch eng mit naturschutzfachlich bilanzierten Ersatzmaßnahmen nach § 12 NNatG koordiniert werden, um eine qualitativ hochwertige, zeitgemäße und nachhaltig-wirksame Aufforstung zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit der Forstwirtschaft werden auch Hinweise zur Jagd und zur Tierwelt gegeben:

- Erhalt/Schaffung von ungestörten Nist- und Brutmöglichkeiten und Rückzugsräumen für empfindliche Vogel- und Wildarten. Im Zuge von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kann dabei dem „Schwachen“ im Überlebenskampf geholfen werden;
- Für den Schutz des „Schwachen“ ist die Regulierung des Raubzeug- und Raubwildbestandes durch den Menschen wo gesetzlich möglich von besonderer Bedeutung (Füchse, Greife, Katzen, Rabenkrähen, Eichelhäher, Elstern). Sie sind heute Kulturfolger und besitzen z.T. eine hohe Vermehrungsrate.

- Öffentlichkeitsarbeit zum Umgang mit der Natur besonders in den empfindlichen Brut- und Setzzeiten.
- Erhöhung der Vielfalt des Nahrungsangebotes (Zwischenfrucht, verschiedenartige Gründüngung) für Rebhuhn und den Hasen, besonders im Winterhalbjahr.
- Halten einer biotopverträglichen Wilddichte, um Artenverdrängungen durch Standortkonkurrenz und übermäßige Wildschäden in Wald und Feld zu verhindern.
- Schaffung von Ruhezeiten für das Schalenwild, um die Bewirtschaftung natur- und bestandsverträglich zu gestalten. Dadurch vermindert sich der Nahrungsbedarf der Tiere im Winterhalbjahr und erhöhte Wildverluste werden vermieden. In diesem Zusammenhang ist die Lenkung des Menschen im Naturraum (Karte 7 des Landschaftsplanes) zu beachten.
- In den ausgedehnten Nadelwaldforsten kommt dem Erhalt einer Vielzahl von kleinen Wildäckern und Wildwiesen eine besondere Bedeutung zu. Diese steht im Zusammenhang mit allen o.a. Punkten.

C.5.3.7 Anforderungen an die Verkehrsplanung

Allgemein sind negative Beeinträchtigungen an allen Straßen zu mindern. Hierunter fällt der Immissionsschutz und die Verbesserung des Landschaftsbildes durch den Erhalt und die Neuanlage von Gehölzstrukturen. Zudem sollte die Verkehrsverlagerung auf flächensparende und umweltschonende Verkehrsmittel gefördert werden.

In allen neu geplanten Wohngebieten ist eine Erschließung zu wählen, bei der die Aufenthaltsfunktionen im Vordergrund vor den Verkehrsfunktionen stehen. Zudem ist auf einen radfahrer- und fußgängerfreundlichen Anschluß der Wohngebiete an Versorgungseinrichtungen zu achten.

C.5.3.8 Anforderungen an die Wasserwirtschaft

Die Grundwasserentnahmen für die Trinkwassergewinnung und die Feldberegnung sind an die begrenzten Grundwasserressourcen und die Empfindlichkeit des Naturhaushaltes (gegenüber Grundwasserabsenkungen) anzupassen. Auf eine sparsame Verwendung des Wassers ist hinzuwirken. Hierfür ist der Einsatz wassersparender Technologien sowie die Substitution von Grundwasser durch Oberflächen- und Brauchwasser vor allem bei Industrie und Gewerbe voranzutreiben. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist zur Senkung ihres Beregnungswasserbedarfes den natürlichen Standortbedingungen anzupassen, um dem Trockenfallen von kleineren Gräben und Bächen entgegenzuwirken.

C.5.4 Kartenverzeichnis und Anhang

Karte 1: Landschaftseinheiten

Karte 2: Boden, Gewässer, Wasserschutzgebiete

Karte 3: Arten und Lebensgemeinschaften (Biotopkartierung)

Karte 4: Belastungen und Gefährdungen von Natur und Landschaft

Karte 5: Maßnahmenkomplex der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung

Karte 6: Entwicklung schutzwürdiger Bereiche

Karte 7: Zielkonzept Erholung

ANHANG**INHALT**

1. Literaturverzeichnis.....	157
2. mündliche Mitteilungen.....	160
3. verwendete Planunterlagen.....	160
4. Tabellen zur Bodenklassifizierung	161
5. Altablagerungen/Altlastenverdachtsflächen.....	166

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1: ÜBERSICHT ZU DEN BODENTYPEN DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES UND IHREN SPEZIFISCHEN EIGENSCHAFTEN	161
TABELLE 2: BEZEICHNUNG DER BODENFEUCHTE	162
TABELLE 3: WERTUNGSRAHMEN ZUR EINSCHÄTZUNG DER WINDEROSIONSEMPFINDLICHKEIT DER BÖDEN (NACH: AG BODENKUNDE 1982).....	162
TABELLE 4: WERTUNGSRAHMEN ZUR EINSCHÄTZUNG DER BINDUNGSSTÄRKE FÜR SCHADSTOFFE (NACH: AG BODENKUNDE 1982).....	163
TABELLE 5: EINSCHÄTZUNG DER GRUNDWASSERNEUBILDUNGSRATE (NACH DEM VERFAHREN DÖRHÖFER UND JOSOPAIT).....	163
TABELLE 6: WERTUNGSRAHMEN ZUR BEURTEILUNG DER EMPFINDLICHKEIT DES GRUNDWASSERS	164
TABELLE 7: WERTUNGSRAHMEN ZUR BEURTEILUNG DER EMPFINDLICHKEIT DES GRUNDWASSERS GEGENÜBER NITRATEINTRAG IN ABHÄNGIGKEIT VON DER FELDKAPAZITÄT DER BÖDEN.....	164
TABELLE 8: EINSCHÄTZUNG DER EMPFINDLICHKEIT DES GRUNDWASSERS GEGENÜBER SCHADSTOFFEINTRAG	165
TABELLE 9: ALTLASTEN AUS DEM RÜSTUNGSBEREICH/BESTANDSAUFNAHME VOM JUNI 1988 (WEISUNG DES NDS. MU)	166
TABELLE 10: NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON ALTABLAGERUNGEN (ERFASSUNGEN/UNTERSUCHUNGEN VON 1992).....	167
6. SPEZIELLE ERFASSUNGEN - ARTENLISTEN FLORA/FAUNA / ÖKOSYSTEMTYPEN:	171
TABELLE 11: PFLANZENLISTE UM FABBERG	171
TABELLE 12: FAUNISTISCHE ARTENLISTE.....	178
TABELLE 13: ÜBERSICHT ÜBER BEDEUTSAME ÖKOSYSTEME IM GEMEINDEGEBIET VON FABBERG	183

1. Literaturverzeichnis

AG BODENKUNDE 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung

ARBEITSMATERIALIEN FÜR EINEN UMWELTSCHONENDEN TOURISMUS:

- Wirtschaftliche Effekte touristischer Entwicklungsstrategien,
- Förderung der Region durch Tourismus,
- Tourismus in der Dorfentwicklung
- Campingplätze
- Wegekonzepationen
- Umweltvorsorge in Fremdenverkehrsgemeinden (BTE 1993)
- Tourismus in Großschutzgebieten

AUSWERTUNGS- UND INFORMATIONSDIENST (AID) e.V. 1990, Heft 1108:
Erosionsschäden vermeiden, Bonn

AUSWERTUNGS- UND INFORMATIONSDIENST (AID) e.V. 1992, Heft 1174:
Bodenschutz und Landwirtschaft, Bonn

AUSWERTUNGS- UND INFORMATIONSDIENST (AID) e.V. 1991, Heft 1190:
Flurbereinigung Landwirtschaft und Naturschutz, Bonn

AUSWERTUNGS- UND INFORMATIONSDIENST (AID) e.V. 1991, Heft 1141:
Kleingewässer schützen und schaffen, Bonn

AUSWERTUNGS- UND INFORMATIONSDIENST (AID) e.V. 1994, Heft 1087: Bewuchs
an Wasserläufen, Bonn

AUSWERTUNGS- UND INFORMATIONSDIENST (AID) e.V. 1993, Heft 1155: Die
Blumenwiese als Lebensgemeinschaft, Bonn

BREUER, W. 1991: Grundsätze für die Operationalisierung des Landschaftsbildes in der
Eingriffsregelung und im Naturschutzhandeln insgesamt, in: Informationsdienst Naturschutz
Niedersachsen, H. 4/91, S. 60-68

BREUER, W. 1994: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in
der Bauleitplanung, NLO

DAHL, H.-J. / HULLEN, M. 1989: Studie über die Möglichkeiten zur Entwicklung eines
naturnahen Fließgewässersystems in Niedersachsen, in Naturschutz und Landschaftspflege in
Niedersachsen, H. 18

DETLEFS, M. 1988: Ökologische Bestandaufnahme in der Örtze-Aue zwischen Poitzen und
der Landkreisgrenze (unveröffentl.)

DETLEFS, M. 1993: Biotopkartierung im östlichen Bümmbachsmoor(unveröffentl.)

DETLEFS, M., MÜLLER, K. 1991/92: Vegetations-Bestandsplan des Kieselgurgeländes Neu-
Ohe (unveröffentl.)

DEUTSCHER BUND FÜR VOGELSCHUTZ (1994): Pflanzen und Tiere im Landkreis Celle

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK 1993: Materialien zur Naturschutzrechtlichen
Eingriffsregelung, Länderregelungen und Bewertung.

DEUTSCHER VERBAND FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND KULTURBAU E.V
(DVWK) 1987: Erfahrungen bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern. DVWR-
Schriften H. 79, Bonn

DÖRHÖFER, G. / JOSOPAIT, V. 1980: Eine Methode zur Flächendifferenzierten Ermittlung
der Grundwasserneubildungsrate, in: Geologisches Jahrbuch, Reihe C, Heft 27, S. 46-65,
Stuttgart

DRACHENFELS, O.v.; MEY, H. 1990: Kartieranleitung zur Erfassung der für den
Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, Niedersächsisches Verwaltungsamt

DRACHENFELS, O.v. 1994: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Hannover

EHLERS, M. 1986: Baum und Strauch in der Gestaltung und Pflege der Landschaft , Parey

HAERTLÉ./ JOSOPAIT; V. 1982: Methodik und Arbeitsweise zur Anfertigung von Karten
über die natürlichen Grundwasserschutzbedingungen, in: Veröffentlichungen des Instituts für
Stadtbauwesen der TU Braunschweig, H. 34, 1982

HÖDE, K.D. 1993: Die staatliche Förderung für die Landwirtschaft Niedersachsen/Sachsen-
Anhalt. Die wichtigsten Förderprogramme für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie
des Gartenbaus. Stand 1993, Hannover

KAISER, T. 1994: Der Landschaftswandel im Landkreis Celle (Doktorarbeit, veröff. in
Beiträge zur räumlichen Planung, Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Hannover)

LANDKREIS Celle 1991: Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle

LANDKREIS Celle 1991: Umweltschutzbericht

LANDKREIS Celle 1994: Landkreis im Spiegel der Zahlen

LANDZETTEL; W. 1982: Deutsche Dörfer , Westermannverlag

LOUIS, H.W. 1990: Niedersächsisches Naturschutzgesetz, Kommentar , Band 1,
Braunschweig

MÜLLER, F. 1981: Die Bedeutung von Rainen, Hecken und Feldgehölzen in der Landschaft

NATURSCHUTZVERBAND /DEUTSCHER BUND FÜR VOGELSCHUTZ (1989): Natur -
schutz im Celler Land, Selbstverlag

NDS. LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE 1990: Besonders geschützte Biotope in
Niedersachsen . Beschreibung der nach § 28 a und b NNatG besonders geschützten Biotope

NDS. LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE 1982: Hochmoore

NDS. LANDESREGIERUNG 1991: Niedersächsisches Programm zur langfristigen
ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten

NDS. LANDESVERWALTUNGSAMT - FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ 1989:
Hinweise der Fachbehörde für Naturschutz zum Landschaftsplan

NDS LANDESVERWALTUNGSAMT - FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ 1989:
Für den Naturschutz wertvolle Bereiche, Daten des Pflanzen- und Tierschutzes

NDS. LANDVOLKVERBAND et al. (Hrsg.) 1988 : Wegraine wieder entdecken

NDS. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
(1989): Landschaftsprogramm Niedersachsen

NDS. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1995:
Unser Wald - Natur und Wirtschaftsfaktor zugleich

NDS UMWELTMINISTERIUM (Hrsg.) 1989: Gewässerrandstreifen naturnah entwickeln

NDS. UMWELTMINISTERIUM (Hrsg.) 1992: Das Niedersächsische
Fließgewässerprogramm (Merkblatt), Hannover

NDS UMWELTMINISTERIUM (Hrsg.) 1993: Niedersächsisches Naturschutzgesetz

NDS LANDESVERWALTUNGSAMT - FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ : Für den
Naturschutz wertvolle Bereiche, Daten des Pflanzen- und Tierschutzes

NDS LANDESVERWALTUNGSAMT - FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ 1980:
Rote Liste der in Nds. gefährdeten Lurche und Kriechtiere

NDS LANDESVERWALTUNGSAMT - FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ 1986:
Rote Liste der in Nds. gefährdeten Großschmetterlinge

NDS LANDESVERWALTUNGSAMT - FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ 1986:
Rote Liste der in Nds. gefährdeten Heuschrecken

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT SÜDHEIDE (1996): Avifaunistischer
Jahresbericht für das Jahr 1995 (Celler Berichte für Vogelkunde Heft 5)

PLANUNGSGRUPPE GRÜN, DR. KÖHLER, J. 1991: Landschaftsplan Bremerförde

STAATLICHES AMT FÜR WASSER UND ABFALL VERDEN 1995: Quantitative und
Qualitative Erkundung des Grundwassers

WEINZIEL, W. / ZWÖLFER, F. (1987): Flächenhafte Bewertung der potentiellen Gefahr
der Nitratauswaschung und landbauliche Konsequenzen für Wasserschutzgebiete, in:
Mitteilungen der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft, Bd. 53, S. 317-322

WÖBSE, H. 1984: Erlebniswirksamkeit der Landschaft und Flurbereinigung - Untersuchungen
zur Landschaftsästhetik, in: Landschaft und Stadt, H. 1/2 1984, S. 33-54

2. mündliche Mitteilungen

Gemeinde Faßberg Bauamt: Mitteilungen zur Siedlungsentwicklung

Landkreis Celle Fachbehörde für Naturschutz: zum Heckenprogramm, zum Obstbaumprogramm, zum Fließgewässerschutz und zu „28a-Biotopen“ sowie zur Ausweisung von Schutzgebieten und punktuellen Naturdenkmälern

Naturschutzbund Deutschland - DBV, Kreisgruppe Celle: zur Naturschutzarbeit im Raum Fassberg

Bürgerinitiative Südheide e.V., Herr Dethlefs: zu Biotopkartierungen und zu wertvollen Naturbereichen im Gemeindegebiet Faßberg

3. verwendete Planunterlagen

Abwasserbeseitigungsplan „Nördlich der Aller“, 1994 (Bezirksregierung Lüneburg)

Altlastenprogramm des Landes Nds.- Erfassungsergebnis im Landkreis Celle 1988

Avifaunistisch wertvolle Bereiche in Nds.: Gastvögel 1986-1992 (NLÖ)

Avifaunistisch wertvolle Bereiche in Nds.: Brutvögel 1986-1992 (NLÖ)

Baugrunduntersuchungskarten im Raum Fassberg

Entwicklungspläne: für Land und Forst (Waldfunktionskarte), Wegeprogramm, Rad- und Wanderwege, Reitwege im Landkreis Celle

Dorferneuerungsplan von Poitzen ,1987

Dorferneuerungsplan von Müden (Örtze), 1987

Dorferneuerungsplan von Schmarbeck, 1995

Flächennutzungsplan Faßberg, 1975 (NILEG)

Karten des Wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes „Nördlich der Aller“ 1994 (Nds. Umweltministerium)

Karten zum Gewässergütebericht - Staatl.Amt für Wasser und Abfall Verden, 1994

Landes ROP Niedersachsen 1994, (Schriften der Landesplanung)

Regionales ROP des Landkreises Celle, 1993

Rote Liste der in Nds. und Bremen gefährdeten Brutvogelarten und Übersicht über die Brutvögel in Nds.

4. Tabellen zur Bodenklassifizierung

Tabelle 1: Übersicht zu den Bodentypen des Untersuchungsgebietes und ihren spezifischen Eigenschaften

Bodeneinheit/-typ	Bodenart ¹	Bodenkundliche Feuchtestufe ²	Humusgehalt des Ah-Horizontes	Empfindlichkeit gegenüber Winderosion ³ / Verdichtung ⁴		Bindungs- stärke für Schadstoffe ⁵	Böden mit extremen oder besonderen Standorteigenschaften ⁶
011 Auengley	mSfs	5/3	2 - 4 %	hoch	gering	gering	● starker Grundwassereinfluß
021 Hochmoor und Sandmischkultur	Hh mSfs	7	15...70 %	gering (bis hoch als Acker)	-	hoch	● starker Grundwassereinfluß
023 Niedermoor und Sandmischkultur	Hn mSfs	8	10...60 %	gering (bis hoch als Acker)	-	hoch	● starker Grundwassereinfluß
211 Gley-Podsol und 212	mSfs	5, 6 (3, 4)	2 - 4 %	hoch	gering	gering	○ Grundwassereinfluß
213 Gley-Braunerde	Slu/S	5, 6	2 - 4 %	hoch	gering	mittel	○ Grundwassereinfluß
214 Gley	Sl2/mSfs	7, 8	4 - 8% ⁷	mittel	gering	mittel	● starker Grundwassereinfluß
221 Podsol-Braunerde 231	mSfs	1 - 4	2 - 4 %	hoch	gering	gering	○ trocken-nährstoffarm
222 Podsol	mSfs	1 - 4	2 - 4 %	hoch	gering	gering	● trocken-nährstoffarm
223 Braunerde	Su/s	3, 4	2 - 4 %	hoch	gering	mittel	
225 Braunreden bis Pseudogley-Braunerden	Sl Ls	3, 4	2 - 4 %	hoch	gering	mittel	

¹ ...Bodenartenwechsel/ oberhalb 4 dm unter GOF
// zwischen 4 dm und 8 dm unter GOF
= um 8 dm unter GOF
— um 13 dm unter GOF

² vgl. Tab. A 2

³ vgl. Abb. A 1

⁴ je nach Entwässerung und Zersetzungsgrad des Niedermoor torfs

⁵ vgl. Abb. A 2

⁶ extreme Standorteigenschaften: ○ vorhanden ● ausgeprägt

⁷ nur unter Grünland

Tabelle 2: Bezeichnung der Bodenfeuchte

Kurzzeichen		Bodenfeuchtezustand
Ökologischer Feuchtegrad	Bodenkundliche Feuchtestufe	
I	11	meist offenes Wasser
II	10	naß
III	9	stark feucht
III - IV	8	mittel feucht
IV	7	schwach feucht
IV - V	6	stark frisch
V	5	mittel frisch
V - VI	4	schwach frisch
VI	3	schwach trocken
VI - VII	2	mittel trocken
VII	1	stark trocken
VIII	0	dürr

Tabelle 3: Wertungsrahmen zur Einschätzung der Winderosionsempfindlichkeit der Böden (nach: AG Bodenkunde 1982)

Bodenart	Humusgehalt in %	Ökologischer Feuchtegrad				
		I - III	IV	V	VI	VII-VIII
T; U; L		○	○	○	○	○
I ^{PS} , IS	⊕	○	○	●	●	●
	⊞	○	●	●	●	●
I ^S ; uS; fFS, gS	⊕	○	●	●	●	●
	⊞	○	●	●	●	●
mS, fsmS, msfS, fS	⊕	○	●	●	●	●
	⊞	○	●	●	●	●
Winderosionsempfindlichkeit		● hoch	○ mittel	○ gering		

**Tabelle 4: Wertungsrahmen zur Einschätzung der Bindungsstärke für Schadstoffe
(nach: AG Bodenkunde 1982)**

Bodenart	Bindungsstärke für Schadstoffe	Schadstoffmobilität
Feinsand, Mittelsand, Grobsand und Kies	gering	hoch
sandige Schluffe; schwach lehmige, schluffige und tonige Sande; Hoch- und Niedermoortorfe	mittel	mittel
tonige und lehmige Schluffe; mittel und stark lehmige Sande; Tone	hoch	gering

Tabelle 5: Einschätzung der Grundwasserneubildungsrate (nach dem Verfahren Dörhöfer und Josopait)

Bodeneinheit/-typ	ET-Stufe Acker/Wald	A/Au-Stufe	Grundwasserneubildung in mm/a			
			Acker/Grünland		Wald	
011 Gley	3 / 7	5	100 - 150	●	50 - 100	○
023 Hochrmoor	12	6	<50	○	<50	○
023 Niedermoor	12	6	<50	○	<50	○
024 Sandmischkulturen	12	6	50 - 100	○	<50	○
211 Gley-Podsol	3 / 7	5	100 - 150	●	50 - 100	○
213 Gley-Braunerde	4 / 8	5	50 - 100	●	≤50	○
214 Gley	12	6	<50	○	<50	○
221 Podsol-Braunerde (231)	3 / 7	1	250 - 300	●	150 - 200	●
222 Podsol	3 / 7	1	250 - 300	●	150 - 200	●
223 Braunerde	4 / 8	1	200 - 250	●	100 - 150	●
225 Braunreden (226)	6 / 9	1	150 - 200	○	100 - 150	●

Grundwasserneubildung

○ gering $\leq$ 100 mm/a
● mittel 100-200 mm/a
● hoch $\geq$ 200 mm/a

Tabelle 6: Wertungsrahmen zur Beurteilung der Empfindlichkeit des Grundwassers

Durchlässigkeit der Deckschichten	Mächtigkeit der Deckschichten		
	sehr gering < 1,0 m	gering 1,0 - 2,0 m	mittel-groß > 2,0 m
hoch (z.B. Sand / Kies)	●	●	●
gering (z.B. Ton / Schluff)	●	○	○
Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers: ● hoch ○ mittel ○ gering			

Tabelle 7: Wertungsrahmen zur Beurteilung der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Nitrateintrag in Abhängigkeit von der Feldkapazität der Böden

$F_{\Theta} [\frac{\text{mm}}{10 \text{ dm}}]$	Empfindlichkeit gegenüber Nitrateintrag
☒ 150	● hoch
150 - 400	○ mittel
☒ 400	○ gering

Tabelle 8: Einschätzung der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag

Bodeneinheit / -typ	Bodenart	Mittlerer Grundwasser - Flur- Abstand in m	Durchschnittliche Feldkapazität in mm / 10 dm	Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag (allgemein) ¹	Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Nitratreintrag ²
011 Gley	mSfs	0,8 - 1,3	130	●	●
012 Auenboden	$\frac{U}{G, s}$	1,3 - 2,0	430	○	○
023 Niedermoor	$\frac{Hn}{mSfs}$	0,4 - 0,8	800	●	○ ³
211 Gley-Podsol	mSfs	0,8 - 1,3	150	●	●
213 Gley-Braunerde	Su//s	0,8 - 1,3	250	●	○
214 Gley	SL2/mSfs	0,4 - 0,8	165	●	○
221 Podsol-Braunerde	mSfs	⊕ 2,0	125	○	●
222 Podsol	mSfs	⊕ 2,0	145	○	●
223 Braunerde	Su//s	⊕ 2,0	215	○	○
225 Braunerde	$\frac{Sl}{Ls}$	⊕ 2,0	260	○	○
314 Gley	mSfs	0,4 - 0,8	165	●	○
323 Braunerde	Su//s	⊕ 2,0	215	○	○
325 Braunerde	$\frac{Sl}{Ls}$	⊕ 2,0	250	○	○

¹ vgl. Abb. A 3

² vgl. Abb. A 4

³ bei Entwässerung und Umbruch in Acker hoch

Empfindlichkeitsgrade: ● hoch ○ mittel ○ gering

5. Altablagerungen/Altlastenverdachtsflächen

entnommen aus den Nachrichten des Staatlichen Amtes für Wasser und Abfall der Bez. Reg. Lüneburg

**Tabelle 9: Altlasten aus dem Rüstungsbereich/Bestandsaufnahme vom Juni 1988
(Weisung des Nds. MU)**

Gemeindegebiet Faßberg	Bezeichnung Lage	Charakterisierung des Gebietes Bemerkungen	Standort- klassifi- zierung Kategorie
Block A	Standorte mit nachgewiesenem oder mit großer Wahrscheinlichkeit vorhandenem Gefährdungspotential (Gefährdungsabschätzung ist durchzuführen, danach Entscheid ob Sanierung, Sicherung oder Beobachtung durchzuführen ist).		
FD-Nr.24.1	Faßberg- Bombenabwurfplatz südostwärts und ostwärts an den Fliegerhorst angrenzendes Gelände „Schmarbecker Heide“	Munitionsfundorte müssen, im Sinne Abs. 7. letzter Satz der Verfügung der Bez.Reg. Lüneburg gesichert, aufgenommen und bezeichnet werden. KBD: Munition vorhanden, vornehmlich Zementbombenabwurf	E
Flächen der Rheinmetall völlig unklar	??		
Block B	Verdachtsflächen mit vermuteten Rüstungsaltlasten (Kenntnisstand verbessern mit Ziel der Zuordnung zu Block A oder C)		
FD-Nr.48	Trauen evtl. Grenze zum Landkreis Celle ??	Raketenversuchsanstalt	B
Block C	Standorte die nicht mehr unter Rüstungsaltlast eingestuft werden		
keine			

Kategorien der Standortklassifizierung:

Kategorie A: Ehemalige Sprengstoff- und Pulverfabriken. Chemische Fabriken, in denen Sprengstoffe oder Pulver durch die chemische Verarbeitung von Roh- und Vorprodukten hergestellt wurden

Kategorie B: Ehemalige Munitionsabfüllstationen (Munas) oder Munitionsdepots

Kategorie C: Ehemalige Kampfstoff- oder Nebelstofffabriken

Kategorie D: Lagerstätten mit erheblichen Mengen an Kampfstoffen oder Sprengstoffen

Kategorie E: sonstige Standorte genutzt durch Rüstung und Militär

Munitionsfundorte, ehemalige Flakstellungen oder militärische Lager sind grundsätzlich keine Rüstungsaltlasten.

**Tabelle 10: Nachrichtliche Übernahme von Altablagerungen
(Erfassungen/Untersuchungen von 1992)**

basierend auf Untersuchungen des Landkreises Celle entsprechend dem Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen - Altablagerungen, Untersuchungen von 1992 durch Dipl.- Geol. Winnecke

Gemeindegebiet Faßberg Registrier-Nr.	Bezeichnung Lage	Charakterisierung des Gebietes Bemerkungen	Lage in Schutzgebieten oder sensiblen Naturbereichen
351 010 401	Faßberg/Schlichtern 550 m östlich der K47	Einlagerungen in ehemalige 4,0 m Tiefe Sandgrube, Hausmüll, Sperrmüll von 1960-1966, überwiegend abgedeckt, Ruderalvegetation, Büsche ca. 1900 m ²	
351 010 402	Müden/Eitzberg Gemarkung Poitzen, Flur 12, Flurstück 97/10	Einlagerungen in ehemalige 4,0 m Tiefe Sandgrube, Hausmüll, Sperrmüll von 1965-1971, überwiegend abgedeckt, Ruderalvegetation, Büsche ca. 1800 m ²	LSG Südheide
351 010 403	Müden/Bümmbachsmoor Gemarkung Müden, Flur 3, Flurstück 28	unbeaufsichtigte Einlagerungen in ehemaligen Torfstich (1,0 m Tiefe), Hausmüll, Sperrmüll, KFZ-Teile, Autowrack ! ab 1960-1965, seit dem brachliegend, Ruderalvegetation, Büsche ca. 3700 m ²	LSG Südheide im FA 35 (Bümm- bachsmoor)
351 010 404	Gerdehaus I Gemarkung Poitzen, Flur 6 Blatt 1 Flurstück 50/1	ungenehmigte wilde Altablagerungen an Berganlehnung in ehemaliger 7,0 m tiefen Sandgrube Metall, Bauschutt, Kunststoffe ca. 300 m ²	LSG Südheide im FA 25
351 010 405	Gerdehaus II Gemarkung Poitzen, Flur 7 Flurstück 1/1	ungenehmigte wilde Altablagerungen an Berganlehnung in ehemaliger 7,0 m tiefen Sandgrube (4 Teilstellen), teilweise Abdeckung Metall, Bauschutt, Kunststoffe, leere Kanister, 1 Autowrack ca. 300 m ²	LSG Südheide im FA 25
351 010 406	Schmarbecker Grube Gemarkung Schmarbeck, Flur 13 Flurstück 45/17	ungenehmigte Ablagerung in ehemaliger Kieselgurgrube aus den Jahren 1945...1973 Heute überdeckt, Wiese, baumumstanden und 2 kleine, jüngere Ablagerungen (Abfälle) Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt, Reifen ca. 575 m ²	LSG Südheide
351 010 407	Schmarbeck / Wolfskammer Gemarkung Schmarbeck, Flur 14 Flurstück 39/3	unbeaufsichtigte aber 1965 genehmigte Ablagerung des Ortes Schmarbeck Ablagerungen von 1950...1972 (Einplanierung/Überdeckung 1972) Hausmüll, Sperrmüll, Schrott, Altreifen, Autowracks, organische Abfälle ca. 500 m ² (Heidebewachsen)	LSG Südheide im FA 15

Gemeindegebiet Faßberg Registrier-Nr.	Bezeichnung Lage	Charakterisierung des Gebietes Bemerkungen	Lage in Schutzgebieten oder sensiblen Naturbereichen
351 010 408	Neuohe Gemarkung Schmarbeck, Flur 8 Flurstück: 14/2, 14/3 zwischen ehemaligen und arbeitenden Gruben	beaufsichtigte Einlagerung in ehemalige 8 m tiefe Kieselgurgrube von 1967.....1976 Abdeckung, Aufforstung mit Kiefern Kasernen Abfälle, Industriemüll, Bitumenabfälle, Hausmüll, Sperrmüll, Schrott, Altreifen, Autowracks, organische u. a. Abfälle und Fäkalschlämme ca. 20000 m ²	LSG Südheide zw. FA 27 und FA 28
351 010 409	Faßberg / Gartenstraße Gemarkung Faßberg, Flur 3 Flurstück: 6/288, 2/289	ungenehmigte Ablagerung in ehemaliger Abbaugrube bis Ende der 50er Jahre heute Spielplatz, Rodelberg und Parkplatz Kasernen Abfälle, Hausmüll, Sperrmüll, Schrott, Altreifen, organische Abfälle, Asche ca. 4325 m ²	-
351 010 410	Faßberg-Fliegerhorst/Spinne Bundeswehrverwaltung	in ehemaliger 4 m tiefer Sandgrube, genehmigte Einlagerungen von 1974 bis 1989; heute teilweise abgedeckte Grube, Böschung verschiedene Kasernen Abfälle, Hausmüll, Schrott, Bauschutt, organische Abfälle, Asche, Kieselrot, Bodenaushub ca. 56000 m ²	-
351 010 411	Faßberg-Fliegerhorst/Halle 12 Bundeswehrverwaltung	in ehemaliger 5 m tiefer Sandgrube, Einlagerungen von 1945 bis 1968; danach abgedeckt und als Oberflächenversickerung genutzt, später mit Birken aufgeforstet, daneben Sickerteich und Ruderalstreifen verschiedene Kasernen Abfälle, Hausmüll, Sperrmüll, organische Abfälle, Asche ca. 9000 m ²	-
351 010 412	Müden / Mittelstendorf Gemarkung Müden, Flur 1 Flurstück 76	in ehemaliger bis 1,5 m tiefen Lehmgrube, in der Zeit von 1939....1960 unbeaufsichtigt Hausmüll, Sperrmüll, organische Abfälle, Mist meist abgedeckte Brachfläche ca. 400 m ²	LSG Südheide
351 010 413	Oberohe / Langes Gehege Gemarkung Schmarbeck, Flur 9 Flurstück 16/1	in ehemaliger Sandgrube von ca. 1960 bis 80 unbeaufsichtigt, nicht genehmigt noch offene Grube mit Kiefernanflug Metall, Bauschutt, Plastikplanen, Kunststoffe, leere Kanister, Holz 3000 m ²	LSG Südheide

Gemeindegebiet Faßberg Registrier-Nr.	Bezeichnung Lage	Charakterisierung des Gebietes Bemerkungen	Lage in Schutzgebieten oder sensiblen Naturbereichen
351 010 414	Faßberg-Fliegerhorst / Tor 9 Bundeswehrverwaltung	in ehemaliger 5 m tiefer Sandgrube Abfälle der britischen Streitkräfte von 1945...56 heute überdeckt durch Grasfläche, Straße und Pförtnerhaus Kasernenabfälle, Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt 4000 m ²	-
351 010 415	Faßberg-Fliegerhorst / Gebäude 404 Bundeswehrverwaltung	in ehemaliger 3 m tiefer Sandgrube Abfälle der britischen Streitkräfte von 1945...50 heute überdeckt durch versiegelten Antreterplatz Kasernenabfälle, Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt 1000 m ²	-
351 010 416	Schmarbeck / An der K 16 Gemarkung Schmarbeck, Flur 13 Flurstück 40/1	in ca. 15 ehemaligen Bombentrichtern verteilt Abfälle der britischen Streitkräfte von 1945....55 Heute verfüllt, Acker und Wald Kasernenabfälle, Hausmüll, Asche und Schlacke, Bauschutt Summe der Trichter: 20000 m ²	LSG Südheide
351 010 417	Poitzten/Breck Gemarkung Poitzten, Flur 12 Flurstück 199/96	in ehemaliger 3m tiefen Sandgrube unbeaufsichtigte Ablagerung von 1960....66 und neuerer Zeit ältere Ablagerungen mit Bauschutt und Bodenaushub abgedeckt Hausmüll, Sperrmüll, Schrott, Bodenaushub, organische Abfälle, Bauschutt 2500 m ²	LSG Südheide
351 010 418	Poitzten / An der L 240 Gemarkung Poitzten, Flur 12 Flurstück 98/4	in ehemaliger 2 m tiefen Sandgrube Einlagerungen von 1960...67 ohne Genehmigung mit sandabgedeckte Brachfläche, junges Gehölz Hausmüll, Sperrmüll, Schrott, organische Abfälle, Bauschutt 700 m ²	LSG Südheide

Gemeindegebiet Faßberg Registrier-Nr.	Bezeichnung Lage	Charakterisierung des Gebietes Bemerkungen	Lage in Schutzgebieten oder sensiblen Naturbereichen
351 010 419	Poitzen / Mühlenkamp Gemarkung Poitzen, Flur 12 Flurstück: 88/72, 88/73	in ehemaliger 5 m tiefen Sandgrube Einlagerungen von 1960...70 ohne Genehmigung mit sandabgedeckte Rasen-/Gartenfläche, Garage mit Zufahrt Hausmüll, Sperrmüll, Schrott, organische Abfälle, Bauschutt, Autoreifen ca. 3000 m ²	LSG Südheide
351 010 420	Faßberg / Meisenweg Gemarkung Faßberg, Flur 2 Flurstücken: 14/134 und 14/169	in ehemaliger ca. 3 m tiefen Sandgrube Einlagerungen von 1950...63 ohne Genehmigung heute überbaute Fläche mit Flachbau und Wohnhaus, Rasenfläche, Bürgersteige Hausmüll, Sperrmüll, Schrott, organische Abfälle, Bauschutt ca. 3300 m ²	
351 010 421	Oberohe / Woltersgehege Gemarkung Schmarbeck, Flur 9 Flurstück 16/1	in ehemaliger 4 m tiefen Sandgrube Einlagerungen von 1960...72 ohne Genehmigung mit Sand abgedeckter Lagerplatz für Bodenaushub und Baumstubben, teilweise junge Kiefern Hausmüll, Sperrmüll in geringen Mengen, Schrott, organische Abfälle, Bauschutt, vor allem Bodenaushub ca. 7500 m ²	LSG Südheide
351 010 422	Faßberg / Forstweg Gemarkung Faßberg, Flur 3 Flurstücken: 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28	in ehemaliger ca. 3 m tiefen Sandgrube Einlagerungen von 1958...60 ohne Genehmigung heute überbaute Fläche mit Wohnhäusern und Gärten vor allem Bodenaushub, etwas Hausmüll, organische Abfälle ca. 4200 m ²	
351 010 423	Faßberg / Am Anger Gemarkung Faßberg, Flur 3 Flurstücken: 6/274, 6/247, 5/145, 313/5, 6/436, 6/438	in 4 bis 5 ehemaligen Bombentrichtern bis 3 m Tiefe, ohne Genehmigung von 1945 bis etwa 1952 heute in diesem Bereich: Tennisplatz, Rasenfläche und Kindergarten Hausmüll, wahrscheinlich Bauschutt und Abbruchholz ca. 1000 m ²	

6. Spezielle Erfassungen - Artenlisten Flora/Fauna / Ökosystemtypen:

Aufnahmegebiete:

Feuchtgebiete:

- Nr. 1: Örtze-Urstromtal südöstlich von Müden, Prägung: Feuchtgrünland, Gräben, kleine Teiche
 Nr. 2: Naturnahe Ufervegetation an Örtze und Heideseeufer Müden
 Nr. 3: Hochmoorvegetation im östlichen Bümmbachsmoor *
 Nr. 4: Erlenbruchwaldrest östlich von Müden
 Nr. 5: Feuchtgebiet am Örtzeknie bei Poitzen,* (Hochstauden, Nassgrünland, Erlenbruch, Hangmischwald)

Ruderalfluren, Wegraine, Ackerbrachen u.a.:

- Nr. 6: Ackerbrache nördlich von Oberohe
 Nr. 7: Feldraine zwischen Müden und Poitzen
 Nr. 8: Kiesgrubengelände von Oberohe*

Trocken-sandige Lagen:

- Nr. 9: Waldgebiete um Oberohe (meist durch Kiefernforste geprägt)
 Nr. 10: Calluna-Heiden und Sandtrockenrasen nördlich und südlich Oberohe

* In diesen Bereichen wurden wesentliche Biotoperkundungen durch Herrn Martin Detlefs durchgeführt und deren Ergebnisse in die nachfolgenden Artenlisten eingearbeitet. An dieser Stelle noch einmal ausdrücklicher Dank für die bereitgestellten Dokumente und die wertvollen mündlichen Hinweise.

Vorkommen der Arten im Aufnahmegebiet:

„-“= kein Nachweis; „s“= sehr gering; „v“= vereinzelt; „h“= häufig; „p“= prägend-dominant

Tabelle 11: Pflanzenliste um Faßberg

Botanischer Name											Deutscher Name
Aufnahmezeiten Jahr 1996	Ende April / Ende Juni / Ende Juli / Ende August										
Aufnahmegebiete - Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<i>Nässezeiger an Gräben, Teichen, sowie einige Sumpf- und Wasserpflanzen</i>											
<i>Alisma plantago-aquatica</i>	s	s	-	-	v	-	-	-	-	-	Froschlöffel
<i>Alopecurus geniculatus</i>	h	h	v	v	s	-	-	-	-	-	Knickfuchsschwanz
<i>Alnus glutinosa</i>	h	h	s	p	p	-	-	v	-	-	Schwarzerle
<i>Andromeda polifolia</i>	-	-	s	-	-	-	-	-	-	-	Rosmarinheide
<i>Bidens cernua</i>	s	v	-	-	s	-	-	-	-	-	Nickender Zweizahn
<i>Butomus umbellatus</i>	s	s	-	-	s	-	-	-	-	-	Doldige Schwanenblume
<i>Calamagrostis canescens</i>	v	-	-	s	v	-	-	-	-	-	Sumpf-Reitgras
<i>Calla palustris</i> RLN 2	s	-	-	-	v	-	-	-	-	-	Sumpf-Calla
<i>Callitriche</i> ssp.	v	s	-	-	v	-	-	-	-	-	Wasserstern
<i>Carex flava</i>	-	s	-	-	-	-	-	-	-	-	Gelbe Segge
<i>Carex rostrata</i>	-	-	v	-	v	-	-	h	-	-	Schnabel-Segge
<i>Carex spicata</i>	-	-	-	-	-	-	-	s	-	-	Stachel-Segge
<i>Comarum palustre</i>	s	v	-	-	-	-	-	-	-	-	Sumpf-Blutauge
<i>Cicuta virosa</i> RLN 2	-	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Wasserschierling
<i>Dactylorhiza majalis</i> RLN 2	-	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Breitblättriges Knabenkraut
<i>Dactylorhiza sphagnicola</i> RLN 2	-	-	??	Restmoor bei Gerdehaus ca.30 Exemplare							Torfmoosknabenkraut
<i>Drosera rotundifolia</i> RLN 3	-	-	v	-	-	-	-	-	-	-	Rundblättriger Sonnentau
<i>Drosera intermedia</i> RLN 3	-	-	h	-	-	-	-	-	-	-	Mittlerer Sonnentau
<i>Eleocharis palustris</i>	-	-	-	-	s	-	-	h	-	-	Gemeine Sumpfbirse
<i>Epilobium palustre</i>	-	-	-	-	h	-	-	s	-	-	Sumpf-Weidenröschen
<i>Epipactis helleborine</i>	-	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Breitblättrige Sumpfwurze
<i>Eriophorum angustifolium</i>	-	-	s	-	v	-	-	s	-	-	Schmalblättriges Wollgras
<i>Equisetum fluviatile</i>	v	v	-	-	h	-	-	-	-	-	Teich-Schachtelheim
<i>Eupatorium cannabinum</i>	-	v	-	-	p	-	-	-	-	-	Wasserdost

<i>Galium palustre</i>	s	v	-	-	p	-	-	-	-	-	Sumpf-Labkraut
<i>Glyceria fluitans</i>	-	s	-	-	v	-	-	-	v	-	Manna-Schwaden
<i>Glyceria maxima</i>	v	v	-	-	h	-	-	-	-	-	Wasser-Schwaden
<i>Hottonia palustris</i> RLN 2	-	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Sumpfwasserfeder
<i>Hydrocotyle vulgaris</i>	-	s	-	-	s	-	-	-	-	-	Wassernabel
<i>Iris pseudacorus</i>	s	v	-	-	h	-	-	-	-	-	Wasseriris
<i>Iris sibirica</i> (selten nur im Kiehnmoor !)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Sibirische Schwertlilie
<i>Juncus bulbosus</i>	-	v	v	-	-	-	-	h	-	-	Rasen-Binse
<i>Juncus articulatus</i>	s	s	-	-	v	-	-	v	-	-	Glieder-Binse
<i>Juncus filiformis</i> RLN 2	s	-	-	-	-	-	-	v	-	-	Faden-Binse
<i>Lemna minor</i> (ssp.)	v	v	-	-	v	-	-	-	-	-	Kleine Wasserlinse
<i>Lotus uliginosus</i>	-	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Sumpf-Hornklee
<i>Lysimachia thyrsiflora</i> RLN 2	s	-	-	-	v	-	-	-	-	-	Strauß-Gilbweiderich
<i>Mentha aquatica</i>	v	v	-	-	v	-	-	-	-	-	Wassermintze
<i>Menyanthes trifoliata</i> RLN 2	-	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Fieberklee
<i>Narthecium ossifragum</i> RLN 3	-	-	v	-	-	-	-	-	-	-	Beinbrech (Moorlilie)
<i>Nasturtium officinale</i>	v	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Echte Brunenkresse
<i>Nymphaea rosea</i> (carnea)	v	-	-	-	v	-	-	-	-	-	Seerose (weiß und rot)
<i>Phragmites australis</i> (communis)	v	v	-	-	v	-	-	-	-	-	Gemeines Schilfrohr
<i>Polygonum amphibium</i>	s	s	-	-	-	-	-	-	-	-	Wasserknöterich
<i>Polytrichum spec.</i>	v	s	p	v	h	-	-	v	-	-	Sternmoose polsterbildend
<i>Potamogeton natans</i>	s	-	-	-	s	-	-	s	-	-	Schwimmendes Laichkraut
<i>Potentilla palustris</i>	v	v	s	-	h	-	-	-	-	-	Blutauge
<i>Ranunculus aquatilis</i>	-	s	-	-	s	-	-	-	-	-	Wasserhahnenfuß
<i>Ranunculus fluitans</i>	-	h	-	-	v	-	-	-	-	-	Flutender Hahnenfuß
<i>Rhynchospora alba</i> RLN 3	s	v	h	-	-	-	-	-	-	-	Weißes Schnabelried
<i>Rhynchospora fusca</i> RLN 2	-	s	h	-	-	-	-	-	-	-	Braunes Schnabelried
<i>Spagnum ssp.</i>	v	s	p	v	h	-	-	-	-	-	Torfmoosarten
<i>Sparganium emersum</i>	s	-	-	-	s	-	-	s	-	-	Einfacher Igelkolben
<i>Thelypteris palustris</i> RLN 2	-	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Sumpf-Lappenfarn
<i>Typha latifolia</i>	s	h	-	-	h	-	-	v	-	-	Breitblättriger Rohrkolben
<i>Typha lanceolata</i> (evt. Pflanzungen?)	-	v	-	-	s	-	-	-	-	-	Schmalblättriger Rohrkolben
<i>Typhoides arundinacea</i>	h	h	s	-	p	-	-	-	-	-	Rohr-Glanzgras
<i>Utricularia minor</i> RLN 2	-	-	s	-	-	-	-	-	-	-	Kleiner Wasserschlauch
<i>Veronica beccabunga</i>	-	v	-	-	s	-	-	-	-	-	Bachbunge
Aufnahmegebiet-Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Tabelle 11 Fortsetzung:

Aufnahmegebiet-Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<i>Pflanzen auf bevorzugt frischen Standorten und/oder Feuchteeinzeiger</i>											
<i>Acer platanoides</i> (bzw. <i>pseudoplatanus</i>)	v	v	s	s	v	-	s	-	s	-	Spitz- und Bergahorn
<i>Achillea ptarmica</i>	s	v	-	-	v	-	-	-	-	-	Sumpf-Schafgarbe
<i>Aegopodium podagraria</i>	v	v	s	s	v	-	-	-	-	-	Giersch
<i>Agrostis canina</i>	v	s	v	s	h	-	-	h	-	-	Hunds-Straußgras
<i>Anemone nemorosa</i>	v	v	-	-	h	-	-	-	-	-	Buschwindröschen
<i>Angelica silvestris</i>	-	-	-	-	v	-	-	-	-	-	Wald-Engelswurz
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	-	s	-	s	s	-	-	-	-	-	Gemeines Ruchgras
<i>Anthriscus silvestris</i>	h	v	-	-	v	-	-	-	-	-	Wiesenkerbel
<i>Athyrium filix-femina</i>	s	-	-	-	p	-	-	-	-	-	Wald-Frauenfarn
<i>Ajuga reptans</i>	s	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Kriechender Günsel
<i>Berula erecta</i>	-	s	-	-	v	-	-	-	-	-	Berle
<i>Betula pubescens</i>	h	h	h	v	h	s	s	h	s	s	Moorbirke
<i>Blechnum spicant</i> RLN 2	-	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Rippenfarn
<i>Cardamine amara</i>	s	v	-	-	h	-	-	-	-	-	Bitteres Schaumkraut
<i>Cardamine pratensis</i>	-	s	-	-	s	-	-	-	-	-	Wiesen-Schaumkraut
<i>Cardamine flexuosa</i>	-	s	-	-	-	-	-	-	-	-	Wald-Schaumkraut
<i>Carex canescens</i>	v	v	s	-	p	-	-	v	-	-	Graue Segge
<i>Carex echinata</i> RLN 3	-	-	s	-	-	-	-	-	-	-	Stern-Segge
<i>Carex elongata</i>	s	v	s	s	h	-	-	-	-	-	Walzen-Segge
<i>Carex gracilis</i>	-	s	-	-	v	-	-	-	-	-	Schlanke Segge
<i>Carex leporina</i>	s	v	-	-	v	-	-	v	-	-	Hasenpfoten-Segge
<i>Carex nigra</i>	-	v	-	-	h	-	-	v	-	-	Wiesen-Segge
<i>Carex panicea</i> RLN 3	-	-	s	-	s	-	-	-	-	-	Hirse-Segge
<i>Carex paniculata</i>	v	v	v	s	h	-	-	-	-	-	Rispen-Segge
<i>Carex remota</i>	v	v	-	-	h	-	-	-	-	-	Winkel-Segge
<i>Carex stellulata</i>	-	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Igel-Segge
<i>Caltha palustris</i>	v	v	-	v	?	-	-	-	-	-	Sumpf-Dotterblume
<i>Cerastium glomeratum</i> ?	v	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Geknäultes Hornkraut
<i>Chrysplenium alternifolia</i> RLN 3	-	s	-	-	h	-	-	-	-	-	Wechselblättriges Milzkraut
<i>Chrysplenium oppositifolia</i> RLN 3	-	s	-	-	v	-	-	-	-	-	Gegenblättriges Milzkraut
<i>Circaea lutetiana</i>	-	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Gemeines Hexenkraut
<i>Cirsium palustre</i>	v	v	-	v	h	-	-	-	-	-	Sumpf-Kratzdiestel
<i>Crepis paludosa</i>	s	v	-	v	h	-	-	-	-	-	Sumpf-Pippau
<i>Deschampsia caespitosa</i>	h	h	s	s	h	-	v	s	-	-	Rasenschmiele
<i>Dryopteris dilatata</i>	h	s	s	h	p	-	-	-	s	-	Breiter Wurmfarne
<i>Dryopteris carthusiana</i>	-	-	v	-	-	-	-	s	-	-	Dornfarn
<i>Erica tetralix</i>	-	-	h	-	-	-	-	s	-	-	Glockenheide
<i>Equisetum palustre</i>	-	s	-	v	s	-	-	s	-	-	Sumpf-Schachtelhalm
<i>Empetrum nigrum</i>	s	-	s	-	-	-	-	-	-	-	Schwarze Krähenbeere
<i>Filipendula ulmaria</i>	s	h	-	-	h	-	-	-	-	-	Echtes Mädesüß
<i>Ficaria verna</i>	v	h	-	-	v	-	-	-	-	-	Frühlings-Scharbockskraut
<i>Frangula alnus</i>	-	v	v	-	v	-	-	v	-	-	Faulbaum
<i>Galium uliginosum</i>	-	-	s	s	-	-	-	-	-	-	Moor-Labkraut
<i>Gentiana pneumonanthe</i> RLN 2	-	-	v	-	-	-	-	-	-	-	Lungenenzian
<i>Juncus acutiflorus</i>	-	s	-	-	-	-	-	-	-	-	Spitzblütige Binse
<i>Juncus effusus</i>	s	v	s	-	p	-	-	p	-	-	Flatter-Binse
<i>Heracleum sphondylium</i>	-	s	-	-	-	-	-	-	-	-	Bärenklau
<i>Hieracium lachenalii</i>	-	-	-	-	-	-	-	v	-	-	Gemeines Habichtskraut
<i>Holcus lanatus</i>	s	v	v	-	h	-	-	v	-	-	Wolliges Honiggras
<i>Humulus lupulus</i>	s	v	-	-	v	-	-	-	-	-	Gemeiner Hopfen
<i>Ilex aquifolium</i>	s	-	-	-	v	-	-	-	-	-	Stechpalme
<i>Larix decidua</i>	s	-	-	-	v	-	v	-	v	-	Europ. Lärche
<i>Listera cordata</i> RLN 1	-	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Herz-Zweiblatt
<i>Lonicera periclymenum</i>	v	v	-	-	v	-	-	-	-	-	Wald-Geißblatt
<i>Luzula campestris</i>	s	-	-	s	v	-	-	-	-	-	Gewöhnliche Hainsimse
<i>Luzula multiflora</i>	-	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Vielblütige Hainsimse
<i>Luzula pilosa</i>	s	-	-	-	v	-	-	-	-	-	Haar-Hainsimse
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	s	v	-	-	h	-	-	-	-	-	Kuckucks-Lichtnelke

<i>Lycopodiella inundata</i> RLN 3	-	-	v	-	-	-	-	-	-	-	Sumpf-Bärlapp
<i>Lycopodium clavatum</i> RLN 3	-	-	-	-	-	-	-	s	-	-	Keulen-Bärlapp
<i>Lycopus europaeus</i>	v	h	-	h	h	-	-	-	-	-	Gemeiner Wolfstrapp
<i>Lythrum salicaria</i>	s	v	-	-	v	-	-	-	-	-	Blutweiderich
<i>Lysimachia nummularia</i>	s	s	-	-	v	-	-	-	-	-	Pfennigkraut
<i>Lysimachia vulgaris</i>	v	v	-	-	h	-	-	s	-	-	Gemeiner Gilbweiderich
<i>Maianthemum bifolium</i>	-	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Schattenblümchen
<i>Mentha arvensis</i>	v	v	-	s	h	-	s	-	-	-	Acker-Minze
<i>Molinia caerulea</i>	s	v	p	v	v	-	-	p	-	-	Pfeifengras
<i>Myosotis palustris</i>	v	v	s	h	p	-	-	-	-	-	Sumpf-Vergißmeinnicht
<i>Myosurus minimum</i>	-	s	-	-	-	-	-	-	-	-	Mäuseschwanz
<i>Myrica gale</i> RLN 3	-	-	h	-	-	-	-	-	-	-	Gagelstrauch
<i>Oxalis acetosella</i>	-	v	s	h	p	-	-	-	-	-	Wald-Sauerklee
<i>Pedicularis palustris</i>	s	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Sumpf-Läusekraut
<i>Peucedanum palustre</i>	-	s	s	s	h	-	-	-	-	-	Sumpf-Haarstrang
<i>Phalaris arundinacea</i>	v	v	-	-	-	-	-	-	-	-	Rohrglanzgras
<i>Picea abies</i>	h	v	v	-	h	-	-	-	-	-	Gem. Fichte
<i>Poa palustris</i>	v	v	-	s	s	-	-	-	-	-	Sumpf-Rispengras
<i>Poa trivialis</i>	h	v	s	-	v	-	-	-	-	-	Gemeine Wiesenrispe
<i>Polygonatum multiflorum</i>	s	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Vielblütige Weißwurz
<i>Polygonum hydropiper</i>	-	s	-	-	-	-	-	-	-	-	Wasserpfeffer
<i>Ranunculus flammula</i>	v	h	-	v	h	-	-	-	-	-	Brennender Hahnenfuß
<i>Ranunculus lingua</i>	-	s	-	-	-	-	-	-	-	-	Zungen-Hahnenfuß
<i>Rumex aquaticus</i>	-	s	-	-	-	-	-	-	-	-	Wasserampfer
<i>Rumex hydrolapathum</i>	-	-	v	-	v	-	-	-	-	-	Fluß-Ampfer
<i>Salix aurita</i>	v	h	h	-	v	-	-	v	-	-	Öhrchenweide
<i>Salix caprea</i>	s	v	-	-	-	-	-	v	-	-	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i> (u. <i>Salix-Bastarde</i>)	-	s	-	-	s	-	-	s	-	-	Asch-Weide
<i>Salix repens</i> RLN 3	-	-	s	-	-	-	-	-	-	-	Kriechweide
<i>Sambucus nigra</i>	v	h	-	s	v	v	-	-	-	-	Schwarzer Holunder
<i>Scirpus caespitosus</i> RLN 3	-	-	s	-	-	-	-	-	-	-	Rasige Haarsimse
<i>Scirpus sylvaticus</i>	s	s	s	v	h	-	-	-	v	-	Waldsimse
<i>Scorzonera humilis</i>	-	-	-	-	-	-	-	v	-	-	Niedrige Schwarzwurzel
<i>Scutellaria galericula</i>	s	v	-	-	v	-	-	-	-	-	Sumpf-Helmkraut
<i>Senecio aquaticus</i> RLN 2	s	v	-	-	v	-	-	-	-	-	Wasser-Greiskraut
<i>Solanum dulcamara</i>	-	v	-	-	h	-	-	-	-	-	Bittersüßer Nachtschatten
<i>Sium erectum</i>	v	h	-	v	-	-	-	-	-	-	Aufrechter Merk
<i>Stachys palustris</i>	v	v	-	s	v	-	-	-	-	-	Sumpf-Ziest
<i>Stellaria alsine</i>	s	s	v	s	h	-	-	-	-	-	Quell-Sternmiere
<i>Stellaria graminea</i>	v	h	s	v	v	s	v	-	v	-	Gras-Sternmiere
<i>Stellaria palustris</i> RLN 2	s	s	v	s	v	-	-	-	-	-	Sumpf-Sternmiere
<i>Stellaria nemorum</i>	s	-	s	s	s	-	-	-	-	-	Hainsternmiere
<i>Thalictrum flavum</i> RLN 3	s	v	-	-	-	-	-	-	-	-	Gelbe Wiesenraute
<i>Trientalis europaea</i>	-	v	-	-	v	-	-	s	-	-	Siebenstern
<i>Vaccinium oxycoccus</i> RLN 3	-	-	v	-	-	-	-	-	-	-	Moosbeere
<i>Valeriana officinalis</i>	s	v	-	-	h	-	-	-	-	-	Echter Baldrian
<i>Viola palustris</i>	v	h	s	v	p	-	-	-	-	-	Sumpf-Veilchen
Aufnahmegebiet-Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Tab. 11: Pflanzenliste - Fortsetzung

Aufnahmegebiet-Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<i>Pflanzen auf nährstoffarmen Standorten und typische Magerkeits-/Trockenheitsanzeiger</i>											
<i>Agrostis tenuis</i>	-	-	-	-	s	s	s	p	v	v	Gemeines Straußgras
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	-	s	-	-	s	-	-	-	-	-	Ruchgras
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	-	-	-	-	-	h	v	v	s	s	Quendelblättriges Sandkraut
<i>Betula pendula</i>	v	s	-	-	v	-	h	p	h	h	Sandbirke
<i>Calluna vulgaris</i>	-	-	h	-	-	-	-	v	h	p	Besenheide
<i>Campanula rotundifolia</i>	s	-	-	-	-	-	-	-	v	s	Rundbl. Glockenblume
<i>Carex pilulifera</i>	-	-	-	-	-	-	-	v	-	-	Pillensegge
<i>Cerastium fontanum</i>	-	-	-	-	-	h	v	v	v	s	Sandhornkraut
<i>Cladonia</i> ssp. (auf Rohböden)	-	-	-	-	-	-	-	s	v	h	Rentierflechtengruppe
<i>Corynephoris canescens</i>	-	-	-	-	-	-	-	v	v	v	Silbergras
<i>Danthonia decumbens</i>	-	-	-	-	-	-	-	v	-	-	Dreizahn
<i>Deschampsia flexuosa</i>	v	s	-	s	v	-	s	p	h	v	Drahtschmiele
<i>Aira spec.</i>	-	-	-	-	-	-	-	v	h	h	Haferschmielen
<i>Dianthus deltoides</i>	-	-	-	-	-	-	s	-	v	v	Heidenelke
<i>Erophila verna</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	s	v	Frühlingshungerblümchen
<i>Euphorbia cyparissias</i>	s	-	-	-	-	-	v	-	v	v	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Equisetum arvense</i>	v	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Acker-Schachtelhalm
<i>Festuca ovina</i> ssp. <i>tenuifolia</i>	-	-	-	-	-	s	s	h	v	h	Schafschwingel
<i>Festuca rubra rubra</i> (bzw. <i>commutata</i>)	s	-	-	-	-	-	v	s	v	v	Rotschwingel-Unterarten
<i>Galium odoratum</i>	v	-	-	-	s	-	-	-	v	-	Wald-Labkraut
<i>Galium saxatile</i>	v	v	-	-	-	-	-	v	-	-	Harzer Labkraut
<i>Genista pilosa</i> RLN 3	-	-	-	-	-	-	-	v	-	v	Haar-(Sand)-Ginster
<i>Gnaphalium sylvatica</i>	-	-	-	-	-	-	-	s	v	-	Wald-Ruhrkraut
<i>Holcus mollis</i>	v	-	-	-	s	-	-	-	-	-	Weiches Honiggras
<i>Hieracium pilosella</i>	-	-	-	-	-	-	s	v	v	v	Kleines Habichtskraut
<i>Hieracium umbellatum</i>	s	-	-	v	-	-	-	v	-	-	Schirm-Habichtskraut
<i>Hypericum perforatum</i>	-	-	s	-	s	-	s	-	v	s	Tüpfel-Johanneskraut
<i>Hypochoeris radicata</i>	s	-	-	-	v	s	v	v	-	-	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Hypogymnia physodes</i> (oft an Zweigen)	s	v	v	-	v	-	-	-	v	-	epiphytische Flechte
<i>Jasione montana</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	s	Berg-Sandglöckchen
<i>Juniperus communis</i> RLN 3	-	-	-	-	-	-	s	v	v	h	Gew. Wacholder
<i>Juncus squarrosus</i>	-	-	v	-	-	-	-	v	-	-	Sparrige Binse
<i>Juncus tenuis</i>	-	-	-	-	-	-	-	s	-	-	Zarte Binse
<i>Leontodon hispidus</i>	h	s	-	-	-	s	h	v	v	-	Rauher Löwenzahn
<i>Leontodon autumnalis</i>	v	s	-	-	-	-	v	s	s	-	Herbst-Milchkraut
<i>Linaria vulgaris</i>	-	-	-	-	-	-	s	-	s	-	Gem. Leinkraut
<i>Myosotis discolor</i>	s	-	-	-	-	h	v	s	-	-	Buntes Vergißmei nicht
<i>Nardus stricta</i>	-	-	-	-	-	s	s	h	h	h	Steifes Borstgras
<i>Ornithopus perpusillus</i>	-	-	-	-	-	-	-	s	-	-	Vogelfuß
<i>Papaver argemone</i>	-	-	-	-	-	v	v	-	-	s	Sandmohn
<i>Pinus sylvestris</i>	v	s	h	-	v	-	v	p	p	h	Wald-Kiefer
<i>Pogonatum</i> ssp.	-	-	-	-	-	-	-	v	v	h	Moose auf Rohböden
<i>Potentilla erecta</i>	s	v	s	v	v	-	-	h	-	-	Aufrechtes Fingerkraut
<i>Potentilla reptans</i>	v	v	-	-	-	-	-	-	-	-	Kriechendes Fingerkraut
<i>Rumex acetosella</i>	-	-	-	-	-	v	s	h	h	v	Kleiner Ampfer
<i>Sarothamnus scoparius</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	v	v	Besenginster
<i>Trifolium arvense</i>	s	-	-	-	-	v	v	s	s	-	Hasen-Klee
<i>Vaccinium myrtillus</i>	-	s	v	-	h	-	-	h	h	v	Heidelbeere
<i>Vaccinium vitis-idaea</i>	-	-	h	-	s	-	-	h	h	v	Preiselbeere

Tabelle 11 Fortsetzung:

Aufnahmegebiet-Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<i>Stickstoff- und Störungszeiger (Ruderalpflanzen), unterschiedliche Randgesellschaften, Pionierwaldgesellschaften, einige Laubgehölze</i>											
<i>Achillea millefolium</i>	s	-	-	-	-	-	h	v	v	s	Gemeine Schafgarbe
<i>Aegopodium podagraria</i>	h	h	-	v	v	-	-	-	-	-	Giersch
<i>Agropyron repens</i>	h	v	-	-	s	v	h	v	s	-	Gemeine Quecke
<i>Agrostis stolonifera</i>	v	v	-	-	s	-	-	h	-	-	Flechtstraußgras
<i>Alliaria petiolata</i>	h	v	-	s	-	-	-	-	-	-	Knoblauchsrauke
<i>Anagallis arvensis</i>	v	-	-	-	-	v	-	-	-	-	Acker-Gauchheil
<i>Anchusa arvensis</i>	-	-	-	-	-	v	-	-	-	-	Acker-Krummhals
<i>Anthemis arvensis</i>	h	-	-	-	-	h	h	v	-	-	Acker Hundskamille
<i>Anthriscus silvestris</i>	v	h	-	s	v	-	s	-	-	-	Wiesen-Kerbel
<i>Apera spica-venti</i>	-	-	-	-	-	v	s	-	-	-	Windhalm
<i>Arnoseris minima</i>	-	-	-	-	-	s	-	-	-	-	Lämmersalat
<i>Artemisia vulgaris</i>	v	-	-	-	-	s	v	v	-	-	Gemeiner Beifuß
<i>Bromus hordaceus</i>	s	-	-	-	-	s	-	h	v	-	Weiche Trespe
<i>Bromus sterilis</i>	v	-	-	-	-	-	v	-	-	-	Taube Trespe
<i>Calamagrostis epigeios</i>	v	-	-	-	-	-	v	h	s	-	Land-Reitgras
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	h	-	-	-	-	h	s	v	-	-	Gemeines Hirtentäschelkraut
<i>Centaurea cyanus</i>	-	-	-	-	-	s	s	-	-	-	Kornblume
<i>Cerastium vulgatum</i>	-	-	-	-	-	s	-	-	s	-	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Chaerophyllum temulum</i>	h	v	-	v	-	-	-	-	-	-	Taumel-Kälberkopf
<i>Chelidonium majus</i>	v	-	-	v	-	-	-	-	-	-	Großes Schöllkraut
<i>Chenopodium album</i>	h	-	-	-	-	v	s	v	-	-	Weißer Gänsefuß
<i>Cirsium arvense</i>	v	s	-	-	v	h	v	h	s	-	Acker-Kratzdiestel
<i>Cirsium vulgare</i>	h	h	-	v	-	s	v	v	-	-	Gemeine Kratzdiestel
<i>Convolvulus arvensis</i>	v	-	-	-	-	-	v	-	-	-	Ackerwinde
<i>Digitalis purpurea (verwildert)</i>	-	-	-	-	-	-	s	-	-	-	Roter Fingerhut
<i>Daucus carota</i>	h	v	-	-	-	s	v	v	s	-	Wilde Möhre
<i>Epilobium angustifolium</i>	s	-	-	-	-	-	s	v	v	s	Schmalblättr. Weidenröschen
<i>Erigeron canadensis</i>	s	-	-	-	-	v	-	s	-	-	Kanadisches Berufskraut
<i>Erodium cicutarium</i>	v	s	-	-	-	-	-	s	-	-	Schierlings Reiherschnabel
<i>Fagus sylvatica</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	s	-	Rotbuche
<i>Galeopsis tetrahit</i>	v	s	-	-	h	-	s	-	h	-	Gemeiner Hohlzahn
<i>Galium aparine</i>	h	v	v	v	h	v	-	-	-	-	Kletten-Labkraut
<i>Galium mollugo</i>	v	h	-	-	-	-	-	-	-	-	Wiesen-Labkraut
<i>Geranium robertianum</i>	v	h	-	s	-	-	-	-	-	-	Stinkender Storchschnabel
<i>Geum urbanum</i>	s	s	-	-	s	-	-	-	-	-	Echte Nelkenwurz
<i>Glechoma hederaceum</i>	v	s	-	-	v	s	-	-	-	-	Gundermann
<i>Gnaphalium uliginosum</i>	v	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Sumpf-Ruhrkraut
<i>Impatiens parviflora</i>	-	s	-	-	s	-	-	-	-	-	Kleinblütiges Springkraut
<i>Lamium album</i>	v	v	-	-	-	s	v	-	-	-	Weißes Taubnessel
<i>Lamium purpureum</i>	h	s	-	-	-	v	h	-	-	-	Rotes Taubnessel
<i>Lathyrus niger</i>	v	s	-	-	-	-	-	-	-	-	Schwarzwerdende Platterbse
<i>Lathyrus linifolius</i>	v	-	-	-	-	-	s	-	-	-	Schmalbl. Platterbse
<i>Lathyrus pratensis</i>	v	-	-	-	-	s	v	-	-	-	Wiesen-Platterbse
<i>Lupinus angustifolius</i>	-	-	-	-	-	-	-	v	-	-	Blaue Lupine
<i>Luzula campestris</i>	s	s	-	-	s	-	-	-	-	-	Feld-Hainsimse
<i>Malva neglecta</i>	v	-	-	-	-	-	v	-	-	-	Weg-Malve
<i>Matricaria inodora</i>	s	-	-	-	-	h	v	-	-	-	Geruchlose Kamille
<i>Melampyrum pratense (nemorosum ?)</i>	h	v	-	-	v	-	-	-	-	-	Wiesen-Wachtelweizen
<i>Melandrium album</i>	v	-	-	-	-	s	h	v	s	-	Weißes Lichtnelke
<i>Myosotis arvensis</i>	s	-	-	-	-	h	s	v	-	-	Acker-Vergißmeinnicht
<i>Oenothera biennis</i>	-	-	-	-	-	-	s	s	-	-	Gewöhnliche Nachtkerze
<i>Papaver rhoeas</i>	v	-	-	-	v	v	v	-	-	-	Klatschmohn
<i>Plantago lanceolata</i>	s	-	-	-	-	s	h	h	v	s	Spitzwegerich
<i>Plantago major</i>	h	v	-	v	v	-	-	v	-	-	Breitwegerich

Poa annua	v	-	-	-	-	p	s	h	-	s	Einjähriges Rispengras
Polygonum aviculare	v	-	-	-	-	s	v	h	-	-	Vogel-Knöterich
Polygonum persicaria (auf Wegen)	s	-	-	-	s	s	s	v	s	s	Floh-Knöterich
Populus tremula	s	-	v	-	v	-	-	v	-	-	Espe
Potentilla anserina	v	-	-	-	v	-	-	s	-	-	Gänse-Fingerkraut
Prunus padus	-	-	-	-	-	-	v	-	s	-	Traubenkirsche
Prunus serotina	h	v	s	s	-	-	-	s	s	-	Spätblüh. Traubenkirsche
Quercus robur	h	v	s	s	s	-	v	v	v	s	Stieleiche
Ranunculus acris	v	s	-	-	s	-	-	s	-	-	Scharfer Hahnenfuß
Ranunculus repens	h	h	-	v	h	-	-	h	-	-	Kriechender Hahnenfuß
Rubus fruticosus	s	s	v	-	v	-	v	h	v	-	Brombeere
Rubus idaeus	h	v	h	s	p	-	v	v	s	-	Himbeere
Rumex acetosa	v	v	-	s	h	-	-	-	-	-	Großer Ampfer
Rumex obtusifolius	v	s	-	-	v	-	-	v	-	-	Stumpfbüttiger Ampfer
Sambucus nigra	s	s	-	-	v	-	s	-	-	-	Schwarzer Holunder
Scrophularia nodosa	s	s	-	-	v	-	-	-	-	-	Knoten-Braunwurz
Senecio sylvaticus	-	-	-	h	-	-	-	-	-	-	Wald-Greiskraut
Spergula rubra (auf Rohböden)	-	-	-	-	-	s	-	s	s	-	Roter Spärkling
Silene dioica	s	v	-	-	-	-	-	-	-	-	Rote Lichtnelke
Silene vulgaris	s	-	-	-	-	-	h	-	s	-	Taubenkropf-Leimkraut
Sorbus aucuparia	h	h	v	s	h	-	s	v	s	-	Eberesche
Stellaria media	h	s	-	-	s	h	v	h	-	-	Vogelmiere
Tanacetum vulgare	s	-	-	-	-	-	h	v	s	-	Gemeiner Rainfarn
Taraxacum officinales	h	h	-	v	v	v	h	h	-	-	Wiesen-Löwenzahn
Torilis japonica	v	-	-	-	s	-	v	s	-	-	Gemeiner Klettenkerbel
Trifolium dubium	-	-	v	-	-	-	-	v	-	-	Zwerg-Klee
Trifolium repens	v	s	-	-	v	v	h	h	-	-	Weiß-Klee
Tripleurospermum inodorum	v	-	-	-	-	h	v	s	-	-	Geruchlose Kamille
Urtica urens	v	s	-	-	-	h	s	-	-	-	Kleine Brennnessel
Urtica dioica	h	h	v	-	s	s	v	-	s	-	Große Brennnessel
Veronica hederifolia	v	-	-	-	-	-	s	-	-	-	Efeublättriger Ehrenpreis
Veronica arvensis	v	-	-	-	-	h	v	-	-	-	Acker-Ehrenpreis
Vicia cracca	v	s	-	-	v	v	s	v	s	-	Vogel-Wicke
Viola arvensis	v	-	-	-	-	h	v	-	-	-	Acker-Stiefmütterchen
Viola canina	s	-	-	-	-	-	-	-	s	-	Hunds-Stiefmütterchen
Viola tricolor	v	s	-	-	s	v	s	-	-	-	Gewönl. Stiefmütterchen
Futtergräser (meist Kulturformen) auf Wiesen, Weiden, an Rainen.											
Alopecurus pratensis	h	v	-	-	-	-	-	-	-	-	Wiesenfuchsschwanz
Arrhenatherum elatius	v	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Glatthafer
Dactylis glomerata	s	v	s	-	-	-	v	-	-	-	Knäulgras
Poa pratensis	h	h	s	-	s	-	h	-	-	-	Wiesen-Rispengras
Festuca pratensis	h	h	s	s	v	-	h	-	-	-	Wiesenschwingel
Lolium perenne	h	h	-	-	-	-	v	-	-	-	Deutsches Weidelgras
Phleum pratense	v	v	-	-	-	-	-	-	-	-	Wiesenschneggras
Aufnahmegebiet-Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Tabelle 12: Faunistische Artenliste

Im Vordergrund steht eine Erfassung und nachrichtliche Übernahme von Gradmessern des ökologischen Zustandes von Naturbereichen des Gemeindegebietes. Dazu werden im besonderen die Tagfalter*, Heuschrecken, Libellen, die Lurche und Kriechtiere herangezogen.

*Die nachfolgende Artenliste der Tagfalter/Nachtfalter begründet sich im Wesentlichen auf die Erkundungen des Verfassers und wurde nur bei wenigen Arten nachrichtlich übernommen.

Aufnahmegebiete - Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Aufnahmezeiten Jahr 1996	Ende April / Ende Juni / Ende Juli / Ende August										
Wissenschaftlicher Name											Deutscher Name
<i>Tagfalter</i>											
<i>Adopaea lineola</i> RLN 5	X	X			X	X	X				Schwarzkolb. Dickkopffalter
<i>Adopaea silvestris</i>	X						X		X		Ockergelber Dickkopffalter
<i>Aglaia urticae</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Kleiner Fuchs
<i>Antiocharis cardamines</i>	X	X	X	X	X						Aurorafalter
<i>Aphantopus hyperanthus</i>	X	X	X	X	X	X	X		X		Schornsteinfeger
<i>Araschnia levana</i> (Imago und Raupen)	X	X	X	X	X						Landkärtchen beide Formen
<i>Argynnis aglaja</i> RLN 3		X									Großer Perlmutterfalter
<i>Argynnis ino</i> RLN 2			X	und im Restmoor bei Gerdehaus !!							Feuchtwiesen-Perlmutterfalter
<i>Argynnis paphia</i> RLN 3 (Beob. 1996 !)									2xE		Kaisermantel*
<i>Callophrys rubi</i>	X				X		X	X	X	X	Brombeer-Zipfelfalter
<i>Cartocephalus palaemon</i>	X					X	X				Gelbwürliger Dickkopffalter
<i>Celastrina argiolus</i> RLN 5	X	X	X	X	X		X				Faulbaum-Bläuling
<i>Clossiana selene</i>	X	X	X		X						Braunfleck-Perlmutterfalter
<i>Coenonympha pamphilus</i>	X	X	X	X	-	X	X	X	X	X	Kleiner Heufalter
<i>Coenonympha arcania</i> RLN 2								X	X		Perlgrasfalter
<i>Colias hyale</i>							E				Goldene Acht (Wanderfalter)
<i>Erynnis tages</i>	E	X									Dunkler Dickkopffalter
<i>Gonepteryx rhamni</i>	X	X	X	X	X				X		Zitronenfalter
<i>Heodes tityrus</i>	X	E					X				Brauner Feuerfalter
<i>Hesperia comma</i> RLN 5	X					X	X				Kommalfalter
<i>Heteropterus morpheus</i> RLN 3		X	X		E						Spiegelfleck-Dickkopffalter
<i>Hipparchia semele</i> RLN 3								X	X		Rostbinde
<i>Inachis io</i>	X	X	X	X	X		X		E		Tagpfauenauge
<i>Issoria lathonia</i>	E					X	X				Kleiner Perlmutterfalter
<i>Lasiomata megera</i>	E						X				Mauerfuchs
<i>Lycaeides idas</i> RLN 2									X		Gem. Heidewiesenbläuling
<i>Lycaena phlaeas</i>	X					X	X	X	X	X	Kleiner Feuerfalter
<i>Maculinea alcon</i> RLN 1			X!								Enzian-Ameisenbläuling
<i>Maniola jurtina</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Großes Ochsenauge
<i>Melanargia galathea</i>	X	X					X				Schachbrett

„X“ = stabileres Vorkommen, „E“ = Einzelexemplare (oder Zufallsfunde ?)

* möglicherweise ein stabiles Vorkommen des Kaisermantels in östlicher Richtung vorhanden Gebiet-Unterlöß/Rheinmetall.

Melithaea athalia RLN 2	X	E									Wachtelweiz.-Scheckenfalter
Melithaea cinxia		E									Gemeiner Scheckenfalter
Nymphalis polychloros RLN 2	1 Exemplar im April 96 nördl. Dübelsheide!									E	Großer Fuchs*
Nymphalis antiopa RLN 3 (1996 häufig)		X	X				E	X	X	X	Trauermantel
Papilio machaon RLN 2	X	X					E				Schwalbenschwanz
Pararge aegeria	E	X			E					X	Waldbrettspiel
Pieris brassicae	X										Großer Kohlweißling
Pieris rapae	X	X	E	X	X	X	X	X			Kleiner Kohlweißling
Pieris napi	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Rapsweißling
Plebejus argus RLN 5 (z. T. sehr häufig)								X	E	X	Silberfleck-Bläuling
Polygonia c-album	X	X	X		X						C-Falter
Polyommatus icarus	X				X	X	X		X	X	Gemeiner Bläuling
Thecla betulae RLN 3	E										Nierenfleck
Thecla quercus RLN 5	E										Eichenzipfelfalter
Vaccinia optilete RLN 1			E!								Moosbeerenbläuling
Vanessa atalanta	X	E									Admiral (Wanderfalter)
Vanessa cardui (1996 häufig)	X	X	X		X	X	X			E	Distelfalter (Wanderfalter)
Aufnahmegebiet-Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

*potentielle Futterpflanzen des Großen Fuchses - Obstbäume in Waldnähe - vorhanden um Schmarbeck und „In der Dübelsheide“!

<i>einige erwähnenswerte Zufallsfunde Nachfalter, Widderchen: (Funde z. T. als Raupe, Puppen- oder Raupengespinste)</i>											
Acronicta leporina									X	E	Wolleule (Pudel)
Arctia caja (heute rückgängig)	E										Brauner Bär
Biston betularius			E						E		Birkenspanner
Callimorpha dominula RLN 3		X	X								Schönbär
Catocala nupta	E										Rotes Ordensband
Eriogaster lanestris RLN 2	Raupennest an niedrigen Birkenbüschen im Kiehnmoor !										Großer Wollfalter
Dendrolimus pini									X		Kiefernspinner
Diacrisia sannio RLN 5		E					E				Rotrandbär
Geometra papilionaria		E									Grünes Blatt
Hepialus lupulinus		E									Kl. Hopfen-Wurzelbohrer
Hepialus hecta	X										Heidekraut-Wurzelbohrer
Lasiocampa trifolii RLN 3	X										Kleespanner
Macrotelia rubi	X	X					X		X	X	Brombeerspanner
Malacosoma castrensis RLN 3									X	X	Wolfsmilchspanner
Phalera bucephala	X	X									Mondfleck
Procris statice RLN 3	X	X					X				Gem. Grünwidderchen
Pseudopanthera macularia	X										Gelber Fleckenspanner
Rhagades pruni RLN 3			X							X	Heide-Grünwidderchen
Saturnia pavonia RLN 5 (viele Raupen)			X						X	X	Kleines Nachtpfauenauge
Sphinx pinastri									X		Kiefernswärmer
Zygaena filipendulae RLN 5		X									Erdeichel-Widderchen
Zygaena trifolii RLN 3	X						E				Klee-Widderchen
Aufnahmegebiet-Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

„X“ = stabileres Vorkommen, „E“ = Einzelexemplare (oder Zufallsfunde ?)

Die nachfolgenden Artenlisten - Heuschrecken, Libellen, Lurche und Kriechtiere wurden zum größeren Teil nachrichtlich übernommen und durch Funde des Verfassers ergänzt.

Tabelle 12 Fortsetzung:

Aufnahmegebiete - Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<i>Heuschrecken (ohne Anspruch auf Vollständigkeit !)</i>											
Conocephalus dorsalis RLN 3			X					X			Kurzflügel. Schwertschrecke
Chorthippus albomarginatus RLN 3	X	X						X			Weißbrandiger Grashüpfer
Chorthippus biguttulus						X	X	X	X	X	Nachtigall-Grashüpfer
Chorthippus brunneus			X					X	X	X	Brauner Grashüpfer
Chorthippus mollis RLN 5	X						X				Verkannter Grashüpfer
Chorthippus parallelus	X	X	X		X	X	X	X	X	X	Gemeiner Grashüpfer
Chrysocraea dispar RLN 5	X	X	X		X						Große Goldschrecke
Decticus verrucivorus RLN 2							E		X	X	Warzenbeißer
Meconema thalassinum	X										Eichenschrecke
Mecostethus grossus RLN 2	E	X			X						Sumpfschrecke
Metrioptera brachyptera RLN 5	X		X								Kurzflüglige Beißschrecke
Metrioptera roeseli RLN 5	X		X								Roesels Beißschrecke
Myrmeleotettix maculatus RLN 3								X		X	Gefleckte Keulenschrecke
Oedipodia caerulea RLN 1 !!								E !			Blaufügel. Ödlandschrecke
Omocestus viridulus RLN 5	X	X	?		X			X			Bunter Grashüpfer
Omocestus ventralis RLN 2			E ?								Zetterstedts Grashüpfer
Pholidoptera griseoaptera	X	X									Gemeine Strauchschrecke
Stenobothrus lineatus RLN 3								X	X	X	Panzers Heidegrashüpfer
Stenobothrus stigmaticus RLN 2								X	X	X	Kleiner Heidegrashüpfer
Tetrix undulata	X							X			Gemeine Dornschröcke
Tettigonia viridissima	E						E				Großes Heupferd

„X“ = stabileres Vorkommen, „E“ = Einzelexemplare (oder Zufallsfunde ?)

Tabelle 12 Fortsetzung:

Aufnahmegebiete - Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<i>Libellen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)</i>											
<i>Aeshna cyanea</i>	X	X	E					X			Blaugrüne Mosaikjungfer
<i>Aeshna grandis</i> RLN 3		E						X	E		Braune Mosaikjungfer
<i>Aeshna juncea</i> RLN 3	E	E	X					X			Torf-Mosaikjungfer
<i>Aeshna mixta</i> (September 96)	X	X	E					X			Herbstmosaikjungfer
<i>Calopteryx splendens</i> RLN 3		X			X			X			Gebänderte Prachtlibelle
<i>Ceragrion tenellum</i> RLN 1 !!			X !								Späte Adonislibelle
<i>Coenagrion puella</i>	X	X	X					X			Hufeisen-Azurjungfer
<i>Cordulia aenea</i>	X	X	X					X			Gemeine Smaragdlibelle
<i>Enallagma cyathigerum</i>		X	X					X			Becher-Azurjungfer
<i>Ischnura elegans</i>	X	X	X		X			X			Große Pechlibelle
<i>Lestes viridis</i>	X							X			Weidenjungfer
<i>Lestes sponsa</i>	X	X	X					X			Gemeine Binsenjungfer
<i>Leucorrhinia dubia</i> RLN 3	E		E					X			Kleine Moosjungfer
<i>Libellula depressa</i> (1996)								X			Plattbauch
<i>Libellula quadrimaculata</i>	X	E	X					X			Vierfleck
<i>Orthethrum cancellatum</i>	E		X					E			Großer Blaupfeil
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	X	X	X		X						Frühe Adonislibelle
<i>Sympetrum danae</i>	X	E	E					X			Schwarze Heidelibelle
<i>Sympetrum flaveolum</i>	E					E	E	X	E		Gefleckte Heidelibelle
<i>Sympetrum sanguineum</i> (Ende August !)	X	X	X					X	X	X	Blutrote Heidelibelle
<i>Sympetrum vulgatum</i>	X		X					X			Gemeine Heidelibelle

„X“ = stabileres Vorkommen, „E“ = Einzelexemplare (oder Zufallsfunde ?)

[illegible]

Tabelle 12 Fortsetzung:

Aufnahmegebiete - Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<i>Reptilien</i>											
Anguis fragilis	E										Blindschleiche
Lacerta agilis RLN 3			X					X			Zauneidechse
Lacerta vivipara RLN 3			X					X	X		Waldeidechse
Natrix natrix		X	X								Ringelnatter
Vipera berus RLN 3			X								Kreuzotter

<i>Avifauna, (zufällige Beobachtungen und nachrichtliche Übernahmen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit !)</i>											
Accipiter gentilis	X				X		X		X		Habicht
Alauda arvensis	X					X	X			X	Feldlerche
Anas platyrhynchos	X	X									Stockente
Ardea cinerea		E									Graureiher
Aythya fuligula								E ?			Reiherente
Buteo buteo	X				X	X	X		X		Mäusebussard
Caprimulgus europaeus									X	X	Ziegenmelker
Carduelis carduelis	X										Stieglitz
Columba oenas									X		Hohltaube
Columba palumbus	X	X			X				X		Ringeltaube
Corvus corax									X		Kolkrabe
Corvus monedula	E										Dohle
Cuculus canorus	E						X				Kuckuck
Erithacus rubecola	X	X					X		X		Rotkehlchen
Delichon urbica	X										Mehlschwalbe
Dendrocopos medius									X		Buntspecht
Dendrocopos minor									X		Kleinspecht
Dryocopus martius									X		Schwarzspecht
Falco tinnunculus	X										Turnfalk
Fringilla coelebs	X						X				Buchfink
Garrulus glandarius	X		X		X				X		Eichelhäher
Hirundo rustica	X	X									Rauchschwalbe
Lullula arborea RLN 3						X		X		X	Heidelerche
Milvus milvus	X										Rotmilan
Motacilla alba	X					X	X				Bachstelze
Motacilla flava							X			X	Schafstelze
Parus caeruleus	X	X							X		Blaumeise
Parus major	X	X	X		X		X		X		Kohlmeise
Perdix perdix	X						X	X			Rebhuhn
Phasianus colchicus	E							E			Fasan
Pica pica	X	X			X						Elster
Podiceps ruficollis								E ?			Zwergtaucher
Scolopax rusticola									X		Waldschnepfe
Sitta europaea	X	X			X				X		Kleiber
Strix aluco									X		Waldkauz
Tetrao tetrix	entlang der nordöstlichen Grenze - Kiehnmoor -								X	?	Birkhuhn
Troglodytes troglodytes	X		X		X		X				Zaunkönig
Turdus merula	X	X	X		X		X				Amsel
Turdus pilaris									X	X	Wacholderdrossel

„X“ = stabileres Vorkommen, „E“ = Einzelexemplare oder Zufallsfunde

Tabelle 13: Übersicht über bedeutsame Ökosysteme im Gemeindegebiet von Faßberg

Ökosysteme der Wälder und Gehölzgruppen:

Ökosystemtyp	Charakteristische Arten*	Gefährdete Pflanzenarten*	Gefährdete Tierarten*
1. Bodensaure Wälder: Trockene und feuchte Prägenen			
- Eichen-Birken-Wälder (Betulo-Quercetum) Wenige Altholzreste, häufiger in Entwicklung als jüngere 2. Baumschicht unter Kieferschirm Naturwaldrest bei Schmarbeck	Stieleiche, Moor- und Weißbirke, Waldkiefer, Faulbaum, Eberesche, Stechpalme, Preiselbeere, Besenheide, Drahtschmiele, Weiches Honiggras, stellenweise Adlerfarn, Moorheide, Pfeifengras	Keulen-Bärlapp (Lycopodium clavatum), Rippenfarn (Blechnum spicant), Kleines Wintergrün (Pyrola minor)	vor allem im Altholz: Schwarzspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Buntspecht, Hohltaube, Eichenheldbock, Hirschkäfer, Kaisermantel, Trauermantel
- Buchen-Eichen-Wald (Fago-Quercetum) Inselartige kleine Reste nördlich Oberohe, vermutlich Reste im Gelände der Rheinmetall	s. o. höherer Anteil Buche		
2. Bruchwälder			
- Erlenbruch-Wald (Alnion glutinosae) z. B. Reste entlang der Örtze nördlich Poitzen, südlich Müden, in Talniederungen	Schwarzerle, Ohrweide, Aschweide, Schwarze Johannisbeere, Hopfen, Walzensäge, Sumpflappenfarn, Sumpfhhaarstrang	Sumpfschlangenzur, Kammfarn, Gagelstrauch, Königsfarn, Rauschbeere, Wasserschieferling	tierartenreicher Lebensraum: Insekten, Amphibien, Ringelnatter, Vögel u.a.
- Birkenbruch-Wald (Betulion pubescentis) sekundäre Birkenbrücher in Moorrandbereichen	Moorbirke, Faulbaum, Eberesche, Heidelbeere, Kartäuserfarn	s.o.	viele Insektenarten, Brutplatz von Kranich, Schwarzstorch, Waldwasserläufer, Bergmolch, Moor- und Grasfrosch
3. Nadelholzwälder (-forste)			
Kiefernforste meist Jungforste (Reinkulturen) auf Windwurfflächen (1972), allgemein im Gebiet des Lufplateaus verbreitet, durchbrochen von mittleren oder älteren Beständen	unter Altholz evtl. Stieleiche, Weißbirke, etwas Fichte Calluna-Heide, Heidelbeere, Preiselbeere, Drahtschmiele;	Keulenbärlapp, Zypressenflachbärlapp, evtl. Bastardheidelbeere auf Lichtungen und Schneisen	nur im lichten Altholz: Höhlenbrüter, Schwarzspecht, Hohltaube, Rauhußkauz, Fledermausarten, auf Lichtungen der Ziegenmelker, Kreuzotter, Wald- und Zauneidechse, viele Insekten der Magerrasen und Sandheiden
Fichtenforste vor allem in Talniederungen auf moorigen und anmoorigen Böden	teilweise nur Rohhumus (Nadelstreu ohne wesentlichen Unterwuchs) Heidelbeere, Preiselbeere, Drahtschmiele, an moorigen Stellen auch Pfeifengras und Moorheide in lückigen älteren Beständen	sehr wenige Reste (s.o.)	sehr wenige Vertreter unter lichtem Altholz
Douglasie und Lärche geringe Ausdehnungen, Eine Abwechslung gegenüber Fichten- und Kieferreinkulturen !	Lärchen als Randstrukturen um Kiefern/Fichten, Douglasien als junge Unterpflanzungen unter lückigem Altholz Bessere Bodenbildner als Fichte !	unbedeutend	unbedeutend
4. Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Säume, Baumgruppen			
unterschiedliche Zusammensetzung, häufig Birke, Eiche, Kiefer, wenige Buchen, Linden Weißdorn, Weiden, Erlen u.a.	unterschiedliche Ausprägungen in Gehölzstruktur und Krautschichten (Säume), entsprechend der Feuchteverhältnisse Hervorzuheben naturnahe Reste der ehemaligen Eichen-Hutewälder bei Schmarbeck, Gerdehaus, Niederohe und Willighausen und die Eichenhöfe	evtl. seltene, rudimentäre Restbestände, z.B. „Bienenfangbäume“ (Buchen)	je nach Struktur, sehr wichtiger Lebensraum, z. B. Rebhühner ! Altbaumgruppen auch wichtig für Höhlenbrüter

* potentieller Lebensraum für die genannten Arten (sie sind in den untersuchten Gebieten nicht immer vollständig vertreten) !

Fortsetzung Tabelle 13:

Ökosysteme der trockenen Heiden und Magerrasen:

Ökosystemtyp	Charakteristische Arten*	Gefährdete Pflanzenarten*	Gefährdete Tierarten*
1. Calluna-Heiden (Genisto-Callunion)			
- Wacholderheiden - Kiefern oder Birkenheiden - reine Callunaheiden - Vergesellschaftung mit Magerrasen	Besenheide, Behaarter Ginster (<i>G. pilosa</i>), Drahtschmiele, Krähenbeere, Englischer Ginster	gefährdete Arten: Englischer Ginster, Wacholder, Echte Bärentraube, Quendel-Seide, Stechginster	sehr zahlreich bei Wirbellosen: Wildbienen, Ameisenjungfern, Grab- und Wegwespen, Laufkäfer, Heuschrecken und Grillen sowie Spinnen und Schmetterlinge Blindschleiche, Schlingnatter, Kreuzotter, Zauneidechse Brachpieper, Raubwürger, Ziegenmelker, Heidelerche, Birkhuhn
2. Bodensaure Magerrasen			
- Kleinschmielenrasen	Nelkenhafer-Schmiele, Frühe Hafer-Schmiele (<i>Aira spec.</i>), Kleiner Vogelfuß, Schmalrispiges Straußgras	Heidenelke, Zwerg-Filzkraut, Mondraude, Bergwohlverleih	Wildbienen, Ameisenjungfern, Grab- und Wegwespen, Laufkäfer, Heuschrecken und Grillen sowie Spinnen und Schmetterlinge
- Silbergrasfluren	Silbergras, Frühlings-Spark, Bauernsenf	s. o.	s. o.
- Borstgrasrasen	Borstgras, Hunds- Veilchen, Gemeines Kreuzblümchen	s. o.	s. o.

Ökosysteme der Gewässer und Moore

Ökosystemtyp	Charakteristische Arten*	Gefährdete Pflanzenarten*	Gefährdete Tierarten*
1. Fließgewässer			
- sommerkalte Bachläufe der Geest (Heidebäche) Örtze, Wietze, Schmarbeck, Sothrieth	Fluthahnenfuß- Fließwasserrasen (<i>Ranunculus fluitans</i>): Flutender Hahnenfuß, Haken-Wasserstern, Wechselblütiges Tausendblatt Fließwasserröhrichte (<i>Glycerio-Sparganium</i>): Flutender Schwaden, Bachehrenpreis, Aufrechter Merk teilweise bei geringer Fließgeschwindigkeit Wasserhahnenfußgesellschaften (<i>Ranunculus aquatilis</i>): Wasser-hahnenfuß, Wasserfeder in Uferbereichen Mädesüßfluren: Echtes Mädesüß, Gemeiner Blutweiderich, Rauhaariges Weidenröschen, Sumpf-Ziest und Reste von Erlenbrüchen	Rote Liste Arten: Gemeiner Wasserhahnenfuß, Flutender Hahnenfuß, Wechselblütiges Tausendblatt, Flutende Moorbinse, Gelbe Wiesenraute (Örtze südl. Müdens)	Fischotter, Wasserspitzmaus, Bachneunauge, Bachforelle, Elritze, Groppe Libellen: Zweigetriefte Quelljungfer, Gebänderte Prachtlibelle Steinfliegen, Eintags- und Köcherfliegen
- Gräben	Allgemeine Bedeutung im Kiehmoor und im Örtzeurstromtal (Bümmbachs Moor !), meist stark unterhalten, einige Gehölzbeständen (Erlen), oft reguliert.		
- Quellgewässer: Helokrenen (Sicker- und Sumpfquellen) und Limnokrenen (weiherrartige Quelltöpfe) meist kalk- und nährstoffarm häufig durch Fischerei beeinflusst naturnahe Quellgewässer besonders an Örtze und Wietze	Kalkarme Quellfluren: Bitteres Schaumkraut, Bach-Quellkraut, Gegenblättriges Milzkraut und verschiedene Moose auch unter anderen Beschreibungen der Bäche, Moore, Feuchtgrünland und Auwälder	Gefährdete Arten: Kleines Zweiblatt, Bach-Quellkraut	Fadenmolch ?, Feuersalamander ??

* potentieller Lebensraum für die genannten Arten (sie sind in den untersuchten Gebieten nicht immer vollständig vertreten) !

Fortsetzung der Tabelle 13:

Ökosystemtyp	Charakteristische Arten*	Gefährdete Pflanzenarten*	Gefährdete Tierarten*
2. Stillgewässer			
- saure, nährstoffarme Stillgewässer (oligotrophe und mesotrophe) z. B. einige Bodenabbaustellen, Kieselgur, Sand- und Torfstiche	Kleinwasserschlauch-Gesellschaften, Moorseeosengesellschaft, Strandlingsgesellschaft, Wasserschiefelings-Zypergrasseggenried und Schnabelseggenried	Glänzende Seerose, Fieberklee, Flutender Sellerie, Gemeiner und Südlicher Wasserschlauch	Libellenarten: Hochmoor-Mosaikjungfer, Arktische Smaragdlibelle, Kleine Moosjungfer, Nordische Moosjungfer, Speer-Azurjungfer, Späte Adonislibelle
- nährstoffreiche (eutrophe) Stillgewässer viele kleinere Fischteiche	Wasserlinsendecken, Froschbiß, Krebschere, Gelbe Teichrose, Weiße Seerose, Quirliges Tausendblatt, Wasserknöterich, Stillwasserröhrichte: Breitblättriger Rohrkolben, Teichbinse, Ästiger Igelkolben, Rohrglanzgras, Wasserkresse, Wasserfenchel	Wasserfeder, Krebschere, Gelbe Teichrose, Weiße Seerose, Schwanenblume, Zungen-Hahnenfuß, Wasserhahnenfuß, Strauß-Gilbweiderich, Langblättriger Ehrenpreis	Brut- und Nahrungsbiotope für Vögel: Rohrdommmel, Knäck-, Schnatter- und Löffelente, Rastplätze für Zugvögel Knoblauchkröte, Kammlorch Libellen: Große Mosaikjungfer an der Krebschere

3. Hochmoorbereiche			
- Hoch- und Übergangsmoore (nur noch in veränderten Resten vorhanden) z.B. Bümbachsmoor	Hochmoor-Torfmoosgesellschaft, Glockenheide, Scheiden-Wollgras, Moosbeere, Rosmarinheide in wassergefüllten Schlenken: Kleiner Wasserschlauch, Spieß-Torfmoos, Knollenbinse, Schwinggras und Torfmoose am Rand	für Spezialisten: Rundblättriger Sonnentau, Mittlerer Sonnentau, Rosmarinheide, Weißes Schnabelried, Braunes Schnabelried, Kleiner Wasserschlauch, Knöterichblättriges Laichkraut, Moorlilie, Torfmoos-Knabenkraut, Wald-Läusekraut	für Spezialisten: gefährdete Libellen: Hochmoor-Mosaikjungfer, Arktische Smaragdlibelle, Kleine Moosjungfer, Nordische Moosjungfer, Späte Adonislibelle Zetterstedts-Grashüpfer Kreuzotter, Schlingnatter ?, Ringelnatter, Waldeidechse, Moorfrosch u.a. für Spezialisten s.o.
- regenerierende Torfstiche, flache Gewässer/-ränder im östlichen Bümbachsmoor	s. o. und Strandlingsgesellschaften, Knollenbinse, Knöterichblättriges Laichkraut; unter Eutrophierung dann wie Stillgewässer,	s. o.	
- Hochmoordegenerationsstadien in stärker entwässerten Mooren, entlang des östl. Örtzeurstromtales (Bümbachsmoor und Gerdehäusermoor, Ahlkenmoor)	verschiedene Heide-, Pfeifengras- und Bewaldungsstadien Moorheide (<i>Ericetum tetralicis</i>), Pfeifengras, später an trockeneren Stellen auch Besenheide, Weide-Faulbaum-Gebüsch (Ohrweide), Gagelgebüsch nach tiefer gehender Entwässerung Konkurrenz durch Moorbirke, Sandbirke, Waldkiefer, sekundäre Entwicklung zu Birkenbrüchern und Eichen-Birken-Wäldern möglich	Restvorkommen gefährdeter Moorpflanzen: Rauschbeere, Lungenenzian	ähnlich der Birkenbrücher, reich an Schmetterlingen und Heuschrecken (Spiegelfleck-Dickkopffalter und Schwertschrecke) Braunkehlchen, Raubwürger, Sumpfohreule
- Moorheide (<i>Ericetum tetralicis</i>) im Bümbachsmoor, Kiehmoor u.a. kleine Gebiete und Ränder	zwergrauschreich in wenig entwässerten Hochmooren, Glockenheide, Moorlilie, Dichtes Torfmoos, Papillen-Bleichmoos, Lungenenzian	Lungenenzian, Moorlilie, Rasenbinse, Sumpfbärlapp, Torfmoos-Knabenkraut	etwas pflanzenartenreicher - reichere Fauna als Hochmoor Kreuzotter, Birkhuhn ??, Kleiner Moorbläuling in Symbiose mit Lungenenzian und Ameisen
- Niedermoor -Röhrichte und Seggenrieder	früher weitverbreitet in „Talniederungen“		
- saure (oligotrophe Niedermoore) besonders noch an der Sothrieth	Kleinseggenrieder: Hundsstraußgras, Wiesen-Segge, Grau-Segge Schnabelseggenried: Schnabelsegge, Sumpfbloodauge, Flatterbinse	nährstoffarme Ausprägung: Sumpfsternmiere, Strauß Gilbweiderich, Fieberklee, Breitblättriges Knabenkraut, Röhrlige Pferdesaat	ähnlich extensivem Feuchtgrünland,
- mesotrophe bis eutrophe Niedermoore besonders an der Wietze und Örtze	Großseggenrieder: Steife Segge, Schlanke Segge, Sumpf-Segge, Schlamm-schachtelhalm, Schilf, Sumpflabkraut Röhrichte: Schilf, Breitblättriger Rohrkolben, Rohrglanzgras, Wasserschwaden, Wasserschwertlilie	Wasserschwertlilie	Brut- und Nahrungsbiotop für Sumpf- und Wasservögel, Gras- und Moorfrosch Schwertschrecke, Sumpfgashüpfer, Violetter Perlmutterfalter, Kleine Binsenjungfer, Gebänderte Heidelibelle,

* potentieller Lebensraum für die genannten Arten (sie sind in den untersuchten Gebieten nicht immer vollständig vertreten) !

Fortsetzung der Tabelle 13:

Ökosysteme von Grünland, Ackerland und Brachen

Ökosystemtyp	Charakteristische Arten*	Gefährdete Pflanzenarten*	Gefährdete Tierarten*
1. Grünlandtypen (ohne Lolium-dominiertes Intensivgrünland)			
- Feuchtgrünland (Molinietalia) einige Flächen südlich Müdens	kalk- und nährstoffarm: Pfeifengras, Sumpfdistel, Sumpf-Schafgarbe, Flatter- Binse, Knäuel-Binse, früher einschürige Mahd im Herbst für Einstreu (Streuweise)	nach Aufgabe der Nutzung Übergangsfluren, mit Großstauden, zum Wald - Echtes Mädesüß, Blutweiderich, Gilbweiderich, evtl. auch Sumpfdotter-blumenwiesen mit Waldsimse, Kuckuckslichtnelke, Wiesenschaumkraut, Baldrian	Insekten: Tagfalter, (Perlmutter/Schneckenfalter) Widderchen, Heupferde Amphibien, Ringelnatter
- Mesophiles Grünland (Arrhenatheretalia)	Glatthaferwiesen: mit Wiesenkerbel, Wiesenschwingel, Wiesenfuchsschwanz, Bärenklau Weidelgras-Weißklee-Weiden: Weidelgras, Weißklee, Wiesenliesch- gras, Löwenzahn auf nährstoffarmen und trockeneren Lagen: Feldsimse, Kleines Habichtskraut auf feuchten Ausprägungen: Sumpf- hornklee, Sumpfdistel, Kuckuckslichtnelke, Sumpflabkraut, Flatterbinse an nassen Stellen: Knickfuchsschwanz, Kriechender Hahnenfuß, Kriechendes Fingerkraut, Weißes Straußgras	bei extensiver Nutzung: Breitblättriges Knabenkraut, Ge- flecktes Knabenkraut, Schild- Ehrenpreis, Wiesenknöterich, Faden- binse	Sumpfschrecke, Charpentiers Grashüpfer, Schwalbenschwanz Ringelnatter, Amphibien Weißstorch, Großer Brach- vogel, Uferschnepfe, Bekassine und Wachtelkönig
2. extensivbewirtschaftetes Ackerland			
- mit bodensauren Wildkraut- fluren	einjährige Ackerbrachen nördlich von Oberohe, viele Wildäcker im Wald !!	Pionierpflanzen	
3. Ruderalflächen			
Randliche Strukturen an Feldern und Brachen	kurzlebige Ruderalgesellschaften mit Wegrauke, Wegmalve, Kanadisches Berufskraut ältere: Rainfarn, Große und Kleine Klette, Schwarznessel, Beifuß, Brennnessel, Kratzdisteln	In dörflichen Ruderalfluren: Herzgespann, Echte Hundszunge,	wichtig für zahlreiche Insekten, Blüten, Raupenfutter (Brennnessel), Vernetzungsfunktion
Ökosystemtypen in Abbauf Flächen in Sand, Kies und Kieselgurgruben (südl. Oberohe)			
-Teiche in Bodenabbaustellen - Schnabelried-Schlenken- Gesellschaft Zwergbinsen-Gesellschaft	sehr bewegte Übergänge von Offenböden, Magerrasen zu nährstoffarmen Kleinriedern und temporären Teichen	Pionierpflanzen auf Rohböden, daneben starker Kiefernflug und Entwicklung von Magerrasen	Insekten - Blaue Ödland- schrecke, Rostbinde u. a. viele Libellenarten !! Sandlaufkäfer, Grabwespen

* potentieller Lebensraum für die genannten Arten (sie sind in den untersuchten Gebieten nicht immer vollständig vertreten) !

D ABWÄGUNG UND VERFAHRENSVERMERKE

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Soweit dies noch nicht in der Erläuterung zur Flächenplanung erfolgte, werden nunmehr die Abwägungen zu den eingebrachten Anregungen und Bedenken im Zuge der Beteiligungsverfahren nachvollziehbar aufgeführt.

D.1 Abwägung zu Bedenken und Anregungen die während der frühzeitigen Bürgerunterrichtung in der Zeit vom 30.07 bis 30.08.1996 vorgebracht wurden.

Absender	a) Bedenken b) Anregungen	a) Abwägung b) Beschluß
Karin Dehning Schulstraße 7 29328 Faßberg Schreiben vom 27.08.1996	b1) Nach meiner Kenntnis ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 19.07 96 mein Grundstück in der Gemarkung Müden/Örtze, Flur 2, Flurstück 107/3 nicht als Baugebiet vorgesehen, obwohl ich wiederholt diesbezüglich mit Schreiben vom 08.01.1985, 28.07 1990 und 18.03.1994 an die Gemeinde Faßberg herangetreten bin. Letzteres Schreiben ist seitens der Gemeinde Faßberg ausdrücklich sehr positiv aufgenommen worden und mir wurde signalisiert, daß rein formelle Gründe einer Ausweisung zum derzeitigen Zeitpunkt entgegenstünden. Vom Grundsatz her bestanden zu dem Zeitpunkt jedoch offensichtlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des o.g. Grundstückes als Baufläche. Aus dem Flächennutzungsplan von 1976 ist zu entnehmen, daß sogar eine Straßentrasse als langfristige Vorsorgeplanung über das o.g. Grundstück vorgesehen war. Naturschutzbelange können daher m.E. in diesem Fall der Ausweisung zum Baugebiet nicht entgegenstehen, zumal auf der o.g. Fläche lt. Grundbuch Ackernutzung vorgesehen ist. Die derzeitige Nutzung als Grünland (teilweise) ist also nur	a) zu b 1) Die Anregungen und die darin enthaltene Begründung werden im wesentlichen nachvollzogen. Die angesprochene Fläche wird in den Entwurf zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als Wohnbaufläche aufgenommen. b) Die angesprochene Fläche (Gemarkung Müden/Örtze, Flur 2, Flurstück 107/3)wird in den Entwurf zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als Wohnbaufläche aufgenommen.

	vorübergehend und daher der Bestand nicht schützenswürdig. Im Gegensatz zu dem vorgesehenen Baugebiet Ortsausgang Müden/Ö. in Richtung Hermannsburg sind die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Erschließung mit geringem Aufwand auf meinem Grundstück gegeben. Aus städtebaulicher Sicht müsste es m.E. außerdem im Interesse der Gemeinde Faßberg sein, den Siedlungssplitter „Mittelstendorf“ an die Dorflage anzugliedern. Darüberhinaus wäre eine Anbindung des vorhandenen Grillplatzes am Heidesee an die Ortslage Müden/Ö. mittels Zuwegung über mein Grundstück besonders im Interesse des Fremdenverkehrs wünschenswert. Weitere Vorteile der Ausweisung des o.g. Grundstücks bitte ich meinem Schreiben vom 18.03.1994 zu entnehmen, dem auch ein Bebauungsvorschlag beigelegt ist.	
--	---	--

D.2 Abwägung zu Bedenken und Anregungen die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 10.01. bis 15.03.1997 vorgebracht wurden.

Lfd. Nr.	Absender	a) Anregungen b) Bedenken	a) Abwägung b) Beschluß
1.	Bezirksregierung Lüneburg (Schreiben vom 07.04.97, Zeichen: 204.5-21101- CE/Fass-N)	a 1) Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der schlechten Kartenqualität (die Straßennamen und Hausnummern sind nicht lesbar) eine abschließende Prüfung nicht möglich ist. Es wird gebeten, die in der Grundliste der Baudenkmale genannten Denkmale in die Planzeichnung einzutragen, und im Erläuterungsbericht zu erwähnen.	a) zu a 1) Die Kritik an der technischen Ausführung der Planung wird als unbegründet zurückgewiesen. Sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben und der Planzeichenverordnung 90. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Denkmalsdarstellungen wird geprüft und ggf. angepaßt.
		a 2) Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, daß in die Planzeichnung zwei Grabhügel mit „KD“ einzutragen und textlich aufzuführen sind: - Grabhügelfeld am Lönsstein bei Müden; - Grabhügelfeld nördlich der Sandgrube Tewes am Südosthang des Allerberges. a 3) Die Prüfung der Unterlagen aus forstwirtschaftlicher Sicht ist bisher noch nicht erfolgt. Eine ergänzende Stellungnahme wird ggf. nachgereicht. Das betrifft besonders die Teilflächen 14 und 19. b 1) Zu Teilfläche 9. Wohnbaufläche „Sonnenberg“: Die Darstellung einer „W“-fläche abseits der Ortslagen ist städtebaulich nicht nachvollziehbar. Der vorhandene bauliche Ansatz besteht lediglich aus einem Campingplatz. Die Flächendarstellung führt zu einer Zersiedelung der Landschaft und ist daher abzulehnen. a 4) Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird darum gebeten, bei der Teilfläche 25 „Wassermühle Müden“ zu beachten, daß diese Fläche in der Kartierung des NLO als ein für den Naturschutz landesweit wertvoller Bereich dargestellt ist und als FFH-Gebietsvorschlag Bestandteil des	zu a 2) Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Denkmalsdarstellungen wird geprüft und wo erforderlich angepaßt. zu a 3) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sollte die erwähnte Stellungnahme aus forstwirtschaftlicher Sicht nicht bis zur Beendigung des Auslegungsverfahrens eingegangen sein, geht die Gemeinde von einer Zustimmung zur Planung aus. zu b 1) Den grundsätzlichen Bedenken wird gefolgt, von einer Verfestigung der Planung wird auf grund der Vielzahl von begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf öffentliche Belange abgesehen. Siehe dazu auch die Stellungnahmen der Punkte b 6, b 12, b 18, b 23. zu a 4) Die Darstellung der TF 25 vollzieht die tatsächliche Nutzung dieses Geländes für den Gemeinbedarf planungsrechtlich nach (vgl. Pkt. B.1.2.6 der Erläuterung). Das heißt, daß die derzeitigen Nutzungen bereits Bestandteil fachlicher Planungen, wie z.B. dem landschaftspflegerischen Begleitplan, und

	europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 werden soll. Vor dem Hintergrund dieser hohen Gebietsbedeutung sollte der Erläuterungsbericht ergänzend im Detail auf den Aktuellen Zustand sowie die aktuelle Nutzung der betreffenden 0,3 ha und auf den Umgang mit den naturschutzfachlichen Anforderungen an die Flächen eingehen. a 5) Es wird darauf hingewiesen, daß die Teilflächen 6,10.1, 13, 21 und 25 sich ganz oder teilweise im LSG-Südheide befinden. Bevor eine Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt, ist das Ergebnis des Entlassungsverfahrens gem. §30 NNatG abzuwarten, da die Umsetzung von Maßnahmen auf Grundlage von Bauleitplänen unzulässig ist, solange eine öffentlich-rechtliche Vorschrift wie die LSG-Verordnung diese verbietet. Die LSG-Grenze im Bereich der Teilfläche 21 ist nicht nachvollziehbar und sollte daher korrekt dargestellt werden. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung weise ich auf folgendes hin: a 6) - Zu den dargestellten Flächen 2-5, 5, 7 ,8, 10-13-20, 22-33 bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. b 2) - Bei der TF 10.1 „Erweiterung Mittelstendorf“ wird ein LSG überplant und eine ausgewiesene HSZ beansprucht. Ferner befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Es stellt sich hier die Frage ob eine „W“-Darstellung an dieser Stelle sinnvoll ist. Es sollte wenigstens durch eine Verkleinerung der Fläche eine größere Pufferzone zwischen der geplanten Wohnbebauung, dem Vorranggebiet und der HSZ ermöglicht werden. b 3) - Gegen die „W“-Darstellung der TF 6 „Oberohe“ bestehen erhebliche Bedenken. Die Fläche nördlich der L 280 liegt nach der Darstellung des LROP 94 in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Die Darstellungen	Genehmigungsverfahren waren, deren Bewertungen und Ergebnisse rechtskraft erlangt haben und durch die vorbereitende Bauleitplanung nachträglich nicht mehr zu beeinflussen sind. Gleichwohl wird der Hinweis aufgenommen und die Erläuterung um den Querverweis zu den o.a. Fachaussagen ergänzt. zu a 5) Den Hinweisen wird gefolgt. Im Erläuterungsbericht wird bereits darauf verwiesen. Zur Darstellung der Planungsabsicht der Gemeinde verbleiben die angesprochenen Flächen jedoch auf die Dauer der weiteren Verfahrensschritte in der Planzeichnung. Das weitere Vorgehen richtet sich dann nach dem Ergebnis des von der Gemeinde angestrebten und z.Zt. laufenden Ausgliederungsverfahrens. zu a 6) entfällt. zu b 2) Den grundsätzlichen Bedenken wird gefolgt, von einer Verfestigung der Planung wird auf grund der Vielzahl von begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf öffentliche Belange abgesehen. Siehe dazu auch die Stellungnahmen der Punkte b 8, b 13, b 17. zu b 3) Den grundsätzlichen Bedenken wird gefolgt, von einer Verfestigung der Planung wird auf grund der Vielzahl von begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf öffentliche Belange abgesehen. Siehe dazu auch die Stellungnahmen der Punkte b 5, b 11.
--	---	---

		sind dem LROP 94 unverzüglich anzupassen. Eine Ausweisung von Wohnbebauung in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.	
2.	Landkreis Celle Der Oberkreisdirektor (Schreiben v. 27.03.97; Az. 622- 11)	Raumordnung und Landesplanung: b 4) - Der Entwurf listet die Zielvorgaben des LROP und des RROP lediglich auf, eine Auseinandersetzung mit diesen Zielen und eine Anpassung an diese Ziele gem. § 1 Abs. 4 BauGB legt der Entwurf nicht dar.	zu b 4) Die Kritik wird zurückgewiesen. Diese pauschal geäußerten Bedenken werfen ihrerseits die Frage auf, ob die Prüfung seitens der Regionalen Raumordnung mit der gebotenen Sorgfalt erfolgte. Der vorgelegte Planentwurf ist das Ergebnis der Bestandsaufnahme, Übernahme und Auseinandersetzung mit den zugeordneten höheren- oder Fachplanungen, sowie politischer Willensbildungen. Das RROP 93 ist durch die Gemeinde in seiner Wichtigkeit und Vielschichtigkeit erkannt, ausgewertet und umgesetzt worden. Für die fachliche Ergänzung dieses Ergebnisses sind die Verfahren nach den §§ 3 u. 4 BauGB eingerichtet worden. Ein Rechtsfehler in der Befolgung des § 5 Abs. 1 BauGB wurde seitens der Bezirksregierung nicht geltend gemacht.
		a 7) - Die Gemeinde Faßberg wird aufgefordert, ihre langfristigen Zielvorstellungen bzgl. der Festlegung der Funktion als Grundzentrum räumlich zu definieren. a 8) - Sofern zur nachhaltigen Sicherung der Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde Faßberg eine konzentrierte Flächenausweisung neben dem Grundzentrum Faßberg auch im Ortsteil Müden erforderlich ist, ist dieses entsprechend zu begründen. Ebenso wie der zentrale Ort ist auch die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ und „Fremdenverkehr“ festzulegen. a 9) - Im Raum südwestlich von Niederohe sind gem. RROP 93 zwei kleinflächige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Der F-Plan ist diesen Vorgaben inhaltlich und räumlich anzupassen. a 10) - Das RROP 93 legt südöstlich der Ortslage Faßberg ein regional bedeutsames Modellfluggelände fest, das im Rahmen der Neuauffassung des RROP	zu a 7, 8) Die Gemeinde legt wert auf die Feststellung, daß die Aufforderung zur raumordnerischen Untergliederung des Gemeindegebietes aus einem Mangel des RROP 93 resultiert, in dessen Zuständigkeit diese Planungen bereits 1993 gehörten. Soweit es in der Zuständigkeit der Bauleitplanung der Gemeinde möglich ist (§ 5 BauGB), werden die vorgebrachten Forderungen bei der weiteren Planung berücksichtigt. zu a 9) Der Hinweis wird berücksichtigt. zu a 10) Der Hinweis wird berücksichtigt.

	in regional bedeutsame Sportanlage, Flugsport geändert werden soll. Die Festlegung ist im F-Plan zu beachten. a 11) -Des weiteren wird um Beachtung und Übernahme der folgenden regional bedeutsamen Festlegungen des RROP 93 gebeten: * Regional bedeutsame Wanderwege * Bodendenkmale (neu: „kulturelles Sachgut“) * Rohrfernleitungen (Gas) * Fernwasser- und Hauptwasserleitungen. - Bedenken gegenüber einzelnen Teilflächen a 11.1) TF 1; die geplante Wohnbaufläche grenzt in Teilbereichen fast unmittelbar an ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Verlauf der Schmarbeck an. Es sollte planerisch ein Schutzabstand zu diesem sensiblen Bereich dargestellt werden.	zu a 11) Der Hinweis wird berücksichtigt. zu a 11.1) Der Hinweis wird berücksichtigt.
	b 5) TF 6 „Oberohe“; das RROP stellt den Bereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar. Eine Ausgrenzung aus dem LSG und damit eine Aufhebung dieser Zielvorgabe wird nicht in Aussicht gestellt. Darüber hinaus würde die Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem geplanten Standort zu einer Verfremdung des historisch entstandenen Siedlungsensembles führen, zur Bildung einer Splittersiedlung beitragen und ggf. die Entwicklungsmöglichkeiten des SO „Camping“ zu einem Erholungsschwerpunkt beeinträchtigen. Die Planung wirkt den Zielen der Raumordnung entgegen. b 6) TF 9 „Wohnbaufläche Sonnenberg“; das RROP zeigt dieses Gebiet als + Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft + Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung + Gebiet mit besonderer Bedeutung für Forstwirtschaft und zeigt damit den Außenbereichscharakter des betroffenen Raumes auf. Eine nachhaltige städtebauliche Sicherung der vorhandenen geringfügigen und weitgestreuten Bebauung würde die Entstehung eines	zu b 5) Den grundsätzlichen Bedenken wird gefolgt, von einer Verfestigung der Planung wird auf grund der Vielzahl von begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf öffentliche Belange abgesehen. Siehe dazu auch die Stellungnahmen der Punkte b 3, b 11. zu b 6) Den grundsätzlichen Bedenken wird gefolgt, von einer Verfestigung der Planung wird auf grund der Vielzahl von begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf öffentliche Belange abgesehen. Siehe dazu auch die Stellungnahmen der Punkte b 1, b 12, b 18, b 23.

	Siedlungssplitters begünstigen und damit dem raumordnerischen Ziel eines Schutzes der freien Landschaft vor Zersiedlung entgegenwirken. Dabei ist aus raumordnerischer Sicht eine auf Dauer angelegte Wohnbaunutzung grundsätzlich anders zu bewerten, als die benachbarte freiraumbezogene Sondernutzung „Camping“. b 7) TF 10 Wohnbaufläche „Mittelstendorf“; die vorhandene Bebauung stellt sich als lockere Gebäudesiedlung mit Mischgebietscharakter (bäuerliche, gewerbliche und Wohnbaunutzung) dar. Die künftige städtebauliche Entwicklung ist an diesen Vorhaben zu orientieren. Die Darstellung als Wohnbaufläche wird der vorhandenen Charakteristik nicht gerecht. Sie würde die Verfestigung begünstigen und damit die freie Landschaft unangemessen beeinträchtigen. Die Planung wirkt den Zielen der Raumordnung entgegen.	zu b 7) Der Hinweis zum vorhandenen Mischgebietscharakter wird aufgenommen und fließt in die weiteren Planungen ein. Auf die Planung wird jedoch nicht verzichtet, da die Gemeinde Wert darauf legt, die Entwicklung dieser Fläche mit Hilfe der Bauleitplanung aktiv und geordnet steuern zu können. Die Genehmigungsbehörde erhebt ebenfalls aus raumordnerischer Sicht gegen dieses begründete Ziel der Gemeinde keine Bedenken (siehe dazu a 6). Die angeführte negative Beeinflussung der freien Landschaft wird in der naturräumlichen Bewertung des F-Planes als vertretbar bewertet. Die untere Naturschutzbehörde erhebt gegen diese Bewertung keine Bedenken.
	b 8) TF 10.1 „Erweiterung Mittelstendorf“; die geplante Wohnbaufläche grenzt unmittelbar an ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, reicht in es hinein und ist damit in Teilbereichen unzulässig. Im übrigen gilt das zur TF 10 festgestellte. Eine Ausgrenzung aus dem LSG wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.	zu b 8) Den grundsätzlichen Bedenken wird gefolgt, von einer Verfestigung der Planung wird auf grund der Vielzahl von begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf öffentliche Belange abgesehen. Siehe dazu auch die Stellungnahmen der Punkte b 2, b 13, b 17.
	b 9) TF 10 Reetmannsbruch; der Landwehrbach mit seinen Auebereichen ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Darstellung einer Wohnbaufläche in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar.	zu b 9) Die pauschale Bewertung „ Die Ausweisung einer Wohnbaufläche in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar“ wird zurückgewiesen, da es sich nicht um irgendeine Fläche, sondern um diese, im Einzelfall zu bewertende Fläche handelt und die Definition des Vorranggebietes einen Ermessensspielraum offen hält. Auf die Planung wird nicht verzichtet, da die Gemeinde Wert darauf legt, die Nutzung dieser Fläche mit Hilfe der Bauleitplanung städtebaulich geordnet

		a 12) Die Darstellung des Siedlungsplatzes Schmarbecker Grube als „Forstfläche“ ist entsprechend zu korrigieren.	
		Naturschutz und Landschaftspflege: a 13) Die Erstellung des Landschaftsplanes wird anerkennend zur Kenntnis genommen. Es ist in Zukunft von besonderer Wichtigkeit, diesen Plan künftig als eine fachliche Abwägungsgrundlage aktiv in weitere Planungsprozesse mit einzubeziehen. - Bedenken werden gegenüber folgenden Teilflächen erhoben: b 10) TF 1 „Beim Draußenkoben“; die Planung sieht ein direktes Vorstoßen von Wohnbauflächen an den Niederungsbereich der Schmarbeck - bedeutendster Biotoptyp im Nahbereich der Ortschaft Faßberg - vor. Die Wohnbaufläche sollte an der südlichen Begrenzung um mindestens 50m zurückgenommen werden (Schaffung einer Pufferzone). b 11) TF 6 „Oberohe“; die Ausweisung von Bauflächen muß eindeutig abgelehnt werden. Zum einen käme es zu einer Ausweisung einer Splittersiedlung, wodurch dem Grundsatz, unbebaute Außenbereiche zur Sicherung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft zu erhalten (§ 2 NNatG) widersprochen werden würde. Zum anderen muß zugunsten weniger Bauflächen ein erheblicher Eingriff in erhaltenswerten Hochwald vorgenommen werden. Eine Bebaubarkeit ist auch formal nicht möglich, da es sich um das	zu b 10) Der Hinweis wird berücksichtigt. zu b 11) Den grundsätzlichen Bedenken wird gefolgt, von einer Verfestigung der Planung wird auf grund der Vielzahl von begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf öffentliche Belange abgesehen. Siehe dazu auch die Stellungnahmen der Punkte b 3, b 5.

	erhaltenswerten Hochwald vorgenommen werden. Eine Bebaubarkeit ist auch formal nicht möglich, da es sich um das LSG handelt, eine Ausgrenzung kann aus genannten Gründen nicht in Aussicht gestellt werden. b 12) TF 9 „Sonnenberg“; es bestehen Bedenken da das bisher nur geringfügig bebaute Grundstück in Verbindung mit der nunmehr beabsichtigten Planung, eine Option in Richtung baulicher Erweiterung und Siedlungsverfestigung erhält. Grundsätzlich wird auch hier das Erfordernis eines nachhaltigen Landschaftsschutzes vor schleichender Zersiedlung mit Wohnbebauung gesehen und gefordert. b 13) TF 10.1 „Südliche Erweiterung Mittelstendorf“; Die Ausweisung von Bauflächen muß mit ähnlicher Begründung wie TF 6 - Verfestigung einer Splittersiedlung, Lage im LSG - abgelehnt werden. Ein direkter baulicher Bezug zur Ortschaft Müden ist nicht gegeben. Vielmehr würde ein im Außenbereich gelegenes „Satelliten-Neubaugebiet“ entstehen, das den derzeit noch relativ freien Landschaftsraum entwertet. Betroffen wären vor allem die schutzwürdigen Landschaftsbestandteile Örtzeniederung, Heidesee, Grünland und Wald in unmittelbarer Nachbarschaft. Ein Lückenschluß zwischen Müden und Mittelstendorf wird aufgrund seiner dann eintretenden linienförmigen Barrierewirkung in der Landschaft, grundsätzlich ablehnend gesehen.	zu b 12) Den grundsätzlichen Bedenken wird gefolgt, von einer Verfestigung der Planung wird auf grund der Vielzahl von begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf öffentliche Belange abgesehen. Siehe dazu auch die Stellungnahmen der Punkte b 1, b 6, b 18, b 23. zu b 13) Den grundsätzlichen Bedenken wird gefolgt, von einer Verfestigung der Planung wird auf grund der Vielzahl von begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf öffentliche Belange abgesehen. Siehe dazu auch die Stellungnahmen der Punkte b 2, b 8, b 17.
	b 14) TF 24 „Windenergieanlage Willighausen-Mühlenberg“; es bestehen grundsätzlich Bedenken aufgrund des Standortes im LSG. Windenergieanlagen - die keineswegs pauschal abgelehnt werden - sind als technische Großbauwerke nicht geeignet, den in Schutzgebieten beabsichtigten Landschaftsschutz zu gewährleisten, vielmehr stehen sie diesem dort diametral entgegen. * Folgende Hinweise werden abschließend gegeben:	zu b 14) Den grundsätzlichen Bedenken wird gefolgt, von einer Verfestigung der Planung wird auf grund begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf öffentliche Belange abgesehen.

	a 14) Die Änderungsflächen 13 und 21 liegen noch innerhalb des LSG. Grundsätzliche Bedenken bestehen nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht, jedoch muß über eine Bebaubarkeit abschließend im entsprechenden Befreiungs-/Abgrenzungsverfahren entschieden werden. Abfallentsorgung: b 15) TF 5 „Poitzen“; es bestehen Bedenken gegen die Darstellung dieser Fläche als Wohnbaufläche, da sich hier Altablagerungen befinden. Bei dem im nördlichen Teil durchgeführten Bauvorhaben kam es zu ungleichmäßigen Setzungen der Fundamentplatte. Der Verdacht der schlechten Bebaubarkeit scheint sich bestätigt zu haben (s.a. Stellungnahme vom 19.08 1996, dort Az 671-96008457). Von einer Ausweisung als Wohnbaufläche sollte daher Abstand genommen werden. Brandschutz: a 15) Die Löschwasserversorgung muß für neue Baugebiete nach dem Arbeitsblatt W 405 gesichert sein. Die erforderliche Löschwassermenge ist abhängig von der baulichen Nutzung der einzelnen Baugebiete. a 16) Bei allen Bauplanungen für Bauanlagen am Waldrand oder im Wald sind Feuerschutzstreifen gem. Schreiben der Bez.Reg. Nr. 604-Lü 64540 vom 19.07.1972 erforderlich. Bauaufsicht: Die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen in Schmarbeck, Mittelstendorf und Sonnenberg würde das bestehende Ortsbild beeinträchtigen. b 16) Die prägenden Einzelhöfe des Ortes Schmarbeck, die im wesentlichen unter Denkmalschutz stehen verlieren ihre Aussagekraft, wenn eine verbindende oder zusätzliche Bebauung am Beginn der Ortslage zugelassen wird.	zu a 14) Die Hinweise werden berücksichtigt. zu b 15) Da durch die Baugenehmigungsbehörde bereits bauliche Vorhaben auf dieser Fläche genehmigt wurden, vollzieht die Planungsdarstellung lediglich die Art der tatsächlichen Nutzung nach und wird deshalb weiterhin Bestandteil der Planung bleiben. zu a 15) Der Hinweis wird berücksichtigt. zu a 16) Der Hinweis wird berücksichtigt. zu b 16) Nach einem Klarstellungsgespräch mit der Bauaufsicht des Landkreises ist nunmehr geklärt, daß es sich bei den vorgebrachten erheblichen Bedenken um die Darstellung der TF 16 „Schmarbeck Nord“ handelt. Seitens der Bauaufsicht ist auch die Darstellung der TF 17 „Schmarbeck Südwest“ aus den angesprochenen Gründen bedenklich. Es wird jedoch anerkennend zur Kenntnis genommen, daß diese Fläche für Schmarbeck die einzige Möglichkeit
--	--	---

		b 17) Mittelstendorf ist ein kompakter Siedlungssplitter, der durch eine Bebauung in Richtung Süden nicht ausgeweitet werden sollte. b 18) Die Bebauung Sonnenberg ist geprägt durch die Nutzung der Freizeitgestaltung. Die sonstige Bebauung ist im Bestand geschützt. Eine Verfestigung in Form einer baulichen Verdichtung mit dem Inhalt der Wohnnutzung ist nicht erwünscht. Eine zusätzliche Wohnnutzung sollte, wie an anderer Stelle vorgesehen, ortsnahe geplant werden.	
3.	Amt für Agrarstruktur Verden (Schreiben v. 25.03.97, 3.01/2.3-21101 - 2 N - 1/97 -)	b 19) TF 4, Poitzen; gegen die Ausweisung dieser Fläche werden Bedenken erhoben. Der DE-Plan stellt die bereits begonnene Bebauung als Fehlentwicklung und Fehlplanung heraus. Diese Feststellung steht diametral den Entwicklungsabsichten der Gemeinde entgegen. b 20) TF 2.5, Poitzen; entgegen den Feststellungen im Erläuterungsbericht, daß die jetzt vorhandene Grünfläche keine wesentliche Bedeutung hat und von daher einer Bebauung überführt werden kann, wird von hier aus die Meinung vertreten, daß gerade die Siedlungsstrukturen im Celler Land vor allem auch die Ortschaft Poitzen sehr wohl einen Zusammenhang zwischen derartigen Freiflächenstrukturen und Besiedlung fordern. Dies begründet sich zum einen in der, wie auch im	zu b 19) Die Bedenken werden zurückgewiesen, da die Ausweisung dieser Flächen nur einen städtebaulich geringfügigen, abrundenden Lückenschluß in Richtung Ortsinneres darstellt. Der Beurteilung, daß es sich bei den bereits erfolgten Baumaßnahmen um eine Fehlentwicklung handeln würde kann gefolgt werden Es handelt sich jedoch um eine baurechtlich verfestigte Entwicklung, die Bestandteil des örtlichen Siedlungsbildes geworden ist. zu b 20) Die Bedenken werden hinsichtlich der Bedeutung der Grünzone zurückgewiesen, da offensichtlich keine Ortsbesichtigung stattgefunden hat, die in der Lage gewesen wäre, die vollzogenen Nutzungsänderungen in diesem Ortsbereich realistisch zur Kenntnis zu nehmen.

	Erläuterungsbericht ausgearbeitet, Siedlungsstruktur der Ortschaft in Form eines gestreuten Haufendorfes als auch in der Situation, daß gerade die Dörfer von einer entsprechenden Vernetzung zwischen Grünstrukturen im Dorf und umgebender Landschaft, sprich Landschaftszäsuren, die in den Ort hineinreichen, bestimmt sind. Es wird in sofern angeregt, die bereits in der alten Planfassung vorhandenen Wohnbauflächen am Mühlenkamp als im Sinne der beabsichtigten Eigenentwicklung mit geringfügigem Zuzug ausreichend zu betrachten und von einer weiteren Flächenausweisung abzuweichen. Im Erläuterungsbericht ist leider nicht eingeflossen, inwieweit bestehende Gebäudestrukturen einer Umnutzung dahingehend überführt werden können, daß siedlungsadäquat Wohnraum für Eigenentwicklung und Zuzug flächensparend und ressourcenschonend geschaffen werden kann. a 17) TF 6, Oberohe; Die beabsichtigte Flächenwidmung entspricht den Absichten des Dorferneuerungsplanes. Es wird empfohlen, entsprechend der DE-Planung, nördlich der beabsichtigten Wohnbaufläche eine entsprechende Flächenwidmung vorzunehmen. b 21) TF 16 und 17, Schmarbeck; gegen die Flächenausweisungen werden Bedenken erhoben. Die Planungsabsichten entsprechen nicht den Aussagen des DE-Planes von 1995, dieser kennzeichnet die Fläche eindeutig als von Bebauung freizuhalten Fläche, die im Erläuterungsbericht erwähnte Notwendigkeit einer baugestalterischen Einfügung in das denkmalpflegerische Umfeld ist grundsätzlich begrüßenswert, doch aus Sicht der DE und für eine Siedlungsentwicklung ungeeigneter Ort. Ein direkter Widerspruch der Entwicklungsabsichten mit den Zielen der DE könnten zu einem Widerspruch zum entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel führen. Die Überlegungen zum Gebäudeleerstand finden leider keinen Eingang in die Planungsabsichten, es wird daher dringend empfohlen dieses Thema in die weiteren Planungen aufzunehmen.
	zu a 17) Der Hinweis wird grundsätzlich begrüßt, von einer Verfestigung der Planung wird jedoch auf grund der Vielzahl von begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf andere öffentliche Belange abgesehen. zu b 21) Den Bedenken zur TF 16 „Schmarbeck Nord“ wird gefolgt, die Planung wird nicht weiter verfolgt. Die Bedenken werden nachvollzogen, die Planung wird jedoch weiter verfolgt, da diese Fläche die einzige insgesamt sehr geringfügige Möglichkeit einer städtebaulich geordneten Entwicklung bietet. Die im DE-Plan aufgezeigten Möglichkeiten zur Verfestigung und Erweiterung der Siedlungssplitter Schmarbeck Grube und Oberohe können aus städtebaulichen und raumordnerischen Bedenken heraus nicht in die Planung aufgenommen werden. Die im DE-Plan ausgewiesene Fläche für eine bauliche Erweiterung des Ortes Schmarbeck liegt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der im F-Plan dargestellten TF 17. Der DE-Plan gestattet im Gegensatz zum F-Plan

		a 18) TF 22, Schmarbeck; der DE-Plan läßt an dieser Stelle eine gewisse Erweiterungsmöglichkeit im hofnahen Bereich offen, wenn auch die geplante Flächenausweisung sehr großzügig ausfällt. b 22) TF 8, Müden; im Hinblick auf die Situation, daß westlich der L 240 ehemals landwirtschaftliche bzw. noch betriebene landwirtschaftliche Anwesen bestehen und des weiteren sogar mit der Neuerrichtung eines Betriebes zu rechnen ist, sollte von der Ausweisung einer Wohnbaufläche an dieser Stelle u.a. auch zur Konfliktvermeidung Abstand genommen werden.	
4.	Bergamt Celle (Schreiben vom 11.03.97, 2/97/II-Fi-B VII f (F))	a 19) Von den Planungen werden Leitungen und Bohrungen der BEB-Erdgas und Erdöl GmbH Hannover nach einer beigelegten Aufstellung berührt. Es wird darauf hingewiesen die BEB-Schutzanweisungen zu beachten und die Schutzstreifen der BEB-Erdgasleitungen als Bauverbotszone auszuweisen. a 20) Es wird darum gebeten der BEB jeden Bauantrag und jede Baumaßnahme innerhalb des Schutzstreifens von je 20 m beiderseits der Leitungsachsen zur Prüfung und Zustimmung einzureichen.	zu a 19 u. 20) Die Hinweise werden ausgewertet und in die Planung übernommen.

5.	Wehrbereichsverwaltung II (Schreiben vom 27.03.1997, IV 7-Az 45-60-00)	a 21) Seitens der Bw wird nach wie vor die uneingeschränkte bestimmungsgemäße Nutzung des militärischen Flugplatzes bzw. die Aufrechterhaltung des militärischen Flugverkehrs bei Tag und bei Nacht gefordert. Bei dem Militärflugplatz Faßberg handelt es sich um eine seit langem bestehende Anlage der Landesverteidigung, von der Lärmimmissionen ausgehen, die als ortsübliche Vorbelastungen anzuerkennen sind. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bw keine privat- oder öffentlich-rechtlichen Abwehr- oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. a 22) Das gilt auch für Schäden aus Reitunfällen im dargestellten SO-Reitsport; Schmarbeck Ost. a 23) Einige der geplanten Wohnbauflächen (z.B. in Müden, Poitzen, Mittelstendorf) liegen außerdem im Einwirkungsbereich des TrÜbPl Munster-Süd und seiner Aussenfeuerstellungen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage zur Landesverteidigung. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen tags und nachts nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm aus. Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsgebiet eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Die Eigentümer und künftigen Erwerber sollten darauf hingewiesen werden, daß die Bw keine Einschränkungen des militärischen Betriebes akzeptieren kann. Die Bw weist ausdrücklich darauf hin, daß sie für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf eine Verringerung der Immission zurückweisen wird. b 23) Im übrigen bestehen erhebliche Bedenken, daß durch die Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich Sonnenberg nicht nur die bereits vorhandene Bebauung planungsrechtlich abgesichert, sondern sogar noch ausgeweitet wird. Eine weitere Besiedelung im Nahbereich	zu a 21, 22 u. 23) Die Hinweise und Bedenken bilden grundsätzlich keine wesentlichen Planungsbeschränkungen. Sie werden ausgewertet und als Hinweise in die weiteren Planungen übernommen. zu b 23) Den grundsätzlichen Bedenken wird gefolgt, von einer Verfestigung der Planung wird auf grund der Vielzahl von begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf öffentliche Belange abgesehen. Siehe dazu auch die Stellungnahmen der Punkte b 1, b 6, b
----	---	--	---

		der dort liegenden Aussenfeuerstellungen darf keinesfalls eingeleitet werden.	12, b 18.
6.	Deutsche Telekom (Schreiben vom 21.02.97, SuN 50-1 B 8511-0/100)	a 24) Die maximal zulässigen Bauhöhen von 27 m (Tr. 259) und 15 m (Tr. 827) über Grund dürfen in bestimmten Zonen innerhalb der Schutzbereiche der Richtfunkverbindungen nicht überschritten werden, um die Funkfelder nicht zu beeinträchtigen. a 25) Es wird darauf hingewiesen, daß die RiFu-Trassen durch eine Schutzzone von 200 m (100 m beiderseits der optischen Sichtlinie) zu sichern sind. Um eine störungsfreie Funkübertragung zu gewährleisten, dürfen in diese Schutzzone keine Hindernisse hineinragen. Dies bedeutet keine völlige Freihaltung von Bebauung, sondern lediglich eine Einschränkung der Bauhöhe.	zu a 24 u. 25) Die Hinweise werden berücksichtigt.
7.	Straßenbauamt Celle (Schreiben vom 04.02.97, 3- 31/21101)	a 26) Es wird darum gebeten, das OD-Dreieck der OD Poitzen bei km 29,360 im Zuge der L 240 nach Süden zeigend einzuzichnen. a 27) Es wird darum gebeten, in Müden den km 11,500 in km 14,550 der OD Müden im Zuge der L 280 umzuändern. a 28) TF 7, Müden-Südwest; es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bei der weiteren Bauleitplanung wird u.a. eine rückwärtige Erschließung der Gebiete über bereits vorhandene Straßen gefordert. a 29) TF 8, Müden-Nord; es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für die weitere Bauleitplanung werden u.a. folgende Forderungen erhoben werden: + Rückwärtige Erschließung des Gebietes über vorhandene Straßen. + Einhaltung der Bauverbotszone gem. § 214 (1) NStrG von 20,00m an der freien Strecke der L240. + Eintragung eines Zu- und Ausfahrtenverbotes entlang der freien Strecke der L 240, das auch für vorhandene Wege und Zufahrten gilt. a 30) TF 18, Müden West; es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für die weitere Bauleitplanung werden u.a. folgende Forderungen erhoben werden: + Rückwärtige Erschließung des Gebietes über vorhandene Straßen. + Einhaltung der Bauverbotszone gem. § 214 (1) NStrG von 20,00 m an der freien Strecke der L240. + Eintragung eines Zu- und	zu a 26 u. 27) Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt. zu a 28 - 33) entfällt

		Ausfahrtenverbotes entlang der freien Strecke derb L 240, das auch für vorhandene Wege und Zufahrten gilt. a 31) TF 20, Örtzenberg II; es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für die weitere Bauleitplanung werden u.a. folgende Forderungen erhoben werden: + Einhaltung der Bauverbotszone gem. § 214 (1) NStrG von 20,00m an der freien Strecke der L280. + Eintragung eines Zu- und Ausfahrtenverbotes entlang der freien Strecke derb L 280. a 32) TF 26, Am Bahnhof; es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für die weitere Bauleitplanung werden u.a. folgende Forderungen erhoben werden: + Erschließung des Gebietes innerhalb der gesetzlich festgelegten Ortsdurchfahrt. + Einhaltung der Bauverbotszone gem. § 214 (1) NStrG von 20,00m an der freien Strecke der L280. + Eintragung eines Zu- und Ausfahrtenverbotes entlang der freien Strecke derb L 280. a 33) TF 34 Müden Nordwest; es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für die weitere Bauleitplanung werden u.a. folgende Forderungen erhoben werden: + Eintragung eines Zu- und Ausfahrtenverbotes entlang der freien Strecke der L 240. + Informelle Beteiligung bei der geplanten Durchführung der Bepflanzung.	
8.	Stromversorgung Osthannover GmbH (Schreiben vom 13.02.97, T2-We/Kd)	a 34) Es werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Auf die Beachtung der vorhandenen Transportleitung DN 200 PVC im nördlichen Bereich des Baugebietes „Beim Draußenkoben“ wird hingewiesen.	zu a 34) entfällt
9.	Staatshochbauamt Celle (Schreiben vom 06.03.97; H 132/G 1512)	Es werden folgende Hinweise gegeben: a 35) Fliegerhorst Faßberg und Lager Trauen; die Ausweisung als Sondergebiet Bund ist für die Definition des Bereiches nicht ganz zutreffend, es muß Sondergebiet Bundeswehr heißen. a 36) Das im Bereich des Fliegerhorstes eingetragene Gebiet für die Wassergewinnung berücksichtigt nicht den letzten Stand hinsichtlich der Lage zur Abgrenzung des Gebietes. Ausgehend von dem Wasserwerk in der	zu a 35 - 42) Den Hinweisen wird grundsätzlich gefolgt. Sie werden dort wo die Zuständigkeit der gemeindlichen Bauleitplanung berührt ist, in die Planung eingearbeitet.

		Liegenschaft wird nach einem vorliegenden Gutachten die Schutzzone nicht in nördlicher Richtung sondern in nordöstlicher Richtung verlaufen, wobei die räumliche Ausdehnung noch abhängig ist von der zukünftigen Kapazität der Wassergewinnung. Eine endgültige Aussage kann hierzu nach dem vorliegendem Kenntnisstand noch nicht vorgenommen werden. a 37) In dem, dem Fliegerhorst östlich angrenzenden Gebiet mit der Ausweisung Flächen für Wald und Landwirtschaft befinden sich Anflugeinrichtungen (Masten). Es muß bei der weiteren Bauleitplanung sichergestellt werden, daß durch aufwachsende Vegetation die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden darf. a 38) Der Kernbereich der Bebauung des Fliegerhorstes einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen ist unter Denkmalschutz gem. § 3 (3) NDSchG (Ensembleschutz) gestellt. Da im zivilen Bereich des Ausweisungsgebietes diese Information aufgenommen wurde, fehlt hier dieser Hinweis. a 39) Lager Trauen Nord und Süd; auch hier ist eine Änderung in Sondergebiet/Bundeswehr nötig. a 40) Der südliche Bebauungsbereich ist gleichzeitig als Waldgebiet ausgewiesen. Hier müßte eine eindeutige Kennzeichnung als Bebauungsbereich ausgewiesen werden. a 41) Die in den Waldflächen westlich des Ortes Faßberg ausgewiesenen Sonderflächen/Bund sind Aussenfeuerstellungen der Bw, insofern wäre die Ausweisung Sonderflächen/Bundeswehr richtiger. a 42) Die Ausweisung des Soldatenheimes mit dem Symbol „Gebäude für kulturelle Zwecke“ ist nicht ganz zutreffend, wobei allerdings nach der BauNVO auch keine zutreffende Bezeichnung vorgesehen ist.	
10.	Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (Schreiben vom 18.02.97, N 3.02-5154/97-Rö/Am-)	a 43) Der gesamte als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellte Bereich zwischen Wiechel-Neuohe-Oberohe (ehemaliger Kieselgurabbau) sollte nicht mehr in den F-Plan aufgenommen werden. Die entsprechende Kieselgurlagerstätte ist hier	zu a 43 - 45) Die Hinweise werden berücksichtigt.

		nahezu vollständig abgebaut worden. Mit einer Erweiterung ist aufgrund der geologisch-lagerstättenkundlichen Gegebenheiten nicht mehr zu rechnen. a 44) Es fehlt eine Flächendarstellung für die Rohstoffgewinnung in der Gemarkung Schmarbeck, nördlich von Altensothrieth (Abbauggebiet Fa. Wagenführ, einschließlich potentiellcs Erweiterungsgebiet. a 45) Es wird weiter auf das Vorhandensein von drei kleinflächigen potentiellen Kieselgurabbauflächen südwestlich von Niederohe verwiesen. Sie sind im gültigen LRP als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Eine Darstellung im F-Plan scheint nicht erforderlich, da keine entgegenstehenden Belange von Bedeutung vorliegen und eine aktuelle Aktenplanung noch nicht vorliegt. a 46) Das Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung weicht erheblich von dem im RROP 1994 dargestellten Gebiet ab. Dieses sollte überprüft werden.	zu a 46) Der Hinweis wurde zurückgenommen.
11.	Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Uelzen (Schreiben vom 19.02.97, IV A 101 Ce-Dr.Str/Ja.)	a 47) TF 24, Vorrangstandort für die Errichtung von Windenergieanlagen; es ist zu berücksichtigen, daß durch Baumaßnahmen das Netz für die Verregnung von Prozeßwasser des zuständigen Beregnungsverbandes beeinträchtigt werden kann. b 48) TF 34, Müden Nordwest; gegen die Darstellung bestehen Bedenken, da ein Teil dieser Fläche zusammenhängend zu einer intensiv genutzten Ackerfläche gehört. Die landwirtschaftliche Fläche ist in ihrer Gesamtheit zu erhalten. a 49) Es wird angemerkt, daß Ersatzmaßnahmen möglichst zu vermeiden sind und Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche, auf der auch der Eingriff erfolgt, durchgeführt werden sollten, um möglichst weitere landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu beanspruchen.	zu a 47) Von einer Verfestigung der Planung wird auf grund der Vielzahl von begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf öffentliche Belange abgesehen. zu b 48) Die Bedenken werden zurückgewiesen. Aus der Erläuterung geht hervor, daß diese Fläche bereits als Ausgleichsfläche genutzt wird und damit bereits Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung geworden ist. zu a 49) Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Grundsatz bei der Beurteilung und Ausweisung von Ersatzflächen ist nicht das automatische Ausweichen auf landwirtschaftliche Flächen, sondern das Ausweichen auf Flächen, die ökologisch am nachhaltigsten verbessert werden können.
12.	Deutsche Post AG Bau und Immobiliencenter (Schreiben vom 11.02.97)	a 50) Es wird darum gebeten auf die Darstellung der Flächen für den Gemeinbedarf Post zu verzichten. Dies begründet sich in der Privatisierung der Post.	zu a 50) Dem Hinweis wird gefolgt.

13.	Gemeinde Wietzendorf (Schreiben vom 05.02.97, /op)	Es bestehen keine Bedenken.	
14.	Landesgasversorgung Niedersachsen AG (Schreiben vom 23.01.97, IP-Fo/Bae, Az 60180-E.F04-E)	Keine Hinweise und Bedenken.	
15.	Gemeinde Unterlüß (Schreiben vom 28.01.97, 622 Mei/Ji)	Es bestehen keine Bedenken.	
16.	Abwasserverband Matheide (Schreiben vom 29.01.97, A 865-08)	Es bestehen keine Bedenken.	
17.	Gemeinde Hermannsburg (Schreiben vom 13.03.97, Az III)	b 24) Hinsichtlich der TF 24 kann die Gemeinde Hermannsburg ihre Zustimmung nicht erteilen, weil die vorhandene Wohnbebauung südlich und nördlich der Flächen einen Abstand von mind. 500 m erfordern. Zwischen den Bauflächen „Backebergsmühle“ und „Willighausen“ beträgt der Gesamtabstand weniger als 1000 m.	zu b 24) Den grundsätzlichen Bedenken wird gefolgt, von einer Verfestigung der Planung wird auf Grund der Vielzahl von begründeten Bedenken gegenüber den Auswirkungen auf öffentliche Belange abgesehen.
18.	Staatliches Amt für Wasser und Abfall Verden (Schreiben vom 13.03.97, 21101-4 bg-bi)	a 51) Es wird darauf hingewiesen, daß durch das Plangebiet Gewässer II. Ordnung, die Örtze, die Wietze, der Landwehrbach, die Schmarbeck und die Sothrieth verlaufen. Aufgrund des Nds. Wassergesetzes ist entlang der Gewässer II. Ordnung ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt. Die Nutzung, Bepflanzung und Pflege des Randstreifens sollen so erfolgen, daß die Funktion des Gewässers als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere gestärkt wird. (§ 91 a (4) i.V.m. § 2 (2) 5 NWG) * Es bestehen keine Bedenken.	zu a 51) Die Hinweise werden berücksichtigt.
19.	Bischöfliches Generalvikariat (Schreiben vom 29.01.97, Wd/Nö)	Es bestehen keine Bedenken.	

20.	Handwerkskammer Lüneburg Stade (Schreiben vom 18.03.97, DS 1.1/ko)	Es bestehen keine Bedenken.	
21.	Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau (Schreiben vom 04.03.97, Az: 6/417 u. 7/417 Kn/Zi)	Es bestehen keine Bedenken.	
22.	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnauf- sicht mbH (Schreiben vom 03.03.97, OHE 6/L3-834)	Es bestehen keine Bedenken.	
23.	Industrie- und Handelskammer Lüneburg - Wolfsburg Geschäftsstelle Celle (Schreiben vom 13.03.97, ex-j)	a 52) Die Kammer begrüßt die Ausweisung der Gewerbegebiete in Faßberg und Müden . Auch wenn die zentrale Funktion Gewerbe in der Gemeinde Faßberg prinzipiell dem Hauptort zuzuordnen ist, begrüßt die Kammer die Ausweisung des Gewerbegebietes in Müden, da der gewählte Standort durch seine Anbindung an das OHE-Netz eine besondere verkehrlich günstige Lage ausweist. a 53) Die Kammer begrüßt die Ausweisung der Sondergebiete in Faßberg, Müden und Schmarbeck, da diese alle geeignet sind, die Position der Gemeinde Faßberg als touristischen Standort zu stärken. a 54) Die Kammer weist darauf hin, daß die Gemeinde darauf achten sollte, daß der Zugang zur Örtze mit dem Ziel einer touristischen Nutzung auch zukünftig erhalten bleibt. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund der vorgelegten „Natura 2000“- Konzeption auf der Grundlage der FFH-Richtlinie der EU.	zu a 52 - 54) Die Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
24.	Forstamt Celle (Schreiben vom 17.03.97, Az.: 5 - 27/112)	Das Forstamt Celle macht folgende Anmerkungen: a 55) TF 32, Ersatzaufforstungsfläche; es wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß aufgrund der stellenweise überhöhten Schalenwildbestände die Ersatzaufforstungsflächen größtenteils, auch wenn sie mit heimischer Kiefer durchgeführt werden sollten, gezäunt	zu a 55 u. 56) Die Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

	werden müssen. a 56) Teil C, S. 64; die kritischen Bemerkungen zur „reinen Holzproduktionsflächen „ müssen insofern relativiert werden, als zu der Zeit, da diese Flächen entstanden sind, ein erheblicher Bedarf an entsprechenden Holzprodukten vorhanden war. Aufgrund der langen Produktionszeiträume in der Forstwirtschaft darf man jetzt die Existenz solcher Wälder nicht beklagen. Genauso ist davon auszugehen, daß die beschriebene Umwandlung der vorherrschenden Kiefern- Fichtenbestände in Laubmischbestände auch nicht von heute auf morgen erfolgen kann und einen entsprechenden Zeitraum benötigt. a 57) Es wird darauf hingewiesen, daß zukünftig in der sich aus dem F-Plan entwickelnden B-Planung unbedingt die Anlage von Waldbrandschutzstreifen in jedem Fall berücksichtigt werden muß.	
--	---	--

D.3 Abwägung zu Bedenken und Anregungen die während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 30.05. bis 30.06.1997 vorgebracht wurden.

Absender	a) Bedenken b) Anregungen	a) Abwägung b) Beschluß
1. G. und U. Kirchner Große Horststraße 29328 Faßberg Schreiben vom 30.06.1997 mit darauf folgendem Zusatzschreiben	a) Ehepaar Kirchner erhebt Widerspruch zur Darstellung der Fläche „Zwischen Boelckeweg und Trauener Straße“ als Wohnbaufläche. 1. Diese Fläche zur Bebauung freizugeben ist ein erheblicher Einschnitt der zur Veränderung des ursprünglichen Ortsbildes führt. 2. Bis einschließlich Boelckeweg steht bereits die Siedlung unter Denkmalschutz. Selbst die Trauener Str. ist baulich angepasst und kaum jünger als die ersten Häuser aus dem Jahre 1933/34. Neuzeitliche Häuser verschandeln diese gewachsene Verbindung, passen hier einfach nicht hin. Dafür sind die ausgewiesenen Neubaugebiete da. 3. Durch Gemeindeverordnung wird „streng“ vorgeschrieben, daß die denkmalgeschützte Siedlung weder verändert noch qualifiziert renoviert werden darf. Dieses soll 5 m weiter alles nicht mehr gelten? Das kann doch nicht der Sinn von Denkmalschutz sein! 4. Faßberg ist weit und breit als Gartenstadt bekannt. Der alte Ortskern, mit seinen kleinen Waldflächen zwischen den Häusern ist typisch für Faßberg und muß unbedingt erhalten werden,	a) zu a 1: Lage und Größe der angesprochenen Fläche wirken sich bei einer städtebaulichen Umnutzung nicht wie behauptet ortsbildprägend aus, da die Fläche in einen Siedlungsbereich in einer Randlage des Zentralortes eingebunden ist. zu a 2-4: Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die Flächeneignung für eine bestimmte Art der Nutzung zu untersuchen. Die Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die damit verbundenen Nutzungs- und Gestaltungsauflagen werden durch den folgenden Bebauungsplan rechtsverbindlich als Ortssatzung festgelegt. Auch der Aufstellung des Bebauungsplanes geht ein umfassendes Beteiligungsverfahren voraus. Den vorgebrachten Bedenken wird insoweit gefolgt, als das zukünftige Vorhaben sich unter Beachtung besonderer gestalterischer Auflagen in das vorhandene Siedlungsbild einfügen müssen. Zusätzlich sind die besonderen Auflagen der §§ 8 u. 10 des NDSchG - Umgebungsschutz von Baudenkmalen- einzuhalten. Diese Forderungen werden in die Erläuterung aufgenommen! Weiterhin wird die Beibehaltung des Gartenstadtcharakters nicht aufgegeben sondern ausdrücklich unterstützt. Der Flächennutzungsplan enthält deshalb auch eine umfangreiche

	um die positive Einstellung für Faßberg als Gartenstadt zu erhalten. 5. (mit Zusatzschreiben bekräftigt) Nicht zuletzt würde das Abholzen der Waldflächen zwischen den Häusern zu erheblichen Zerstörungen der erhaltenswerten Pflanzen- und Tierwelt führen. In diesem Waldstück leben nachweislich auch bedrohte Tierarten. So kann u.a. das Vorkommen der Nachtigall, verschiedener Spechtarten, von Fledermäusen, Bienen Eichhörnchen, Kuckuck nachgewiesen werden. 6. Mit gleicher Post wenden wir uns an das Amt für Denkmalspflege und wenn nötig an die Naturschutzbehörde. 7. Es wird nachhaltiger Widerstand gegen eine Bebauung angekündigt.	Biotopkartierung und zahlreiche Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Natur im Gemeindegebiet. zu a 5: Bei der Fläche handelt es sich nicht um Wald im Sinne des NWaldG sondern um eine Grünfläche im Innenbereich. Diese Fläche stellt sich wie vorgebracht als saisonal begrenzter Lebensraum zahlreicher auch seltener Tiere im besiedelten Bereich dar. Die Fläche ist jedoch kein artgerechter auf Dauer angelegter Biotop oder eine dauerhaft geeignete Ruhezone für Flora und Fauna. Auf diese Bereiche geht der Flächennutzungsplan gesondert ein und weist umfangreiche wertvolle Rückzugsgebiete für die angesprochenen bedrohten Arten aus. Verbunden damit ist ein Maßnahmenkonzept zur nachhaltigen Sicherung dieser im Gemeindegebiet reichhaltig vorhandenen Räume erarbeitet worden. Bei einer Umnutzung der Grünfläche sind die Auflagen des § 41 Abs. 2 NNatSchutzG bzgl. der Beachtung von Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten streng zu beachten. Dieser Hinweis wird in die Erläuterung aufgenommen. b) Die Gemeinde hält unter Einarbeitung der o.a. Hinweise weiterhin an der Flächendarstellung als Wohnbaufläche fest.
--	---	---

D.4 Verfahrensvermerke

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Faßberg diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (4 Blätter) und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Faßberg, den 29.09.1997


Radlanski
(Bürgermeister)




Salzmann
(Gemeindedirektor)

VERFAHRENSVERMERKE ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 28.09.1995 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.12.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Faßberg, den 29.09.1997


Salzmann
(Gemeindedirektor)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von

Infra Plan GmbH
Breite Straße 32 A
29221 Celle

Tel. : 05141/7541-0 Fax: 05141/7541-30

Celle, 25.09.1997


Planverfasser
INFRAPLAN GmbH

Breite Straße 32 - 29221 Celle
Tel. : 05141/7541-0 - Fax 75 41 30

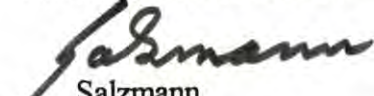
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 20.05.1997 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.05.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 30.05. bis 30.06.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

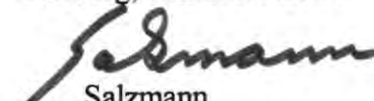
Faßberg, den 29.09.1997


Salzmann
(Gemeindedirektor)

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 25.09.1997 beschlossen.

Faßberg, den 29.09.1997


Salzmann
(Gemeindedirektor)

GENEHMIGUNG

Der Flächennutzungsplan ist mit der Verfügung (Az.: _____) vom
heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch _____ kenntlich
gemachten Teile gemäß
§ 6 BauGB genehmigt.

Faßberg, den

Salzmann
(Gemeindedirektor)